

Freiburg im Breisgau, den 22. Januar 2016

**Inhalt:** Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2016 (aktualisierte Fassung). — Umbenennung von Seelsorgeeinheiten. — Exerzitien für Priester. — 54. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule. — Personalmeldungen: Anweisung/Versetzung. — Zuruhesetzung. — Im Herrn sind verschieden. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 442

#### Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2016 (aktualisierte Fassung)

Wie in jedem Jahr werden sich wieder zahlreiche Priester aus anderen Ländern beim Erzbischöflichen Ordinariat für die Zeit der Sommermonate um Vertretungsstellen bewerben. Es handelt sich hierbei vor allem um indische und afrikanische Geistliche, die weiterführende Studien in Rom oder anderen europäischen Universitätsstädten absolvieren, sowie um Priester aus osteuropäischen Ländern (z. B. Polen), die direkt aus ihrer Heimat anreisen.

Seelsorger, denen eine örtliche Regelung der Ferienvertretung nicht möglich ist und die an der Vermittlung eines ausländischen Priesters interessiert sind, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, E-Mail: [sr.theresita@ordinariat-freiburg.de](mailto:sr.theresita@ordinariat-freiburg.de), den gewünschten Vertretungszeitraum bis spätestens **29. Februar 2016** mitzuteilen.

Die Dauer der Aushilfe sollte nicht weniger als vier Wochen umfassen. Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Kalendermonate anzugeben, da die ausländischen Geistlichen ihre Hilfe meist kalendermonatsweise anbieten und sich entsprechende Terminwünsche daher am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester eventuell auch etwas früher als angegeben kommen oder länger bleiben kann, ist für die Zuweisung der Vertretungsstellen hilfreich. Außerdem wird um Mitteilung gebeten, wo der Ferienvertreter Unterkunft und Verpflegung erhalten wird.

Wenn im Einzelfall der Pfarrer selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung vorschlägt, ist dies bis spätestens 1. April 2016 mitzuteilen, damit Krankenversicherung und eventuell Einreisevisum rechtzeitig geregelt werden können. Anzugeben sind: Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnadresse,

Reisepass-Nr., Datum der Priesterweihe und Diözese, bisherige und aktuelle pastorale Tätigkeit sowie der vorgesehene Zeitraum für die Vertretung.

Das Erzbistum Freiburg krankenversichert die mit Ferienvertretungen beauftragten Priester für die Dauer ihres Aufenthalts einschließlich An- und Abreisetag.

Voraussetzung für einen Einsatz als Ferienvertreter ist der „Letter of good standing“ (d. h. eine Unbedenklichkeitsklärung), der nach Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz von allen auswärtigen Priestern vor einem Einsatz in der Seelsorge verlangt werden muss. Dieser „Letter of good standing“ ersetzt das Erweiterte Führungszeugnis, das nur Personen mit einem ständigen Wohnsitz in Deutschland erhalten können. Der „Letter of good standing“ ist jährlich erneut vorzulegen.

Ebenfalls in Absprache mit allen deutschen Bischöfen ist ab 2015 von jedem Ferienvertreter zusätzlich eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben, da diese Priester in der Regel keine Präventionsschulung besucht haben. Die entsprechenden Formulare können unter E-Mail: [sr.theresita@ordinariat-freiburg.de](mailto:sr.theresita@ordinariat-freiburg.de) angefordert werden.

Die Vermittlung der Ferienvertretung kann vom Erzbischöflichen Ordinariat erst bearbeitet werden, wenn zum Ferienvertreter die unterschriebene Unbedenklichkeits- sowie Selbstverpflichtungserklärung vorliegen.

Nach wie vor beläuft sich der Richtsatz für die pauschale Vergütung einer von einem auswärtigen Priester wahrgenommenen Ferienvertretung auf monatlich 540,00 Euro. Außerdem erhält der Aushilfsgeistliche freie Unterkunft und Verpflegung sowie die Erstattung der Reisekosten bzw. einen Zuschuss von maximal 300,00 Euro hierzu.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird sich bemühen, jedem Seelsorger, der an der Ferienvertretung durch einen ausländischen Priester interessiert ist, eine solche Aushilfe zu vermitteln. Ob dies wieder möglich sein wird, hängt vor allem von der Anzahl der für die betreffenden Zeiten tatsächlich zur Verfügung stehenden Geistlichen aus dem Ausland ab.

## Umbenennung von Seelsorgeeinheiten

Die Seelsorgeeinheit Krautheim-Ravenstein wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 umbenannt in *Seelsorgeeinheit Krautheim-Ravenstein-Assamstadt*.

Die Seelsorgeeinheit Marxzell wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 umbenannt in *Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus*.

### Mitteilungen

## Exerzitien für Priester

### a) innerhalb der Erzdiözese

#### Geistliches Zentrum St. Peter

##### *Exerzitien für Priester im Ruhestand*

Termin: 14. bis 18. März 2016  
Thema: „Gott, der euch beruft, ist treu; Er wird's vollbringen“ (1 Thes 5,24)  
Leitung: Bischof em. Dr. Joachim Wanke, Erfurt

##### *Einzelexerzitien mit gemeinsamen Impulsen*

Elemente: Täglich ein Impuls, tägliches Begleitungsgespräch, durchgehendes Schweigen, Stundengebet, Feier der Eucharistie  
Termin: 31. Juli bis 6. August 2016  
Begleitung: P. Piet van Breemen SJ, Nijmegen/NL

##### *Einzelexerzitien*

Elemente: Gebetshinweise im Begleitungsgespräch, persönliche Gebetszeiten, durchgehendes Schweigen, Feier der Eucharistie, Teilnahme am Stundengebet  
Termin: 1. bis 10. August 2016  
Begleitung: Sr. Petra Maria Brugger, Dr. Arno Zahlauer  
Termin: 8. bis 17. August 2016  
Begleitung: P. Piet van Breemen SJ  
Termin: 13. bis 19. November 2016  
Begleitung: Maria Boxberg, Sr. Petra Maria Brugger, Pfr. Hermann-Josef Kreutler, Dr. Arno Zahlauer

*Ein Spezifikum des Geistlichen Zentrums ist es, dass Ignatianische Einzelexerzitien für Priester auch individuell abgesprochen werden können.*

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter  
Klosterhof 2, 79271 St. Peter  
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12  
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50  
info@geistliches-zentrum.org

#### Sasbach, Haus Hochfelden

##### *Vortragsexerzitien*

Termin: 28. Februar bis 5. März 2016  
Begleitung: Dr. Georg Breirer, Bamberg

##### *Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen*

Termin: 22. bis 29. Oktober 2016  
Begleitung: Pfr. Ludwig Höhnlinger, Roswitha Müller

##### *Einzelexerzitien*

Termin: 6. bis 12. März 2016  
Begleitung: P. Markus Laier SJ, Unterhaching  
Termin: 21. bis 28. August 2016  
Begleitung: P. Pius Kirchgessner OFM Cap, Zell a. H.  
Termin: 6. bis 13. September 2016  
Begleitung: Sr. Anneliese Heine SSpS, Mainz  
Anmeldung: Haus Hochfelden  
Hochfeld 7, 77880 Sasbach  
Tel.: (0 78 41) 69 05 - 0  
Fax: (0 78 41) 69 90 18  
hochfelden@erlenbad.de

#### Beuron, Erzabtei

Elemente: Vorträge, Stille, Mitfeier der Liturgie, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch  
Termine: 4. bis 8. Juli 2016  
7. bis 11. November 2016  
Thema: „Animam suam custodiat“ (Benediktsregel 31,8)  
Leitung: Erzabt Tutilo Burger OSB  
Termin: 3. bis 7. Oktober 2016  
Thema: „Hin und zurück – Reisende in der Bibel“  
Leitung: Abtpräses Dr. Albert Schmidt OSB

Anmeldung: Gastpater der Erzabtei St. Martin  
88631 Beuron  
Tel.: (0 74 66) 17 - 1 58  
Fax: (0 74 66) 17 - 1 59  
gastpater@erzabtei-beuron.de

2 Kor 1,18-20). Eine Ermutigung für Priester und Diakon.

Leitung: Prior P. Maurus Kraß OSB

Anmeldung: Benediktinerkloster  
Markt 10, 09306 Wechselburg  
Tel.: (03 73 84) 8 08 11  
Fax: (03 73 84) 8 08 33  
pater.maurus@kloster-wechselburg.de

## b) außerhalb der Erzdiözese

### Brixen

Termin: 16. bis 20. August 2016  
Thema: „Jesus entdecken – in der Kirche, der Kultur, der Gesellschaft, im eigenen Leben“  
Leitung: P. Gustav Schörghofer SJ  
Anmeldung: Bischöfliches Priesterseminar  
Seminarplatz 4  
I - 39042 Brixen (Prov. Bozen)  
Tel.: 00 39 - 04 72 / 27 10 11  
Fax: 00 39 - 04 72 / 27 11 41  
verwaltung@hs-itb.it

### Schönenberg

Termin: 7. bis 11. November 2016  
Thema: „Sich von Jesus fragen lassen“  
Leitung: P. Klemens Nodewald CSsR  
Anmeldung: Haus Schönenberg, Landpastoral  
Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst  
Tel.: (0 79 61) 9 24 91 70 - 14  
Fax: (0 79 61) 9 24 91 70 - 15  
landpastoral.schoenenberg@drs.de

### Schönstatt

Termin: 25. September bis 1. Oktober 2016  
Thema: „Beten heißt: Sich berühren lassen“  
Leitung: Spiritual Andreas Brüstle  
Termin: 13. bis 18. November 2016  
Thema: „Unter den Augen des barmherzig liebenden Vaters“ (zum Jahr der Barmherzigkeit)  
Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf  
Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah  
56337 Simmern (Schönstatt)  
Tel.: (0 26 20) 9 41 - 0  
Fax: (0 26 20) 9 41 - 4 22  
info@moriah.de

### Wechselburg

Termin: 7. bis 11. Oktober 2016  
Thema: „Gott ist treu – Jesus Christus ist das Ja zu allem, was Gott verheißen hat“ (vgl.

### Weltenburg

Termin: 22. bis 26. Februar 2016  
Thema: „Heilige – Interpreten des Evangeliums“  
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl  
Termin: 3. bis 7. Oktober 2016  
Thema: „Magnificat – Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben“  
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl  
Termin: 14. bis 19. November 2016  
Thema: „Gib mir ein hörendes Herz“ (1 Kön 3,9)  
Leitung: Dr. Wilfried Hagemann  
Anmeldung: Benediktinerabtei, Gästehaus St. Georg  
Asamstr. 32, 93309 Weltenburg  
Tel.: (0 94 41) 67 57 - 5 00  
Fax: (0 94 41) 67 57 - 5 37  
gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Weitere Hinweise zu Exerzitien für Priester finden Sie unter [www.priesterexerzitien.de](http://www.priesterexerzitien.de).

Nr. 445

## **54. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule**

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom **22. Februar bis 11. März 2016** den 54. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre – Sakramentenlehre und Liturgik – Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen – Lektorenschulung – Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes – Pflege liturgischer Geräte und Paramente – Bedienung von Lautsprecheranlagen – Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen – Verwendung und Behandlung von Kerzen – Blumenschmuck in der Kirche – Gartenanlagen – Umweltschutz in den Pfarreien – Unfallschutz und Unfallverhütung – kirchl. Versicherungen und prakt. Mesnerdienst unterrichten.

## Amtsblatt

Nr. 1 · 22. Januar 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 1 · 22. Januar 2016

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (mehr als 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1.150,00 € und verteilen sich wie folgt: Erzdiözese 540,00 €, Pfarrei 410,00 €, Teilnehmer 200,00 €. Die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt trägt die betreffende Pfarrei.

Anmeldungen bitte an Herrn Schulleiter Martin Thullner, Staufenstr. 4, 83278 Traunstein/Haslach, Tel.: (08 61) 1 36 24 oder (01 70) 2 71 62 36, Fax: (08 61) 1 66 28 99, Thullner.Martin@gmx.de. Informationen erhalten Sie auch unter [www.sueddeutsche-mesner.de](http://www.sueddeutsche-mesner.de) (Mesnerschule).

### Personalmeldungen

Nr. 446

#### Anweisung/Versetzung

1. Jan.: *P. Alex Anoop CSsR* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Radolfzell St. Radolt*, Dekanat Konstanz

#### Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Rudolf Dehne* auf die Pfarreien *Ostrach St. Pankratius*, *Ostrach-Burgweiler St. Blasius*, *Ostrach-Einhart St. Nikolaus*,

*Ostrach-Habsthal St. Stephan*, *Ostrach-Levertswiler St. Luzia*, *Ostrach-Magenbuch St. Pankratius* und *Ostrach-Tafertsweiler St. Urban*, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, mit Ablauf des 31. August 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

#### Im Herrn sind verschieden

19. Dez. 2015: Diakon *Klaus Reichenberger* (nb), Meßkirch-Heudorf, † in Meßkirch

25. Dez. 2015: Pfarrer i. R. *Franz Hillig*, Freiburg, † in Freiburg

17. Jan. 2016: Pfarrer i. R. *Alfons Neu*, Bad Bergzabern, † in Bad Bergzabern

### Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 447

#### Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Leodegar in Bad Bellingen*, Dekanat Breisach-Neuenburg, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Leodegar, Freiburg Str. 4, 79418 Schliengen, Tel.: (0 76 35) 8 24 47 80, [pfarramt@st-leodegar.de](mailto:pfarramt@st-leodegar.de).

Freiburg im Breisgau, den 29. Januar 2016

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016. — Dekret für die Errichtung der Geschäftsstelle des kirchlichen Disziplinargerichts. — Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Oktober 2015. — Misereor-Fastenaktion 2016. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Februar 2016. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bisingen-Grosselfingen-Rangendingen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Donaueschingen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Kehl. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Letzenberg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinfelden. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Weil a. Rh. — Prüfung für das Pfarramt (Pfarrerexamen) 2016. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ausschreibung von Pfarreien. – Ausschreibung von Kooperatorstellen. – Im Herrn sind verschieden. — Kardinal-Bertram-Stipendium.

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 448

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

Brasilien ist ein aufstrebendes und zugleich krisengeschütteltes Land – mit großem Reichtum und vielen armen Menschen. Die Rechte auf Wohnen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung werden vielfach missachtet. In ganz Brasilien sind auch der Zugang zu Wasser und die sanitäre Grundversorgung ein großes Problem. Viele Partner von Misereor kümmern sich um dieses Thema. Oft müssen sie sich gegen Projekte wehren, die den indigenen Völkern die Lebensgrundlage entziehen.

„Das Recht ströme wie Wasser“ lautet das Motto der diesjährigen Misereor-Fastenaktion. Es sind die Worte des Propheten Amos, der eine Antwort auf das Unrecht seiner Zeit suchte. Die Fastenaktion ermutigt, die Augen für das Unrecht heute zu öffnen, unsere Herzen besonders im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit berühren zu lassen und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit in uns zu nähren. Diesen Weg durch die 40 Tage vor Ostern gehen wir zusammen mit den christlichen Kirchen in Brasilien, die in ihrer diesjährigen Fastenaktion ebenfalls an die Verantwortung für das gemeinsame Haus, unsere Erde, erinnern. Papst Franziskus hat diese gemeinsame brasilianisch-deutsche Aktion als Zeichen weltkirchlicher Verbundenheit gewürdigt.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen der Solidarität in gemeinsamer Verantwortung. Jede Spende hilft den Armen in Brasilien und in vielen anderen Ländern, in eine hoff-

nungsvollere Zukunft zu blicken, in Recht und Gerechtigkeit.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 2016 wurde am 23. September 2015 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll am 4. Fastensonntag, dem 6. März 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 13. März 2016, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 449

#### Dekret für die Errichtung der Geschäftsstelle des kirchlichen Disziplinargerichts

In Ergänzung zu § 37 der Disziplinarordnung für die Erzdiözese Freiburg – DiszO – vom 7. Dezember 1992 (ABl. S. 517) wird mit Wirkung vom 1. Februar 2016 die Geschäftsstelle des kirchlichen Disziplinargerichts für die Erzdiözese Freiburg beim Erzbischöflichen Offizialat eingerichtet.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

## Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Oktober 2015

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 2015 einen Beschluss gefasst, der Folgendes betrifft:

Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

Der Beschluss wird in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 2 am 1. Februar 2016 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 12. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

### Erlasse des Ordinariates

## Misereor-Fastenaktion 2016

Mit dem Leitwort der 58. Fastenaktion „**Das Recht ströme wie Wasser**“ ruft Misereor dazu auf, die Rechte auf Wohnen und auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung von Menschen in Not zu achten. Im diesjährigen Partnerland Brasilien ist vielen Menschen insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung verwehrt. Zugleich werden die Lebensräume der im Amazonasgebiet lebenden Menschen durch den geplanten Bau großer Stauseen bedroht, die ihnen die Lebensgrundlage entziehen werden. Diesen Menschen will sich die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den christlichen Kirchen Brasiliens mit der gemeinsam durchgeführten Fastenaktion im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

### Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Aschermittwochs- und 5. Fastensonntag, einem Kreuz-

weg, Frühschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Erstmals gibt es ein Lied zur Fastenaktion mit deutschem und portugiesischem Text zum Singen in Ihrer Gemeinde.

- Das Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema der Fastenaktion ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.
- Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: [www.kinderfastenaktion.de](http://www.kinderfastenaktion.de). Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor, dem BDKJ und brasilianischen Jugendverbänden für die Wahrnehmung der Rechte junger Menschen aktiv zu engagieren: [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de).
- Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 11. März 2016.

### Die Misereor-Kollekte

Am 4. Fastensonntag (5./6. März 2016) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Legen Sie bitte die Opfertücher zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (12./13. März 2016), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden, da es sich nicht um eine eigene Kollekte handelt.

Bitte überweisen Sie den Ertrag der Kollekte ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K02 Misereor**“ sowie der **jeweiligen Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012). *Auf dem Überweisungsträger dürfen die Erträge aus der Misereor-Kollekte und des Fastenopfers der Kinder nicht getrennt aufgeführt werden.*

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese Freiburg abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

## Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: (02 41) 4 42 - 4 45, [gemeinde@misereor.de](mailto:gemeinde@misereor.de). Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.fastenaktion.de](http://www.fastenaktion.de) und Bestellmöglichkeiten unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de). Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: (02 41) 47 98 61 00, [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

Nr. 452

## Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Februar 2016

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (21. Februar 2016) statt.

Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 453

## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bisingen-Grosselfingen-Rangendingen

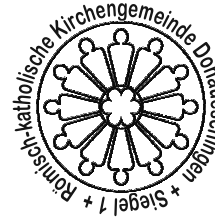
Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bisingen-Grosselfingen-Rangendingen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 454

## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Donaueschingen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Donaueschingen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 455

## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 456

## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Kehl

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Kehl wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Letzenberg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Letzenberg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinfelden

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinfelden wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Weil a. Rh.

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Weil a. Rh. wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Mitteilungen

## Prüfung für das Pfarramt (Pfarrexamen) 2016

Das Pfarrexamen ist die Zweite Dienstprüfung für die in der Erzdiözese Freiburg tätigen Priester; es muss bis zur Beendigung des sechsten Dienstjahres abgelegt sein. Die Prüfungsordnung ist im Amtsblatt Nr. 2/2000, S. 223 bis 225, veröffentlicht. Die Termine zum Pfarrexamen 2016 sind im Folgenden aufgeführt:

### 1. Zulassungsvoraussetzung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer folgende Leistungen erbracht hat:

- Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2016/1 „Einführung in die Pfarrverwaltung“ vom 15. bis 19. Februar 2016, Karl Rahner Haus, Habsburger Str. 107, 79104 Freiburg (Übernachtungen in der Katholischen Akademie)
- Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2016/2 „Vorbereitung auf die Prüfung“ vom 11. bis 13. Oktober 2016, Erzbischöfliches Priesterseminar, Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg
- Vorlage einer schriftlichen *Hausarbeit* in einem der folgenden Fachbereiche:
  - Fundamentaltheologie (Prof. Dr. Magnus Striet)
  - Moralthologie (Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff)
  - Kirchenrecht (Offizial Thorsten Weil, Lic. iur. can.)

Abweichend von diesen Fachbereichen kann der Prüfungsteilnehmer mit Genehmigung durch die Prüfungskommission und nach Rücksprache mit dem zuständigen Ordinarius der Theologischen Fakultät Freiburg in einem anderen Fachbereich ein Thema seiner Wahl behandeln. Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 15 bis 25 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4) umfassen. Die inhaltlichen Kriterien bitten wir der Prüfungsordnung zu entnehmen.

- Vorlage einer Ton- oder Videoaufnahme einer *Predigt* (nach Möglichkeit DVD) sowie der schriftlichen Darstellung ihrer theologischen Vorbereitung. Die Predigt soll aus dem Prüfungsjahr stammen; ihr Thema kann frei gewählt werden. Die schriftliche Darstellung ihrer Vorbereitung soll einen Umfang von insgesamt 4 bis 6 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4) umfassen. Sie umfasst eine Analyse der Hörergemeinde und der Predigtsituation sowie exegetische und theologische Überlegungen zur verwendeten Schriftstelle bzw. zur Ausarbeitung der Predigt.

## 2. Zulassungsverfahren

Die Anmeldung zum Pfarrexamen erfolgt formlos an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester, Habsburger Str. 107, 79104 Freiburg, z. H. Herrn Weihbischof Dr. Michael Gerber, bis zum 10. Februar 2016.

Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist bis zum 1. Oktober 2016 ebenfalls an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester, z. H. Herrn Weihbischof Dr. Michael Gerber, zu stellen. Dem Antrag ist die schriftliche Hausarbeit, die Tonaufnahme der Predigt und die schriftliche Darstellung ihrer theologischen Vorbereitung beizulegen. Diese Leistungen gehen in die Prüfungsnote ein. Aufgrund des Antrags wird über die Zulassung zur Prüfung entschieden.

## 3. Mündliche Prüfung

Jeder Prüfungsteilnehmer hat drei mündliche Prüfungen abzulegen. Die Prüfungen finden am Dienstag, den 8. November 2016, im Institut für Pastorale Bildung, Karl Rahner Haus, Habsburger Str. 107, 79104 Freiburg, statt:

- 1) Fundamentaltheologie (Prof. Dr. Magnus Striet)
- 2) Kirchenrecht (Offizial Thorsten Weil, Lic. iur. can.)
- 3) Moraltheologie (Dr. Tobias Hack)

Die Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. Die Prüfungen dauern jeweils 15 Minuten.

## 4. Pfarrexamenskurs 2016/3

Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist neben den genannten Prüfungsleistungen die Teilnahme am Pfarrexamenskurs 2016/3 „Der Leitungsdienst in den Seelsorgeeinheiten“. Der Kurs findet statt vom 6. bis 9. März 2017 im Geistlichen Zentrum, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, und wird von Prof. Dr. Philipp Müller gestaltet.

Für weitere Fragen steht der Beauftragte für die Berufseinführung der Vikare, Harald Bethäuser, zur Verfügung, Tel.: (07 61) 21 11 - 1 06, harald.bethaeuser@cb-freiburg.de oder vikare@ipb-freiburg.de.

Nr. 461

## Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

### Die deutschen Bischöfe Nr. 95

„Kirchliches Arbeitsrecht“

2. völlig überarbeitete Neuauflage 2015

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

## Personalmeldungen

Nr. 462

### Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

#### *Seelsorgeeinheit An Wolf und Kinzig*

(Dekanat Offenburg-Kinzigtal), bestehend aus den Pfarreien St. Laurentius Wolfach, St. Roman Wolfach und St. Bartholomäus Oberwolfach, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### *Seelsorgeeinheit Heitersheim*

(Dekanat Breisach-Neuenburg), bestehend aus den Pfarreien St. Bartholomäus Heitersheim, St. Erasmus Ballrechten-Dottingen (Ballrechten) und St. Agnes Eschbach, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### *Seelsorgeeinheit Marxzell*

(Dekanat Karlsruhe), bestehend aus den Pfarreien St. Maria Marxzell-Schielberg, St. Peter und Paul Marxzell-Burbach und St. Josef Marxzell-Pfaffenrot, zum 1. Mai 2016

#### *Seelsorgeeinheit Kloster Wittichen*

(Dekanat Offenburg-Kinzigtal), bestehend aus den Pfarreien St. Johann Baptist Schiltach, St. Ulrich Schenkenzell und Allerheiligen Schenkenzell-Wittichen, zum 1. September 2016

#### *Seelsorgeeinheit Konstanzer Bodanrückgemeinden*

(Dekanat Konstanz), bestehend aus den Pfarreien St. Peter und Paul Konstanz-Litzelstetten, St. Verena Konstanz-Dettingen und St. Nikolaus Konstanz-Dingelsdorf, zum 1. September 2016

#### *Seelsorgeeinheit Ostrachtal*

(Dekanat Sigmaringen-Meßkirch), bestehend aus den Pfarreien St. Pankratius Ostrach, St. Blasius Ostrach-Burgweiler, St. Nikolaus Ostrach-Einhart, St. Stephan Ostrach-Habsthal, St. Luzia Ostrach-Levertswiler, St. Pankratius Ostrach-Magenbuch und St. Urban Ostrach-Tafertswiler, zum 1. September 2016

### Ausschreibung von Kooperatorenstellen

#### *Seelsorgeeinheit Leimen-Nußloch-Sandhausen*

(Dekanat Wiesloch) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## Amtsblatt

Nr. 2 · 29. Januar 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 2 · 29. Januar 2016

*Seelsorgeeinheit Laufenburg-Albbruck*  
(Dekanat Waldshut) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

*Seelsorgeeinheit Bad Rappenau/Obergimpern*  
(Dekanat Kraichgau) zum 1. Mai 2016

*Seelsorgeeinheit Dreisamtal*  
(Dekanat Neustadt) zum 1. Juli 2016

**Bewerbungsfrist: 26. Februar 2016**

### Im Herrn sind verschieden

23. Jan.: Pfarrer i. R. *Dr. Otto Scheib*, Freiburg, † in Freiburg

26. Jan.: Pfarrer i. R., G. R. *Karl Berberich*, Höpfingen-Waldstetten, † in Buchen

### Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 463

### Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt in der Regel jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zur Bearbeitung werden 2016 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Philipp Ludwig Kardinal Graf Sinzendorf (1732-1747).**  
*Beratung:* Professor Dr. Rainer Bendel, Tübingen, bendel.rainer@t-online.de

- 2) Die Johanniter-/Malteserkommenden in Schlesien zwischen Reformation und Säkularisation.**

*Beratung:* Professor Dr. Norbert Conrads, Leonberg, Norbert.Conrads@kabelbw.de

- 3) Das Bistum Breslau. Von den Anfängen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Forschungsbericht über die polnische und deutsche Geschichtsschreibung.**  
(Polnischkenntnisse erforderlich)

*Beratung:* Professor Dr. Kazimierz Dola, Oppeln, kdola@uni.opole.pl

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller.

Auskünfte zu den einzelnen Themen erhalten Sie bei Professor Dr. Rainer Bendel, Tübingen, Tel.: (0 70 71) 64 08 90, bendel.rainer@t-online.de.

Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 2016** an das Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e. V., c/o Professor Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, zu richten. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2016. Es wählt für jeden Stipendiaten einen oder mehrere Tutoren aus.

Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2016 dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Erzbischöfliches Ordinariat

Freiburg im Breisgau, den 4. Februar 2016

Inhalt: Fastenhirtenbrief 2016. — Fürbitten zum 1. Fastensonntag.

### Hirtenbrief des Erzbischofs

Nr. 464

#### Fastenhirtenbrief 2016

**„Du sollst den Herrn, deinen Gott, nicht auf die Probe stellen“ (Lk 4,12)**

Liebe Schwestern, liebe Brüder!

Es sind drei grundlegende Versuchungen, die uns das Evangelium vom 1. Fastensonntag nahebringt. Da steht zuerst die Verlockung, nur den Bedürfnissen des eigenen Lebens nachzukommen; konkret hier, satt zu werden. Als Zweites geht es um die Versuchung, reich und mächtig zu sein; der Götze Mammon, der nach Anbetung verlangt. Die dritte Anfechtung zeigt sich darin, selbst Herr über Leben und Tod sein zu wollen; das Geschöpf, das Schöpfer sein will.

Wie hochaktuell diese drei Versuchungen und deren Auswirkungen sind, wurde mir bei meiner Reise durch das Amazonasgebiet im vergangenen Dezember auf ganz neue Weise deutlich.

Viele Großkonzerne und politische Akteure verfolgen dort uneingeschränkt ihre Interessen. Ohne Rücksicht auf die Men-

schen geht es nur noch um Gewinnmaximierung und Profit. Kleinbauern und Fischern werden Versprechungen und Geschäfte angeboten, die angeblich eine bessere Zukunft eröffnen. Doch haben diese Fischer und Kleinbauern eingewilligt, so haben sie auf Dauer das Nachsehen. Versprochenes wird nicht eingehalten.

Dass Reichtum eine ungebremste Anziehungskraft ausübt, dass Korruption und die Interessen Weniger über das Schicksal so Vieler bestimmen, ist dort auf Schritt und Tritt zu erleben. Die Macht des Mammons herrscht ungebrochen. Agrarindustrie und Ausbeutung der Bodenschätze mit schnellen Gewinnen sind wesentliche Antriebskräfte der brasilianischen Wirtschaft, auf die sich die Politik stützt.

Und welchen geringen Wert das Leben der indigenen Bevölkerung sowie der Kleinbauern und Fischer hat, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass diesen ohne Skrupel die Lebensgrundlagen entzogen werden – Auftragsmorde zur Durchsetzung von Eigeninteressen nicht ausgeschlossen.

Erfahrungen aus einem Land, das weit weg von uns ist. Und doch rücken uns

die Themen so nah. Denn unser eigener Lebensstil hat konkrete Auswirkungen auf Menschen in anderen Ländern. Der Kauf von Billigprodukten ist etwa heute eine große Versuchung und geht auf Kosten der Ärmsten dieser Welt. Erzeugnisse aus Produktionen, die keinerlei Sicherheitsstandards einhalten und Menschen ausbeuten, bilden den Nährboden für eine ungerechte Welt und sind der Beginn von Unfrieden und auch Flucht. Unser eigenes Kaufverhalten darauf hin zu überdenken – auch für unsere Seelsorgeeinheiten und Einrichtungen – scheint mir unerlässlich. Es braucht unsere Unterstützung für den regionalen Handel wie für den gerechten Welthandel. Dies ist Ausdruck dafür, dass wir Verantwortung übernehmen und nachhaltig handeln.

Denn je mehr wir uns nur auf uns selbst konzentrieren und die Folgen unseres Handelns aus dem Blick verlieren, desto mehr sind wir den Versuchungen des Bösen schon erlegen. Positiv formuliert heißt das: Wo ich sensibel bleibe für die Bedürfnisse meines Nächsten, wo ich Verantwortung übernehme auch für das Wohlergehen kommender Generationen, wo ich Auge, Ohr und mein Herz für meinen Mitmenschen offen halte, wird das Reich Gottes konkret erfahrbar. So zeigt sich die Umkehr zu Jesus Christus auch in der Hinwendung zum Mitmenschen.

Dieses Reich Gottes ist nicht abstrakt und weltfern, sondern überall dort gegenwärtig, wo Glaube, Hoffnung und Liebe unser Leben prägen. Das hat Konsequenzen für unser Leben und Zusammenleben in Familie, für Nachbarschaft und Gemeinde. Das hat auch Konsequenzen bis

hin zum Verständnis vom Schutz des menschlichen Lebens. Zwar ist die Menschenwürde jedes Einzelnen international verbrieftes Recht. Dass aber auch bei uns um das rechte Verständnis immer wieder neu gerungen werden muss, zeigt die Sterbehilfedebatte ebenso wie die Frage nach dem Schutz des ungeborenen Lebens und die Frage des Machbaren innerhalb der Gentechnik.

Als Christen wissen wir um das unverfügbare Geschenk des Lebens und haben Ehrfurcht vor dem Leben. Denn Gott selbst ist die „Quelle des Lebens“ (Ps 36,10), wie es im Psalm 36 heißt. Jesus hat sich stets für seine Mitmenschen eingesetzt und ihnen durch seine Zuwendung und Liebe zum Leben und zum Heil verholfen. Weil er ganz im Vertrauen und aus der Liebe zu Gott gelebt hat, konnte er den Versuchungen, von denen wir im Evangelium gehört haben, standhalten.

Nichts anderes legt er uns ans Herz: Unsere Gottesbeziehung zu pflegen und zu vertiefen. Denn den Versuchungen in ihrer vielfältigen Form und ihren Erscheinungsbildern zu erliegen, bedeutet immer, dass der Mensch sich selbst schadet, sich selbst und anderen Leid zufügt, sich selbst und andere zugrunde richtet.

Deshalb will uns diese österliche Bußzeit neu ermutigen, unsere Beziehung zu Jesus Christus zu überdenken, die Gemeinschaft mit ihm in den Mittelpunkt zu rücken und uns durch Buße und Werke der Umkehr der Barmherzigkeit Gottes anzubefehlen. Im Empfang des Bußsakramentes will uns der Herr diese Vergebung auch ganz persönlich zusagen.

Neben dieser persönlichen Form der Umkehr steht die solidarische Gemeinschaft mit all jenen, die sich – wie beispielsweise im Amazonasgebiet – kaum selbst helfen können, die auf die Hilfe von Außenstehenden angewiesen sind. Nicht umsonst steht die Fastenaktion, die heute am 1. Fastensonntag in Würzburg eröffnet wird, unter dem Leitwort: „Das Recht ströme wie Wasser.“ Wer die Gewässer im Amazonasgebiet in ihren Ausdehnungen gesehen hat, wer um die Bedeutung dieser Lebensströme für die dortigen Anwohner weiß, der erahnt in der jeweiligen Bedrohung durch Staudammprojekte oder durch die Ausbeutung des Regenwaldes die Sehnsucht der Menschen, dass ihnen in ihrer Situation Recht und Gerechtigkeit widerfahren, dass Recht und Gerechtigkeit wie Wasser strömen mögen (vgl. Am 5,24).

In Anlehnung an dieses Wort des Propheten Amos, der im 8. Jahrhundert v. Chr. sich gegen das Unrecht der herrschenden Schicht eingesetzt und sich zum Anwalt der kleinen Leute gemacht hatte, gilt es heute nicht weniger, sich für die Belange der Bedrängten einzusetzen – in unseren Städten und Gemeinden ebenso wie weltweit.

Helfen wir den Menschen, denen das Recht genommen wird und denen Unrecht geschieht durch unser Gebet und durch unsere finanzielle Unterstützung. Helfen wir den vielen dort und jenen bei uns, die unserer Hilfe und Zuwendung bedürfen. Gerade als Christen wissen wir, dass wir nicht nur vom Brot allein leben, sondern aus der Gemeinschaft mit Gott, dem alle Anbetung gebührt, der

der Herr unseres Lebens ist und der uns im Nächsten begegnet. Wenden wir uns ihm neu zu, der sich in Christus uns zugewandt hat. Schenken wir die Barmherzigkeit weiter, die Christus uns in Tod und Auferstehung erwiesen hat.

Dazu segne Sie der dreifaltige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Freiburg im Breisgau, am Fest der Darstellung des Herrn, den 2. Februar 2016

Ihr



Erzbischof Stephan

Der Hirtenbrief ist am **1. Fastensonntag, dem 14. Februar 2016**, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) zu verlesen.


Der Fastenhirtenbrief kann auf unserem Internetportal unter folgendem Link als Datei abgerufen werden:

**[www.ebfr.de/fastenhirtenbrief\\_2016](http://www.ebfr.de/fastenhirtenbrief_2016)**

Ebenso findet sich dort eine Audioversion, die auch im Intrexx zum Download zur Verfügung steht.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 3 · 4. Februar 2016

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

## Fürbitten zum 1. Fastensonntag

**Z:** Gott, du Urheber und Ziel allen Lebens. Voll Vertrauen tragen wir vor dich unsere Bitten:

**V:** Für alle, die sich für eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung, der weltweiten Gerechtigkeit und der Achtung der Würde aller Menschen einsetzen.

*Gott, du Freund des Lebens.*

*A: Wir bitten dich, erhöre uns!*

**V:** Für alle Getauften, die trotz gesellschaftlicher Widerstände oder gar drohender Verfolgung überzeugt und überzeugend die Botschaft des Evangeliums leben und auch für alle, die sich mit dem Glauben an die Barmherzigkeit Gottes schwer tun.

*Gott, du Freund des Lebens.*

*A: Wir bitten dich, erhöre uns!*

**V:** Für alle Menschen, die Angst vor der Zukunft haben, die sich als überflüssig empfinden, die ausgegrenzt werden und einsam sind.

*Gott, du Freund des Lebens.*

*A: Wir bitten dich, erhöre uns!*

**V:** Für alle, deren Mühe und Arbeit in sozialen Berufen, in der Medizin oder in der Pflege den an Leib und Psyche Kranken und Schwachen unserer Tage gilt.

*Gott, du Freund des Lebens.*

*A: Wir bitten dich, erhöre uns!*

**V:** Für alle, die von Sorgen gequält werden und um einen lieben Menschen trauern, die zweifeln an deiner göttlichen Liebe und Güte.

*Gott, du Freund des Lebens.*

*A: Wir bitten dich, erhöre uns!*

**V:** Für unsere Verstorbenen, die uns im Glauben vorausgegangen sind.

*Gott, du Freund des Lebens.*

*A: Wir bitten dich, erhöre uns!*

**Z:** Barmherziger und treuer Gott, höre unsere Bitten, die wir vor dich bringen und die wir unausgesprochen im Herzen tragen. Auf deine heilbringende Nähe vertrauen wir heute und alle Tage unseres Lebens bis in Ewigkeit. Amen.

Freiburg im Breisgau, den 12. Februar 2016

**Inhalt:** Sicherung der Kirchenbücher. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Emmendingen-Teningen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Hinweis zur Kirchenbuch- und Siegelführung. — Sabbattage für Priester. — Änderung der Satzung der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg. — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken. — Personalmeldung: Im Herrn ist verschieden.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 465

#### Sicherung der Kirchenbücher

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Empfehlung ausgesprochen, ältere Kirchenbücher im Diözesanarchiv zu zentralisieren. Im Erzbistum Freiburg soll diese Zentralisierung in den kommenden Jahren durchgeführt werden. Hierdurch werden die Pfarreien von der Verantwortung für die konservatorisch richtige und angemessene Verwahrung der Bücher entlastet, deren Erhalt immer mehr gefährdet ist.

#### Sicherung und Nutzung von Kirchenbüchern

Kirchenbücher sind als Amtsbücher und wegen ihrer intensiven Nutzung ein besonders wichtiger, aber auch rechtlich sensibler Teil kirchlichen Schriftgutes. Für ihre Verwahrung und Nutzung ist – wie für alle anderen kirchlichen Archivalien – die „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)“ vom 6. Februar (1. März) 2014 einschlägig (vgl. Protokoll Nr. 26). Darüber hinaus hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 20. Januar 1992 empfohlen, die abgeschlossenen Kirchenbücher nach Möglichkeit in den Diözesanarchiven zu verwahren und zu verwalten. Die Eigentumsverhältnisse werden davon nicht berührt (vgl. Protokoll Nr. 4). Angesichts der wachsenden Zahl von Anträgen auf Einsichtnahme auch in jüngere Kirchenbücher sind folgende Präzisierungen bzw. Klarstellungen der bestehenden Regelungen notwendig.

#### Aufbewahrung von Kirchenbüchern

Archivreife Kirchenbücher sollen der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz entsprechend möglichst an das Diözesanarchiv abgegeben werden. Archivreif sind Kirchenbücher, wenn die Bände abgeschlossen sind und mit großer Wahrscheinlichkeit keine Rückgriffe und kei-

ne Beischreibungen mehr erfolgen. Dies ist in der Regel 30 Jahre, bei Taufbüchern spätestens 90 Jahre nach Schließung des Bandes der Fall.

#### Nutzung durch Dritte

Die Nutzung von Kirchenbüchern ist an die geltenden Schutzfristen gebunden (KAO § 9). Die Schutzfristen beziehen sich jahrgangswise auf die Eintragungen. Sie betragen

- bei Taufbüchern 120 Jahre,
- bei Trauungsbüchern 100 Jahre,
- bei Sterbebüchern 40 Jahre.

Demnach ist die Vorlage ganzer Kirchenbuch-Bände nicht vor Ablauf der Schutzfrist für den jüngsten Eintrag möglich. Ist die Schutzfrist noch nicht abgelaufen, kommen für bereits archivreife Bände folgende andere Möglichkeiten der Nutzung in Betracht:

- a.) Vorlage des Originalbandes unter Abbindung der noch der Schutzfrist unterliegenden Teile,
- b.) Vorlage von Reproduktionen nur der nicht mehr der Schutzfrist unterliegenden Teile,
- c.) Erteilung von schriftlichen Auskünften, soweit nicht archiv- oder datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

Da Sterbebücher auch nach Ablauf dieser Schutzfrist noch schützenswerte Angaben über Dritte enthalten können, soll bei Bänden, deren Schlussdatum weniger als 100 Jahre zurückliegt, die Benutzung nicht durch Vorlage des kompletten Bandes, sondern durch schriftliche Auskunft auf Anfrage erfolgen.

Bei nicht archivreifen Bänden handelt es sich um Registrartgut, bei dem die Nutzung auf die durch die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. Juni 2003 (KDO §§ 3, 10, 13), in der Fassung vom 20. November 2014, vorgesehenen Fälle beschränkt ist (z. B. bei Einwilligung

des Betroffenen und Erforderlichkeit für die Durchführung wissenschaftlicher Forschung).

Bei der Bearbeitung von Anträgen Dritter auf Nutzung von in den Pfarreien aufbewahrten Kirchenbüchern sollte das Diözesanarchiv unabhängig vom Ort der Nutzung in jedem Fall beteiligt werden. Soweit im Diözesanarchiv Filme bzw. Kopien der Kirchenbücher vorliegen, ist deren Nutzung der Nutzung der Kirchenbücher in der Pfarrei vorzuziehen.

Freiburg im Breisgau, den 4. Dezember 2015



Erzbischof Stephan Burger

## Erlasse des Ordinariates

Nr. 466

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Emmendingen-Teningen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Emmendingen-Teningen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 467

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heidelberg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 468

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ladenburg-Heddesheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 469

### Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Landesmietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 18. August 2015 Az.: 4-3322.11-78/1 (GABl. 2015 Nr. 11 vom 25. November 2015 S. 816) wurden für die Heizperiode 2015/2016 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mietrechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

1. Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 wie folgt festgesetzt:
  - 1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 14,08 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr.
  - 1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwär-

mepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 192 kWh je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

2. Bei Anfang bzw. Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Prozentsätzen (%) des Jahresentgelts für die jeweiligen Monate:

Monat	%	Monat	%
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

3. Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 Prozent des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.
4. Ergeben sich für den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

## Mitteilungen

Nr. 470

### Hinweis zur Kirchenbuch- und Siegelführung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kirchenbücher wie bisher für jede Pfarrei getrennt und handschriftlich zu führen sind – unabhängig von den Einträgen, die im Programm „Formulare-Online“ gemacht werden.

Vorgeschrieben sind für jede Pfarrei folgende Standesbücher (vgl. can. 535 § 1 CIC; Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 7 [ABl. 1995, S. 282], diözesane Verordnung: ABl. 1952, S. 257 ff.):

- Taufbuch (mit den Anlagen: Austrittsbuch, Verzeichnis der Wiederaufnahmen und Konversionsbuch),
- Verzeichnis der Erstkommunikanten,
- Firmbuch,
- Ehebuch,
- Totenbuch.

Die Eintragungen sind mit dokumentenechter Tinte (bzw. mit Kugelschreibern mit dokumentenechter Mine) handschriftlich vorzunehmen. Dabei sind fest gebundene Bücher zu benutzen; die Verwendung von losen, erst nachträglich zu bindenden Blättern ist aus Gründen der Revisionsicherheit nicht zulässig.

Einzigste Ausnahme ist das Verzeichnis der Erstkommunikanten. Dieses kann durch dokumentenechten Computerausdruck der entsprechenden Vorlagen der Kirchlichen Meldestelle geführt werden. Die Ausdrucke sind nach Pfarrei getrennt zu binden, je nach Umfang ein oder mehrere Jahre umfassend.

Für Fragen im Zusammenhang mit Eintragungen in den Standesbüchern verweisen wir empfehlend auf die Arbeitshilfe der Kirchlichen Meldestelle „**Grundwissen Kirchenbuchführung für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre**“. Diese Broschüre kann bei der Kirchlichen Meldestelle, Postfach 10 03 62, 79122 Freiburg, Tel.: (07 61) 8 96 12 - 0, [info@kmst-freiburg.de](mailto:info@kmst-freiburg.de), angefordert oder über das Intrex (Diözesane Projekte>Meldewesen>Handbücher) heruntergeladen werden.

Im Zusammenhang mit den Standesbüchern – z. B. für das Anfertigen von Taufzeugnissen oder für Eintragungen in Familienstammbüchern – ist das jeweilige **Pfarrsiegel** zu verwenden, nicht das Siegel der Kirchengemeinde. Siegelberechtigt ist allein der Pfarrer; dieser kann andere **schriftlich** mit der Siegelführung beauftragen (can. 535 § 3 CIC). Näheres zur Siegelführung findet man in der Siegelordnung der Erzdiözese Freiburg (ABl. 2015, S. 125 bis 127).

Nr. 471

### Sabbattage für Priester

Der Sabbattag bietet Priestern und Priestergruppen von Sonntagabend bis Montagmittag oder -abend eine Zeit zum Ausspannen mit Geistlichem Impuls, Gebetszeit, Gespräch, Stundengebet und Eucharistiefeier.

Termine: 06./07. März 2016  
 05./06. Juni 2016  
 03./04. Juli 2016  
 25./26. September 2016  
 23./24. Oktober 2016  
 20./21. November 2016

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter  
Leitung: Pfarrer Klemens Armbruster  
Pfarrer Hermann-Josef Kreutler  
Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter  
Klosterhof 2, 79271 St. Peter  
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12  
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50  
info@geistliches-zentrum.org

Nr. 472

## **Änderung der Satzung der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg**

Der Stiftungsrat der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg hat am 17. Juni 2015 eine Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 11. November 2015 und vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 18. November 2015 genehmigt.

Die geänderte Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

### **Stiftungssatzung der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg**

Mit Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21. August 2003 Az.: Ki-0562.3-15/1 und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg vom 2. September 2003 Az.: IX-58.04.00-32196 wurde die Caritas-Stiftung in der Erzdiözese Freiburg als kirchliche Stiftung des privaten Rechts i. S. v. § 22 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg errichtet.

Die Stiftung erhält nachfolgende Satzung:

#### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Freiburg.

#### **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der verbandlichen Caritas in der Erzdiözese Freiburg (Förderung der kirchlichen Wohlfahrtspflege im Sinne von § 22 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg).

(2) Die Stiftung will durch ideelle und materielle Unterstützung die Erfüllung der caritativen Aufgaben in der Erzdiözese Freiburg dauerhaft sicherstellen und damit der Aufgabenerfüllung in allen Bereichen sozialer und caritativer Hilfe dienen.

(3) Die Stiftung ist eine Gemeinschaftsstiftung. Sie dient dem Zweck der Beschaffung von Mitteln für den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. sowie für die örtlichen Caritasverbände, Fachverbände und die caritativen Rechtsträger in der Erzdiözese Freiburg zur Verwirklichung der caritativen Aufgaben.

Hierzu zählen insbesondere die Gesundheits- und Altenhilfe, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die Hilfe für Behinderte und psychisch Kranke, die Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler, Migrantinnen, die Hilfe für Personen in besonderen persönlichen und sozialen Notlagen.

(4) Die Förderung erfolgt durch ideelle und materielle Unterstützung der caritativen Rechtsträger sowie durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen und Hilfen an notleidende und bedürftige Menschen.

(5) Die Stiftung strebt die Zusammenarbeit mit den caritativen Gruppen und Vereinigungen sowie mit den Pfarrgemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen an.

(6) Zweck der Stiftung ist ferner die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements und die Ausbildung und Qualifizierung im Bereich der Caritas sowie die Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung caritativer Aufgaben und über die Notlagen bedürftiger Personengruppen in unserer Gesellschaft.

(7) Die Stiftung kann zur Zweckerfüllung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich und angemessen erscheinen.

(8) Die Stiftung kann auch die Verwaltung unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen übernehmen, deren überwiegende Zwecke im Rahmen der in der Stiftungssatzung festgelegten caritativen Zwecke liegen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Per-

son durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften. Im Einzelfall können finanzielle Zuwendungen an Bedürftige im Rahmen von § 53 Abgabenordnung (mildtätige Zwecke) erfolgen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand auf Dauer ungeschmälert zu erhalten.

(4) Die Stiftung bietet die treuhänderische Verwaltung des Vermögens rechtlich unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds an. Die Stiftung ist verpflichtet, das Vermögen unselbständiger Stiftungen sowie von Sondervermögen und Stiftungsfonds getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe und unter Beachtung des Stiftungszwecks zur Erhaltung ihrer Leistungskraft und zur Realisierung größerer Maßnahmen auch über mehrere Jahre zu bilden und zu verwenden.

(3) Die Zuwendungsgeber können bei ihren Zuwendungen an die Stiftung bestimmte Zweckbestimmungen und Auflagen festlegen und bestimmen, dass diese für bestimmte Aufgaben und Einzelmaßnahmen im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden sind.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung sowie Zuwendungen von Stiftungsmitteln.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand;
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Diözesan-Caritasdirektor als Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Diözesan-Caritasdirektor ist Vorsitzender kraft Amtes. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. berufen. Das weitere Vorstandsmitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(5) Scheidet das gewählte Mitglied des Stiftungsvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende während der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Nachberufung für den Rest der Amtsperiode.

#### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand nimmt seine Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und der Satzung wahr. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- b) die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks;

- c) die Zustimmung zu Zustiftungen;
- d) die Beschlussfassung über die Verwaltung unselbständiger Stiftungen, Sondervermögen und Stiftungsfonds;
- e) die Erstellung des Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vergabe der Stiftungsmittel;
- f) die regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat;
- g) die Erstellung des Jahresabschlusses.

(3) Die laufende Verwaltung der Stiftung wird vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. wahrgenommen, sofern der Vorstand nicht einen anderen Beschluss fasst.

### **§ 9 Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes allein in Einzelvertretungsbefugnis oder durch die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 zur Vertretung nur befugt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

### **§ 10 Sitzungen des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Außerhalb von Sitzungen sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlussfassungen auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder E-Mail, mündlich oder fernmündlich zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die in den Sitzungen und gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus

- 1. dem Vorsitzenden;

- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- 3. drei Vertretern aus den Bereichen der örtlichen Caritasverbände, Fachverbände, caritativen Einrichtungen und Dienste;
- 4. einer berufenen Persönlichkeit;
- 5. einer weiteren Persönlichkeit, die vom Stiftungsrat hinzugewählt wird.

(2) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. berufen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes gehören nicht dem Stiftungsrat an. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand gewählt, scheiden sie mit der Wahl in den Stiftungsvorstand aus dem Stiftungsrat aus.

(4) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.

(5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere

- a) die Wahl des zu wählenden Mitglieds des Stiftungsvorstandes;
- b) die Zuwahl der beiden weiteren Persönlichkeiten in den Stiftungsrat;
- c) die Erstellung von Richtlinien über die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel;
- d) die jährliche Festlegung von Förderschwerpunkten aus dem Stiftungsvermögen;
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Stiftungsvorstandes;
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- g) die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks sowie die Auflösung der Stiftung.

(7) Die vom Stiftungsrat erstellten Richtlinien über die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bzw. Neu- oder Wiederberufung im Amt.

(9) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsperiode aus, so erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 eine Nachberufung bzw. gemäß Absatz 6 b) eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

### **§ 12 Sitzung des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen und geleitet.

(2) Jede Vorlage gemäß Absatz 1 gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich § 14. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Außerhalb von Sitzungen sind, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Beschlussfassungen auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder E-Mail, mündlich oder fernmündlich zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsrates mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

(4) Über jede Sitzung des Stiftungsrates sowie über alle Beschlussfassungen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 5 ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 13 Jahresabschluss, Prüfung**

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen;
2. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen;
3. die Buchhaltung und den Jahresabschluss durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

### **§ 14 Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung**

(1) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und des Stiftungszwecks und das Erlöschen oder die Aufhebung der Stiftung können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerbegünstigung nicht berührt wird.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Stiftungssatzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Ordnung über das Recht der Stiftungen in der Erzdiözese Freiburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

1. Änderung des Satzungszwecks sowie Satzungsänderungen;
2. Aufhebung der Stiftung;
3. Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Stiftungsvorstand.

(3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an und schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) ab.

## Amtsblatt

Nr. 4 · 12. Februar 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 4 · 12. Februar 2016

### § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. am 15. Juli 2003 beschlossene Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 2. September 2003 in Kraft.

Die Stiftungssatzung wurde in der Sitzung des Stiftungsrates der Caritas-Stiftung für die Erzdiözese Freiburg am 17. Juni 2015 geändert.

Nr. 473

### Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken

Die nächste Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken findet vom 11. März 2016 (Beginn 15:30 Uhr) bis 12. März 2016 (Ende 12:30 Uhr) in der Kath. Akademie, Wintererstr. 1, 79104 Freiburg, statt.

Die Sitzungen des Diözesanrates sind öffentlich.

### Vorschlag zur Tagesordnung

1. Regularien
  - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.2 Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 13./14. November 2015
  - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung

2. Berichte
  - 2.1 Vorstand
  - 2.2 Ausschuss Weltkirche und Partnerschaft
  - 2.3 Runder Tisch „Fair-Trade-Diözese“
  - 2.4 Vertretungsaufgaben
3. Im Dialog mit Erzbischof Stephan; Schwerpunkt Diözesane Leitlinien
4. Die erneuerte Präventionsordnung in der Erzdiözese Freiburg
5. Ehrenamt und Vernetzungsarbeit
6. Informationen zur Flüchtlingshilfe/-pastoral
7. Katholikentag 2016
8. Anträge
  - 8.1 Einrichtung eines Ausschusses Politik und Gesellschaft
9. Termine
10. Verschiedenes

### Personalmeldung

Nr. 474

### Im Herrn ist verschieden

30. Jan.: Pfarrer i. R. *Norbert Häusle*, Baden-Baden,  
† in Baden-Baden

Freiburg im Breisgau, den 23. Februar 2016

**Inhalt:** Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2016. — Ergänzung der Besetzung des Kirchlichen Disziplinargerichts. — Beauftragungsdekret. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Dürrheim. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gaggenau. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Immendingen-Möhringen St. Sebastian. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Marxzell St. Markus. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Pfinztal. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Zwischen Brigach und Kirnach. — Chrisam-Messe mit Weihe der Heiligen Öle in der Karwoche 2016. — Diözesane Förderung pastoraler Innovation.

### Verlautbarung des Papstes

Nr. 475

## Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2016

### „Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer“ (Mt 9,13)

#### Die Werke der Barmherzigkeit auf dem Weg des Jubiläums

##### 1. Maria, Bild einer Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie vom Evangelium durchdrungen ist

In der Verkündigungsbulle des Jubiläums habe ich dazu eingeladen, dass „die österliche Bußzeit [...] in diesem Jubiläumsjahr noch stärker gelebt werden [soll] als eine besondere Zeit, in der es gilt, die Barmherzigkeit Gottes zu feiern und zu erfahren“ (*Misericordiae vultus*, 17). Mit dem Aufruf, auf das Wort Gottes zu hören, sowie zur Initiative „24 Stunden für den Herrn“ wollte ich den Vorrang des betenden Hörens auf das Wort – insbesondere auf das prophetische Wort – unterstreichen. Die Barmherzigkeit Gottes ist nämlich eine Verkündigung an die Welt: Jeder Christ aber ist aufgerufen, die Realität dieser Verkündigung ganz persönlich an sich selbst zu erfahren. Eben deswegen werde ich in der Fastenzeit die Missionare der Barmherzigkeit aussenden, damit sie für alle ein konkretes Zeichen der Nähe und der Vergebung Gottes seien.

Da Maria die durch den Erzengel Gabriel überbrachte Frohe Botschaft angenommen hat, besingt sie im *Magnificat* prophetisch die Barmherzigkeit, mit der Gott sie auserwählt hat. So wird die Jungfrau von Nazareth, die Verlobte Josefs, zum vollkommenen Bild der Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie selbst durch das Wirken des Heiligen Geistes, der ihren jungfräulichen Schoß fruchtbar gemacht hat, vom Evangelium durchdrungen wurde und immer neu

durchdrungen wird. In der prophetischen Tradition steht – schon auf etymologischer Ebene – die Barmherzigkeit in engem Zusammenhang mit dem Mutterschoß (*rahamim* – *rehem*) sowie mit der großherzigen, treuen und mitfühlenden Güte (*hesed*), die in den ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum Tragen kommt.

##### 2. Der Bund Gottes mit den Menschen: eine Geschichte der Barmherzigkeit

Das Geheimnis der göttlichen Barmherzigkeit offenbart sich im Laufe der Geschichte des Bundes Gottes mit seinem Volk Israel. Gott erweist sich nämlich immer reich an Erbarmen und ist bereit, bei jeder Gelegenheit seinem Volk mit tief empfundener Zärtlichkeit und Anteilnahme zu begegnen, vor allem in den ganz dramatischen Augenblicken, wenn die Treulosigkeit des Volkes den Bund bricht und das Bündnis auf stabilere Weise in Gerechtigkeit und Wahrheit neu bestätigt werden muss. Wir haben es hier mit einem regelrechten Liebesdrama zu tun, in dem Gott die Rolle des betrogenen Vaters und Ehemannes spielt, während Israel den treulosen Sohn, die treulose Tochter oder Braut verkörpert. Es sind gerade die Bilder aus dem Familienleben – wie im Fall Hoseas (vgl. *Hos* 1-2) –, die ausdrücken, wie weit Gott sich mit seinem Volk verbinden möchte.

Dieses Liebesdrama erreicht im menschengewordenen Sohn seinen Höhepunkt. In ihm gießt Gott seine grenzenlose Barmherzigkeit in solchem Maße aus, dass er ihn zur „inkarnierten Barmherzigkeit“ (vgl. *Misericordiae vultus*, 8) macht. Als Mensch ist Jesus von Nazareth gänzlich Sohn Israels, bis hin zur Verkörperung jenes innigen Hörens auf Gott, zu dem alle Juden durch das *Schema* aufgerufen sind, das auch heute noch das Herz des Bundes zwischen Gott und Israel bildet: „Höre, Israel! Jahwe, unser Gott, Jahwe ist einzig. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft“ (*Dtn* 6,4-5). Als Sohn Gottes ist er der Bräutigam, der alles unternimmt, um die Liebe seiner Braut zu

gewinnen, an die ihn seine bedingungslose Liebe bindet, die dadurch sichtbar wird, dass er sich auf ewig mit ihr vermählt.

Dies ist der lebendige Kern des apostolischen Kerygmas, in dem die göttliche Barmherzigkeit eine zentrale und grundlegende Stellung einnimmt. Es ist „die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 36), jene erste Verkündigung, „die man immer wieder auf verschiedene Weisen neu hören muss und die man in der einen oder anderen Form im Lauf der Katechese [...] immer wieder verkünden muss“ (ebd., 164). Die Barmherzigkeit „drückt [dann] die Haltung Gottes gegenüber dem Sünder aus, dem er eine weitere Möglichkeit zur Reue, zur Umkehr und zum Glauben anbietet“ (*Misericordiae vultus*, 21), um auf diese Weise die Beziehung zu Ihm wiederherzustellen. Im Gekreuzigten geht Gott schließlich so weit, den Sünder in seiner äußersten Entferntheit erreichen zu wollen, genau dort, wo dieser sich verirrt und von ihm abgewandt hat. Und dies tut er in der Hoffnung, dadurch endlich das verhärtete Herz seiner Braut zu rühren.

### 3. Die Werke der Barmherzigkeit

Die Barmherzigkeit Gottes verwandelt das Herz des Menschen, lässt ihn eine treue Liebe erfahren und befähigt ihn so seinerseits zur Barmherzigkeit. Es ist ein stets neues Wunder, dass die göttliche Barmherzigkeit sich im Leben eines jeden von uns ausbreiten kann, uns so zur Nächstenliebe motiviert und jene Werke anregt, welche die Tradition der Kirche die Werke der leiblichen und der geistigen Barmherzigkeit nennt. Sie erinnern uns daran, dass unser Glaube sich in konkreten täglichen Handlungen niederschlägt, deren Ziel es ist, unserem Nächsten an Leib und Geist zu helfen, und nach denen wir einst gerichtet werden: den Nächsten zu speisen, zu besuchen, zu trösten, zu erziehen. Daher war es mein Wunsch, „dass die Christen während des Jubiläums über die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit nachdenken. Das wird eine Form sein, unser Gewissen, das gegenüber dem Drama der Armut oft eingeschlafen ist, wachzurütteln und immer mehr in die Herzmitte des Evangeliums vorzustoßen, in dem die Armen die Bevorzugten der göttlichen Barmherzigkeit sind“ (ebd., 15). Im Armen nämlich wird das Fleisch Christi neuerlich sichtbar; es wird „erneut sichtbar in jedem gemarterten, verwundeten, gepeitschten, unterernährten, zur Flucht gezwungenen Leib ..., damit wir Ihn erkennen, Ihn berühren, Ihm sorgsam beistehen“ (ebd.). Das unglaubliche und unerhörte Geheimnis der Fortdauer des Leidens des unschuldigen Lammes im Laufe der Geschichte: ein brennender Dornbusch bedingungsloser Liebe, vor dem man sich wie Moses nur die Schuhe ausziehen kann (vgl. *Ex* 3,5) – umso mehr, wenn die Armen Brüder oder Schwestern in Christus sind, die wegen ihres Glaubens leiden.

Vor dieser Liebe, die stark ist wie der Tod (vgl. *Hld* 8,6), erweist sich jener als der Ärmste, der nicht bereit ist, seine Armut einzugestehen. Er meint, reich zu sein, ist aber in Wirklichkeit der Ärmste unter den Armen. Denn er ist Sklave der Sünde, die ihn dazu drängt, Reichtum und Macht nicht zum Dienst an Gott und am Nächsten einzusetzen, sondern um in sich das tiefe Wissen zu ersticken, dass auch er nichts als ein armer Bettler ist. Und je größer die Macht und der Reichtum sind, über die er verfügt, desto größer kann diese trügerische Verblendung werden. Das geht so weit, dass er den armen Lazarus, der vor seiner Haustür bettelt (vgl. *Lk* 16,20-21), nicht einmal sehen will – dabei ist Lazarus ein Bild Christi, der in den Armen um unsere Bekehrung bettelt. Lazarus ist die Möglichkeit zur Bekehrung, die Gott uns bietet und die wir vielleicht gar nicht sehen. Mit dieser Verblendung geht ein hochmütiger Allmachtswahn einher, in dem unheilvoll jenes dämonische „Ihr werdet sein wie Gott“ anklingt (vgl. *Gen* 3,5), das die Wurzel aller Sünde ist. Dieser Wahn kann gesellschaftliche und politische Formen annehmen, wie die totalitären Systeme des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt haben und wie dies heute die Ideologien des vereinheitlichten Denkens und der *Technoscience* zeigen, die sich anmaßen, Gott als irrelevant abzutun und den Menschen auf eine zu instrumentalisierende Masse zu reduzieren. Und dieser Wahn kann gegenwärtig auch in den Strukturen der Sünde zum Ausdruck kommen, die mit einem irrigen Entwicklungsmodell in Zusammenhang stehen, das auf der Vergötterung des Geldes beruht. Dies führt zur Gleichgültigkeit der reicheren Menschen und Gesellschaften gegenüber dem Schicksal von Armen, denen sie ihre Türen verschließen und die zu sehen sie sich sogar weigern.

Die Fastenzeit in diesem Jubiläumsjahr ist also für alle eine geeignete Zeit, um durch das Hören auf Gottes Wort und durch Werke der Barmherzigkeit endlich die eigene existenzielle Entfremdung zu überwinden. Wenn wir durch die leiblichen Werke das Fleisch Christi in unseren Brüdern und Schwestern berühren, die bedürftig sind, gespeist, bekleidet, beherbergt und besucht zu werden, dann berühren die geistigen Werke unmittelbar unser Sünder-Sein: beraten, belehren, verzeihen, zurechtweisen, beten. Die leiblichen und die geistigen Werke dürfen daher nie voneinander getrennt werden. Denn gerade indem der Sünder im Armen das Fleisch des gekreuzigten Jesus Christus berührt, kann ihm – gleichsam als Geschenk – bewusst werden, dass er selbst ein armer Bettler ist. Auf diesem Weg haben auch die „Hochmütigen“, die „Mächtigen“ und die „Reichen“, von denen das *Magnificat* spricht, die Möglichkeit zu erkennen, dass sie vom Gekreuzigten, der auch für sie gestorben und auferstanden ist, unverdient geliebt werden. Einzig in dieser Liebe liegt die Antwort auf jenes Sehnen nach ewigem Glück und ewiger Liebe, das der Mensch mit Hilfe der Götzen des Wissens, der Macht und des Reichtums meint stillen zu können. Es bleibt jedoch immer die Gefahr bestehen, dass die Hochmütigen, die Reichen und die Mächtigen da-

durch, dass sie sich immer hermetischer vor Christus verschließen, der im Armen weiter an die Tür ihres Herzens klopft, am Ende sich selbst dazu verurteilen, in jenem ewigen Abgrund der Einsamkeit zu versinken, den die Hölle darstellt. Deshalb erschallen für sie wie für uns alle erneut die inständigen Worte Abrahams: „Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören“ (Lk 16,29). Dieses tätige Hören wird uns am besten dafür vorbereiten, den endgültigen Sieg über die Sünde und den Tod des schon auferstandenen Bräutigams zu feiern, der seine Braut reinigen möchte in Erwartung seines Kommens.

Versäumen wir nicht diesen für die Bekehrung günstigen Moment der Fastenzeit! Darum bitten wir unter Anrufung der mütterlichen Fürsprache der Jungfrau Maria, die als Erste vor der Größe der göttlichen Barmherzigkeit, die ihr unentgeltlich zuteil wurde, die eigene Niedrigkeit erkannte (vgl. Lk 1,48) und sich als einfache Magd des Herrn bezeichnete (vgl. Lk 1,38).

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2015,  
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

FRANZISKUS

## Verordnung des Erzbischofs

Nr. 476

### Ergänzung der Besetzung des Kirchlichen Disziplinargerichts

Von den Mitgliedern des Kirchlichen Disziplinargerichts sind ausgeschieden: Herr *Bernward Büchner*, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Freiburg a. D., sowie meine Person als ehemaliger Official.

Daher werden mit Wirkung vom 1. März 2016 für die laufende Amtszeit bis zum 31. Dezember 2017 zu Mitgliedern des Kirchlichen Disziplinargerichts bestellt:

Vorsitzender:

Herr *Hubert Lederer*, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Freiburg

Stellvertretende Vorsitzende:

Frau *Dr. Andrea Kloster*, Richterin am Sozialgericht, Mannheim

Beisitzer:

Herr Domkapitular *Lic. iur. can. Thorsten Weil*, Official, Freiburg (bisher stellv. Beisitzer)

Stellvertretender Beisitzer:

Herr Vikar *Dr. theol. Lic. iur. can. Marius Bitterli*, Cham/Schweiz

Weiterhin gehören dem Disziplinargericht an:

Beisitzer:

Herr Erzb. Oberbaudirektor *Stefan Bertels*, Leiter des Erzbischöflichen Bauamts Konstanz

Stellvertretender Beisitzer:

Herr Erzb. Oberfinanzrat *Joachim Stolz*, Leiter der Rechnungsstelle für katholische Kirchengemeinden Heidelberg-Wiesloch

Freiburg im Breisgau, den 19. Februar 2016



Erzbischof Stephan Burger

## Erlasse des Ordinariates

Nr. 477

### Beauftragungsdekret

Mit Wirkung zum 1. März 2016 wird Herr *Alexander Hanke* zum „**Beauftragten des Generalvikars für das diözesane Interne Kontrollsystem und Risikomanagement**“ ernannt.

#### § 1 Allgemein

Der Beauftragte des Generalvikars für das diözesane Interne Kontrollsystem und Risikomanagement stellt sicher, dass

- I. im Erzbischöflichen Ordinariat und im Erzbischöflichen Seelsorgeamt sowie sukzessive in allen Einrichtungen der Erzdiözese, verfasster Bereich, ein den Anforderungen der konkreten Einrichtung, der Prüfungsrichtlinie 2009 VDD in ihrer jeweiligen Fassung und des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) genügendes Internes Kontrollsystem und Risikomanagement entwickelt, implementiert und fortlaufend eingesetzt wird und
- II. die vom Erzbischof und Generalvikar der Erzdiözese Freiburg vorgegebenen Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen), die die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen betreffen hinsichtlich
  1. Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (Verweis auf die Geschäfts- und Dienstordnung der Erzbischöflichen Kurie Freiburg) der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens, einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),

2. Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie
3. Beachtung der für die Erzdiözese maßgeblichen rechtlichen Vorschriften (Compliance),

eingeführt, umgesetzt und fortlaufend eingehalten werden. Dies gilt auch für die in den Abteilungen und Stabsstellen geltenden Regelungen.

## § 2 Organisatorische Zuordnung

Der Beauftragte ist direkt dem Generalvikar unterstellt.

## § 3 Weisungsgebundenheit

- I. Der Beauftragte ist gegenüber dem Erzbischof und dem Generalvikar weisungsgebunden.
- II. Eine darüber hinausgehende Weisungsgebundenheit besteht nicht.

## § 4 Weisungsbefugnis

- I. Der Beauftragte ist befugt, die im Lenkungskreis getroffenen Entscheidungen umzusetzen. Diese Befugnis umfasst alle rechtlich unselbstständigen oder selbstständigen Einrichtungen der Erzdiözese Freiburg.
- II. Darüber hinaus besteht Weisungsbefugnis nur gegenüber dem Beauftragten direkt zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## § 5 Auskunftsvollmacht

- I. Dem Beauftragten wird eine interne und externe Auskunftsvollmacht erteilt.
- II. Die interne Auskunftsvollmacht berechtigt den Beauftragten, alle Sachverhalte und Informationen im Zusammenhang mit der in § 1 stehenden Aufgabe zu erfragen, zu dokumentieren und für interne Zwecke weiterzuverwenden.
- III. Die externe Auskunftsvollmacht wird in begründeten Einzelfällen vom Generalvikar erteilt.

## § 6 Rechtsgeschäfte

- I. Dem Beauftragten ist es nicht gestattet, Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche nicht im direkten Zusammenhang mit der Beauftragung stehen.
- II. Rechtsgeschäfte, die im direkten Zusammenhang mit der Beauftragung stehen (z. B. Beauftragung oder Konsultation von externen Dienstleistern oder Einholung kostenpflichtiger Bankauskünfte), dürfen bis zu einer

Höhe von 25.000 € je Rechtsgeschäft eigenständig abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte ab 25.000,01 € bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Generalvikars.

## § 7 Vertretungsberechtigung

Der Beauftragte ist im Namen des Generalvikars berechtigt, die Erzdiözese Freiburg im Zusammenhang mit den in § 1 genannten Aufgaben intern und extern rechtsgeschäftlich zu vertreten.

## § 8 Konsultationspflicht

Es besteht eine allgemeine Konsultationspflicht mit der Stabsstelle Revision. Darüber hinaus besteht eine Konsultationspflicht mit der Stabsstelle Recht für alle Sachverhalte, die zur Würdigung rechtlicher Umstände erforderlich sind, und eine Konsultationspflicht mit der Stabsstelle Kommunikation für alle Sachverhalte nach § 9 II zum Zwecke der Krisenkommunikation.

## § 9 Stabsstelle Revision

- I. Die Stabsstelle Revision nimmt innerhalb des Projekts gemäß Erlass vom 17. Dezember 2007 eine Mentorenfunktion wahr.
- II. Im Projektverlauf und während der Ausübung von Regelaufgaben des diözesanen Internen Kontrollsystems und Risikomanagements festgestellte Verdachtsmomente für dolose Handlungen werden unverzüglich der Stabsstelle Revision zur weiteren Würdigung mitgeteilt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Februar 2016

*Msgr. Dr. Axel Mehlmann*  
Generalvikar

Nr. 478

## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Dürkheim

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Dürkheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 479

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gaggenau

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gaggenau wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 480

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Immendingen-Möhringen St. Sebastian

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Immendingen-Möhringen St. Sebastian wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 481

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Marxzell St. Markus

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Marxzell St. Markus wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 482

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Pfinztal

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Pfinztal wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 483

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Zwischen Brigach und Kirnach

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Zwischen Brigach und Kirnach wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Mitteilungen

Nr. 484

### Chrisam-Messe mit Weihe der Heiligen Öle in der Karwoche 2016

Um möglichst vielen Gläubigen die Gelegenheit zu geben, an der Weihe der Heiligen Öle durch den Bischof in der Chrisammesse teilzunehmen, wird die Eucharistiefeier am **Montag in der Karwoche, dem 21. März 2016, um 15:00 Uhr im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg** gefeiert. Dazu sind alle Gläubigen sehr herzlich eingeladen.

Für die Priester gibt es die Möglichkeit, mit unserem Herrn Erzbischof zu konzelebrieren; es ist aber auch möglich, im Schiff des Münsters mitzufeiern. Wer konzelebriert,

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 5 · 23. Februar 2016

nimmt in liturgischen Gewändern (Albe und weiße Stola bitte mitbringen) im Chor des Münsters seinen Platz ein. Vor der Chrisammesse (von 14:00 bis 15:00 Uhr) und danach (17:00 bis 18:00 Uhr) ist Gelegenheit zum **Empfang des Bußsakraments** im Chorumgang des Freiburger Münsters gegeben.

Die Gläubigen sollen dazu im Namen unseres Erzbischofs eingeladen werden. Besonders eingeladen sind bereits am Vormittag die Jugendlichen, die sich mit der Frage ihrer Berufung auseinandersetzen und über ihren eigenen Weg in Welt und Kirche nachdenken.

Nach der Eucharistiefeyer besteht die Möglichkeit, sich im Erzbischöflichen Priesterseminar (Collegium Borromaeum) am Stand von Studierenden unterschiedlicher Ausbildungseinrichtungen über kirchliche Berufe und über das Freiburger Orientierungsjahr zu informieren.

Bereits am Vormittag sind Interessierte ins Erzbischöfliche Priesterseminar eingeladen zur Teilnahme an einer Hausführung und kleinen Gesprächsrunden. Auch besteht die Möglichkeit eines günstigen Mittagessens im Priesterseminar. Nähere Informationen und Anmeldung unter [www.dein-weg-bewegt.de](http://www.dein-weg-bewegt.de).

In der Zeit unmittelbar nach der Chrisammesse bis **18:00 Uhr** können die **Heiligen Öle in der Domsingschule am Münsterplatz** von den Dekanatsvertretern abgeholt werden. Diese sollen nach Absprache mit den Dekanen darüber informiert sein, wie viel jeweils von dem betreffenden Öl benötigt wird. Wir weisen darauf hin, dass die Heiligen Öle nur von den Dekanatsvertretern, keinesfalls aber von Vertretern einzelner Seelsorgeeinheiten oder Pfarlgemeinden abgeholt werden können. Die Abholgefäße sollen gereinigt und dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung haben (4 bis 5 cm); zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem an Gefäß und Deckel – je nach Verwendungszweck – folgende Aufschriften eingraviert sein:

O. C. (= Oleum Catechumenorum),

O. I. (= Oleum Infirmorum),

S. C. (= Sanctum Chrisma).

Nr. 485

## Diözesane Förderung pastoraler Innovation

„Angesichts der raschen Veränderungen in Gesellschaft und Kirche braucht es eine Neuausrichtung der Pastoral in unserem Bistum.“ (Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg, 2013). Die Förderung pastoraler Innovation unterstützt die in den kommenden Jahren zu leistende pastorale Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten.

Die Erzdiözese Freiburg ermutigt die Seelsorgeeinheiten und Dekanate ausdrücklich, „nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten“ (Gaudium et Spes 4), „zur Quelle zurückzukehren und die ursprüngliche Frische des Evangeliums wiederzugewinnen“ (Evangelii Gaudium 11) und – ausgehend von den Erfordernissen der Gegenwart – als Kirche im Aufbruch nach neuen Wegen zu suchen, das Evangelium zu leben und zu verkündigen.

Die Erzdiözese Freiburg fördert Projekte und Initiativen, die dieser Ausrichtung verpflichtet sind, in allen Bereichen der kirchlichen Grunddimensionen (Glaubensverkündigung, Liturgie und Dienst am Nächsten) – sowohl in den etablierten pastoralen Strukturen als auch an neuen Orten und neuen Sozialformen gelebten Glaubens.

Die **Förderrichtlinien** etc. können Sie im **Intrex** bzw. unter [www.seelsorgeamt-freiburg.de/innovation](http://www.seelsorgeamt-freiburg.de/innovation) abrufen.

Freiburg im Breisgau, den 1. März 2016

**Inhalt:** Wort der Bischöfe zur Landtagswahl in Baden-Württemberg am 13. März 2016. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015. — Kloster St. Ursula in Villingen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Krebsbachtal/Hegau. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim St. Martin. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waghäusel-Hambrücken. — Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag. — Studium der Religionspädagogik – Ausbildung zur Gemeindefereferentin/zum Gemeindefereferenten.

### Gemeinsames Wort der Kirchen

Nr. 486

#### Wort der Bischöfe zur Landtagswahl in Baden-Württemberg am 13. März 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

am 13. März 2016 sind die Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg aufgerufen, den neuen Landtag zu wählen. Wir bitten Sie: Gehen Sie zur Wahl! Stärken Sie unsere parlamentarische Demokratie und den Rechtsstaat durch eine hohe Wahlbeteiligung! Übernehmen Sie durch Ihr Votum Verantwortung für die Werte unserer Gesellschaft!

Diese Wahl erfolgt vor dem Hintergrund großer gesellschaftlicher Herausforderungen:

Viele Menschen suchen in Europa und in unserem Land Zuflucht. Wir sind dankbar, dass viele hauptberuflich und ehrenamtlich Engagierte – darunter auch viele Christinnen und Christen – sich mit großem persönlichen Einsatz um die Unterbringung, Betreuung und Integration dieser Menschen kümmern. Zugleich nehmen wir wahr, dass sich viele um die kulturelle Identität und den sozialen Frieden in unserem Land sorgen. Für die evangelischen und die katholischen Kirchen in Baden-Württemberg ist der Beistand für Flüchtlinge ein Gebot Gottes. Wir wollen deshalb alles in unserer Macht Stehende tun, um zur Integration dieser Menschen in das Werte- und Rechtssystem unserer Gesellschaft beizutragen. Wir vertrauen darauf, dass die demokratischen Parteien diese Zukunftsfrage unseres Gemeinwesens angemessen und gut lösen werden. Allerdings werden wir unsere Herausforderungen

nur lösen können, wenn wir die Fluchtursachen bekämpfen und mehr Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden weltweit übernehmen.

Wir sehen die Gefahr einer noch stärkeren Spaltung unserer Gesellschaft in Arm und Reich. Ihr wollen wir wirksam begegnen und uns für eine größere soziale Gerechtigkeit stark machen. Mit großer Sorge erfüllt uns besonders, dass die Erziehung von Kindern ein Risikofaktor für das Abgleiten in Armut darstellt und dass Jugendliche aus prekären Verhältnissen nur schwer der Armutsfalle entgehen können. Wir sehen daher den Schutz von Ehe und Familie als Keimzelle der Gesellschaft als eine vorrangige Zukunftsaufgabe politischen Handelns. Dazu gehört auch, den Zugang zu Bildung und Arbeit unabhängig von Herkunft und materiellen Möglichkeiten zu verbessern.

Wir dürfen das allgemeine Ziel der Generationengerechtigkeit nicht übersehen. Das bedeutet insbesondere, den Schutz des Klimas voranzutreiben, damit auch künftigen Generationen gute Lebensbedingungen bleiben. Das bedeutet zudem, den Kindern und Kindeskindern nicht über Gebühr materielle und finanzielle Belastungen zu hinterlassen. Das bedeutet schließlich, den Herausforderungen des demographischen Wandels so zu begegnen, dass über alle Generationen hinweg ein auskömmlicher Lebensstandard und gute Lebensbedingungen bis ins hohe Alter gewährleistet bleiben.

Wir sind überzeugt: Die Zukunft unserer Gesellschaft kann nur dann gelingen, wenn sie als Gemeinschaftsaufgabe verstanden wird. Dabei lebt unsere Demokratie davon, dass unterschiedliche Wege vorgeschlagen werden, um anstehende Probleme zu lösen und gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen. Für uns sind dabei allerdings nur solche Lösungs-

vorschläge akzeptabel, die mit dem Geist des Evangeliums und den Prinzipien der christlichen Ethik vereinbar sind und diese befördern. Parteien, die die parlamentarische Demokratie, den Rechtsstaat und die Grundrechte in Frage stellen, sind für Christinnen und Christen nicht wählbar.

Wir alle tragen für unser Leben und Zusammenleben Verantwortung, die wir gerade auch dann wahrnehmen, wenn wir von unserem Wahlrecht Gebrauch machen. Nicht an der Wahl teilzunehmen, heißt: auf die Vertretung der eigenen Meinung im Parlament zu verzichten und extreme Parteien zu stärken. Darum bitten wir Sie: Nutzen Sie Ihr Stimmrecht! Gehen Sie zur Landtagswahl und bestimmen Sie mit über die Zusammensetzung und die Mehrheiten im Landtag! Ermuntern Sie auch die Menschen in Ihrer Umgebung, an dieser Wahl teilzunehmen! Wir ermutigen besonders die jungen Menschen, die zum ersten Mal zur Wahl aufgerufen sind, ihrer politischen Meinung mit der Abgabe ihrer Stimme Gewicht zu geben.

Wir danken den Mitgliedern des Landtags für die in der zu Ende gehenden Wahlperiode geleistete Arbeit. Wir sind dankbar dafür, dass sich so viele Männer und Frauen bereit erklärt haben, politische Verantwortung zu übernehmen. Den Kandidatinnen und Kandidaten, die am 13. März 2016 gewählt werden, wünschen wir Gottes Segen für ihren Dienst an unserer Gesellschaft.

Freiburg, Rottenburg, Karlsruhe und Stuttgart,  
den 1. März 2016

*Stephan Burger*  
Erzbischof von Freiburg

*Dr. Gebhard Fürst*  
Bischof von Rottenburg-Stuttgart

*Prof. Dr. Cornelius Bundschuh*  
Landesbischof der Evangelischen  
Landeskirche in Baden

*Dr. h. c. Frank O. July*  
Landesbischof der Evangelischen  
Landeskirche in Württemberg

**Das Wort der Bischöfe zur Landtagswahl in Baden-Württemberg soll am 5./6. März 2016 in allen Gottesdiensten verlesen oder in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.**

## Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 487

### **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 Beschlüsse gefasst, die Folgendes betreffen:

- die Tarifrunde für Sozial- und Erziehungsdienste
- die Streichung der Sonderregelung (SR) Berlin/Anhang C.

Die Beschlüsse wurden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 4 am 29. Februar 2016 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 18. Februar 2016

  
Erzbischof Stephan Burger

Nr. 488

### **Kloster St. Ursula in Villingen**

Mit Dekret Prot. n. 31622/2015 vom 22. Januar 2016 hat die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens die Auflösung des Klosters St. Ursula in Villingen nach sorgfältiger Prüfung und Stellungnahme des Erzbischofs von Freiburg verfügt.

Die Ausführung dieses Dekrets ist mir, dem Erzbischof von Freiburg, übertragen und ich gebe hiermit die Auflösung dieses Klosters bekannt.

Die Klosterschulen St. Ursula befinden sich in der Trägerschaft der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg und werden von dieser weitergeführt.

Freiburg im Breisgau, den 23. Februar 2016

  
Erzbischof Stephan Burger

## Erlasse des Ordinariates

Nr. 489

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh.

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh. wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 490

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Krebsbachtal/Hegau

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Krebsbachtal/Hegau wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 491

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim St. Martin

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim St. Martin wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 492

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Vorderes Kinzigtal St. Pirmin wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 493

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waghäusel-Hambrücken

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waghäusel-Hambrücken wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Mitteilungen

Nr. 494

### Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag

Mit Dekret vom 6. Januar 2016 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung auf Wunsch des Heiligen Vaters den Ritus der Fußwaschung in der Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag modifiziert.


Um das Volk Gottes in seiner Verschiedenheit und Einheit zu repräsentieren, kann diese Gruppe künftig, wie es ausdrücklich heißt, „aus Männern und Frauen bestehen und angemessener Weise aus Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Klerikern, Ordensleuten und Laien“. Die Beschränkung auf männliche Teilnehmer ist damit ab sofort aufgehoben.

## Amtsblatt

Nr. 6 · 1. März 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 6 · 1. März 2016

Dementsprechend lautet in der betreffenden Rubrik im Messbuch zur Karwoche und Osteroktav, S. 26, sowie im Messbuch I, S. [23], der bisherige Satz „Die Altardiener geleiten die Männer, an denen die Fußwaschung vorgenommen werden soll, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“ künftig wie folgt: „Die Altardiener geleiten diejenigen, die aus dem Volk Gottes dazu ausgewählt wurden, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“.

Nr. 495

### Studium der Religionspädagogik – Ausbildung zur Gemeindefreferentin/zum Gemeindefreferenten

*Gesucht werden Frauen und Männer, die hauptberuflich*

- am Aufbau lebendiger Gemeinde/Kirche mitwirken
- den Glauben mit anderen teilen
- Menschen für ehrenamtliche Dienste befähigen
- sich vielfältigen Herausforderungen in Seelsorgeeinheit und Schule stellen möchten

*Persönliche Voraussetzungen sind:*

- Menschliche Reife
- Intellektuelles Vermögen
- Kommunikative Fähigkeiten
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Lebensbezogene Spiritualität

*Die Schwerpunkte in Studium und Ausbildung:*

- Fachwissen (Theologie und Humanwissenschaften)
- Berufspraxis
- Spiritualität
- Persönlichkeitsbildung

### Studieneinrichtungen /Ausbildungswege:

#### – Fachakademie Freiburg

**Tel.: (07 61) 8 85 01 23, [www.mrh-freiburg.de](http://www.mrh-freiburg.de)**

(Voraussetzungen: Mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und ein Jahr praktische Tätigkeit empfohlen)

#### – Kath. Hochschule Mainz

**Tel.: (0 61 31) 2 89 44 25, [www.kh-mz.de](http://www.kh-mz.de)**

(Voraussetzungen: Abitur, Fachhochschulreife und ein Jahr praktische Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung)

Die Ausbildung dieser beiden Vollzeitstudiengänge umfasst vier Jahre:

- Sechsemestrige Studienphase (jeweils beginnend mit dem Wintersemester)
- Berufspraktisches Jahr in Seelsorgeeinheit und Schule

#### – Praxisbegleitende Ausbildung

(Mindestalter 35 Jahre; Informationen über weitere Voraussetzungen im Institut für Pastorale Bildung, Freiburg, Tel.: 07 61 / 1 20 40 - 4 00)

Interessentinnen und Interessenten setzen sich zur Information und Beratung in Verbindung mit der Diözesanstelle für Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, [pawelzik@berufe-der-kerche-freiburg.de](mailto:pawelzik@berufe-der-kerche-freiburg.de).

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 2016 schriftlich an die gewünschte Ausbildungsstätte einzureichen.

Im Rahmen der Bewerbung ist eine *diözesane Studienempfehlung* notwendig. Informationen hierüber erhalten Sie von Herrn Ausbildungsleiter Richard Hilpert, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 4 11, [richard.hilpert@ipb-freiburg.de](mailto:richard.hilpert@ipb-freiburg.de).

**Erzbischöfliches Ordinariat**

Freiburg im Breisgau, den 8. März 2016

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016). — Gabe der Erstkommunionkinder. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels des „Freiburger Orientierungsjahr“. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh. — Terminplanung der Bischöfe 2017. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA. — Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Anweisungen/Versetzungen. – Zuruhesetzungen. – Im Herrn sind verschieden.

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 496

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land, der Region der biblischen Stätten. Wir müssen feststellen: Der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern scheint von einer Lösung weiter entfernt zu sein denn je. Noch bedrückender ist die Lage in anderen Teilen dieser Weltgegend. Nach fünf Jahren Krieg ist Syrien weitgehend zerstört. Hunderttausende haben den Tod gefunden, Millionen sind auf der Flucht. In den Herrschaftsgebieten des so genannten „Islamischen Staats“ gibt es für die Christen keine würdigen Lebensmöglichkeiten. Syriens Nachbarländer Jordanien und Libanon sind von den Flüchtlingsbewegungen besonders betroffen. Viele Menschen haben auch den weiten und beschwerlichen Weg nach Europa angetreten, um abseits der angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

In seiner Rede an das Diplomatische Corps in Rom zitierte Papst Franziskus am 11. Januar 2016 das Matthäusevangelium, das vom Auftrag des Engels an Josef erzählt, mit Maria und Jesus nach Ägypten zu fliehen. „Es ist die Stimme“, so kommentierte der Heilige Vater, „welche die vielen Migranten hören, die niemals ihr Land verlassen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Unter diesen sind zahlreiche Christen, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend massenhaft ihre Länder verlassen haben, die sie doch schon seit den Anfängen des Christentums bewohnen.“ Wir sind überzeugt: Auch die Katholiken in Deutschland sollten das ihnen Mögliche tun, damit die Christen des Heiligen Landes in ihrer Heimat verbleiben oder bald wieder dorthin zurückkehren können.

Hier geht es um die Existenz des Christentums in der Ursprungsregion unseres Glaubens!

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag um Ihr Gebet für die Christen und für alle Menschen im Heiligen Land. Wir ermutigen zu Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird und die so zu einem wichtigen Zeichen der Solidarität werden können. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, auch um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen. Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der vorstehende Aufruf wurde am 18. Februar 2016 von der Deutschen Bischofskonferenz im Kloster Schöntal verabschiedet und soll in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 20. März 2016, gehalten.*

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K03 Kollekte für das Heilige Land**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: (02 21) 99 50 65 - 0, Fax: (02 21) 99 50 65 - 29, mail@dvhl.de, hat an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und

Textvorschläge für die Ankündigung der Kollekte versendet. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung: [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

## Erlasse des Ordinariates

Nr. 497

### Gabe der Erstkommunionkinder

„Eine Liebe, die sich gewaschen hat“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Fußwaschung Jesu (Joh 13,1-15).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten der östlichen Diözesen,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

#### Informationen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 83, [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

Das Ergebnis der Gabe der Erstkommunionkinder ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K04 Gabe der Erstkommunionkinder**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Nr. 498

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels des „Freiburger Orientierungsjahr“

Das Dienstsiegel des „Freiburger Orientierungsjahr“ wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 499

Korrektur zu Erlass Nr. 489

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh.

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Durmersheim-Au a. Rh. wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Im ursprünglichen Erlass war im Wesentlichen die Umrandung des Siegels nicht abgebildet.

## Mitteilungen

Nr. 500

### Terminplanung der Bischöfe 2017

Im Blick auf die Terminplanungen der Bischöfe werden Angaben über die im Jahr 2017 anstehenden Anlässe benötigt, zu denen ein Bischofsbesuch gewünscht wird bzw. erforderlich ist (z. B. Weihegottesdienste, Aussendungs- und Beauftragungsfeiern, Altar- und Kirchweihen, herausragende Jubiläen von Pfarreien und kirchlichen Verbänden, Wallfahrten, Dekanats- und Regionaltage u. a.).

Wir bitten alle betreffenden Pfarreien, Ausbildungseinrichtungen, Verbände etc. um eine baldige Mitteilung der Daten, **spätestens bis 31. Mai 2016**. Später eingehende Anfragen können nur noch bedingt berücksichtigt werden.

Terminwünsche sind zu richten an: Diakon Robert Roth, Erzbischöflicher Sekretär, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, robert.roth@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 501

### **Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese**

Interessierte, die sich auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese vorbereiten und das Studium der Theologie aufnehmen wollen, mögen sich bis spätestens *1. Juni 2016* mit der Regentie des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, in Verbindung setzen. Das Bewerbungsverfahren mit dem Aufnahmegespräch findet im Zeitraum vom 4. bis 8. Juli 2016 im Priesterseminar statt.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer menschlichen und geistlichen Reife sowie ihrer pastoralen Befähigung für den Priesterberuf geeignet sind, aber nicht die Voraussetzungen für das Studium an der Universität besitzen, besteht die Möglichkeit, auf anderen Wegen die Ausbildung für den Priesterberuf zu absolvieren, über die das Collegium Borromaeum bzw. die Diözesanstelle Berufe der Kirche informieren.

Über die Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese und den konkreten Ausbildungsweg entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf Vorschlag des Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Regentie des Erzbischöflichen Priesterseminars Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 0, Fax: (07 61) 21 11 - 1 20, cb@cb-freiburg.de, www.priesterseminar-freiburg.de.

Nr. 502

### **Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA**

Die Versammlung der Wahlbeauftragten für die Wahl der Mitarbeitervertretung in der Bistums-KODA findet am **Mittwoch, 6. April 2016**, in Freiburg statt (vgl. Amtsblatt 2015, S. 262).

Die Wahlbeauftragten wurden von den einzelnen Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte bestellt. Wir bitten die jeweiligen Dienstgeber, den Wahlbeauftragten und den Kandidatinnen und Kandidaten aus Anlass der Teilnahme an der Wahlbeauftragten-Versammlung Dienstbefreiung zu gewähren.

Nr. 503

### **Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen**

Zum Ausbildungsprogramm des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München, einer Einrichtung der Deutschen Bischofskonferenz, gehören seit fast 40 Jahren Einführungsseminare in die journalistische Arbeit für Theologinnen und Theologen. Sie richten sich an Personen, die hauptberuflich in der Kirche tätig sind (Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten). Der Ausbildungskurs dauert ca. zwei Jahre und umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Online-Journalismus.

Konzeption, Zeitplan und Teilnahmebedingungen finden sich im Internet unter der Adresse:

<http://www.journalistenschule-ifp.de/ausbildung/medienausbildung-theologen>

Anmeldeschluss für den nächsten Kurs (Jahrgang 2017/2018) ist der 30. Juni 2016.

Nr. 504

### **Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren bzw. Flyer veröffentlicht:

#### **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 203**

Kommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum „Denn unwiderruflich sind Gnade und Berufung, die Gott gewährt“ (Röm 11,29)

#### **Die deutschen Bischöfe Nr. 101**

„Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“

#### **Gemeinsame Texte Nr. 23**

„Im Dienst an einer gerechten Gesellschaft“ – Dokumentation der Diskussionsphase und Gemeinsame Feststellung zur Ökumenischen Sozialinitiative

#### **Flyer**

„Im Heute glauben!“ – Botschaft der deutschen Bischöfe zum Abschluss des überdiözesanen Gesprächsprozesses

Die Broschüren und der Flyer können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

## Amtsblatt

Nr. 7 · 8. März 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 7 · 8. März 2016

## Personalmeldungen

Nr. 505

### Ernennungen

Pfarrer *Dr. Stefan Meisert*, Herbolzheim, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum *Geistlichen Beauftragten für Pilgerfahrten in der Erzdiözese* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. Januar 2016 Pfarrer *Erich Loks*, Donaueschingen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Schwarzwald-Baar ernannt.

### Anweisungen/Versetzungen

1. Febr.: Kooperator *Wendelin Benz* als Kooperator zur Vertretung in die *Seelsorgeeinheit An Wolf und Kinzig und Oberes Wolfstal*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Kooperator *Stefan Thron* als Spiritual am *Schwesternhaus St. Ludwig Heitersheim* und Seelsorger an der *Caritas-Zweigwerkstätte St. Georg Heitersheim*

### Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Rektor *Dr. Rainer Birkenmaier*, Schönstatt-Zentrum Marienfried Oberkirch, mit Ablauf des 31. März 2016 entsprochen.

Diakon *Rolf Borgas* wurde mit Ablauf des 31. März 2016 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Bad Krozingen-Hartheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Johannes Bold* auf die Pfarreien *Weinheim St. Laurentius*, *Weinheim Herz Jesu*, *Weinheim St. Marien*, *Weinheim-Hohensachsen St. Jakobus* und *Hirschberg a. d. B. St. Johann Baptist*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, mit Ablauf des 31. August 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Konrad Irslinger* auf die Pfarreien *Freiburg St. Andreas*, *Freiburg St. Maria Magdalena* und *Freiburg St. Michael*, Dekanat Freiburg, mit Ablauf des 30. September 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Hermann Vogt* auf die Pfarreien *Denzlingen St. Jakobus*, *Glottertal St. Blasius*, *Heuweiler St. Remigius* und *Reute St. Felix und Regula*, Dekanat Endingen-Waldkirch, mit Ablauf des 30. September 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

### Im Herrn sind verschieden

8. Febr.: Diakon *Karl Kiefer* (nb), Bad Säckingen, † in Bad Säckingen

27. Febr.: Pfarrer i. R. *Karl-Heinz Würz*, Baden-Baden-Ebersteinburg, † in Baden-Baden-Ebersteinburg

Freiburg im Breisgau, den 22. März 2016

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016. — Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2016. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2016 und 2017 (Haushaltsrichtlinien 2016 und 2017). — Errichtung der Römisch-katholischen Pfarrei Hl. Geist Kraichtal-Elsenz. — Personalmeldungen: Religionslehrerinnen/Religionslehrer.

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 506

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

viele junge Menschen im Osten Europas blicken sorgenvoll in die Zukunft. Sie leben unter schwierigen Umständen und sehen oft keine Perspektiven. Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption prägen das Umfeld. Die Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sind meistens sehr eingeschränkt. Deshalb verlassen viele junge Leute ihre Heimat in Mittel- und Osteuropa, um sich andernorts eine bessere Zukunft zu erarbeiten. Oft sind dies gerade die Begabten und Engagierten, deren Abwanderung einen herben Verlust für ihre Länder bedeutet.

„Jung – dynamisch – chancenlos? Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ heißt daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa dabei, Lebens- und Berufschancen für die Jugendlichen zu schaffen. Die Seelsorge stärkt junge Menschen und vermittelt ihnen Orientierung und Lebenssinn. Dazu kommen Projekte im Bildungsbereich, wie die Förderung und Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens, berufsbildende Maßnahmen und die Unterstützung universitärer Ausbildung.

Liebe Brüder und Schwestern, unterstützen Sie Renovabis und seine Partner in diesem Bemühen. Setzen Sie durch eine großzügige Spende bei der Pfingstkollekte ein Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen im Osten Europas. Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der vorstehende Aufruf wurde am 18. Februar 2016 von der Deutschen Bischofskonferenz im Kloster Schöntal verabschiedet und soll am Sonntag, dem 8. Mai 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2016, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.*

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 507

#### Hinweise zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2016

*„Jung, dynamisch, chancenlos? – Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“*

*Ab Montag, 11. April 2016 (Beginn der Aktionszeit)*

- Aushang der Renovabis-Plakate, Verteilung der Spendentüten an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

*Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2016*

- Bekanntgabe des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten

*Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2016*

- Bekanntmachung der Kollekte in allen Gottesdiensten

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 49, [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de).

Gemäß dem Beschluss der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Erzdiözese Freiburg weitergegeben.

Bitte überweisen Sie den Ertrag der Kollekte bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte, getrennt von allen anderen Kollekten, an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K07 Renovabis**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012).

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese Freiburg abzuführen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen und die geltenden Vordrucke sind im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2014 veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch Renovabis e. V., Freising.“

Nr. 508

## **Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2016 und 2017 (Haushaltsrichtlinien 2016 und 2017)**

### **1. Allgemeines**

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG – vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl S. 65, 67), sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO – vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407), zuletzt geändert am 14. März 2008 (Amtsblatt S. 259).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 12. Dezember 2015 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer in den Jahren 2016 und 2017 unverändert auf 8 v. H. festzusetzen und das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in der Weise aufzuteilen, dass auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 37 v. H. des Aufkommens für Schlüsselzuweisungen, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2016 und 2017 unter Berücksichtigung einer Punktzahl von jährlich 540,00 € berechnet werden.
- b) 8 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 2016 und 2017 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geleistet. Die Punktzahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der allgemeinen Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekannt gegeben. Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind mit ihren Jahresbeträgen in die Haushaltspläne einzustellen.

### **2. Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen**

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

### **3. Kirchgeld**

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 2016 und 2017 kein Kirchgeld erhoben.

### **4. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 2016 und 2017**

#### *Vorbemerkung*

Zum zweiten Mal – nach der Haushaltsplanung 2014/15 – werden die Planungen für die Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg im Doppelhaushalt 2016/17 basierend auf dem neuen doppelischen Rechnungslegungssystem durchgeführt.

Neu ist in dieser Planperiode, dass nun alle Kirchengemeinden fusioniert sind und deswegen Besonderheiten zum vorgesehenen Standard nicht mehr Beachtung finden müssen. Außerdem kann nun auch auf einen ersten Rechnungsabschluss für 2014 zurückgegriffen werden (Budgetplanung/-rechnung). Die Zahlenbasis für die Planung 2016/17 verfügt somit nun nicht mehr nur über PLAN-Zahlen sondern auch über IST-Zahlen nach der neuen Haushaltsordnung.

Neben diesen Vereinfachungen für die Durchführung der Planungsarbeiten stellen sich damit allerdings neue Herausforderungen. Auch wenn der Planungsfokus weiterhin auf der Planung des Budgetplanes liegt, dürfen Auswirkungen auf Bilanz und Kapitalflussrechnung nicht außer Acht bleiben.

Vielmehr ist es erforderlich, im Zusammenspiel mit den Buchhaltungen die Auswirkungen der Planungen auf die doppelten Buchungen im IST während der Bewirtschaftungsphase abzustimmen und auf die Erfordernisse der Haushaltsordnung zu überprüfen.

Eine Hilfestellung dazu können die Jahresabschlusskonzeptionen für die Kirchengemeinden geben, die in den Buchhaltungen der Verrechnungsstellen geschult wurden und dort jeweils im aktuellen Stand abrufbar sind.

Auch 2016/17 wird die Planung für die Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg wieder als Doppelhaushalt durchgeführt (auch wenn ein Jahresabschluss jeweils zum zurückliegenden Kalenderjahr erfolgt).

Die im Frühjahr 2015 gewählten 224 Pfarrgemeinderäte beschließen dabei jeweils den Haushalt für ihre 224 Kirchengemeinden. In den verbliebenen Gesamtkirchengemeinden beschließen außerdem die jeweiligen Gesamtstiftungsräte.

#### 4.1 Allgemeines

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 KiStO. Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, pastorale Richtlinien für die Gestaltung des Haushalts der Kirchengemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraums erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Haushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw. der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

Die Beschlussfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 2008 S. 259) und der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 24. Februar 2013 (Amtsblatt S. 46 ff.) dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das „Budgetrecht“. Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht und die Pflicht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

In Gesamtkirchengemeinden obliegen die vorstehenden Aufgaben des Pfarrgemeinderates bzw. des Stiftungsrates dem Gesamtstiftungsrat.

Gemäß § 35 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Erzdiözese Freiburg – Dritter Abschnitt (Amtsblatt 2013 S. 241) ist der Ergebnisplan ausgeglichen, wenn der Gesamtbeitrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen zumindest erreicht; dabei ist die Verpflichtung zu erfüllen, den aus der Kapitalflussrechnung resultierenden rechnerischen Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des Rechnungsjahres „größer als Null“ zu bewerkstelligen.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 2016 und 2017 gelten als genehmigt (§ 16 Absatz 1 KiStO), wenn der Haushaltsplan, bereinigt um Investitionen gemäß § 32 Absatz 1 Satz 3 der Haushaltsordnung, ausgeglichen ist – (der „freiwillige“ Anteil zur Bildung der Bausubstanzerhaltungsrückstellung und – wie bereits im Haushaltszeitraum 2014/15 der, ebenfalls nicht aufwandswirksame, Tilgungsanteil am Schuldendienst sind damit für die Frage der Genehmigung nicht relevant). Bei Gesamtkirchengemeinden gilt die Genehmigung als erteilt, wenn für jede der Einzelkirchengemeinden die o. g. Voraussetzung erfüllt ist.

Sofern die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ist vor der endgültigen Beschlussfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen.

Der Beschluss über die Feststellung des Haushalts der Kirchengemeinde umfasst den jährlichen Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsplanes mit seinen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen.

Die jeweiligen Bruttosummen sind in das Protokoll über den Haushaltsbeschluss zu übernehmen. Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde mit seinen Bestandteilen ist zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Vorlage einer beurkundeten Fertigung des Haushaltsplanes 2016 und 2017 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg soll bis 31. August 2016 erfolgen. Die Haushalte für die Kindergärten sind unter eigenen Kostenstellen in den Haushalt der Kirchengemeinde integriert.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde bestimmt.

Die Veranschlagung einer Aufwendung im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt, soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluss des Stiftungsrates, gegebenenfalls auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, voraus.

Die Zuständigkeit des Stiftungsratsvorsitzenden, des Stiftungsrates und des Erzbischöflichen Ordinariates sind in der Ordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 410 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 187), geregelt.

Zum 1. Januar 2015 ist die KVO in der im Amtsblatt 2013 S. 156 ff. veröffentlichten Fassung in Kraft getreten.

Solange der Haushaltsplan noch nicht festgestellt ist, dürfen gemäß § 39 der Haushaltsordnung nur:

- Haushaltsmittel geleistet werden, zu deren Leistung die Kirchengemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- Investitionsleistungen, insbesondere für Bauten und Beschaffungen, fortgeführt werden, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres für den betreffenden Zweck bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Voraussetzung für die Realisierung von Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen ist die Veranschlagung in einem genehmigten Haushaltsplan/in einem Haushaltsplan, dessen Genehmigung als erteilt gilt.

Nach § 32 Absatz 2 der Haushaltsordnung ist dem Investitionsplan eine möglichst genaue Schätzung der Gesamtkosten der Investition sowie der nach Fertigstellung der Baumaßnahmen entstehenden Bewirtschaftungskosten beizufügen.

Für den Fall, dass nach Verabschiedung des Haushaltsplanes eine Baumaßnahme durchgeführt werden soll, gilt Folgendes:

- Zunächst wird auf die Regelungen der §§ 40 Haushaltsordnung und 13 Absatz 2 der KVO verwiesen. Gemäß § 13 Absatz 2 der KVO bedarf die Anweisung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch den Stiftungsratsvorsitzenden der Zustimmung des Stiftungsrates (wenn der Betrag im Einzelfall 2.500,00 € übersteigt).
- Bedeuten die zur Finanzierung einzubringenden zusätzlichen Haushaltsmittel der Kirchengemeinde im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplanes (Ergebnisplan) einen erheblichen Umfang, muss nach § 17 Haushaltsordnung ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden. Erheblich sind Veränderungen, die 10 % des Haushaltsvolumens (Ergebnisplan) übersteigen.

### *Zum Nachtragshaushalt*

Wenn ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden muss, wird zahlenmäßig nicht nur die betreffende Maßnahme dargestellt, sondern der Haushalt komplett mit den daraus resultierende Veränderungen. Zahlenmäßig verändert wird dabei der Haushalt nur insofern, als er durch diese Maßnahme tangiert wird. Politisch bezieht sich der Beschluss des Pfarrgemeinderates lediglich auf die Veränderung(en), die den Nachtragshaushalt auslöst/auslösen. Technisch wird aber der gesamte Haushalt nochmals ausgefertigt (dabei bleiben die nicht tangierten Bereiche unverändert) und dem Pfarrgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt; damit wird z. B. auch über das gesamte Haushaltsvolumen nochmals Beschluss gefasst, und nicht nur über die Veränderung. Die nicht tangierten Anlagen zum Haushaltsplan werden nicht nochmals ausgefertigt.

Der Auslöser für den Nachtragshaushalt und das zahlenmäßige Volumen werden kurz schriftlich in einem Nachtrag zum Lagebericht erläutert.

Die Kirchengemeinde soll das Instrument des Nachtragshaushaltes möglichst zurückhaltend einsetzen. Es gilt der Grundsatz, dass die Haushaltsplanung für den gesamten Haushaltszeitraum gemacht wird. Bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigte Maßnahmen werden grundsätzlich in das Planungsverfahren für den nächsten Haushaltszeitraum verschoben.

### **4.2 Kirchengemeinderechnung**

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen. Alle Einnahmequellen müssen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind zunächst auf einem Sonderposten für noch nicht verwendete Spenden zu verbuchen und bei Bedarf (Aufwandsbuchung) ertragswirksam aufzulösen.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die Kassenordnung der Erzdiözese Freiburg (Amtsblatt 2012 S. 427 ff.) und die im Amtsblatt 1992 S. 311 veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung, zuletzt geändert am 18. Juni 1996 (Amtsblatt S. 449). Hinsichtlich der örtlichen Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder verweisen wir auf die im Amtsblatt 1995 S. 233 veröffentlichten Grundsätze, geändert durch Artikel 9 der Euroanpassungsverordnung I (Amtsblatt 2001 S. 97).

Zum Umgang mit örtlichen Caritasmitteln verweisen wir auf die Ausführungen im Amtsblatt 2008 S. 240 ff. Diese Regelung war nicht zuletzt wegen betrügerischer Machenschaften krimineller Gruppen „an der Pfarrhaustüre“ erforderlich geworden.

Wir empfehlen dringend, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen beim Katholischen Darlehensfonds anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt den Katholischen Darlehensfonds in den Stand, auch weiterhin Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluss der Zinsbeträge vermieden werden.

Beim Katholischen Darlehensfonds gelten folgende Konditionen:

Der Zinssatz für Einlagen beträgt seit dem 1. Januar 2015 2,4 %. Für gewährte Darlehen wird der Zinssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf 4,0 % festgelegt. Die Annuität beträgt 8,5 % jährlich. Es wird im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2014 S. 428 verwiesen.

Bei Darlehen, für die keine Schlüsselzuweisungen gewährt werden, liegt der Zinssatz ebenfalls bei 4 %; der Tilgungssatz wird individuell festgelegt.

#### **4.3 Verfahren bei der Aufstellung und der Verabschiedung der Haushalte in Gesamtkirchengemeinden**

Für die Aufstellung von Haushaltsplänen werden nach § 20 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung die dem Pfarrgemeinde- und dem Stiftungsrat zustehenden Befugnisse in einer Gesamtkirchengemeinde vom jeweiligen Gesamtstiftungsrat wahrgenommen. Dies gilt somit auch für die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates, gemäß § 14 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung über den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zu beschließen.

Die jeweiligen Satzungen der Gesamtkirchengemeinden regeln dementsprechend regelmäßig, dass die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat obliegt.

Gleichzeitig muss aber eine Beteiligung der Einzelkirchengemeinden sichergestellt werden, da hier praktisch über die Verwendung des größten Teils der einer Gesamtkirchengemeinde zustehenden Finanzmittel entschieden wird.

Auch für die Haushaltsperiode 2016/17 bitten wir deshalb im Sinne der nachfolgend dargestellten Grundsätze zu verfahren. Grundlage dieser Regelung ist, dass nach den geltenden Vorschriften das eigentliche Etatrecht einer Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtstiftungsrat zusteht; Kompetenzen der Einzelkirchengemeinden können damit nur im Rahmen dieser Grundzuständigkeit bestehen:

a. Zur Vorbereitung der jeweiligen Haushaltsberatungen ist von dem zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde (Gesamtstiftungsrat oder Verwaltungsausschuss) festzulegen, welche Erträge und Aufwendun-

gen der Einzelkirchengemeinden im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde oder in den Haushalten der Einzelkirchengemeinden zu veranschlagen sind. Dies hängt unter anderem davon ab, ob in der betreffenden Gesamtkirchengemeinde bestimmte Aufgaben, die sonst von Einzelkirchengemeinden wahrgenommen werden, zentral ausgeführt werden. Ist dies der Fall, so müssen dafür erforderliche Haushaltsmittel auch im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde selbst veranschlagt werden.

- b. Vom zuständigen Gremium der Gesamtkirchengemeinde ist sodann zu entscheiden, welche Anteile an den Kirchensteuermitteln der Gesamtkirchengemeinde an die Einzelkirchengemeinden weitergeleitet werden.
- c. Die Einzelkirchengemeinden sind aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag bei der Gesamtkirchengemeinde Vorentwürfe ihrer Haushalte einzureichen. Die Grundlage hierfür wird von der Geschäftsstelle erarbeitet.
- d. Der Gesamtkirchengemeinde obliegt danach die Prüfung, ob sie diese Entwürfe akzeptiert, ob sie Kürzungen verlangt oder ob sie ggf. über die ursprünglich in Aussicht gestellten Kirchensteuerbeträge hinaus weitere Zuwendungen zur Verfügung stellt.
- e. Den Einzelkirchengemeinden ist sodann eine weitere Frist zu setzen, innerhalb derer sie über den endgültigen Entwurf ihres Haushaltes zur Vorlage an die Gesamtkirchengemeinde zu beschließen haben. Wenn der Vorentwurf der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Fassung entspricht, erfolgt die Beschlussfassung bereits im Rahmen des unter Buchstabe c beschriebenen Verfahrens und schließt dieses ab.
- f. Rechtsverbindlich werden diese Beschlüsse der Einzelkirchengemeinden erst dann, wenn die Haushalte der Einzelkirchengemeinden von der Gesamtkirchengemeinde als Anlage in den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde aufgenommen und mit diesem verabschiedet werden. Solange dies nicht geschehen ist, hat das zuständige Gremium der Gesamtkirchengemeinde auch das Recht, einen Haushaltsbeschluss der einzelnen Kirchengemeinde zurückzuweisen und Änderungen bzw. Ergänzungen zu verlangen.
- g. Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist sodann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde mit allen Haushalten der Einzelkirchengemeinden zur Genehmigung zuzuleiten.
- h. Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung des Haushaltsplanes (§ 17 KiStO) wird durch Auflegung des Haushaltsplanes der Gesamtkirchengemeinde

erfüllt. Hierbei muss der gesamte Haushalt der Gesamtkirchengemeinde einschließlich der Haushalte aller Einzelkirchengemeinden zugänglich gemacht werden. Unabhängig hiervon kann in der jeweiligen Einzelkirchengemeinde deren Haushalt in entsprechender Anwendung von § 17 der Kirchensteuerordnung ebenfalls aufgelegt werden.

#### 4.4 Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punkte-mitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) Für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,
- b) in Gesamtkirchengemeinden ein Gesamtverzeichnis an deren Geschäftsstelle und die jeweilige Punkte-mitteilung an die Stiftungsräte der angeschlossenen Einzelkirchengemeinden.

#### 4.5 Haushaltsplangestaltung

Der Haushaltsplan enthält gemäß § 29 der Haushaltsordnung die nachfolgend aufgeführten Bestandteile:

##### *Vorbemerkungen*

- 1) die Punkte-mitteilung
- 2) einen Lagebericht
- 3) den Ergebnisplan
- 4) den Investitionsplan
- 5) die Kapitalflussrechnung
- 6) die Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres
- 7) die Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen
- 8) den Stellenplanes und
- 9) den Anlagenspiegel
- 10) die Bestätigung des Haushaltsbeschlusses durch den Pfarrgemeinderat

Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2014/15 sind die unter Ziffer 2, 6, und 9 genannten Bestandteile nun Teil des

Haushaltsplanes. Auch ohne eingerichtete Organisations- und Aufgabenbereiche werden die Kostenstellen als Budgets (s. Ziffer 7 oben) beplant.

Zu einzelnen Bestandteilen:

##### *Lagebericht*

Nach § 30 der Haushaltsordnung ist der Haushaltsplanung ein Lagebericht beizufügen, der in kurzer und für jedermann verständlicher Form mit einer Vorausschau auf den zu beschließenden Haushaltsplan die wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkte und Vorgänge erläutert.

Der Lagebericht enthält i. d. R. Aussagen zu folgenden Stichworten:

- Kurze Zusammenfassung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Kirchengemeinde
- Immobilien/Investitionen
- Sonstiges/Investitionen
- Personal
- Kindergärten
- Maßgebliche Veränderungen in den Bereichen zur Vorperiode
  - Budgetplanung
  - Bilanz
  - Kapitalflussrechnung

##### *Ergebnisplan*

Der Ergebnisplan beinhaltet gemäß § 31 der Haushaltsordnung die Darstellung der Erträge und Aufwendungen in Staffelform.

Die Gliederung der Staffelform sowie die Zuordnung der Konten des Sachkontenplanes zu den einzelnen Gliederungspunkten wurden wie folgt vorgenommen:

##### *Staffelform des Ergebnisplanes*

	<i>Kontengruppe/ -untergruppe</i>
1. Erträge	
Kirchensteuern	40
Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich	41
Zuschüsse und Erstattungen	42
Erträge aus Spenden und Kollekten	43
Betriebliche Erlöse	44

Erträge aus Grundvermögen und grundstücksgl. Rechten	45	10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	(6-9)
Erträge aus Zinsen und Rechten	46	Erträge aus Auflösung Rücklage	485
Sonstige Erträge	47	Aufwand für Zuführung an Rücklage	778
2. Aufwendungen für Personal und Verwaltung		11. Rücklagenergebnis	
Personalaufwand	60	12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag nach Rück- lagenergebnis (Bilanzgewinn/-verlust)	(10-11)
Sonstiger Personalaufwand mit Gehaltscharakter	61	<i>Investitionsplan</i>	
Weiterer Personalaufwand	62	§ 32 der Haushaltsordnung regelt:	
Versorgung	63	(1) Der Investitionsplan ist in zwei Teile gegliedert. Teil I beinhaltet die Anschaffung und Herstellung von zu akti- vierenden Vermögensgegenständen der immateriellen Ver- mögensgegenstände, des Sachanlagevermögens ohne Ge- bäude und des Umlaufvermögens über einem Wert von 2.500,00 € inklusive Umsatzsteuer. Teil II beinhaltet alle Maßnahmen der Anschaffung, Herstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung an Gebäuden (§ 59) über einem Wert von 2.500,00 € inklusive Umsatzsteuer.	
Kulturaufwand	64	(2) Dem Investitionsplan ist eine möglichst genaue Schät- zung der Gesamtkosten der Investition sowie der nach Fer- tigstellung der Baumaßnahmen nach Absatz 1 entstehen- den jährlichen Haushaltsbelastungen (Bewirtschaftungs- kosten) beizufügen.	
Verwaltungs- und Wirtschaftsaufwand	65	(3) Der Investitionsplan weist die Finanzierung sowie die laufenden daraus erwachsenden Verpflichtungen für die kommenden Rechnungsjahre aus.	
Erstattungen, Verwaltungsgebühren	66	Ab dem Haushaltszeitraum 2016/17 gilt erstmals die in § 32 Absatz 2 aufgeführte Erfordernis, die künftig entste- henden Bewirtschaftungskosten aufzuführen.	
Honorare	67	Dieser Ausweis dient dazu, abschätzen zu können, wel- che Belastung zu erwarten ist, die nicht in den reinen Bau- kosten ersichtlich werden. Hier können auch Entlastungen angeführt werden. Wird zum Beispiel eine energetische Sanierung vorgenommen, dürfte in der Regel der Energie- verbrauch sinken und somit der der Haushalt entlastet wer- den können.	
3. Sonstige Aufwendungen		Zum Punkt „Investitionsplan“ in 2016/17 ist auch neu, dass nun standardisiert in einer Wilkenanwendung für je- des Projekt lediglich die Aufwendungen eingetragen wer- den. Die Erträge, z. B. von Land, Kommune oder Denk- malamt, werden auf der jeweiligen Kostenstelle ersichtlich und fließen so in den <b>Budgetplan</b> ein.	
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	70	<i>Kapitalflussrechnung</i>	
Instandhaltung, Anschaffung und Baumaßnahmen	71	Nach § 33 der Haushaltsordnung ist eine Kapitalfluss- rechnung der Haushaltsplanung beizufügen. Die Kapital-	
Abschreibungen	72		
Zuschüsse und Zuweisungen	73		
Zinsaufwand und Aufwendungen für Rechte	75		
Sonstige Aufwendungen	76 (ohne 764/765)		
4. Ergebnis vor Bausubstanzerhaltungs- rückstellung	(1-2-3)		
Erträge aus der Auflösung der Bau- substanzerhaltungsrückstellung	479		
Aufwand zur Bildung der Bau- substanzerhaltungsrückstellung	764		
5. Ergebnis der Bausubstanzerhaltungsrückstellung			
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	(4+5)		
Verkaufserlöse	480		
Sonstige a. o. Erträge	486		
Andere außerordentliche Erträge	482		
7. Außerordentliche Erträge			
Außerordentliche Aufwendungen	773		
Sonstige a. o. Aufwendungen	776		
8. Außerordentliche Aufwendungen			
9. Außerordentliches Ergebnis	(7-8)		

flussrechnung zeigt hiernach „den Betrag der liquiden Mittel zu Beginn des Rechnungsjahres, die Veränderung aus laufender kirchlicher Geschäftstätigkeit, Finanzierungsmaßnahmen und Investitionsvorhaben sowie den Stand der liquiden Mittel zum Ende des Rechnungsjahres auf“.

#### *Bilanz*

Die Regelungen zur Bilanz enthält § 52 der Haushaltsordnung mit der dort veröffentlichten Gliederung. Wie bereits erwähnt, wird dem Haushaltsplan die Bilanz des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres beigelegt. In der Regel ist das für die Haushaltsplanung 2016/17 die „Bilanz“ aus 2014.

#### *Stellenplan*

Die Bestandteile des Stellenplanes sind unter der nachstehenden Ziffer 5 c) definiert.

### **4.6 Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan**

Mit Schreiben vom Januar 2016 V-73.31 sind wir auf Einzelfragen hinsichtlich der Haushalte 2016/17 eingegangen und haben generell zu den finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushaltszeitraum 2016/17 Stellung genommen. Wir verzichten auf eine Wiederholung dieser Aussagen und verweisen auf das vorstehend genannte Schreiben.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage ist der genehmigte Haushaltsplan. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf gemäß § 13 Absatz 2 der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (vgl. Amtsblatt 1994, S. 410), zuletzt geändert durch Amtsblatt 2013 S. 156, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag je Einzelfall 2.500,00 € übersteigt.

Bei den Personalkosten kann analog dem Bistumshaushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen für das Jahr 2016 ausgehend von den Ist-Zahlen 2015 eine Fortschreibung in Höhe von 2,3 v. H. veranschlagt werden. Der Ansatz für 2017 wird durch Fortschreibung des so erzielten Ergebnisses um weitere 2,5 v. H. errechnet. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung neuer Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zu Grunde gelegt werden.

#### *Anlagenspiegel*

Der Anlagenspiegel zur Bilanz kann nach der Integration der Anlagebuchhaltung in das System aus Wilken ausgegeben werden.

### **4.7 Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg**

Die Aufstellung des Haushaltsplanes ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes (Haushaltsbeschluss) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat.

#### *Besetzung/Genehmigung von Stellen*

Das Verfahren der Stellenbesetzung bei einer Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinde richtet sich nach den „Stellengenehmigungsrichtlinien für Kirchengemeinden“ (ABl. 2015 S. 74 f.).

Für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte gelten gesonderte Richtlinien (vgl. Stellengenehmigungsrichtlinien, Amtsblatt 2004 S. 239 ff.).

### **5. Richtlinien zur Bemessung der Haushaltsplanansätze**

#### *1. Vorbemerkungen*

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punkte-mitteilung, Anlage Nr. 1) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ergänzenden Erläuterungen in unserem Schreiben vom Januar 2016 V-73.31. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) In den Stellenplan (Anlage Nr. 8) sind folgende Daten aufzunehmen:  
Kostenstelle, Vergütungsgruppe/Pauschale, Stelle in Dezimalzahlen (mit 2 Nachkommaziffern)

Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen:

Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (Amtsblatt S. 321 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (Amtsblatt S. 231 ff.); die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis) wurde mit Verordnung vom 2. Dezember 2015 (Amtsblatt S. 259) geändert.

d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind in der Bilanz genau zu verzeichnen.

Seit Beginn der Haushaltsperiode 2014/15 ist eine Gebäudesubstanzerhaltungsrückstellung zu bilden. Im Haushaltszeitraum 2016/17 errechnet sich für die nachstehenden Gebäudearten mit dem genannten qm-Betrag/Monat x Bruttogeschossfläche:

Gebäudeart	Betrag/qm/Monat
Kirche	3,40 €
Gemeindehaus	2,70 €
Pfarrhaus	2,00 €
Kindergarten	2,70 €
Mietobjekte	1,50 €

Im Falle einer Mehrfachnutzung gilt der Satz grundsätzlich für die Primärnutzung. Davon abweichend kann im Bedarfsfall der jeweilige Satz für den entsprechenden Anteil der Nutzung pro Gebäudeart angesetzt werden.

Die Summe der für eine Kirchengemeinde so sich errechnenden Beträge ist die (Brutto-)Bausubstanzerhaltungsrückstellung. Bei der Errechnung der Rückstellung abgezogen werden können Investitionsmaßnahmen (nicht mehr nur, wie in der Haushaltsperiode 2014/15, der Eigenanteil der Kirchengemeinde) je Gebäude im laufenden Planungsjahr.

In der Bilanz wird der so errechnete Betrag auf der Passivseite als „Bausubstanzerhaltungsrückstellung“ und auf der Aktivseite – soweit sich die Rückstellung nicht anderweitig realisieren lässt als „Fehlende Mittel für Bauerneuerung“ gebucht.

Zur Erbringung der Gebäudesubstanzerhaltungsrückstellung müssen in der Budgetplanung aufwandswirksam aus den laufenden Erträgen zurückgestellt werden:

- für Gemeindehäuser 20 % der Schlüsselzuweisungen (Ziffer 2.2.2 Schlüsselzuweisungs-Ordnung),

- für Mietobjekte 40 % der Bruttomieteinnahmen (ein für die Mietobjekte aufzubringender Zinsanteil beim Schuldendienst kann hiervon abgesetzt werden),
- die zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für die bauliche Unterhaltung für eine Kirche/Kapelle (Ziffer 2.2.1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung),
- bei vermieteten Pfarrhäusern, wie bei Mietobjekten, 40 % der Bruttomieteinnahmen (ein für das Pfarrhaus aufzubringender Zinsanteil beim Schuldendienst kann hiervon abgesetzt werden); diese Regelung mit einer Gleichbehandlung von Pfarrhäusern und Mietobjekten gilt erstmals im Haushaltszeitraum 2016/17.

Der „freiwillige Anteil“ wird – nicht aufwandswirksam – als fehlende Mittel an Bausubstanzerhaltungsrückstellung (Aktivseite der Bilanz) gebucht.

Über die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse beschließen die zuständigen Gremien im Rahmen der Gewinnverwendung. Allerdings muss nun 50 % des Jahresüberschusses für die Bausubstanzerhaltung genutzt werden. Dies geschieht indem die „Fehlenden Mittel für Bausubstanzerhaltungsrückstellung“ reduziert werden.

## 2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

*Kostenarten 426000, 655100, 703000  
Versicherungen*

Wegen der Übersicht über die vorhandenen Sammelversicherungsverträge und Erläuterungen zu den einzelnen Versicherungen verweisen wir auf die umfassende Broschüre („Sichere Aussichten“); diese war durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsbüro Löffler herausgegeben worden.

*Kostenarten  
(Gebäude 712000, 712200, 712210), (Ausstattung 711000, 713000, 714000, 715000, 716000, 716200)  
Bauaufwand/Anschaffungen*

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Kostenstelle sind im Ergebnisplan alle Baumaßnahmen für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude zu veranschlagen, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig sind und deren Kosten jeweils 2.500,00 € nicht überschreiten.

Anschaffungen bis zu jeweils 2.500,00 € sind im Ergebnisplan unter der jeweiligen Kostenstelle zu veranschlagen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen mit einem Aufwand von jeweils über 2.500,00 € ist im Investitionsplan bei der jeweiligen Kostenstelle darzustellen. Wie unter Abschnitt 4.5 ausgeführt, ist dem Investitionsplan eine möglichst genaue Schätzung der Gesamtkosten der Investition beizufügen. Es wird im Übrigen auf die vorhergehenden Ausführungen zum Thema „Investitionsplan“ verwiesen.

**Die Genehmigung einer Baumaßnahme durch die Abteilung Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen im Erzbischöflichen Ordinariat setzt die Veranschlagung der Baumaßnahme im genehmigten Haushaltsplan voraus (bzw. in einem Haushaltsplan, der als genehmigt gilt; Ausführungen hierzu unter vorstehender Ziffer 4.1); ist die Maßnahme nicht veranschlagt, erfolgt eine Verschiebung in den nächsten Haushaltszeitraum; ggf. muss ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden. Zum Nachtragshaushalt siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.**

Wir weisen darauf hin, dass für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 10. Dezember 2007 (Amtsblatt S. 187), gilt. Seit dem 1. Januar 2015 gilt die KVO in der im Amtsblatt 2013 S. 156 ff. veröffentlichten Fassung.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2009 ist die Ordnung für das örtliche kirchliche Bauwesen im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Bauordnung – KBauO –) in Kraft getreten (Amtsblatt 2009 S. 79 ff.). Die Kirchliche Bauordnung gibt neben einer Beschreibung der Ziele kirchlicher Bautätigkeit den kirchengesetzlichen Rahmen für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf das gleichzeitig veröffentlichte „Leitbild für die Bautätigkeit in der Erzdiözese Freiburg“ hinzuweisen (Amtsblatt 2009 S. 83 ff.).

Wegen der Regelungen zur „Kostenkontrolle im Bauwesen“ verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1997 S. 192, wegen der „Ordnung über die Erhebung von Baubeiträgen im Erzbistum Freiburg“ (Baubeitragsordnung) auf das Amtsblatt 2015 S. 117 f.

Zum 1. Januar 2002 ist das „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz sind Kirchengemeinden als Auftraggeber einer Bauleistung grundsätzlich verpflichtet, 15 v. H. von der Gegenleistung (d. h. in der Regel von der Zahlung an den Bauunternehmer einschließlich der Umsatzsteuer) abzuziehen und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Zur näheren Information wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2001 S. 141 f. verwiesen.

### *Das Engagement trägt Früchte!*

Das Ziel vom Oktober 2009 lautete: In fünf Jahren – also bis Ende 2014 – soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Erzdiözese um über 38 % geringer sein. Die Bilanz zum Klimaschutzkonzeptes ist erfreulich: Tatsächlich wurde durch eine Verbrauchssenkung, den verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien und der klimafreundlichen Stromqualität das CO<sub>2</sub>-Ziel sogar übertroffen. Allerdings sind sehr viele Gebäude der Erzdiözese immer noch nicht energetisch ertüchtigt und auch wenn der Anteil der erneuerbaren Energien schon bei 7,6 % liegt – mehrheitlich werden in den Heizungen immer noch fossile Energieträger verheizt. Darum und angesichts der Papstzyklika „Laudatio si“ sowie der Ergebnisse des Klimagipfels in Paris können wir uns mit dem Erreichten nicht zufrieden geben!

Nach wie vor unterstützt das Erzbistum das Engagement aller Verantwortlichen beim Energiesparen, bei der energetischen Ertüchtigung der Gebäude und beim Umstieg auf nachwachsende Rohstoffe.

Schwerpunkt der Arbeit der Fachstelle Energie und Umwelt ist das Energie-Management und damit die Betreuung der rund 500 ehrenamtlichen Energie-Beauftragten. Ihnen steht für ihre Aufgabe Unterstützungsangebote und zusätzlich das kostenlose, internetbasierte Verbrauchskontrollprogramm (Der EnergieManager) zur laufenden Erfassung der Energieverbräuche zur Verfügung.

Damit bei einer Heizungserneuerung die nachwachsenden Energieträger bevorzugt werden und die energetische Ertüchtigung sich auch ökonomisch auszahlt, unterstützt das Erzbistum diese Maßnahmen durch erhöhte Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock. Voraussetzung ist hier, dass im Vorfeld eine Energieberatung – ein kirchliches Energie-Gutachten – in Anspruch genommen wurde.

Ab 2016 werden neue Angebote zur Optimierung von Heizungen und Lüftungen in Sakralgebäuden aufgelegt. Im Rahmen des Projekt „Energie & Klima in Kirchen“ wird zudem fachspezifisches Informationsmaterial erstellt und es werden Schulungen angeboten.

2016 wird erneut der Umweltpreis der Erzdiözese ausgelobt. Erzbischof Stephan Burger hat die Schirmherrschaft übernommen. Bewerben können sich alle Gruppierungen, Pfarreien, Verbände, Einrichtungen und Ordensgemeinschaften in der Erzdiözese. Der Bewerbungsschluss ist für den 3. November 2016 festgelegt, die Preisverleihung findet im Januar 2017 statt.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Bewahrung der Schöpfung und beim Klimaschutz an die Fachstelle Energie und Umwelt, [energie.umwelt@ordinariat-freiburg.de](mailto:energie.umwelt@ordinariat-freiburg.de), Tel.: (07 61) 21 88 - 2 70. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.ebfr.de/umwelt](http://www.ebfr.de/umwelt) bzw. [www.energie-beauftragte.de](http://www.energie-beauftragte.de).

#### *Kostenart 419000*

##### *Rückersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen*

Von Priestern, denen ein Pfarrhaus oder eine sonstige Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, wird ein monatlicher Kostenersatz für Schönheits- und Kleinreparaturen erhoben. Der Kostenersatz für Schönheitsreparaturen beträgt 0,64 €/qm, die Pauschale für Kleinreparaturen 9,00 €/Monat.

Der Gesamtbetrag, der sich zum Jahresende ergibt, wird auf pauschaler Basis an die anspruchsberechtigten Kirchengemeinden verteilt.

Der Erstattungsbetrag ist bestimmt für Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungen an Pfarrhäusern. Soweit eine zweckentsprechende Verwendung im laufenden Haushaltszeitraum nicht erfolgt, sind die Einnahmen zweckgebunden der Rücklage zuzuführen.

Im Haushaltsplan 2016/17 können jeweils 750,00 €/Jahr als Einnahme veranschlagt werden.

#### *Kostenarten 450000 oder 450100*

##### *Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern*

Bei der Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern gilt der Erlass des Erzbischöflichen Ordinariates vom 24. April 2002 AZ-V.

#### *Kostenart 450600*

##### *Erstattung von Heizkosten für die Pfarrwohnung bzw. für vermietete Wohnungen im Pfarrhaus*

Der Rückersatz der Heizkosten an die Kirchengemeinde soll nicht auf pauschaler Basis, sondern entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch festgesetzt werden. Wegen weitergehender Ausführungen verweisen wir auf den Erlass Nr. 106 im Amtsblatt 1999 S. 116 f.

Soweit die Kosten für Heizung und Aufbereitung des Warmwassers pauschal abgerechnet werden, gelten die Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Mietwohnungen in Kraft gesetzt hat, entsprechend. Danach sind für die Heizperiode 2015/16 folgende Beträge festgesetzt:

- a. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind 14,08 € je qm Wohnfläche und Jahr.
- b. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 192 kwh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kwh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

- c. Bei Hackschnitzel- und Pelletheizungen gilt das Rundschreiben der Fachstelle für Energie und Umwelt an die Verrechnungsstellen und die Großen Gesamtkirchengemeinden (Mail vom 28. Januar 2011).

Obige Werte für die Heizperiode 2015/16 bilden die Grundlage für die Haushaltsansätze 2016/17.

Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 vom Hundert des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.

Durch vorstehend genannte Pauschalbeträge für Heizung und Aufbereitung des warmen Wassers sind auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebs (Wartung, Immissionsmessung, Schornsteinreinigung) abgegolten.

Soweit im Pfarrhaus ein Vikar untergebracht ist, hat der Priester zusätzlich zu seinen Aufwendungen die Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung für die Wohnung des Vikars entsprechend obiger Regelungen der Kirchengemeinde zu ersetzen.

Vorstehende Regelungen gelten für Ordensgeistliche entsprechend.

#### *Kostenart 442000*

##### *Telefonersatz*

Alle kirchlichen Mitarbeiter (Geistliche und Laien), die ein Diensttelefon auch für Privatgespräche nutzen können, sind verpflichtet, für Grundgebühren und Gesprächseinheiten Kostenersatz an die Kirchengemeinde zu leisten. Dieser Kostenersatz ist auch für die private Nutzung des Internetanschlusses zu leisten.

In der Haushaltsperiode 2016/17 gilt ein pauschaler Mindestbetrag i. H. v. monatlich 25,00 €:

Dieser Satz gilt für alle kirchlichen Mitarbeiter und für alle Geistlichen, denen ein dienstlicher Telefonanschluss für Privatgespräche zur Verfügung steht.

Der vorstehende Betrag ist ein Mindestbetrag. Fallen höhere Kosten für die Privatnutzung an, sind die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und zu ersetzen.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten einen Privatanschluss mit einem eigenen Telefonapparat in der Wohnung einrichten zu lassen oder sich ein privates Handy anzuschaffen. Nur in diesen Fällen kann der Ansatz des genannten Betrages entfallen. Die private Nutzung des Dienstanschlusses muss dann allerdings unterbleiben.

*Kontenuntergruppe 702  
Kosten des Pfarrhauses*

Soweit keine getrennte Abrechnung erfolgt, gehen die Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus zunächst zu Lasten des Pfarrers.

Die anteiligen Kosten (Sach- und Personalkosten) für den dienstlichen Bereich werden auf Nachweis und nach Bestätigung durch den Stiftungsrat von der Kirchengemeinde übernommen.

Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z. B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushalt veranschlagt werden.

*Kostenstelle 2001.  
Pfarrgemeinderat*

Hier ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen (unter dieser Kostenart mit der Bezeichnung „Allgemeine Ausgaben der Seelsorge“ werden auch die Ausgaben für ehrenamtliche Arbeit insgesamt, Aufwand für Schriftenstand, Aufwand für Veranstaltungen usw. veranschlagt).

In diesen Planansatz wird auch der Auslagenersatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates aufgenommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägige Passage innerhalb der „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliches Engagement im Erzbistum Freiburg“ (Amtsblatt 2013 S. 206 ff.). Nach Abschnitt VI Ziffer 7 der Richtlinien werden Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Kirchengemeinde (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Arbeitsmaterialien, Porti) erstattet.

Dies gilt entsprechend auch für Kosten von Fortbildungsveranstaltungen, die mit Zustimmung des Stiftungsrates besucht werden. Der geleistete Zeitaufwand bzw. ein eventuell entstehender Verdienstaufschlag werden dagegen nicht vergütet.

*Kostenart 622000  
Reisekosten*

Reisekosten für pastorale Mitarbeiter für Fahrten im Auftrag der Seelsorgeeinheit werden zu Lasten der örtlichen Rechnung verausgabt.

Nach dieser Regelung werden örtlich finanziert und durch die Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde abgerechnet, insbesondere

- Fahrten innerhalb einer Pfarrei und zwischen den Pfarreien einer Seelsorgeeinheit,
- Fahrten über den Bereich einer Seelsorgeeinheit hinaus, wie z. B.
  - zu einem Pfarrgemeinderatswochenende,
  - zu einem Jugendlager,
  - im Zusammenhang mit der Klärung von Angelegenheiten der Pfarreien, z. B. zum Erzbischöflichen Ordinariat, zum Bauamt oder zur Verrechnungsstelle,
  - zum Dies und zu anderen verpflichtenden Dekanatskonferenzen,
  - zu Besuchen von Kranken aus der Seelsorgeeinheit in auswärtigen Krankenhäusern.

Nach wie vor zu Lasten des Bistumshaushalts werden Fahrten abgerechnet, die nicht im Auftrag der Seelsorgeeinheit erfolgen.

Das sind insbesondere:

- Fahrten im Zusammenhang mit Fortbildungen, Supervisionen (hierfür gibt es eigene Regelungen),
- Fahrten im Zusammenhang mit dem bestehenden Dienstverhältnis auf Veranlassung des Erzbischöflichen Ordinariates,
- Fahrten im Zusammenhang mit einem diözesanen Sonderauftrag.

Für Fahrten zur Wahrnehmung von schulischem Religionsunterricht gilt Erlass Nr. 251 (Amtsblatt 2008 S. 235). Hiernach werden Reisekosten für Fahrten zu Schulen, welche im Bereich der dem Priester/pastoralen Mitarbeiter zugewiesenen Seelsorgeeinheit liegen, zu Lasten der örtlichen Rechnung verausgabt.

Bei Fahrten zu Schulen, die außerhalb des Gebietes der zugewiesenen Seelsorgeeinheit liegen, erfolgt die Reisekostenabrechnung über das Erzbischöfliche Ordinariat, Abteilung Bildung.

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt Folgendes:

- a. Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) finden die für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Reisekostenordnung (Amtsblatt 2009, S. 54) nichts anderes bestimmt.

Damit beträgt für Strecken, die aus triftigem Grund mit einem privaten Kfz zurückgelegt werden, der Auslagenersatz 0,35 €/Kilometer.

- b. Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können ebenfalls 0,35 € je Kilometer als Fahrtkostenersatz erstattet werden. Hier wird die Kostenart 670100 verwendet.
- c. Nach § 18 Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle einer Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, dass die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von sechs Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, dass für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist.

Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen, längstens aber nach drei Jahren, darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütungen führen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Pfarrers/Mitarbeiters.

Die Anweisung einer Pauschvergütung ohne die vorherige Vorlage eines Fahrtenbuches ist nicht gestattet.

- d. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

#### *Katholische öffentliche Bücherei*

Kirchengemeinden, die Katholische öffentliche Büchereien unterhalten, veranschlagen den hierzu notwendigen finanziellen Aufwand. Über die Höhe des Ansatzes befindet der Stiftungsrat nach den örtlichen Bedürfnissen im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel.

Voraussetzung für einen Bistumszuschuss ist eine Beteiligung der Kirchengemeinde i. H. v. mindestens 500,00 €

(eine kostenfreie Zurverfügungstellung von Gebäude und Telefon usw. werden hierbei nicht berücksichtigt).

#### *Kostenarten 603200, 670000*

##### *Kirchenmusik*

Für die Kirchenmusiker gilt die Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1992 (Amtsblatt S. 401), zuletzt geändert am 23. November 2014 (Amtsblatt S. 465) mit der Anlage 4 g zur AVO vom 26. November 2014 (Amtsblatt S. 466) (Kostenart 603200).

#### *Kostenarten 622000, 670100*

##### *Fahrtkosten der Kirchenmusiker*

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt.

In begründeten Ausnahmefällen kann einem nebenberuflichen oder freiberuflichen Kirchenmusiker (Organisten und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Proberaum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG (0,30 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen (öffentliches Verkehrsmittel/privates Kfz) ist der Zuschuss auf maximal 11,00 € je Dienst begrenzt.

Bei nebenberuflichen (nichtselbständigen) Kirchenmusikern ist der Fahrtkostenzuschuss durch den Arbeitgeber mit den Bezügen oder gemäß § 40 Absatz 2 EStG pauschal zu versteuern.

Freiberufliche Kirchenmusiker sind für die Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses in jedem Fall selbst verantwortlich.

#### *Kostenart 734900*

##### *Kirchenchor*

Als Zuweisung an den Kirchenchor, über die der Stiftungsrat entscheidet, sind 15,50 € je Chormitglied und Jahr angemessen.

Zusätzlich ist ein Betrag i. H. v. 10,50 € je Chormitglied und Jahr für die Beschaffung von Notenmaterial vertretbar.

*Kostenart 440900  
Beiträge des Fördervereins*

Die Notwendigkeit von Fördervereinen mit caritativer Zwecksetzung ist nach wie vor gegeben. Wir verweisen im Übrigen auf die im Amtsblatt 1996 S. 497 ff. veröffentlichte „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein“.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschussbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen in aller Regel nicht gewährt. Es muss daher erreicht werden, dass für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zu Gunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrauchte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlass vom 13. September 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen. Allerdings ist eine Gebührenermäßigung nur in dem Bereich möglich, der nicht durch Leistungsentgelte der Sozialversicherung finanziert ist. In der Praxis spielt deshalb ein Gebührenerlass im Zusammenhang mit einer Fördervereinsmitgliedschaft keine große Rolle mehr.

*Kostenart 734000  
Zuweisung an den Kreiscaritasverband*

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, ist nach wie vor von jeder Pfarrei ein Betrag an das Stadt- bzw. Kreiscaritassekretariat abzuführen, der jährlich 0,51 € für jedes Pfarreimitglied beträgt.

*Kostenart 734200  
Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen*

Der diakonische Dienst der Kirchengemeinden soll sich darin äußern, dass ein ambulantes pflegerisches Angebot in kirchlicher Trägerschaft zur Verfügung steht. Dieses wird durch die kirchlichen Sozialstationen erbracht. Die Kirchengemeinden sind als Mitglied (bei einer Rechtsform als e. V.) oder als Gesellschafter (bei einer Rechts-

form als GmbH) verantwortlich für die inhaltlichen sowie die wirtschaftlichen Fragen der Sozialstation.

Aufgrund der Fusion von Kirchengemeinden zum 1. Januar 2015 haben sich im Blick auf die Veränderung der Rechtsform in vielen Fällen Handlungsbedarfe ergeben; die Anpassung von Rechtsformen ist in vielen Fällen erfolgt.

Im Bedarfsfall verweisen wir auf unser Rundschreiben an die Sozialstationen in der Rechtsform von rechtsfähigen Vereinen (nachrichtlich an die Verrechnungsstellen) vom 5. September 2013 IV-58.25.10-29755.

*Kostenstelle 4  
Kindergärten*

*1. Gesetzliche Grundlagen*

Rahmenbedingungen und vor allem die Finanzierung der Betriebsausgaben von Kindergärten sind geregelt im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19. Oktober 2010 (GBl. vom 27. Oktober 2010 S. 748 f.) und in der Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010.

Die KiTaVO vom 25. November 2010 und Gemeinsame Hinweise des Städtetages und des Gemeindetages Baden-Württemberg sowie der 4-Kirchenkonferenz über Kindergartenfragen vom 13. April 2011 wurde den Trägervertretern zugänglich gemacht.

*Duale Ausbildung zum Beruf  
der Erzieherin/des Erziehers*

Seit dem Schuljahr 2012/13 wird im Land Baden-Württemberg an einzelnen Fachschulen eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) angeboten. Diese Form der Ausbildung steht neben der bewährten Form der Vollzeitschulbildung. Ziel der praxisorientierte Ausbildung, bei der Praxiszeiten in einem Kindergarten und eine Auszubildungsvergütung von Beginn an stehen, ist es, zusätzliche Interessenten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers zu gewinnen.

Die Katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Trägerschaft der Erzdiözese beteiligen sich maßgeblich an diesem Ausbildungsgang. Nach den aktuellen Zahlen kann PiA als erfolgreiche Ergänzung zur grundständigen Fachschul-Ausbildung betrachtet werden, die es u. a. auch ermöglicht, neue Zielgruppen für die Ausbildung zu gewinnen.

## Fonds PiA

Um die Kindergartenträger in der Anstellung von PiA-Auszubildenden zu unterstützen, ist im Haushaltsplan 2016/17 ein mit 1,2 Mio €/Jahr veranschlagter „Fonds PiA“ eingeplant. Hieraus erhält jede Kirchengemeinde einen Zuschuss zu den entsprechenden Personalkosten in Höhe von 3.500,00 € je ganzjährig besetzter Stelle (unabhängig vom Grad der Anrechnung auf den Stellenplan und der Bezuschussung durch die bürgerliche Gemeinde).

Mit diesem Zuschuss soll unterstützt werden, dass die Kirchengemeinden zur Absicherung der Schulausbildung in den Katholischen Fachschulen und im Sinne einer Personalgewinnung für die eigenen Einrichtungen die erforderlichen Praxisstellen einrichten können.

### 2. Positionierung der Kirchlichen Kindertagesstätten

Nach wie vor Grundlage für die Positionen der Erzdiözese hinsichtlich des Erhalts und des Ausbaus der Kindergärten ist der Erlass „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V“ (Amtsblatt 2007 S. 153)

Danach ist z. B. die Genehmigung neuer Gruppen und die Ausstattung der genehmigten Gruppen mit Schlüsselzuweisungen grundsätzlich möglich. Baumaßnahmen, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bezuschusst.

Nach wie vor nicht genehmigt wird hingegen die Inbetriebnahme neuer Kindergärten. Das gilt auch dann, wenn eine bürgerliche Gemeinde sowohl den Kindergartenneubau als auch die Betriebskosten vollständig finanzieren würde.

Es wird im Übrigen auf die genannte Veröffentlichung im Amtsblatt verwiesen.

### Kindergartengeschäftsführung

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2009/10 besteht für die Kirchengemeinden als weitere Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Kindergarten die Übertragung der Kindergartengeschäftsführung auf die Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden/Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden. Damit besteht in der Erzdiözese Freiburg eine dritte Möglichkeit für die Organisation der Kindergartengeschäftsführung, neben der Wahrnehmung der Trägeraufgaben durch den Stiftungsrat selbst und durch den Kindergartenbeauftragten.

Mit der Entscheidung für die Geschäftsführung wird – bei fortbestehender Trägerschaft bei der Kirchengemeinde – die abschließende Verantwortlichkeit auf die Verrech-

nungsstellen/Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden übertragen. Einige Kernbereiche der Trägerschaft, wie z. B. die pastorale Einbindung des Kindergartens oder die Entscheidung über die Einstellung einer Kindergartenleiterin, liegen nach wie vor unmittelbar bei der Kirchengemeinde. Die anderen Bereiche, wie z. B. die Personalauswahl, die Entscheidung über die Einstellung von Personal unterhalb der Kindergartenleitung, werden hingegen abschließend durch die Kindergartengeschäftsführung verantwortet.

### 3. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Schlüsselzuweisungen für Kindertagesstätten gilt die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 2016 und 2017 (Ziffer 2.3.1).

### 4. Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

Zum Beginn des Kindergartenjahres 2015/16 bzw. 2016/17 werden folgende Beitragssätze empfohlen; hierzu wird im Übrigen auf die einschlägigen Richtlinien im Amtsblatt 2015 S. 21 f. verwiesen:

#### a) in Regelkindergärten

<b>Kiga-Jahr 2015/16</b>	<b>12 Monate</b>	<b>11 Monate</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	100,00 €	108,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76,00 €	83,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00 €	54,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16,00 €	17,00 €
<b>Kiga-Jahr 2016/17</b>	<b>12 Monate</b>	<b>11 Monate</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	103,00 €	112,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	78,00 €	85,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	52,00 €	56,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €	18,00 €

*b) in Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit/halbtags geöffneten Gruppen/für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern*

In Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % auf den Beitrag für Regelgruppen, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

*c) in Kinderkrippen*

<b>Kiga-Jahr 2015/16</b>	<b>12 Monate</b>	<b>11 Monate</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	292,00 €	317,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	217,00 €	237,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	147,00 €	160,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59,00 €	65,00 €
<b>Kiga-Jahr 2016/17</b>	<b>12 Monate</b>	<b>11 Monate</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	301,00 €	327,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	224,00 €	243,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	152,00 €	165,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	60,00 €	66,00 €

Diese Beitragssätze gelten für Krippen mit einer täglichen Öffnungszeit von sechs Stunden. Der Berechnung der Beitragssätze liegt ein Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten zu Grunde.

*d) in Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung*

Für Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch gegenwärtig keine zwischen den Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Empfehlung von Beiträgen. Für die Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg haben wir in der Vergangenheit jedoch immer Beitragsempfehlungen ausgesprochen. In Fortführung dieser bewährten Praxis sprechen wir für unsere Einrichtungen weiter Beitragsempfehlungen aus. Die Beitragssätze entsprechen dabei den vorstehend genannten Sätzen für Kinderkrippen.

Bei der Anwendung der vorstehenden Beitragsempfehlungen werden Kinder aus einer Familie (Familienhaushalt) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in folgenden Fällen berücksichtigt:

Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält. Wenn in den Einrichtungen Verpflegung gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen kostendeckenden Verpflegungsbeitrag zu erhöhen.

Der Elternbeitrag dient der Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial und Ähnliches. So-

mit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee-, Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden.

Ein vorliegender Kindergartenvertrag regelt üblicherweise für den Fall der Neufestsetzung der Elternbeiträge das Verfahren zwischen Träger und der bürgerlichen Gemeinde. Im Blick auf die Umstellung der Elternbeitragssystematik bitten wir die Kirchengemeinden dringend, in jedem Fall Verbindung mit der bürgerlichen Gemeinde aufzunehmen.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 11. Dezember 2000 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Nach wie vor werden Fehlbeträge im Kindergartenbereich grundsätzlich nicht zu Lasten des Ausgleichstocks übernommen.

#### 5. Sonstiges

Wegen der Genehmigung von Personalstellen in Kindergärten verweisen wir auf die „Stellengenehmigungs-Richtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte“ (Amtsblatt 2004 S. 239 ff.). Diese Richtlinien klären Fragen im Zusammenhang mit der Stellenbewirtschaftung. Eine eventuelle Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird nicht berührt.

Für die Bemessung des Beschäftigungsumfanges für Reine-machefrauen in Kindertagesstätten gilt folgende Regelung:

Seit dem Jahr 2001 sind die Kindertageseinrichtungen gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, einrichtungsspezifische Hygienepläne zu erstellen. Grundlage hierbei ist der Musterhygieneplan des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg. Dessen Vorgaben müssen auf die konkrete Einrichtung hin konkretisiert werden.

Die bisherige gruppenbezogene Bemessung des Reinigungsaufwandes wird vor diesem Hintergrund ersetzt durch folgende Berechnung auf der Grundlage der Nutzfläche des Kindergartens; die stellenwirtschaftliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn sich die **wöchentliche Arbeitszeit** in diesem Rahmen bewegt:

**Nutzfläche des Kindergartengebäudes x 1,5 - 2 Stunden/qm : 12 : 4,348**

#### Beispiel

Nutzfläche Kindergartengebäude:

560 qm x 1,5 : 12 : 4,348 = 16,09

560 qm x 2,0 : 12 : 4,348 = 21,46

Die Stellenbesetzung bis zur Obergrenze dieses Korridors gilt als genehmigt.

Sämtliche Reinigungstätigkeiten sind im Rahmen dieser Berechnung abgegolten, so z. B. auch die Fensterreinigung. Stundenansätze oder Fremdvergaben über den nach der vorstehenden Formel errechneten Stundensatz hinaus sind nun nicht mehr möglich.

Als Aufwand für Lehr- und Lernmittel, Werkmaterial können bis zu 25,00 € pro Kind und Jahr veranschlagt werden.

Hinsichtlich der Fort- und Weiterbildung gilt die „Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder“ (Amtsblatt 2003 S. 75 ff., zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008, Amtsblatt S. 359 ). In diesem Zusammenhang wollen wir insbesondere auf die Einführung verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und eines verpflichtenden Leiterinnenseminars hinweisen.

#### Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Gemäß Erlass Nr. 336, Amtsblatt 2015 S. 216, werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige wie folgt neu festgesetzt:

#### ab 1. Januar 2016

Gestellungsgruppe I	66.480,00 €
Gestellungsgruppe II	50.400,00 €
Gestellungsgruppe III	38.520,00 €

Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Sind die Ordensleute als Kindergartenleiterin eingesetzt, so ist für diese dann die Gestellungsgruppe II zugrunde zu legen, wenn eine vergleichbare Laienkraft nach S 10 SUE oder höher eingruppiert würde.

Mit der Gestellungsleistung sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sachleistungen (Miete) abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Station. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen. Bei unentgeltlicher Überlassung einer Wohnung ist der ortsübliche Mietwert von den Gestellungsleistungen abzusetzen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, dass die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gege-

benenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

Bei Ordenspriestern, die im Rahmen eines Gestellungsvertrags mit dem Erzbistum Freiburg einen pastoralen Auftrag wahrnehmen und dabei mietfrei in einem Pfarrhaus o. Ä. wohnen, wird das jährliche Gestellungsgeld, sofern es sich auf 100 % des für Gestellungsgruppe I jeweils geltenden Betrags beläuft, ab dem 1. Januar 2016 um jährlich 4.380,00 € (12 x 365,00 €) vermindert. Im Falle eines Gestellungsgeldes i. H. v. 80 % beträgt ab dem 1. Januar 2016 die jährliche Minderung 3.936,00 € (12 x 328,00 €). Bei Gestellungsgeldern in anderer Höhe gelten Einzelfallregelungen. Im Übrigen wird auf Erlass Nr. 375 (Amtsblatt 2015 S. 237) hingewiesen.

*Kostenarten 450100, 450300, 451000, 453000, 454100, 455000*

*Erträge aus Liegenschaften*

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Mietwohnungen vor Durchführung dieser Maßnahmen mit den Mietern eine Vereinbarung über die Anhebung der Miete in dem Umfang getroffen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Wohnung gewährleistet ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwertes vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann ein sachkundiger Dritter (z. B. Sachverständiger, Architekt, Haus- und Grundbesitzerverein) über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Bei der Vermietung von Wohnungen bzw. Häusern für gewerbliche oder private Zwecke sollen grundsätzlich Mietkautionen erhoben werden. Wir verweisen deswegen und wegen der weiteren Modalitäten auf den Erlass im Amtsblatt 2005 S. 236 f.

Betriebskosten (insbesondere die Kosten für Wärme und Warmwasseraufbereitung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müll, Beleuchtung, Versicherungen und Grundsteuer) sind unter der Kostenart 450300 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

*Kostenart 461200*

*Zinserträge*

Die Zinserträge sind in vollem Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können, bei entsprechendem Spenderwillen, müssen dieser zugeführt werden.

*Kostenart 405000*

*Schuldendienst*

Gemäß Ziffer 2.4.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, besondere Schlüsselzuweisungen für ihre Darlehensverpflichtungen gemäß Ziffer 2.4.1 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den verbleibenden Anteil von 50 % bzw. 60 % des Schuldendienstes aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufzubringen.

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für Schuldendienstleistungen erfolgt unabhängig von der Vorlage der Haushaltspläne. Jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres werden die zu erwartenden Jahresraten hälftig ausbezahlt.

*Seelsorgeeinheit/Gemeindeteam*

Mit der Fusion der Kirchengemeinde hat sich im Haushaltszeitraum 2016/17 das Thema „Finanzplan Seelsorgeeinheit“ erledigt.

Relevanz erhält statt dessen das Thema „Budget Gemeindeteam“.

Es besteht die Möglichkeit, Budgets für Gemeindeteams zu planen. Damit soll ermöglicht werden, dass das örtliche pastorale Leben auch in den Pfarreien der neuen Kirchengemeinden erhalten bleiben kann.

Hierbei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Der Pfarrgemeinderat beschließt, ob ein Budget für das Gemeindeteam zur Verfügung gestellt wird und wenn ja, über dessen Höhe.
- Eine Vorgabe über die Höhe des Budgets seitens des Erzbischöflichen Ordinariates gibt es nicht. Die Höhe des Budgets ist individuell abhängig von den dem jeweiligen Gemeindeteam übertragenen Aufgaben und den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Der Ausweis im Haushalt der Kirchengemeinde erfolgt nicht explizit anhand einer Kostenstelle. Vielmehr wird

durch die zusätzliche Buchungsinformation „Auftragsnummer“ eine weitere Verbuchung auf der eigentlich vorgesehenen Sachkostenstelle möglich.

- Eine Verausgabung der Budgetmittel erfolgt über die
  - Beauftragung gemäß § 23 Absatz 2 KVO
  - Anweisung gemäß § 14 Absatz 3 KVO
- Ein eigenes Girokonto und/oder eine eigene Barkasse für das Gemeindeteam sind daher nicht erforderlich und nicht möglich.
- Ein am Ende der Haushaltsperiode nicht aufgebrauchtes Budget kommt dem Haushalt der Kirchengemeinde zugute.

Wegen der Berechnung des Stundenumfanges für die Beschäftigung von Pfarrsekretärinnen im Pfarrsekretariat von Seelsorgeeinheiten verweisen wir auf die Regelung im Amtsblatt 2002 S. 277.

#### *Kostenart 404000*

##### *Allgemeine Schlüsselzuweisungen*

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 2016 und 2017 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

#### *Kostenart 430000*

##### *Schuldendienst, Opferstock, Klingelbeutel, sonstige allgemeine Deckungsmittel*

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen.

Ein Jahresansatz von 3,00 €/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

Sämtliche Sammelgelder (ob für den Schuldendienst, für Opferkerzen, Klingelbeutel usw.) werden unter Kostenarten 430000, 470800 veranschlagt.

Für die Zählung von Klingelbeutelsammlungen und Kollekten wird unter Hinweis auf Erlass Nr. 463, Amtsblatt 2002 S. 429, nochmals das „Vier-Augen-Prinzip“ festgehalten. Hiernach sind die Klingelbeutel- und Kollektenerträge sofort nach dem Gottesdienst von zwei Stiftungsräten oder zwei anderen damit beauftragten Gemeindegliedern zu zählen. Nach datierter und unterzeichneter Eintragung in einem Kassenbuch sind die Erträge baldmöglichst bar der Pfarramtskasse oder durch Einzahlung dem laufenden Pfarramtskonto der Kirchengemeinde zuzuleiten.

#### *Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg*

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 2010 S. 391 ff. wird auf die Errichtung der „Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg“ hingewiesen. Zweck der kirchlichen Stiftung ist die ideelle Unterstützung der Erzdiözese und ihrer Kirchengemeinden.

Die Stiftung fördert das kirchliche Stiftungswesen, indem sie die Trägerschaft für unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) und Zustiftungen (Stiftungsfonds) übernimmt. Nicht zuletzt für Kirchengemeinden sollte die Gemeinschaftsstiftung von Wert sein, da (erst) die somit vorliegende Professionalität in der Verwaltung Stiftungen oder Zustiftungen für Kirchengemeinden oder einzelne Aufgaben realistisch möglich macht.

#### *Kostenart 470100*

##### *Messstipendien/Messstiftungen*

Das Messstipendium für die Feier und Applikation einer heiligen Messe beträgt einheitlich 4,00 € (Amtsblatt 2001 S. 176). Der Priester darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist, ebenso annehmen wie ein Geringeres. Für den liturgischen Sachaufwand ist 1,00 € an den Kirchenfonds abzuführen. Dieser Anteil ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu vereinnahmen.

Das Stipendium dient gemäß can. 946 CIC kirchlichen Zwecken (z. B. den kirchlichen Werken der Caritas und der Weltmission) und ist daher vom Priester für diese Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung für private Zwecke ist nicht zulässig.

Die Mindestsätze für die Dotation von Messstiftungen werden bei einem jährlichen Messopfer einheitlich festgesetzt auf:

160,00 € bei einer Laufzeit von 10 Jahren und

320,00 € bei einer Laufzeit von 20 Jahren.

Wir verweisen im Übrigen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1994 S. 387 ff.

#### *Bildung von Rücklagen/Entnahme aus Rücklagen*

§ 56 Absatz 1 und 2 der Haushaltsordnung enthalten Regelungen zur Bildung von Rücklagen (Kontenart 778000) bzw. zur Entnahme von Rücklagen (Kontenart 485000).

Von der Regelung gemäß § 56 Absatz 4 der Haushaltsordnung, für den Bereich der Kirchengemeinden in den Haushaltsrichtlinien weitere Regelungen vorzusehen, wird derzeit abgesehen.

## Amtsblatt

Nr. 8 · 22. März 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 8 · 22. März 2016

Nr. 509

*Ergänzung zu Erlass Nr. 47, Abl. Nr. 3 / 2. Februar 2015*

### Errichtung der Römisch-katholischen Pfarrei Hl. Geist Kraichtal-Elsenz

Nach Anhörung des Priesterrats errichte ich hiermit gemäß can. 515 § 2 CIC unter Aufhebung der Pfarreien St. Martin Kraichtal-Landshausen, St. Andreas Kraichtal-Münzesheim, St. Mauritius Kraichtal-Oberöwisheim und Hl. Dreifaltigkeit Eppingen-Elsenz mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Römisch-katholische Pfarrei Hl. Geist Kraichtal-Elsenz und teile sie dem Dekanat Bruchsal zu.

Am Status der Kirchen St. Martin Kraichtal-Landshausen, St. Andreas Kraichtal-Münzesheim, St. Mauritius Kraichtal-Oberöwisheim und Hl. Dreifaltigkeit Eppingen-Elsenz ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2014



Erzbischof Stephan Burger

## Personalmeldungen

Nr. 510

### Religionslehrerinnen/Religionslehrer

Bis zum Ablauf des Schuljahres 2014/2015 sind folgende kirchlich angestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer aus dem Dienst ausgeschieden:

*Maria Fiechter*, Lörrach; *Ingeborg Glass*, Baden-Baden; *Dominika Götz*, Sigmaringen; *Hannelore Grimm*, Billigheim; *Angela Hügler*, Donaueschingen; *Maria Kammerer*, Dunningen; *Gabriele Lattner*, Singen; *Birgitta Nolte*, Bühlertal; *Norbert Schampera*, Görwihl; *Christa Schmidt*, Tuttlingen-Möhringen; *Lioba Schober*, Ludwigshafen; *Renate Stiensmeier*, Gundelfingen.

Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurden die nachfolgend genannten Religionslehrerinnen und Religionslehrer in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen:

*Paula Angermann Strasser*, Freiburg; *Barbara Drescher-Boudgoust*, Mannheim; *Gabriele Frank*, Sigmaringen; *Maria Schneider*, Kuppenheim; *Dorothea Stumpp*, Sigmaringen.

Freiburg im Breisgau, den 4. April 2016

**Inhalt:** Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016. — Zweite Verordnung zur Änderung der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds. — Erste Verordnung zur Änderung der Satzung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg. — Dritte Verordnung zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung. — Zweite Verordnung zur Änderung der Satzung der Pfarrpfundestiftung der Erzdiözese Freiburg. — Erste Verordnung zur Änderung der Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg. — Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20. Januar 2016. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waldbronn-Karlsbad. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Karlsbad St. Barbara. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rust. — Inkraftsetzung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien: Rust Petri Ketten; Grafenhausen St. Jakobus; Kappel St. Cyprian und Justina; Ringsheim St. Johann Baptist. — Teilnahme am 100. Deutschen Katholikentag. — Jahresversammlung für 2015 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg. — Neue Bezeichnung Schularzt „Sonderschule“. — Kurs „Leiten Planen Entwickeln“. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 511

### Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Seht, da ist der Mensch!“ So lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag, der vom 25. bis 29. Mai in Leipzig stattfinden wird. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. Im Jahr der Barmherzigkeit konzentriert sich der Katholikentag auf die bewusste Hinwendung zu den Menschen, die unserer praktischen Solidarität und tätigen Nächstenliebe bedürfen.

Der 100. Deutsche Katholikentag wird in Leipzig stattfinden, einer großen, modernen, jungen Handels- und Kulturstadt, in der die katholischen Christen eine vitale Minderheit sind. Hier und im gesamten Bistum Dresden-Meißen haben sich viele Menschen für die Vorbereitung des Jubiläumskatholikentages engagiert.

Liebe Schwestern und Brüder! Für viele von uns ist die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens sicher schon eingeplant. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zum Gelingen dieses Ereignisses bei. Und helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in die Gesellschaft hinausstrahlt.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der vorstehende Aufruf wurde am 18. Februar 2016 von der Deutschen Bischofskonferenz im Kloster Schöntal verabschiedet und soll in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.*

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K06 Katholikentagskollekte**“ sowie der **jeweiligen Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 512

### Zweite Verordnung zur Änderung der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds

Zur Änderung der Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds vom 8. Dezember 2005 (ABl. S. 255), zuletzt geändert am 30. Dezember 2011 (ABl. S. 220), wird die folgende **Verordnung** erlassen:

## Artikel I

Die Satzung des Breisgauer Katholischen Religionsfonds wird gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats, die die Geschäfte des Breisgauer Katholischen Religionsfonds besorgt als stellvertretende Vorsitzende/als stellvertretender Vorsitzender,“

2. In § 5 werden folgende neue Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

(9) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehenden Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.“

Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden neu Absätze 10 und 11.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 513

### Erste Verordnung zur Änderung der Satzung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg

Zur Änderung der Satzung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg vom 7. Mai 2010 (ABl. S. 391) wird die folgende **Verordnung** erlassen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg wird gemäß § 13 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats, die die Geschäfte der Gemeinschaftsstiftung besorgt als stellvertretende Vorsitzende/als stellvertretender Vorsitzender,“

2. In § 8 werden folgende neue Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.

(10) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehenden Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.“

Der bisherige Absatz 9 wird neu Absatz 11.

3. In § 10 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Eine Beschlussfassung des Kuratoriums ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.“

Der bisherige Absatz 9 wird neu Absatz 10.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 514

### Dritte Verordnung zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung

Zur Änderung der Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung vom 11. April 2005 (ABl. S. 69), zuletzt geändert am 30. Dezember 2011 (ABl. S. 219), wird die folgende **Verordnung** erlassen:

#### Artikel I

Die Satzung der Erzbischof Hermann Stiftung wird gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats, die die Geschäfte der Erzbischof Hermann Stiftung besorgt als stellvertretende Vorsitzende/als stellvertretender Vorsitzender,“

2. In § 5 werden folgende neue Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

(9) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehenden Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.“

Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden neu Absätze 10 und 11.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 515

## Zweite Verordnung zur Änderung der Satzung der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg

Zur Änderung der Satzung der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg vom 22. November 2001 (ABl. S. 151), zuletzt geändert am 9. August 2004 (ABl. S. 389), wird die folgende **Verordnung** erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Pfarrfründestiftung der Erzdiözese Freiburg wird gemäß § 9 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresüberschuss der ordentlichen Erträge des Stiftungsvermögens über die ordentlichen Aufwände ist für die Besoldung der Priester zu verwenden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Seine Amtsperiode dauert fünf Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentreten (der konstituierenden Sitzung) des Stiftungsrates nach seiner Ernennung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Stiftungsrates.“

b) Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) eine Vertreterin/einen Vertreter der Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariats, die die Geschäfte der Pfarrfründestiftung besorgt als stellvertretende Vorsitzende/als stellvertretender Vorsitzender,“

c) Im Anschluss an den Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 bis 11 angefügt:

„(8) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

(9) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehenden Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.

(10) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Stiftungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(11) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Pfarrfründestiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

3. § 6 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend hiervon sind Wertpapiergeschäfte auch dann rechtswirksam, wenn sie mündlich abgeschlossen wurden.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskosten sind, ggf. pauschaliert, der Erzdiözese Freiburg von der Stiftung zu ersetzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein den Bedürfnissen der Pfarrfründestiftung entsprechendes Planungswesen ist vorzuhalten. Insbesondere ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Über die Erträge und Aufwände des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung umfasst die Ertrags-Aufwands-Rechnung, die Vermögensübersicht und den Rechen-

schaftsbericht. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese Freiburg erlassenen Vorschriften.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind dem Stiftungsrat, dem Ordinarius und der Stabsstelle Revision vorzulegen.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 516

## Erste Verordnung zur Änderung der Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg

Zur Änderung der Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg vom 8. Dezember 2005 (ABl. S. 258) wird die folgende **Verordnung** erlassen:

### Artikel I

Die Satzung der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg wird gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Abteilung des Erzbischöfliche Ordinariats, die die Geschäfte der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei besorgt als stellvertretende Vorsitzende/als stellvertretender Vorsitzender,“

b) Im Anschluss an den Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 bis 11 angefügt:

„(8) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

(9) Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz können die nicht hauptberuflich im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehenden Mitglieder des Stiftungsrates eine angemessene Entschädigung erhalten.

(10) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Stiftungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(11) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

2. § 6 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend hiervon sind Wertpapiergeschäfte auch dann rechtswirksam, wenn sie mündlich abgeschlossen wurden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskosten sind, ggf. pauschaliert, der Erzdiözese Freiburg von der Stiftung zu ersetzen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein den Bedürfnissen der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei entsprechendes Planungswesen ist vorzuhalten. Insbesondere ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Über die Erträge und Aufwände des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung umfasst die Ertrags-Aufwands-Rechnung, die Vermögensübersicht und den Rechenschaftsbericht. Im Übrigen gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von der Erzdiözese Freiburg erlassenen Vorschriften.“

c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsberichte sind dem Stiftungsrat, dem Ordinarius und der Stabsstelle Revision vorzulegen.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 2016



Erzbischof Stephan Burger

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Verfügung vom 29. Februar 2016 die Änderungen der **Satzungen des Breisgauer Katholischen Religionsfonds, der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg, der Erzbischof Hermann Stiftung, der Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg und der Pfälzer Katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg** genehmigt.

**Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20. Januar 2016**

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Januar 2016 folgenden Beschluss gefasst:

**Änderung der Anlage 33 zu den AVR  
Umsetzung der Tarifeinigung im  
Sozial- und Erziehungsdienst**

Die Regionalkommission beschließt gemäß des Eckpunktebeschlusses vom 11. Dezember 2015:

1. Ab dem 1. Mai 2016 werden in Anhang A der Anlage 33 folgende Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

2. Es wird ein neuer § 12b mit folgendem Wortlaut in die Anlage 33 eingefügt:

**„§ 12b Tarifliche Zulage 2016  
(RK Baden-Württemberg)**

(1) Mitarbeiter, die am 1. Mai 2016 in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten für die Monate Mai bis August 2016 eine monatliche Zulage.

(2) Die monatliche Zulage beträgt ein Viertel der Differenz der Bezüge, die der Mitarbeiter für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. April 2016 erhalten hat und der Bezüge, die er für diesen Zeitraum erhalten hätte, wenn die am 1. Mai 2016 wirksam gewordenen Änderungen dieser Anlage und ihrer Anhänge bereits am 1. Januar 2016 wirksam geworden wären.

(3) <sup>1</sup>Die monatliche Zulage ist jeweils in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 2016 fällig. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, wenn das Dienstverhältnis während dieser Monate ruht. <sup>3</sup>Dasselbe gilt auch für Zeiten, in denen der Mitarbeiter Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss erhält bzw. dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.

(4) <sup>1</sup>Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 2016 endet. <sup>2</sup>Die Zulage wird zusammengefasst spätestens im Monat Mai 2016 fällig. <sup>3</sup>Endet das Dienstverhältnis zwischen dem 1. Mai und dem 31. August 2016, erhält der Mitarbeiter die Zulagen der Restmonate bis August 2016 bis zum Ende des Kalendermonats des Ausscheidens.

(5) Die monatliche Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne der zusätzlichen Altersversorgung nach Abschnitt XIII der Anlage 1 i. V. m. Anlage 8 AVR.

3. Stufenlaufzeiten

Hätte der Mitarbeiter durch den Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 zur Änderung der Anlage 33 bei Wirksamkeit am 1. Januar 2016 im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 30. April 2016 eine Veränderung der Stufenlaufzeit (durch Verkürzung der Stufenlaufzeit und/oder durch Höhergruppierung) erfahren, wird die Zeit vom Erreichen der Voraussetzungen für diese Stufenlaufzeitveränderung bis zum 30. April 2016 der Zeit in der am 1. Mai 2016 durch die Stufenlaufzeitveränderung erreichten Stufe zugerechnet.

4. Beschließt die Bundeskommission im März 2016 Änderungen zu Ziffer I. Abschnitt B. des Beschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 33), gelten diese Veränderungen (neue Werte) unmittelbar im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Regionalkommission bedarf.

5. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Januar 2016 in Kraft. Mit Wirksamwerden der Tabellenwerte zum 1. Mai 2016 nach Ziffer 1 dieses Beschlusses treten die Regelungen des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst in der Region Baden-Württemberg ebenfalls zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 11. März 2016



Erzbischof Stephan Burger

## Erlasse des Ordinariates

Nr. 518

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waldbronn-Karlsbad

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Waldbronn-Karlsbad wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 519

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Karlsbad St. Barbara

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarrei Karlsbad St. Barbara wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 520

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rust

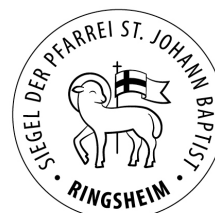
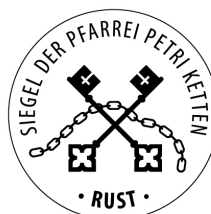
Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rust wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 521

### Inkraftsetzung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien: Rust Petri Ketten; Grafenhausen St. Jakobus; Kappel St. Cyprian und Justina; Ringsheim St. Johann Baptist

Die Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien Rust Petri Ketten; Grafenhausen St. Jakobus; Kappel St. Cyprian und Justina; Ringsheim St. Johann Baptist werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 522

### Teilnahme am 100. Deutschen Katholikentag

Der diesjährige Katholikentag findet in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 2016 in Leipzig statt. „*Seht, da ist der Mensch*“ lautet das Motto des 100. Deutschen Katholikentages. Wieder werden sich tausende Menschen versammeln, um gemeinsam zu diskutieren, zu beten und zu feiern. Wir bitten Sie, in Ihrer Gemeinde und in den Verbänden für den Katholikentag zu werben und mit einer Gruppe nach Leipzig zu kommen.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben aus Anlass der Teilnahme am 100. Deutschen Katholikentag in Leipzig in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 2016 Anspruch auf eine Freistellung bis zu zwei Tagen (vgl. § 34 Absatz 6 Satz 2 AVO: Zur Teilnahme an Katholikentagen erhalten Beschäftigte, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen, Arbeitsbefreiung bis zu zwei Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgelts bzw. § 6 Absatz 6 Satz 2 KAzUVO). Die Kirchengemeinden und kirchlichen Dienststellen werden ermächtigt, bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages hiernach zu verfahren.

Religionslehrkräften im Dienst der Erzdiözese Freiburg wird die Arbeitsbefreiung gemäß § 10 der Dienstordnung

für Lehrkräfte im Religionsunterricht von der Schulleitung erteilt. Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme am Katholikentag beurlaubt werden (vgl. Kultus und Unterricht 1985, S. 299: „Das Ministerium für Kultus und Sport empfiehlt, Lehrer und Schüler für die Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und am Deutschen Katholikentag jeweils zu beurlauben, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen.“). Den Trägern Kath. freier Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

*Kontaktadresse:*

Geschäftsstelle 100. Deutscher Katholikentag Leipzig 2016 e. V., Nikolaistraße 27-29, 04109 Leipzig, Tel.: (03 41) 5 25 75 - 0, Fax: (03 41) 5 25 75 - 1 15, info@katholikentag.de, www.katholikentag.de.

## Mitteilungen

Nr. 523

### Jahresversammlung für 2015 des Kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg

Der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg hält am Dienstag, dem 26. April 2016, um 19:00 Uhr im Priesterseminar Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg, seine **Ordentliche Jahresversammlung für 2015** mit folgender Tagungsordnung ab:

1. Begrüßung und Einleitung
2. Vortrag von Herrn Regens Christian Heß „Max Josef Metzger (1887-1944). Seine Christkönigsfrömmigkeit als Spiritualität einer friedfertigen Zeitgenossenschaft.“
3. Diskussion
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Überreichung des Tagungsbandes an den Erzbischof „Mittelalterliches Mönchtum in der Moderne? Die Neugründung der Benediktinerabtei Beuron 1863 und deren kulturelle Ausstrahlung im 19. und 20. Jahrhundert“ – herausgegeben von Karl-Heinz Braun, Hugo Ott und Wilfried Schöntag, Stuttgart 2015
6. Bericht des Kassenwarts
7. Bericht des FDA-Schriftleiters
8. Sonstiges
9. Entlastung des Vorstands
10. Grußwort des Protektors des Vereins, des Erzbischofs von Freiburg

Nr. 524

### Neue Bezeichnung Schulart „Sonderschule“

Am 15. Juli 2015 hat der Landtag von Baden-Württemberg eine Änderung des Schulgesetzes beschlossen, die zur Folge hatte, dass die Bezeichnung der Schulart „Sonderschule“ von der Bezeichnung „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ abgelöst wurde.

Infolgedessen ändern sich ab sofort folgende Bezeichnungen:

1. Die Bezeichnung „Schulbeauftragte für Sonderschule“ ändert sich in „Schulbeauftragte für Sonderpädagogische Bildung“.
2. Das Referat „Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Sonder-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen“ in der Abteilung III Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg trägt künftig die Bezeichnung „Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gesamt-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“.
3. Das Referat „Sonderschulen“ im Institut für Religionspädagogik trägt künftig die Bezeichnung „Sonderpädagogische Bildung“.

Nr. 525

### Kurs „Leiten Planen Entwickeln“

**Zielgruppe:** Ein Intervallkurs für alle Pastoralen Dienste sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Leitungsverantwortung tragen.

**Ort:** Freiburg, Kloster St. Lioba

**Zeitpunkt:** September 2016 bis Juli 2017

**Veranstalter:** Institut für Pastorale Bildung, Freiburg  
Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Nähere Informationen unter [www.ipb-freiburg.de/lpe](http://www.ipb-freiburg.de/lpe).

## Personalmeldungen

Nr. 526

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 9. Februar 2016 Pfarrer Geistl. Rat *Erich Penka*, Ötigheim, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Rastatt ernannt.

## Amtsblatt

Nr. 9 · 4. April 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 9 · 4. April 2016

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. März 2016 Pfarrer *Klemens Armbruster*, St. Märgen, zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Neustadt ernannt.

### Anweisungen/Versetzungen

Rückwirkend zum 15. Oktober 2015:

Pfarrer *Joel Fortmann* als priesterlicher Mitarbeiter im Dekanat Karlsruhe

Pfarrer *Dr. Damian Slaczka* als priesterlicher Mitarbeiter im Dekanat Karlsruhe

8. März 2016:

Kooperator *Wolfgang Winter*, Karlsdorf-Neuthard, als Kooperator zur Vertretung mit dem Titel Pfarrer in die *Seelsorgeeinheit Hockenheim*, Dekanat Wiesloch

### Entpflichtungen

*P. Dr. Philippe-André Holzer OP* wurde mit Ablauf des 31. Januar 2016 von seinem Auftrag als *Studienpräfekt für ausländische Studierende* (30 %) entpflichtet.

Pfarradministrator *Marko Petricevic* wurde mit Ablauf des 15. Februar 2016 von seinem Auftrag als Pfarradministrator der *Seelsorgeeinheit Heitersheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg, entpflichtet.

Der Verzicht von Frau *Silke Brändlin*, Efringen-Kirchen, auf das Amt der *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Wiesental wurde mit Ablauf des 31. Januar 2016 angenommen.

### Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 527

### Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Leodegar in Bad Bellingen*, Dekanat Breisach-Neuenburg, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Leodegar, Freiburger Straße 4, 79418 Schliengen, Tel.: (0 76 35) 82 44 78 - 0, pfarramt@st-leodegar.de.

Freiburg im Breisgau, den 12. April 2016

**Inhalt:** Botschaft von Papst Franziskus zum 53. Weltgebetstag der geistlichen Berufungen am 17. April 2016. — Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO. — Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung 2016 für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes der Entgeltgruppen S 2 bis S 8.

### Verlautbarung des Papstes

Nr. 528

#### Botschaft von Papst Franziskus zum 53. Weltgebetstag der geistlichen Berufungen am 17. April 2016

*Die Kirche – Mutter der Berufungen*

Liebe Brüder und Schwestern,

wie gern wollte ich, dass im Verlauf des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit alle Getauften die Freude, der Kirche anzugehören, erfahren könnten! Dass sie wieder entdecken könnten, dass die christliche Berufung – wie auch die besonderen Berufungen – im Schoß des Volkes Gottes entstehen und Geschenke der göttlichen Barmherzigkeit sind. Die Kirche ist das Haus der Barmherzigkeit und sie ist der „Boden“, auf dem die Berufungen aufgehen, wachsen und Frucht bringen.

Daher lade ich euch alle ein, anlässlich dieses 53. Weltgebets-tags für geistliche Berufe die apostolische Gemeinschaft zu betrachten und für ihre Bedeutung auf dem Berufungsweg eines jeden zu danken. In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich an die Worte des heiligen Beda Venerabilis in Bezug auf die Berufung des heiligen Matthäus erinnert: „*miserando atque eligendo*“ (*Misericordiae vultus*, Nr. 8). Das barmherzige Handeln des Herrn bewirkt die Vergebung unserer Sünden und öffnet uns für ein neues Leben, das sich im Ruf zur Nachfolge und zur Sendung konkretisiert. Jede Berufung in der Kirche hat ihren Ursprung im barmherzigen Blick Jesu. Die Umkehr und die Berufung sind wie zwei Seiten ein und derselben Medaille und eine beständige Inspiration im ganzen Leben des missionarischen Jüngers.

Der selige Papst Paul VI. hat im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi* die verschiedenen Stufen der Evangelisierung beschrieben. Eine von diesen ist die Zugehö-

rigkeit zur christlichen Gemeinschaft (vgl. Nr. 23), also zu jener Gemeinschaft, von der man das Zeugnis des Glaubens und die ausdrückliche Verkündigung der Barmherzigkeit des Herrn empfangen hat. Diese Eingliederung in die Gemeinschaft schließt den ganzen Reichtum des kirchlichen Lebens, insbesondere die Sakramente, ein. Die Kirche ist aber nicht nur ein Ort, an dem man glaubt; sie ist vielmehr auch Gegenstand unseres Glaubens. Daher sprechen wir im *Credo*: „Ich glaube an die Kirche“.

Der Ruf Gottes erfolgt durch die *Vermittlung der Gemeinschaft*. Gott ruft uns, Teil der Kirche zu sein, und nach einer gewissen Reifung in ihr schenkt er uns eine je eigene Berufung. Den Weg der Berufung geht man zusammen mit den Brüdern und Schwestern, die der Herr uns schenkt: wir werden *zusammen berufen*. Die kirchliche Dynamik der Berufung richtet sich gegen die Gleichgültigkeit und den Individualismus. Sie gründet jene Gemeinschaft, in der die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden worden ist, weil sie fordert, dass wir aus uns selbst herausgehen, unser Leben in den Dienst des Plans Gottes stellen und uns die geschichtliche Situation seines heiligen Volkes zu Eigen machen.

An diesem Tag, der dem Gebet für die geistlichen Berufungen gewidmet ist, möchte ich alle Gläubigen ermutigen, ihre Verantwortung für die Sorge um die Berufungen und ihrer Beurteilung wahrzunehmen. Als die Apostel jemanden suchten, der den Platz des Judas Iskariot einnehmen sollte, versammelte Petrus einhundertzwanzig Brüder (vgl. *ApG* 1,15); und für die Wahl der sieben Diakone wurde die Schar der Jünger zusammengerufen (vgl. *ApG* 6,2). Der heilige Paulus nennt Titus genaue Kriterien für die Wahl der Presbyter (*Tit* 1,5-9). Auch heute ist die christliche Gemeinschaft stets am Wachsen der Berufungen, an ihrer Ausbildung und an ihrer Beständigkeit beteiligt (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 107).

**Die Berufung entsteht in der Kirche.** Von Anfang an bedarf eine Berufung eines angemessenen „Sinnes“ für die Kirche. Keiner wird ausschließlich für eine bestimmte Region, eine Gruppe oder eine kirchliche Bewegung berufen, sondern für die Kirche und für die Welt. „*Ein*

*deutliches Zeichen für die Echtheit eines Charismas ist seine Kirchlichkeit, seine Fähigkeit, sich harmonisch in das Leben des heiligen Gottesvolkes einzufügen zum Wohl aller“ (ebd., Nr. 130). Wenn der junge Mensch auf den Ruf Gottes antwortet, sieht er, dass sein kirchlicher Horizont weiter wird, kann er die vielfältigen Charismen im Herzen erwägen und so eine objektivere Entscheidung treffen. Die Gemeinschaft wird auf diese Weise zum Haus und zur Familie, in der die Berufung entsteht. Der Kandidat betrachtet diese Vermittlung durch die Gemeinschaft dankbar als unverzichtbares Element für seine Zukunft. Er lernt Brüder und Schwestern, die andere Wege als er gehen, kennen und sie zu lieben; und diese Bande stärken die Gemeinschaft bei allen.*

**Die Berufung wächst in der Kirche.** Im Laufe der Ausbildung müssen die Kandidaten für die verschiedenen Berufungen immer besser die kirchliche Gemeinschaft kennen lernen, indem sie ihre eingeschränkte Sichtweise überwinden, die wir alle am Anfang haben. Zu diesem Zweck ist es vorteilhaft, *apostolische Erfahrungen zusammen mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft* zu machen: zum Beispiel an der Seite eines erfahrenen Katecheten die christliche Botschaft weitergeben; die Evangelisierung an den Peripherien zusammen mit einer geistlichen Gemeinschaft erleben; den Schatz der Kontemplation durch die Teilnahme am Leben im Kloster entdecken; die Sendung *zu den Völkern* durch den Kontakt zu Missionaren besser kennen lernen; mit den Diözesanpriestern die pastorale Erfahrung in der Pfarrei und in der Diözese vertiefen. Für die, die schon in der Ausbildung sind, wird die kirchliche Gemeinschaft immer das grundlegende Umfeld ihrer Bildung sein, dem gegenüber man Dank empfindet.

**Die Berufung wird durch die Kirche gestützt.** Mit der endgültigen Verpflichtung endet der Weg der Berufung in der Kirche nicht, sondern setzt sich in der Bereitschaft zum Dienst, in der Ausdauer und in der Weiterbildung fort. Wer sein Leben dem Herrn geweiht hat, ist bereit, der Kirche zu dienen, wo sie Bedarf hat. Die Sendung des Paulus und des Barnabas ist ein Beispiel dieser Verfügbarkeit in der Kirche. Nach der Aussendung durch den Heiligen Geist und durch die Gemeinde von Antiochia (vgl. *Apg 13,1-4*), kehrten sie zu dieser Gemeinde zurück und erzählten, was der Herr durch sie gewirkt hatte (vgl. *Apg 14,27*). Die Missionare werden von der christlichen Gemeinschaft begleitet und unterstützt. Sie bleibt ein lebendiger Bezugspunkt wie die sichtbare Heimat, die jenen Sicherheit bietet, die auf der Pilgerschaft zum ewigen Leben sind.

Unter den pastoralen Mitarbeitern sind die Priester von besonderer Bedeutung. Durch ihren Dienst vergegenwärtigt sich das Wort Jesu, der gesagt hat: „*Ich bin die Tür zu den Schafen [...] Ich bin der gute Hirt*“ (*Joh 10,7.11*). Die pastorale Sorge für die Berufungen ist ein wesentlicher Teil ihres seelsorglichen Dienstes. Die Priester be-

gleiten jene, die auf der Suche nach der eigenen Berufung sind, wie auch jene, die schon ihr Leben in den Dienst Gottes und der Gemeinschaft gestellt haben.

Alle Gläubigen sind gerufen, sich die kirchliche Dynamik der Berufung bewusst zu machen, damit die Gemeinschaften im Glauben nach dem Beispiel der Jungfrau Maria zu einem mütterlichen Schoß werden können, der die Gabe des Heiligen Geistes aufnimmt (vgl. *Lk 1,35–38*). Die Mutterschaft der Kirche kommt durch das beharrliche Gebet für die Berufungen zum Ausdruck und durch die Erziehung und die Begleitung aller, die den Ruf Gottes vernehmen. Die Kirche verwirklicht diese auch in der sorgfältigen Auswahl der Kandidaten für das Weiheamt und für das geweihte Leben. Schließlich ist die Kirche Mutter der Berufungen durch die beständige Unterstützung jener, die ihr Leben dem Dienst an den anderen gewidmet haben.

Bitten wir den Herrn, allen, die einen Berufungsweg gehen, eine tiefe Bindung zur Kirche zu schenken; und bitten wir, dass der Heilige Geist in den Hirten und in allen Gläubigen die Gemeinschaft, das Urteilsvermögen und die geistliche Vater- und Mutterschaft stärke.

*Vater der Barmherzigkeit, der du deinen Sohn zu unserem Heil geschenkt hast und der du uns immer mit den Gaben deines Geistes unterstützt, gewähre uns lebendige, feurige und frohe christliche Gemeinden, die Quellen geschwisterlichen Lebens sind und die unter den jungen Menschen den Wunsch wecken, sich dir und der Evangelisierung zu weihen. Unterstütze sie in ihrem Bemühen, eine angemessene Berufungskatechese und Wege der besonderen Hingabe anzubieten. Gib Klugheit für die notwendige Beurteilung der Berufungen, so dass in allem die Größe deiner barmherzigen Liebe aufleuchte. Maria, Mutter und Erzieherin Jesu, bitte für jede christliche Gemeinschaft, damit sie – fruchtbar durch den Heiligen Geist – Quelle echter Berufungen für den Dienst am heiligen Volk Gottes sei.*

Aus dem Vatikan, am 29. November 2015,  
erster Adventssonntag

FRANZISKUS

## Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 529

### Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

## **Artikel I Änderung der AVO**

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (ABl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. § 21a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe S 8“ durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8b“ und die Angabe „Fallgruppe 5“ durch die Angabe „Fallgruppe 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils C, Ziffer 8.1 des Entgeltgruppenverzeichnisses in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

c) Dem bisherigen Absatz 6 wird die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ vorangestellt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „S 6 bis S 8“ durch die Angabe „S 6 bis S 8b“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 25 Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Rentenbescheids“ werden ersetzt durch die Worte „der schriftlichen Unterrichtung durch den Dienstgeber“.

## **Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO**

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2015 (ABl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. Teil C Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (Derzeit nicht besetzt; die Eingruppierung richtet sich

nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) in ihrer jeweiligen Fassung.)“

2. Teil C Ziffer 8.1 erhält folgende Fassung:

### **„8.1 Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

Mit den folgenden Abweichungen finden die Tätigkeitsmerkmale einschließlich der Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C [VKA] des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V] – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung:

1. <sup>1</sup>Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) sind mindestens dem Qualifikationsmerkmal „Kinderpflegerin/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“ gleichgestellt. <sup>2</sup>Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen das Qualifikationsmerkmal „Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung gefordert ist, sind Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) diesem Qualifikationsmerkmal gleichgestellt, wenn sie gemäß § 7 Absatz 6 Ziffer 2 KitaG zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind. <sup>3</sup>Die in § 7 Absatz 6 Ziffer 2 Buchstaben b und c KiTaG geforderte Bewährung muss für die eingruppierungsrechtliche Gleichstellung in der Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers erfolgen.

2. <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der im Dezember des vorangegangenen und im Januar des jeweiligen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. <sup>4</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>5</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

## **Artikel III Änderung der Anlage 2 zur AVO**

Die Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II wird wie folgt neu gefasst:

**„II. Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst  
(Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO)**

gültig ab 1. Januar 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
<b>S 17</b>	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
<b>S 16</b>	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
<b>S 15</b>	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
<b>S 14</b>	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
<b>S 13</b>	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
<b>S 12</b>	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
<b>S 11b</b>	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
<b>S 11a</b>	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
<b>S 10</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 9</b>	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
<b>S 8b</b>	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
<b>S 8a</b>	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
<b>S 7</b>	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
<b>S 6</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 5</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 4</b>	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
<b>S 3</b>	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
<b>S 2</b>	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29"

**Artikel IV  
Änderung der Anlage 4d zur AVO**

Die Anlage 4d zur AVO (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (ABl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut zu Abschnitt IV wird wie folgt neu gefasst:

**„Zu Abschnitt IV AVO (Eingruppierung, Entgelt, sonstige Leistungen):**

(1) § 17a AVO (Eingruppierung in besonderen Fällen) findet auf Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) keine Anwendung.

(2) § 18 AVO (Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) gilt für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) in folgender Fassung:

„§ 18  
Vorübergehende Übertragung  
einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird einer unter Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) fallenden Lehrkraft an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen – stünde sie im Kirchenbeamtenverhältnis – für die Zahlung einer Zulage nach dem beim Dienstgeber geltenden Besoldungsrecht bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 22 Absatz 4 Sätze 1 und 2 ergeben hätte.“

(3) § 21 Absatz 1 Satz 4 AVO und § 21 Absatz 3 Satz 2 AVO gilt für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) ist.

(4) Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO), die gemäß § 21 Absatz 1 Satz 4 AVO in Entgeltgruppe 9 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 und neun Jahren in Stufe 3 unterfallen, gilt § 21 Absatz 2b AVO in folgender Fassung:

„Verfügt die Lehrkraft über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren – in Stufe 3.“

(5) Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) gilt § 21 Absatz 2b AVO in folgender Fassung:

„Verfügt die Lehrkraft über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren – in Stufe 3.“

(6) <sup>1</sup>Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften gemäß Teil C Ziffer 4.1

und 4.2 der Anlage 1 zur AVO wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. <sup>2</sup>Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

(7) <sup>1</sup>Bei Anwendung des § 22 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz gelten für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) folgende Höhergruppierungen nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“:

- Lehrkräfte nach Abschnitt 1 der Anlage zum TV EntgO-L von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 1 der Anlage zum TV EntgO-L von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 2 der Anlage zum TV EntgO-L von der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 12,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 5 Ziffer 1 der Anlage zum TV EntgO-L von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 und
- Lehrkräfte nach Abschnitt 6 der Anlage zum TV EntgO-L von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13.

<sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte auf Antrag gemäß § 24d Absatz 3 und 4 AVO-ÜberleitungsVO erfolgt. <sup>3</sup>Hat die Lehrkraft nach der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte einen Antrag nach § 24d Absatz 3 AVO-ÜberleitungsVO nicht gestellt, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt.“

2. Der Wortlaut zu Abschnitt VI wird wie folgt neu gefasst:

**„Zu Abschnitt VI (Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses) wird wie folgt geändert:**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehr-

kraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.“

(2) Für die Kündigung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Kündigungstermin ist abweichend von den allgemeinen Bestimmungen außer im Falle der Probezeitkündigung jeweils das Ende des Schuljahres (31. Juli) oder des Schulhalbjahres (31. Januar).“

## **Artikel V Neufassung der Anlage 7b bb**

Die Anlage 7b bb zur AVO (Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), wird wie folgt neu gefasst:

### **Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Beschäftigten in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder**

#### Abschnitt I: Anwendungsbereich

##### § 1

<sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für alle pädagogisch tätigen Beschäftigten in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder. <sup>2</sup>Sie gilt nicht für Mitarbeitende in Ausbildung. <sup>3</sup>Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gilt im Übrigen die „Rahmenordnung für die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

#### Abschnitt II: Begriffsbestimmungen

##### § 2

<sup>1</sup>Fort- und Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung sind Bildungsmaßnahmen, die auf einer Ausbildung, einem Studium oder einer erworbenen Berufspraxis aufbauen und diese tätigkeitsbezogen weiterführen und vertiefen. <sup>2</sup>Fort- und Weiterbildung dient dazu, die erworbene Qualifikation zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben zu erhalten und zu verbessern.

##### § 3

Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind.

##### § 4

Förderliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die für die berufliche Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nützlich sind, zu deren Teilnahme sie/er aber nicht verpflichtet ist.

## § 5

<sup>1</sup>Zusatzausbildungen sind Bildungsmaßnahmen, die eine über die bisherige Tätigkeit hinausgehende neue berufliche Qualifikation zum Ziel haben. <sup>2</sup>Maßnahmen der Zusatzausbildung werden von dieser Ordnung nicht erfasst.

#### Abschnitt III: Verpflichtung

## § 6

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erstellt in Abstimmung mit dem Träger im Rahmen eines Personalentwicklungskonzepts jährlich einen Fortbildungsplan über verpflichtende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle pädagogisch tätigen Beschäftigten. <sup>2</sup>Mit diesem Fortbildungsplan ist sicherzustellen, dass alle pädagogischen Fachkräfte (§ 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz) binnen eines Zeitraums von jeweils sechs Jahren mindestens drei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen absolvieren, wobei mindestens eine dieser Maßnahmen das Thema Religionspädagogik/pastoraler Auftrag zum Gegenstand haben muss.

(2) <sup>1</sup>Leitungen von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder sind darüber hinaus verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Leitungstätigkeit Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Leiten und Führen im Umfang von mindestens 160 Stunden zu absolvieren. <sup>2</sup>Mit diesen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss bereits im ersten Jahr nach Aufnahme der Leitungstätigkeit begonnen werden.

(2a) <sup>1</sup>Die Verpflichtung nach Satz 1 bezogen auf den Umfang von 160 Stunden besteht nicht

- a) sofern eine Leitung eine ergänzende Fachschul- oder Hochschulausbildung in Sozialmanagement absolviert hat (z. B. Fachwirt für Organisation und Führung),
- b) sofern die Leitungstätigkeit nur befristet übertragen ist mit einer Höchstdauer der Befristung von zwei Jahren<sup>1</sup> oder
- c) für Ständige Stellvertretungen.

<sup>2</sup>Die Festlegung des jeweiligen Fortbildungsbedarfs soll in diesen Fällen in Absprache zwischen Träger und Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfolgen und muss mindestens 60 Stunden umfassen.

(2b) Die Leitungen und Ständigen Stellvertretungen haben im Anschluss an die Grundqualifikation gemäß den Absätzen 2 und 2a jeweils mindestens eine weitere Fort- und Weiterbildungsmaßnahme im Bereich Leiten und Führen innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Jahren zu absolvieren.

<sup>1</sup> Sobald die zwei Jahre überschritten sind (auch durch mehrere befristete Arbeitsverhältnisse) greift der Umfang von 160 Stunden.

(3) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeitende in Ausbildung anleiten, sind darüber hinaus verpflichtet, an einem Fortbildungskurs für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter teilzunehmen. <sup>2</sup>Dieser soll vor Übernahme der Tätigkeit absolviert sein. <sup>3</sup>Sofern die Inhalte des Fortbildungskurses für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter auf andere Weise nachgewiesen werden (z. B. durch eine Zusatzqualifikation in Erwachsenenpädagogik oder durch den Fachwirt für Organisation und Führung), kann der Träger vom Fortbildungskurs für Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter absehen.

(4) Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 10 Kindertagesbetreuungsgesetz, die nicht an einem einjährigen betreuten Berufspraktikum teilnehmen, sind verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen 25 Tage innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit teilzunehmen.

#### § 7

(1) <sup>1</sup>Träger von anerkannten Maßnahmen der verpflichtenden und förderlichen Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Beschäftigten der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. <sup>2</sup>Diese Fort- und Weiterbildungsangebote sollen vorrangig in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der Diözesancaritasverband in Kooperation mit anderen Bildungsträgern und/oder den katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik veranstaltet.

(2) Veranstaltungen weiterer Bildungsträger können im Einzelfall vom jeweiligen Dienstgeber als geeignet anerkannt werden.

### Abschnitt IV: Verfahren

#### § 8

(1) Die Teilnahme an einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme wird von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder genehmigt oder vom Träger in der Regel mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme angeordnet.

(2) <sup>1</sup>Der Termin einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme soll so bestimmt werden, dass sowohl auf die persönlichen Belange der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters als auch auf die dienstlichen und betrieblichen Interessen des Dienstgebers Rücksicht genommen wird. <sup>2</sup>Die Mitarbeitervertretung ist nach Maßgabe der einschlägigen MAVO-Vorschriften an der Entscheidung zu beteiligen.

(3) Die Teilnahme an einer förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Trägers.

### Abschnitt V: Arbeitszeit/Arbeitsbefreiung

#### § 9

(1) <sup>1</sup>Die Zeit der Teilnahme an einer verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahme ist Arbeitszeit. <sup>2</sup>§ 8 Absatz 5 AVO findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Teilnahme an förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gilt hinsichtlich der Höchstdauer § 34 Absatz 5 und Absatz 5a AVO.

### Abschnitt VI: Finanzierung

#### § 10

(1) Die notwendigen Kosten verpflichtender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden vom Dienstgeber nach Maßgabe der kirchlichen Reisekostenordnung getragen.

(2) Die notwendigen Kosten der Teilnahme an förderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Reisekosten werden auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bei vorliegendem dienstlichem Interesse mit in der Regel 50 Prozent vom Dienstgeber bezuschusst; eine höhere Bezuschussung ist im Einzelfall möglich.

### Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

#### § 11

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Fort- und Weiterbildung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. April 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 359), außer Kraft.“

### Artikel VI

#### Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 24b erhält folgende Fassung:

„§ 24b Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD (Teil C, Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO) eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen“

b) Der 5. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„5. Abschnitt  
Überleitung in die Entgeltordnung“

c) § 24c erhält folgende Fassung:

„§ 24c Überleitung in die Entgeltordnung zur AVO  
am 1. Januar 2013“

d) Folgender § 24d wird eingefügt:

„§ 24d Überleitung der Lehrkräfte an Katholischen  
Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur  
AVO) in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage  
zum TV EntgO-L) am 1. August 2015“

2. In § 11 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „§ 24c  
Absatz 3“ die Worte „oder § 24d Absatz 3“ eingefügt.

3. § 24a Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) <sup>1</sup>Am 1. November 2008 aus der AVVO in die AVO  
übergeleitete Beschäftigte, denen am 30. November  
2010 eine Besitzstandszulage nach § 8 zustand und die

a) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum  
TVöD in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind,  
erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6  
zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe  
S 11b Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro  
monatlich;

b) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum  
TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind,  
erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6  
zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe  
S 12 Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 80,00 Euro  
monatlich.

<sup>2</sup>Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei  
allgemeinen Entgeltpassungen um den für die Ent-  
geltgruppe S 11b bzw. S 12 festgelegten Vomhundert-  
satz. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Beschäftigte, die  
einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entspre-  
chend.

<sup>4</sup>Abweichend von § 19 Absatz 2 AVO gelten für am  
1. November 2008 aus der AVVO in die AVO über-  
geleitete Beschäftigte, denen am 30. November 2010  
eine Besitzstandszulage nach § 8 zustand und die nach  
dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in  
der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende  
Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

**gültig ab 1. März 2015**

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>
2.926,55	3.149,53	3.436,20
<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
3.665,88	3.952,98	4.096,53

<sup>5</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6  
mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend.“

4. § 24b erhält folgende Fassung:

**„§ 24b**

**Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2015  
nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD  
(Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO)  
eingruppierte Beschäftigte  
und weitere Regelungen**

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage C  
zum TVöD (Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO)  
am 31. Dezember 2015 in einer der folgenden Entgelt-  
gruppen eingruppiert sind und am 1. Januar 2016 in  
einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

<b>Entgeltgruppe am 31. Dezember 2015</b>	<b>Entgeltgruppe am 1. Januar 2016</b>
---	--

S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1	S 7
--------------------------------------	-----

S 6	S 8a
-----	------

S 8 bei Tätigkeiten der Fall- gruppen 1, 3 und 5	S 8b
---	------

S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
---	-----

S 8 bei Tätigkeiten als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durch- schnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen gemäß Teil C, Ziffer 8.1 Nr. 2 der Anlage 1 zur AVO	S 9
--	-----

S 11	S 11b,
------	--------

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in  
ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am  
1. Januar 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

<sup>2</sup>Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder  
Endstufe bleibt unberührt. <sup>3</sup>§ 24a Absatz 4 Satz 7 findet  
Anwendung.

<sup>4</sup>Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Beschäftigte,  
die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet wer-  
den, gelten folgende abweichende Vorschriften:

a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens  
sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe  
S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.

b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens  
acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe  
S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.

c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens  
vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe  
S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.

d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens  
fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe  
S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

<sup>5</sup>Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der  
höheren Stufe nach Satz 4 neu.

(2) <sup>1</sup>Beschäftigte, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. Januar 2016 nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD (Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO) eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Dezember 2015 ergibt, werden stufengleich und unter Anrechnung der Hälfte der in der bisherigen Entgeltgruppe in dieser Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Januar 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet; für alle übrigen Beschäftigten bleibt es bei der am 31. Dezember 2015 maßgebenden Eingruppierung. <sup>2</sup>Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. <sup>3</sup>§ 24a Absatz 4 Satz 7 findet Anwendung. <sup>4</sup>Fallen am 1. Januar 2016 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

<sup>5</sup>Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 31. Dezember 2015 (Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO) in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 22 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz AVO die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 31. Dezember 2015 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.

(3) <sup>1</sup>Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2016 aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, entspricht. <sup>2</sup>Soweit sich zum 1. Januar 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage 2 zur AVO erhöhen, findet § 6 Absatz 3 Satz 5 entsprechende Anwendung.

(4) Für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 31. Dezember 2015 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2015 Anwendung.“

5. Der 5. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

**„5. Abschnitt  
Überleitung in die Entgeltordnung“**

6. § 24c erhält folgende Überschrift:

**„§ 24c  
Überleitung in die Entgeltordnung  
zur AVO am 1. Januar 2013“**

7. Im Anschluss an § 24c wird folgender § 24d eingefügt:

**„§ 24d**

**Überleitung der Lehrkräfte an Katholischen  
Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1  
zur AVO) in die Entgeltordnung Lehrkräfte  
(Anlage zum TV EntgO-L) am 1. August 2015**

(1) <sup>1</sup>Für in die AVO übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. Juli 2015 neu eingestellte Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2015 § 17 AVO sowie die Entgeltordnung zur AVO (Anlage 1 zur AVO in ihrer ab 1. August 2015 geltenden Fassung). <sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2015 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Anlage 1 zur AVO in ihrer am 1. August 2015 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) <sup>1</sup>In die AVO übergeleitete und ab dem 1. November 2008 neu eingestellte Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO), deren Arbeitsverhältnis zu einem unter den Geltungsbereich der AVO fallenden Dienstgeber über den 31. Juli 2015 hinaus fortbesteht, sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. August 2015 in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 21 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und Absatz 3 Satz 1 AVO besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind. <sup>4</sup>Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem beim Dienstgeber geltenden Besoldungsrecht.

(3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 17 AVO in Verbindung mit der Anlage zum TV EntgO-L ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 22 Absatz 4 AVO) unter Berücksichtigung der in den Sonderregelungen für Lehrkräfte (Anlage 4d zur AVO) geregelten Abweichungen. <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1

der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. <sup>5</sup>Satz 1 gilt für den Anspruch auf die Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L) entsprechend.

(3a) Die Regelung gilt auch im Falle des Wechsels von einem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ in ein Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 4 Satz 4 kann nur bis zum 31. Dezember 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2015 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück.

(5) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2016 zurück. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2016, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2016 zurück. <sup>3</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe (Absatz 3 Satz 1) oder auf eine Entgeltgruppenzulage (Absatz 3 Satz 4) und bestünde nach entsprechender Eingruppierung Anspruch auf eine Angleichungszulage (Absatz 3 Satz 5) ab 1. August 2016, gilt im Falle eines nicht ausgeübten Antragsrechts nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4 ein Antrag nach Absatz 3 Satz 5 als Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4, der auf den 1. August 2015 zurückwirkt.

(6) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des beim Dienstgeber geltenden Besoldungsgesetzes für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte, die keinen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 17 AVO in seiner ab 1. August 2015 geltenden Fassung ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 22 Absatz 4 AVO in Verbindung mit den in der Anlage 4d zur AVO getroffenen Sonderregelungen). <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird

sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 6 Satz 1 und/oder nach Absatz 6 Satz 4 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück.

## Artikel VII In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I Ziffer 1, Artikel II Ziffer 2, Artikel III, Artikel VI Ziffer 1 Buchstabe a, Artikel VI Ziffern 3 und 4 rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel II Ziffer 1, Artikel IV Ziffer 1, Artikel VI Ziffer 1 Buchstaben b bis d, Artikel VI Ziffer 2 sowie Artikel VI Ziffern 5 bis 7 rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel V mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 22. März 2016



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 530

## Verordnung über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung 2016 für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes der Entgeltgruppen S 2 bis S 8

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, die in der Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2015 bei einem unter den Geltungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. 2008, S. 321) fallenden Dienstgeber in einem Arbeitsverhältnis standen und nach Teil B Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 8 eingruppiert waren.

## § 2 Einmalige Sonderzahlung

(1) Die unter § 1 fallenden Beschäftigten erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Mai 2016 für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 eine einmalige Sonderzahlung. Diese beträgt bei Eingruppierung der Beschäftigten am 1. Oktober 2015 (Bemessungsstichtag) in die

Entgeltgruppe S 2	17 vom Hundert,
Entgeltgruppe S 3	17 vom Hundert,
Entgeltgruppe S 4	25 vom Hundert,
Entgeltgruppe S 5	11 vom Hundert,
Entgeltgruppe S 6	30 vom Hundert,
Entgeltgruppe S 7	74 vom Hundert und der
Entgeltgruppe S 8	23 vom Hundert

des jeweils für den Kalendermonat Oktober 2015 zustehenden Tabellenentgelts (Abschnitt II der Anlage 2 zur AVO).

(2) Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1. Oktober 2015 begonnen hat, tritt an die Stelle der Eingruppierung am 1. Oktober 2015 die am Einstellungstag maßgebende Entgeltgruppe; an Stelle des Kalendermonats Oktober 2015 gilt der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses als maßgebender Bemessungsmonat. Bei Einstellungen nach dem 1. Dezember 2015 ist das für den Kalendermonat Dezember 2015 zustehende Tabellenentgelt maßgebend.

(3) Die einmalige Sonderzahlung vermindert sich um ein Sechstel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Beschäftigte/der Beschäftigte im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 keinen Anspruch auf Entgelt hatte. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 AVO und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 27 Absatz 2 AVO, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 22. März 2016



Erzbischof Stephan Burger

Ab dem 1. Januar 2016 finden gemäß Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis) für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst die Tätigkeitsmerkmale einschließlich Protokollerklärungen des Anhangs zu der Anlage C (VKA) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – **in ihrer jeweiligen Fassung** Anwendung.

Der Wortlaut der **derzeit aktuellen Fassung** dieser Regelung (Stand: 1. Juli 2015) wird nachfolgend informativ abgedruckt:

### „Anhang zu der Anlage C (VKA)

#### S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

**S 5** [nicht besetzt]

**S 6** [nicht besetzt]

**S 7**

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

**S 8a**

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

**S 8b**

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industrie-  
meisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

**S 9**

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorge-

sehen – mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

**S 10** [nicht besetzt]

**S 11a**

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

**S 11b**

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 und 15)

**S 12**

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

**S 13**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

#### **S 14**

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise). (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

#### **S 15**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit so-

wie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

#### **S 16**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)
6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

#### **S 17**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnitts-

belegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

## **S 18**

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)
4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

## **Protokollerklärungen:**

1. <sup>1</sup>Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. <sup>2</sup>Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. <sup>3</sup>Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. <sup>4</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. <sup>5</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
  - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,

- b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
  - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. <sup>1</sup>Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. <sup>2</sup>Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
- a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
  - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
- eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
  - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
  - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
  - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. <sup>4</sup>Eine Unterschreitung aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>5</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
  - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
  - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,

## Amtsblatt

Nr. 10 · 12. April 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 10 · 12. April 2016

- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

14. <sup>1</sup>Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

<sup>2</sup>Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. <sup>3</sup>Die in Aufgabengebieten

außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. <sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“

Freiburg im Breisgau, den 19. April 2016

**Inhalt:** Gabe der Gefirmten. — Vorschlag für die Kindergartenferien 2017. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingen-Murg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bregtal. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg-Tuniberg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlerer Hegau. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg. — Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt. — Übertragung der Fußball-EM 2016 in den Kirchengemeinden (Public Viewing). — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum. — Personalmeldungen: Ausschreibung von Pfarreien. — Ausschreibung von Kooperatorstellen. — Im Herrn sind verschieden.

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 531

#### Gabe der Gefirmten

„Damit der Funke überspringt“ – unter dieses Leitthema stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Wir bitten die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2016 mitzutragen.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96- 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 83, bestellungen@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Das Ergebnis der Gabe der Gefirmten ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Vermerk „**K16 Gabe der Gefirmten**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Nr. 532

#### Vorschlag für die Kindergartenferien 2017

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2017 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg.

Im Rahmen der vom Kindergartenträger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein.

Unsere Vorschläge gehen von 30 bzw. 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindergartenträger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen (sowie bei abgeschlossenen Kindergartenverträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Werden weniger Schließungstage festgelegt als die Mitarbeiterinnen Urlaubsansprüche nach § 32 AVO haben, muss der restliche Urlaub während des laufenden Betriebs

gewährt werden. Dies setzt voraus, dass genügend pädagogische Mitarbeiterinnen anwesend sind, um das pädagogische Angebot aufrecht erhalten und die Aufsichtspflicht erfüllen zu können.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

### 1. Vorschlag (30 Schließungstage)

*Kindergartenferien*                      *anzurechnende Urlaubstage*

Weihnachtsferien  
2. und 3. Januar 2017                      2 Arbeitstage

Osterferien  
13. bis 21. April 2017                      4 Arbeitstage

Pfingstferien  
6. bis 9. Juni 2017                      4 Arbeitstage

Sommerferien  
drei Wochen                      15 Arbeitstage

Weihnachtsferien  
22. bis 29. Dezember 2017                      4 Arbeitstage

### 2. Vorschlag (26 Schließungstage)

*Kindergartenferien*                      *anzurechnende Urlaubstage*

Weihnachtsferien  
2. und 3. Januar 2017                      2 Arbeitstage

Pfingstferien  
6. bis 9. Juni 2017                      4 Arbeitstage

Sommerferien  
drei Wochen                      15 Arbeitstage

Weihnachtsferien  
22. bis 29. Dezember 2017                      4 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 9 Absatz 2 AVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindertagenträger kann den Kindergartenmitarbeiterinnen für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 30 bzw. 26 Schließungstage mit eingerechnet. Dies ist in unserem Vorschlag

zu Grunde gelegt, so dass sich die Zahl der anzurechnenden Urlaubstage auf 29 bzw. 25 beläuft.

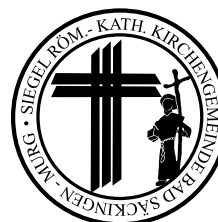
Im Übrigen sind die Tage, die gemäß § 9 Absatz 2 AVO vom Kindertagenträger grundsätzlich gantztägig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend, Silvester) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge. Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

2. Sofern vom Kindertagenträger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für die pädagogischen Mitarbeiterinnen Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 30 bzw. 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.

Nr. 533

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingen-Murg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bad Säckingen-Murg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 534

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Batzenberg-Obere Möhlin wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bregtal

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bregtal wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg-Tuniberg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg-Tuniberg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlerer Hegau

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittlerer Hegau wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Weinheim-Hirschberg wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Anforderungen an die Satzungen der Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

Die Satzungen der im Erzbischöflichen Seelsorgeamt angesiedelten<sup>1</sup> Verbände müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

1. eine Aussage über eine kirchliche Zweckbestimmung („Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.“)

2. eine Aussage zur kirchlichen Rechtsform:  
 „Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen mit/ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß *cann. 298-311, 321 ff. CIC* anerkannt werden.“ oder (ausnahmsweise) „Der Verband ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von *c. 215 CIC*.“

3. die Allgemeine Aufsichtsklausel:  
 „Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br.

4. eine Revisionsklausel:  
 „(1) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.

(2) Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.“

5. die Einräumung besonderer Genehmigungsvorbehalte zugunsten der kirchlichen Aufsichtsbehörde:

*„Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:*

- a) *die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter*
  - b) *die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.“*
6. Bei Verbänden, die als rechtsfähige Vereine verfasst sind oder bei eingetragenen Vereinen, welche die Funktion als Rechts- und Vermögensträger eines nicht-rechtsfähigen Verbandes wahrnehmen, sind folgende zusätzliche Genehmigungsvorbehalte erforderlich:
- c) *der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,*
  - d) *Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,*
  - e) *die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 Euro und höher,*
  - f) *die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.“*
7. Soweit ein Verband unmittelbar Anstellungsträger für Personal ist, ist die Aufnahme der arbeitsrechtlichen Klausel erforderlich:

*„Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.*

*Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.“*

8. Soweit bei einem Verband nach dessen Satzung keine Personalunion zwischen dem Amt der Geistlichen Leitung einerseits und der Funktion als Abteilungs- oder

Referatsleiter im ESA andererseits vorgesehen ist, muss durch die Satzung sichergestellt werden, dass

- a) der für den Verband zuständige Abteilungsleiter zu den Beratungen des obersten beschlussfassenden Organs des Verbandes unter Beifügung der Sitzungsunterlagen eingeladen wird, und
  - b) der für den Verband zuständige Referatsleiter den beschlussfassenden Organen und dem obersten Leitungsorgan als stimmberechtigtes oder wenigstens beratendes Mitglied angehört.<sup>2</sup>
9. eine Formulierung der Voraussetzungen der Wählbarkeit und der Amtsausübungsvoraussetzungen, welche sicherstellt, dass nur Katholiken in Vorstandsämter gewählt werden können; ausnahmsweise können auch geeignete Angehörige einer der ACK angeschlossenen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft in den Vorstand gewählt werden, wobei mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden der Katholischen Kirche angehören müssen. Die Wahl von nicht der Katholischen Kirche angehörenden Personen in den Vorstand ist dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen.<sup>3</sup>
10. eine Klausel über die Genehmigungsbedürftigkeit der Satzung, künftiger Satzungsänderungen, des Verbandszweckes und der Auflösung des Verbandes: „Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszweckes sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.“
11. Vermögensanfall an das Erzbistum Freiburg bei Auflösung: „Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Freiburg, das es im Sinne des Verbandszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Die Ziffern 3 bis 6 können in der Satzung zu einem Paragraph zusammengefasst werden. Als Anlage ist ein Muster für entsprechende Textbausteine beigelegt.

Die Umsetzung der obenstehenden Ziffern 8 und 9 in die jeweilige Satzung entzieht sich einer generellen Musterformulierung und ist daher in Zusammenwirken des Verbandes mit der dafür zuständigen Abteilung des Erzbischöflichen Ordinariates im Vorfeld von künftigen Satzungsänderungen rechtzeitig auf die jeweilige Satzung hin individuell zu formulieren (siehe § 4 der Anlage).

<sup>1</sup> Das Wort „angesiedelt“ ist zu so verstehen, dass der Verband seine vom Erzbistum Freiburg haupt- oder nebenberuflich angestellten Mitarbeiter in ein Referat des ESA integriert und somit die Rechts-, Be-

triebs- und Vermögensträgerschaft für die Diözesanstelle dem Erzbistum Freiburg übertragen hat.

<sup>2</sup> Die Anwendung von Ziffer 8 b) entfällt bei Jugendverbänden im Blick auf die institutionellen Absicherungen über die BDKJ-Ordnung und die zwischen dem Erzbistum und dem BDKJ abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.

Bei Erwachsenenverbänden kann die Verankerung dieser Anforderung in der Satzung dann entfallen, solange eine zwischen dem Erzbistum und dem Verband nach Maßgabe des Statuts für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt abzuschließende Kooperationsvereinbarung in Geltung ist, welche die Bildung eines mindestens zweimal jährlich tagenden Ständigen Kooperationsausschusses (SKA) vorsieht.

<sup>3</sup> Der Begriff „Eignung“ umfasst die fachliche, kirchliche und persönliche Ebene. In Betracht kommen Personen, die einer ACK-Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören, die die „Magdeburger Erklärung“ unterzeichnet hat und neben der fachlichen Eignung, persönlich die Gewähr dafür bieten, dass sie im Sinne der Katholischen Kirche handeln und auftreten können.

### Anlage

Muster-Textbausteine für die kirchliche Ausrichtung einer Verbandssatzung für Verbände mit Sitz im Erzbischöflichen Seelsorgeamt<sup>4</sup>

## § 1

### Name des Verbandes/Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen ..... (e. V.)<sup>5</sup> und hat seinen Sitz in .....

(2) Der Verband hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. / Der Verband soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts ..... eingetragen werden.

Der Verband soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen mit/ohne kirchliche(r) Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.<sup>6</sup>

(3) Der Verband ist korporatives Mitglied des ... .

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist ... .

(2) Diesen Zweck verwirklicht er durch ... .

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

## § 3

### Kirchliche Ausrichtung des Verbandes

(1) Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg i. Br.

(2) Der Vorstand des Verbandes unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem Rektor des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dessen Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Verbandes und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Bücher und Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(3) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

- a) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter,
- b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind,
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- d) Begründung, Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter,
- e) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbetritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15.000 € und höher
- f) die Gründung von Vereinen und Gesellschaften, der Abschluss von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen jeder Art, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an Dritte sowie die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften oder Beteiligungen bei Rechtspersonen, deren Zweck auf den Betrieb einer kirchlichen, sozialen oder pädagogischen Einrichtung gerichtet ist.<sup>7</sup>

(4) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszweckes sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(5) Der Verband wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg.<sup>8</sup>

#### § 4 Stellung des Verbandes im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

(1) ... (hier Formulierung zu Nr. 8 des Kataloges einfügen; zu Nr. 9 an dieser Stelle oder bei den Regelungen über die Wahl des Vorstandes)

(2) Die Diözesanstelle ist die Dienst- und Geschäftsstelle des Diözesanverbandes und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und der an sie erteilten Weisungen. Sie ist in das Referat ... der Abteilung ... des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes integriert. Sie wird geleitet durch ...

<sup>4</sup> Die Reihenfolge und die Nummerierung der einzelnen Bestimmungen ist nicht bindend vorgegeben.

<sup>5</sup> In der Regel ist die Eintragung in das Vereinsregister nicht erforderlich. Soll er nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, so sind der Zusatz „e. V.“ und § 1 Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

<sup>6</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>7</sup> Buchstaben c - f nur bei eingetragenen Vereinen (e. V.); die Wertgrenze in Buchstabe e) ist im Einzelfall variabel zu bestimmen.

<sup>8</sup> Nur bei Rechtsträgervereinen mit eigener Anstellungsträgerschaft für Personal.

### Mitteilungen

Nr. 540

## Übertragung der Fußball-EM 2016 in den Kirchengemeinden (Public Viewing)

Vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 findet die UEFA EURO 2016 in Frankreich statt. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands aus diesem Grund Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Kirchengemeinden und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-EM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen.

Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der EM-Spiele („Public Viewing“) aufgezeigt.

### 1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild

Die Übertragungsrechte von EM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der UEFA. Zu unterscheiden ist zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing. Die Frage, wann ein Public Viewing kommerziell ist, wird von der UEFA wie folgt beantwortet: „Kommerzielle öffentliche Übertragungen unterliegen Lizenzgebühren und haben kommerziellen Charakter, etwa durch den Verkauf von Essen und Getränken, durch Eintrittsgelder oder durch Sponsoring durch Dritte. Nicht-kommerzielle öffentliche Übertragungen besitzen keinen solchen kommerziellen Charakter.“

#### Für beide Kategorien wird eine Lizenz der UEFA benötigt.

Die entsprechenden Lizenzen müssen ausschließlich per Online-Antrag per Internet unter der Adresse <https://uefa.fame.uefa.com/EBS/PublicScreeningService/PublicForm/Presentation.htm?key=MTUwMDAzOTI2> beantragt werden. Dies ist derzeit leider nur in englischer Sprache möglich.

Lizenzen für nicht-kommerzielles Public Viewing werden von der UEFA kostenlos erteilt. Für kommerzielles Public Viewing wird eine Lizenzgebühr erhoben, die sich nach der Zuschauerkapazität richtet.

**Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung für ein nicht-kommerzielles oder kommerzielles Public Viewing bis zum 6. Mai 2016 zu erfolgen hat.** Die UEFA hat diese Frist gesetzt, um etwaige Prüfungen rechtzeitig vor Beginn der EM am 10. Juni 2016 abschließen zu können.

Das Public Viewing ist ohne eine Anmeldung bei der UEFA zulässig, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Das Fassungsvermögen des Ortes, an dem das Public Viewing stattfinden soll, darf nicht für mehr als 300 Personen ausgelegt sein.
2. Ein Sponsoring oder eine Eintrittsgebühr ist nicht gestattet.

Bitte beachten Sie, dass beim Public Viewing

- die Logos/Marken der UEFA oder UEFA Euro 2016 nicht verwendet werden dürfen
- die Veranstaltung nicht als offizielle Veranstaltung der UEFA Euro 2016 ausgegeben werden darf
- das TV-Signal nicht verändert oder modifiziert (etwa indem zusätzliche Grafiken hinzugefügt werden) werden darf.

Sofern Sie weitere Fragen, insbesondere zur Anmeldung Ihrer Veranstaltung bei der UEFA haben, wenden Sie sich bitte ausschließlich per Mail an die UEFA unter [publicscreeningEURO2016@CAA11.com](mailto:publicscreeningEURO2016@CAA11.com).

## **2. Die Rechte am Fernsehton (GEMA, GVL und VG Wort)**

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch der EM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche. **Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben** und sind von jeder teilnehmenden Kirchengemeinde oder Einrichtung **unmittelbar an die GEMA zu zahlen!**

Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu nachfolgend aufgeführtem Sonder tarif an. Hinzu kommen Aufschläge für die GVL in Höhe von 26 % (17,11 €), die VG Wort in Höhe von 20 % (13,16 €) und die VG Media in Höhe von 16,46 € zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Auf diesen Tarif erhalten die katholischen Einrichtungen noch einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

### **Vergütungssätze FS-EM-2016 für die Wiedergabe von Fernsehsendungen während der Fußball-Europameisterschaft vom 10. Juni bis 10. Juli 2016**

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

#### *I. Vergütungssätze*

Die Vergütung für die GEMA-Wiedergaberechte anlässlich der Fußball-EM ohne Veranstaltungscharakter beträgt einmalig pauschal 65,82 € bei Einsatz von Großbildschirmen – unabhängig von der Anzahl der Fernsehgeräte bis zu einer Raumgröße von 200 qm.

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bild diagonalen von mehr als 42 Zoll (106 cm). Bei einer Raumgröße über 200 qm gelten die tariflichen Vergütungssätze FS.

#### *II. Allgemeine Bestimmungen*

##### **1. Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter anlässlich der Fußball-Europameisterschaft vom 10. Juni bis 10. Juli 2016.

##### **2. Umfang der Einwilligung**

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

## **3. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Diese Gebühren sind von jeder teilnehmenden Kirchengemeinde oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentlichen Aufführung bei der GEMA vorzunehmen. Dies geht formlos per Fax oder E-Mail an die GEMA (Informationen unter [www.gema.de](http://www.gema.de)).

Nr. 541

## **Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

### **Arbeitshilfen Nr. 281**

„Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2016“  
Preisbuch 2016 und empfohlene Bücher

### **Arbeitshilfen Nr. 282**

„Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Nr. 542

## **Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum**

„Priester werden?!“

Vom 6. bis 8. Mai 2016 lädt die Diözesanstelle Berufe der Kirche und das Priesterseminar (Collegium Borromaeum) zu Informationstagen ein. Das Wochenende bietet die Möglichkeit, die Verantwortlichen und die Studenten des Priesterseminars kennen zu lernen, Informationen über die Ausbildung zum Priester in der Erzdiözese Freiburg zu erhalten, an Gebetszeiten und der Priesterweihe teilzunehmen und sich über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens auszutauschen.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren.


Einladungen zur Weitergabe wurden bereits allen Pfarrämtern zugesandt.

## Amtsblatt

Nr. 11 · 19. April 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 11 · 19. April 2016

Termin: Freitag, 6. Mai 2016, bis  
Sonntag, 8. Mai 2016

Ort: Priesterseminar (Collegium Borromaeum)  
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Informationen/Kontakt: Diözesanstelle Berufe der Kirche,  
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70,  
www.berufe-der-kirche-freiburg.de.

## Personalmeldungen

Nr. 543

### Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

#### *Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus*

(Dekanat Karlsruhe), bestehend aus den Pfarreien St. Maria Marxzell-Schielberg, St. Peter und Paul Marxzell-Burbach und St. Josef Marxzell-Pfaffenrot, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### *Seelsorgeeinheit Friedenweiler*

(Dekanat Neustadt), bestehend aus den Pfarreien St. Johannes Baptist Friedenweiler, St. Leodegar Friedenweiler-Rötenbach, St. Benedikt Eisenbach und St. Josef Eisenbach-Bubenbach sowie der Pfarrkuratie St. Wolfgang Eisenbach-Schollach, zum 1. September 2016

#### *Seelsorgeeinheit Sickingen*

(Dekanat Bruchsal), bestehend aus den Pfarreien St. Maria Magdalena Oberderdingen-Sickingen und St. Martin Oberderdingen-Flebingen sowie der Pfarrkuratie St. Marien Sulzfeld, zum 1. September 2016

#### *Seelsorgeeinheit An der Glotter*

(Dekanat Endingen-Waldkirch), bestehend aus den Pfarreien St. Jakobus Denzlingen, St. Blasius Glottental, St. Remigius Heuweiler und St. Felix und Regula Reute, zum 1. Oktober 2016

#### *Seelsorgeeinheit Freiburg Südwest*

(Dekanat Freiburg), bestehend aus den Pfarreien St. Andreas Freiburg, St. Maria Magdalena Freiburg und St. Michael Freiburg, zum 1. Oktober 2016

#### *Seelsorgeeinheit Sipplingen*

(Dekanat Linzgau), bestehend aus den Pfarreien St. Martin Sipplingen, St. Pelagius Überlingen-Bonndorf, St. Bartholomäus Überlingen-Hödingen und St. Peter und Paul Überlingen-Nesselwangen, zum 1. Oktober 2016

### Ausschreibung von Kooperatorenstellen

#### *Seelsorgeeinheit Bad Rappenau/Obergimpern*

(Dekanat Kraichgau) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### *Seelsorgeeinheit Mittlerer Hochrhein St. Verena*

(Dekanat Waldshut) zum 1. September 2016

#### *Seelsorgeeinheit Sigmaringen*

(Dekanat Sigmaringen-Meißkirch) zum 1. September 2016

### Bewerbungsfrist: 10. Mai 2016

### Im Herrn sind verschieden

28. März: Pfarrer i. R., G. R. *Wilfried Kirn*, Waldrohrbach, † in Waldrohrbach

10. April: Pfarrer i. R., G. R. *Gerhard Arnold*, Gengenbach, † in Offenburg

Freiburg im Breisgau, den 6. Mai 2016

**Inhalt:** Errichtung der Römisch-katholischen Pfarrei St. Georg – Maria Hilf Konstanz. — Umbenennung von Kirchengemeinden. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bruchsal St. Vinzenz. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Bruchsal St. Vinzenz. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Brühl-Ketsch. — Inkraftsetzung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien: Brühl Hl. Schutzengel und Ketsch St. Sebastian. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heuberg St. Barbara. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Höri. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Krauchenwies-Rulfingen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Neckar-Elsenz. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Schwetzingen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sigmaringen. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wehr. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Verleihung der *Missio canonica*. — Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache. — Inkardination. — Anweisungen/Versetzungen. — Todesanzeige.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 544

#### Errichtung der Römisch-katholischen Pfarrei St. Georg – Maria Hilf Konstanz

Nach Anhörung des Priesterrats errichte ich hiermit gemäß can. 515 § 2 CIC unter Aufhebung der Pfarreien Konstanz St. Georg und Konstanz Maria Hilf mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die Römisch-katholische Pfarrei St. Georg – Maria Hilf Konstanz und teile sie dem Dekanat Konstanz (Seelsorgeeinheit St. Georg – Maria Hilf) zu.

Am Status der Kirchen Konstanz Maria Hilf und Konstanz St. Georg ergeben sich hierdurch keine Änderungen.

Freiburg im Breisgau, den 19. April 2016



Erzbischof Stephan Burger

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 545

#### Umbenennung von Kirchengemeinden

Die Römisch-katholische Kirchengemeinde Krautheim-Ravenstein wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 umbenannt in *Römisch-katholische Kirchengemeinde Krautheim-Ravenstein-Assamstadt*.

Die Römisch-katholische Kirchengemeinde Marxzell wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 umbenannt in *Römisch-katholische Kirchengemeinde Marxzell St. Markus*.

Nr. 546

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bruchsal St. Vinzenz

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bruchsal St. Vinzenz wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 547

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Bruchsal St. Vinzenz

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarrei Bruchsal St. Vinzenz wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 548

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Brühl-Ketsch

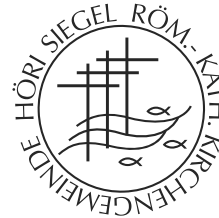
Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Brühl-Ketsch wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 551

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Höri

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Höri wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 549

### Inkraftsetzung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien: Brühl Hl. Schutzengel und Ketsch St. Sebastian

Die Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien Brühl Hl. Schutzengel und Ketsch St. Sebastian werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 552

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Krauchenwies-Rulfingen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Krauchenwies-Rulfingen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 550

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heuberg St. Barbara

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Heuberg St. Barbara wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 553

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Neckar-Elsenz

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Neckar-Elsenz wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 554

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Schwetzingen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Schwetzingen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 555

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sigmaringen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sigmaringen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 556

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wehr

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wehr wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Mitteilung

Nr. 557

### Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Flyer veröffentlicht:

#### Flyer „Christen aus dem Orient“

Orientierung über christliche Kirchen im Nahen Osten und Nordafrika und die pastorale Begleitung ihrer Gläubigen in Deutschland (Arbeitshilfen Nr. 283)

Der Flyer kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

## Personalmeldungen

Nr. 558

### Verleihung der Missio canonica

Herr Weihbischof Dr. Bernd Uhl verlieh am 8. April 2016 im Auftrag des Erzbischofs den nachfolgend genannten Lehrkräften die Urkunde über die Missio canonica zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg:


*Albrecht Stefanie; Angermann Strasser Paula; Barth Steffi; Baumann Sarah; Baumgart Annika; Bebinno Yasmin; Behre Lena; Bender Kathrin; Bercher Dorothea; Berger Anja; Bernhard Michaela; Bickel Sebastian; Binder Bianca; Binder Claudia; Binjung Fabienne; Blanc Alexandra; Blasi Anja; Blasi Nikolaj; Blesch Viktoria; Blum Cindy; Bormuth Lena; Boß Cindy; Brandl Karin; Burger Felicitas; Deuchert Petra; Doschko Dr. Dorothea; Drescher-Boudgoust Barbara; Ehrat Lena; Eisele Sarina; Englmann Ann-Sophie; Esser Laura; Esslinger Alisa; Fischer Jan; Frank Gabriele; Frey Annette; Fuchs Benedikt; Gayer Johannes; Giera Susanne; Glatt Rebecca; Glatt Veronika; Gojani Luljeta; Grau Jeanette; Gröh Franziska; Haddadin Eva; Haffner Franziska; Hahn Nina; Hammer Ilka; Haselberger Daniela; Heinz Katharina; Herzog Cornelia; Hettich Chatrina; Holzer Kathrin; Honorio Fernando Sonja; Huber Iris; Hubrich Jutta; Hupfer Tanja; Immler Bernadette; Joosten Noemi; Kaksa Jana; Keinath Elisa; Keller Stefan; Kentischer Katharina; Klausmann Julia; Klecker Regina; Koch Florian; Köppel Teresa; Kopecek Sandra; Krikawa Alicja; Krockner Aeneas; Kunz*

## Amtsblatt

Nr. 12 · 6. Mai 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 12 · 6. Mai 2016

Isabella; *Kunzelmann* Nadine; *Kupper* Anne; *Kurz* Laura-Maria; *Latta* Anna; *Lauber* Alexander; *Lehn* Marisa; *Lehnen* Eva; *Maier* Andrea; *Maier* Susanne; *Mainzer* Sarah; *Malitz* Felicia; *Malotka* Inga von; *Mandrella* Lisa; *Martin* Katharina; *Maulhardt* Margret; *Mehrer* Thomas; *Mühlbauer* Tanja; *Müller* Björn; *Müller* Jonas; *Müller* Laura; *Neubacher* Anna-Elisabeth; *Nied* Julia; *Ohse* Angelika; *Osen* Lena; *Ostertag* Teresa; *Papke* Swantje; *Peckl* Eva; *Pein* Katja; *Pollak* Carolin; *Pollak* Magnus; *Quade* Katharina; *Rau* Katharina; *Rehorst* Teresa; *Reinhard* Denise; *Reiß* Eveline; *Richter* David; *Richter* Irene; *Richter* Nadine; *Riedel* Julia; *Rix* Stephanie; *Rohleder* Katharina; *Roth* Corinna; *Roth* Sabrina; *Sand* Nicola; *Sander* Nicole; *Schaar* Ruth; *Schirott* Johanna; *Schönthal* Michaela; *Schräder* Magdalena; *Schramm* Ines; *Schrock-Widziolek* Carolin; *Schupp* Verena; *Schwarz* Daniel; *Schwenk* Simone; *Seger* Jana; *Seiler* Barbara; *Sieber* Katrin; *Snyder* Julia; *Späth* Sandra; *Speicher* Tim; *Steinhart* Corinna; *Stenzel* Carlotta; *Strohmaier* Lukas; *Suffel* Simone; *Tabor* Alexandra; *Taranto* Daniela; *Taube* Mandy; *Tessen* Mareike; *Trauth* Christoph; *Tremmel* Katrin; *Tretter* Kristina; *Valentin* Manuel; *Valter* Nadine; *Vey* Sebastian; *Vogel* Agata; *Volk* Katharina; *Volk* Michael; *Voß* Maren; *Wagner* David; *Weber* Theresa; *Weckemann* Steffi; *Weiß* Christoph; *Wenhardt* Sarah; *Wesarg* Sören; *Wolfart* Linda; *Wolkersdorfer* Barbara; *Wormsbecher* Alexandra; *Wunder* Simone; *Wunsch* Marc; *Zacherl* Isabel; *Zeiser* Sabrina.

### Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache

Mit Wirkung vom 1. März 2016 wurde der Seelsorgebezirk der Italienischen Katholischen Mission Villingen erweitert. Der Zuständigkeitsbereich der Mission umfasst nun die Dekanate Schwarzwald-Baar, Hegau und Konstanz. Die Mission trägt den Namen *Italienische Katholische Mission Villingen-Singen* und *P. Domenico Fasciano SDB*,

Villingen, wurde zum Leiter der Mission bestellt unter Beibehaltung seiner Beauftragung zur subsidiären Wahrnehmung seelsorgerlicher Aufgaben im Raum Südbaden.

### Inkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Pavo Ivkic*, Kooperator in der Seelsorgeeinheit Neckartal-Hoher Odenwald Edith Stein und bisher Priester der bosnischen Diözese Kotor, mit Wirkung vom 1. April 2016 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

### Anweisungen/Versetzungen

1. April: *P. Soji Chacko C.Ss.R* als Vikar (Einführungsstelle) in die *Seelsorgeeinheit Stockach*, Dekanat Konstanz
- Vikar *Lawrence Dike Uwakwe* als Vikar (Einführungsstelle) in die *Seelsorgeeinheit Mannheim Süd*, Dekanat Mannheim
- Vikar *Dr. Basil Elekwachi* als Vikar (Einführungsstelle) in die *Seelsorgeeinheit Achern*, Dekanat Acher-Renchtal
15. April: Pfarrer *Marko Petricevic* als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in die *Seelsorgeeinheit Leimen-Nußloch-Sandhausen*, Dekanat Wiesloch

### Todesanzeige

Frau *Angelika Ott*, Gemeindereferentin und ehemalige Diözesanreferentin, zuletzt tätig in der *Seelsorgeeinheit Burladingen-Jungingen*, ist am 23. April 2016 nach langer schwerer Krankheit im Alter von 61 Jahren verstorben.

Freiburg im Breisgau, den 13. Mai 2016

**Inhalt:** Instruktion. — Veröffentlichung von Dienstsiegeln: Römisch-katholische Kirchengemeinde Achern. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Appenweier-Durbach. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Baden-Baden-Rebland. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Biet. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Dreisamtal. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Eppingen. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Hanauerland. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Büchenau. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberes Renchtal. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Offenburg St. Ursula. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Renchen. — Römisch-katholische Kirchengemeinde Vorderes Murgtal — Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe-Hardt sowie Veröffentlichung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien Karlsruhe-Neureut St. Heinrich und Kunigunde und Eggenstein-Leopoldshafen St. Antonius. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sinzheim-Hügelsheim. — Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für die Betreuung und Förderung von Kindern. — Fortbildungsangebote für Priester, die neu eine Seelsorgeeinheit übernehmen werden oder übernommen haben. — Personal-meldungen: Erteilung der Priesterweihe. — Im Herrn sind verschieden.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 559

#### Instruktion

Hiermit übertrage ich mit Wirkung vom 23. April 2016 gemäß can. 1276 § 2 CIC, Art. 1 § 2 der Satzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates vom 13. November 2015 dem Diözesanvermögensverwaltungsrat die Aufsicht über die folgenden Anstalten und Stiftungen:

- Katholischer Darlehensfonds Freiburg i. Br.,
- Priesterpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg,
- Beamtenpensionsfonds der Erzdiözese Freiburg,
- Pfarrpfründestiftung der Erzdiözese Freiburg,
- Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg,
- Breisgauer Katholischer Religionsfonds,
- Erzbischof Hermann Stiftung,
- Erzbischof Bernard Stiftung,
- Erzbischöflicher Linzerfonds,
- Erzbischöflicher Seminarfonds,
- Erzbischöflicher Stuhl,
- Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg.

Freiburg im Breisgau, den 27. April 2016



Erzbischof Stephan Burger

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 560

#### Veröffentlichung von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel der nachfolgend aufgeführten – mit Wirkung vom 1. Januar 2015 errichteten – Römisch-katholischen Kirchengemeinden wurden in der Zeit vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung über das Siegelwesen (Siegelordnung) in der Erzdiözese Freiburg durch Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates in Kraft gesetzt.

Nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden werden die Siegel wie folgt veröffentlicht:

*Römisch-katholische Kirchengemeinde Achern*



*Römisch-katholische Kirchengemeinde Achertal St. Nikolaus*



Römisch-katholische Kirchengemeinde  
Appenweier-Durbach



Römisch-katholische Kirchengemeinde  
Hanauerland



Römisch-katholische Kirchengemeinde  
Baden-Baden-Rebland



Römisch-katholische Kirchengemeinde  
Karlsdorf-Neuthard-Büchenau



Römisch-katholische Kirchengemeinde Biet



Römisch-katholische Kirchengemeinde Oberes Renchtal



Römisch-katholische Kirchengemeinde  
Dreisamtal



Römisch-katholische Kirchengemeinde  
Offenburg St. Ursula



Römisch-katholische Kirchengemeinde Eppingen



Römisch-katholische Kirchengemeinde Renchen



Römisch-katholische Kirchengemeinde  
Vorderes Murgtal



Römisch-katholische Kirchengemeinde  
Karlsruhe-Hardt



sowie Veröffentlichung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien Karlsruhe-Neureut St. Heinrich und Kunigunde und Eggenstein-Leopoldshafen St. Antonius



Diese Dienstsiegel waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung über das Siegelwesen (Siegelordnung) zum 15. Mai 2015 bereits genehmigt.

Nr. 561

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 562

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sinzheim-Hügelsheim

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sinzheim-Hügelsheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 563

### Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für die Betreuung und Förderung von Kindern

*Vorbemerkung:*

Im Amtsblatt vom 2. Februar 2015 (ABl. S. 21 f.) wurden die Elternbeitragssätze für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 veröffentlicht.

Aufgrund der strukturellen Verbesserungen nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst („SuE“) und damit deutlich erhöhter Betriebsausgaben zu Beginn des Jahres 2016, besteht die Notwendigkeit, Elternbeiträge weiter zu erhöhen, über die der Beitragsfestsetzung 2016/2017 zugrundeliegende Kalkulation einer Kostensteigerung von 3 % hinaus.

*Umsetzung:*

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass viele Träger die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 bereits festgesetzt haben, haben sich die Vertreter der vier Kirchen in Baden-Württemberg und die Vertreter von Gemeindetag und von Städtetag auf folgende Regelung verständigt:


- Es gibt für das Kindergartenjahr 2016/2017 keine Empfehlung für neue Beitragssätze.
- Die zu Beginn des Jahres 2016 aufgrund der Verbesserungen der Regelungen des „SuE“ eingetretenen Steigerungen beim Personalaufwand werden bei der Festsetzung der Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Erhöhung im Umfang von 6 bis 8 % umgesetzt werden.
- Es liegt im freien Ermessen von bürgerlichen Gemeinden und Kirchengemeinden, für das Kindergartenjahr

## Amtsblatt

Nr. 13 · 13. Mai 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 13 · 13. Mai 2016

2016/2017 vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Beitragserhöhung 2017/2018 einen „Zwischenschritt“ einzulegen, indem die veröffentlichten Beiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 nochmals erhöht werden.

- Die Erhöhung wäre zwischen bürgerlicher Gemeinde und Kirchengemeinden vor Ort gemeinsam umzusetzen.

### Mitteilung

Nr. 564

#### Fortbildungsangebote für Priester, die neu eine Seelsorgeeinheit übernehmen werden oder übernommen haben

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg

Titel: Seminar Mut und Kompetenz zur Leitung

Termin: 6. bis 7. Oktober 2016

Ort: Freiburg, Kath. Akademie

Link: [www.ipb-freiburg.de/va7](http://www.ipb-freiburg.de/va7)

Titel: Führungstraining Zielvereinbarungsgespräche

Termin: 18. bis 19. Oktober 2016

Ort: Freiburg, Caritas Tagungszentrum

Link: [www.ipb-freiburg.de/va8](http://www.ipb-freiburg.de/va8)

### Personalmeldungen

Nr. 565

#### Erteilung der Priesterweihe

Erzbischof Stephan Burger hat am 8. Mai 2016 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

*Claudius Dufner*, Elzach

*Norbert Nutsugan*, Agou-Gadzefe (Togo)

*Steffen Schölch*, Mudau

*Tobias Streit*, Friesenheim-Schuttern

*Thomas Stricker*, Niedereschach-Fischbach

#### Im Herrn sind verschieden

21. April: Diakon i. R. *Johannes Heuft*, VS-Obereschach, † in VS-Obereschach

29. April: Spiritual, Ehrendomkapitular, Geistlicher Rat *Karl Leib*, Baden-Baden-Lichtental, † in Freiburg

30. April: Pfarrer i. R. *Erich Ritsche*, Waghäusel, † in Mannheim

3. Mai: Pfarrer i. R. *Karl Göggel*, Sigmaringen, † in Tübingen

3. Mai: Pfarrer i. R. *Michael Roßknecht*, Hettingen, † in Hettingen

Freiburg im Breisgau, den 9. Juni 2016

**Inhalt:** Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. März 2016. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Billigheim-Neudenu-Schefflenz. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberkirch. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wertheim. — Honorar-Richtsatztafel für freiberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. — Katholische Trauung außerhalb von Kirchen und Kapellen. — Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte. — Sommerseminar Bibel; Biblische Visionen und Geschichten von Wassern des Lebens und des Todes. — Jahresausflug des Erzbischöflichen Ordinariats. — Amtsblatt - Bezugsrechnungen für 2016. — Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK). — Personalmeldungen: Ernennung, — Exkardination. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtung. — Zuruhesetzung.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 566

#### Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. März 2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 17. März 2016 Beschlüsse gefasst, die Folgendes betreffen:

- die Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst,
- die wegen der Einführung der Anlage 21a zu den AVR über die Eingruppierung von Pflegelehrkräften erforderliche Anpassung der Anlagen 1, 6a, 31 und 32 zu den AVR.

Die Beschlüsse werden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 10 am 6. Juni 2016 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 31. Mai 2016



Erzbischof Stephan Burger

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 567

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Billigheim-Neudenu-Schefflenz

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Billigheim-Neudenu-Schefflenz wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 568

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberkirch

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberkirch wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wertheim

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wertheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Honorar-Richtsatztablelle für freiberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Honorierung der freiberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erfolgte bislang innerhalb eines „Korridors“. Zukünftig erfolgt die Honorierung nach Honorar-Richtsätzen.

Als Honorar-Richtsätze gelten ab dem 1. Januar 2016 die in § 14 Absatz 1 der Dienstordnung für Kirchenmusiker (Anlage 4f zur AVO) genannten Entgeltsätze.

Für die Zuordnung zu den Gruppen findet § 7 Absatz 1 bis 3 und § 14 Absatz 2 und 3 der Dienstordnung für Kirchenmusiker (Anlage 4f zur AVO) entsprechende Anwendung.

Der Erlass Nr. 204 über die Honorar-Richtsatztablelle (Amtsblatt Nr. 33 vom 28. Dezember 2007, S. 196) wird hiermit aufgehoben.

### Mitteilungen

## Katholische Trauung außerhalb von Kirchen und Kapellen

Immer häufiger äußern Brautleute den Wunsch, nicht in einer Kirche oder einer öffentlichen Kapelle katholisch getraut zu werden, sondern zum Beispiel in einem Schlosshotel, auf einem Hofgut, in einem Park, an einem Wegkreuz oder Ähnlichem.

Es wird daran erinnert, dass gemäß c. 1118 § 1 CIC eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem ka-

tholischen und einem nicht katholischen, aber getauften Partner in der Pfarrkirche zu schließen ist. Mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder einer allgemein für den gottesdienstlichen Gebrauch geöffneten Kapelle geschlossen werden. Gemäß c. 1118 § 2 CIC kann der Ortsordinarius erlauben, dass eine Ehe an einem anderen passenden Ort geschlossen wird. In der Erzdiözese Freiburg ist der Offizial befugt, diese Erlaubnis zu erteilen.

Da die Brautleute bei der kirchlichen Eheschließung vor Gott und der Kirche erklären, die Ehe als ein Sakrament miteinander eingehen zu wollen, handelt es sich um einen religiösen und kirchlichen Akt, für den allein ein sakraler Raum, näherhin eine gottesdienstlich genutzte Kirche oder Kapelle der liturgisch passende Ort ist. Ausnahmegenehmigungen des Ortsordinarius bzw. des Offizials werden nur in schwerwiegenden Fällen erteilt, etwa wenn ein Partner aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in eine Kirche oder Kapelle kommen kann. Bei einer Eheschließung zwischen einem Katholiken und einem ungetauften Partner (c. 1118 § 3 CIC) gelten die vorgenannten Kriterien analog.

## Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte

Alle Kindergartenbeauftragten in der Erzdiözese Freiburg sind herzlich zum Fortbildungstag im November eingeladen.

Termin: Samstag, 12. November 2016  
9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Margarete Ruckmich Haus  
Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg

Thema: „Aktuelles aus der Landespolitik und der Erzdiözese“

Die Veranstaltung dient der Information und dem Austausch. Es wird auch Raum sein, konkrete Fragen aus Ihrer Praxis zu besprechen.

Leitung: Barbara Remmlinger, Leiterin des Referates für Elementarpädagogik im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Es entstehen keine Teilnahmekosten. Die Fahrtkosten sind von der entsprechenden Kirchengemeinde zu tragen.

Anmeldungen an Frau Cäcilia Metzger, Erzbischöfliches Ordinariat, Referat Caritas, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 573

## Sommerseminar Bibel; Biblische Visionen und Geschichten von Wassern des Lebens und des Todes

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg

Titel: „Gib mir zu trinken!“ (Joh 4,7)

Zeitpunkt: 29. August bis 3. September 2016

Ort: Lindenberg St. Peter, Exerzitenhaus

Link: [www.ipb-freiburg.de/va9](http://www.ipb-freiburg.de/va9)

Nr. 574

## Jahresausflug des Erzbischöflichen Ordinariats

Wegen des Jahresausflugs ist das **Dienstgebäude** des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg, Schoferstr. 2, am **Donnerstag, 7. Juli 2016**, ganztägig geschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend auch für das Erzbischöfliche Offizialat und für das Erzbischöfliche Archiv.

Nr. 575

## Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2016

Mitte Juni werden vom Buch und Presse Vertrieb, Baden-Baden, in unserem Auftrag die Bezugsrechnungen für das Jahr 2016 versandt.

Wir bitten die Abonnenten, bei der **Überweisung der Bezugsgebühren unbedingt die Rechnungsnummer anzugeben**, da bei unvollständigen Absenderangaben die richtige Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht möglich ist.

Nr. 576

## Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

### I. Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 27. Juni 2014 Artikel 1 die Siebzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen.

Diese Satzungsänderung wurde am 24. November 2014 durch den Verband der Diözesen Deutschlands genehmigt.

Artikel 2 der Siebzehnten Änderung der Satzung wurde am 24. November 2014 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 5. Februar 2015 die Siebzehnte Änderung der Satzung genehmigt. Sie wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, S. 82, veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung der KZVK wird dies hiermit bekannt gemacht.

### II. Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat am 27. Juni 2014 die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese Änderung hat der Verband der Diözesen Deutschlands am 24. November 2014 genehmigt. Die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 53 Absatz 3 der Kassensatzung wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, S. 86, veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung der KZVK wird dies hiermit bekannt gemacht.

## Personalmeldungen

Nr. 577

### Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. Mai 2016 Herrn *Andreas Bächlin*, Referent in Abteilung III – Bildung – des Erzbischöflichen Ordinariats mit Wirkung vom 1. Juni 2016 für die Dauer seiner Tätigkeit bei dieser Dienststelle das Recht zur Führung der Bezeichnung *Oberstudienrat im Kirchendienst* verliehen.

### Exkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *P. Axel Bödefeld SJ* mit Wirkung vom 17. April 2016 aus der Erzdiözese exkardiniert. Er gehört ab diesem Datum der Gemeinschaft der Jesuiten an.

## Amtsblatt

Nr. 14 · 9. Juni 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 14 · 9. Juni 2016

## Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 2016 Herrn Kooperator *Martin Kalt* zum Pfarrer der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Ettenheim, *Ettenheim St. Bartholomäus*, *Ettenheim-Altdorf St. Nikolaus*, *Ettenheim-Ettenheimmünster St. Landelin* und *Ettenheim-Münchweier Hl. Kreuz*, Dekanat Lahr, ernannt.

## Anweisungen/Versetzungen

1. Mai: Pfarrer *Martin Heringklee* als Pfarradministrator zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Marxzell St. Markus*, Dekanat Karlsruhe

Vikar *Dr. Augustus Izekwe* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Marxzell St. Markus*, Dekanat Karlsruhe

3. Mai: Vikar *Sylvester Ugwu* als Vikar (Einführungsstelle) in die Seelsorgeeinheit *Aachtal*, Dekanat Hegau

1. Juni: Pfarrer *Hans-Joachim Greulich* als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in die Seelsorgeeinheit *Laufenburg-Albruck*, Dekanat Waldshut

Dekan *Wolfram Stockinger* als Pfarradministrator zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Sickingen*, Dekanat Bruchsal

7. Juni: Neupriester *Claudius Dufner* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Karlsruhe Allerheiligen*, Dekanat Karlsruhe

Neupriester *Norbert Nutsugan* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheiten *Sickingen* und *Kraichtal-Elsenz Hl. Geist*, Dekanat Bruchsal

7. Juni: Neupriester *Steffen Schölch* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Bad Rappenau/Obergingern*, Dekanat Kraichgau

Neupriester *Tobias Streit* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Malsch*, Dekanat Karlsruhe

Neupriester *Thomas Stricker* als Vikar zur Vertretung in die Seelsorgeeinheit *Schutterwald-Hohberg-Neuried*, Dekanat Offenburg-Kinzigal

1. Sept.: Spiritual *Wolfgang Gätschenberger* als Hausseelsorger im St. Carolushaus Freiburg, Mitarbeiter innerhalb der priesterlichen Dienste im St. Josefskrankenhaus und der priesterlichen Rufbereitschaft in den Kliniken von Freiburg, weiterhin Spiritual für den Orden der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul

## Entpflichtung

Pfarrer *Frank Maier* wird mit Ablauf des 30. Juni 2016 von seinem Auftrag als Pfarradministrator zur Vertretung in der Seelsorgeeinheit *An Wolf und Kinzig*, Dekanat Offenburg-Kinzigal, entpflichtet.

## Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Gerhard Hemker* auf die Pfarreien *Marxzell-Schielberg St. Maria*, *Marxzell-Burbach St. Peter und Paul* und *Marxzell-Pfaffenrot St. Josef*, Dekanat Karlsruhe, mit Ablauf des 30. April 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Freiburg im Breisgau, den 19. Juli 2016

**Inhalt:** Kloster der Franziskusschwestern für Haus- und Krankenpflege, Mutterhaus St. Clara, in Karlsruhe. — Änderung der Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Bad Krozingen St. Alban. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gaggenau-Ottenau. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Süd. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Markgräflerland. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberes Wolfstal. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sickingen. — Tage der Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit dem Erzbischof. — Pauschalvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA. — Öffentliche Ladung: Freiburger Ehesache Timm – Müller. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

**Verordnung des Erzbischofs**

Nr. 578

**Kloster der Franziskusschwestern für Haus- und Krankenpflege, Mutterhaus St. Clara, in Karlsruhe**

Mit Dekret Prot. n. DD1067-1/2015 vom 25. April 2016 hat die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens nach sorgfältiger Prüfung und Stellungnahme des Erzbischofs von Freiburg

- a) die Fusion des Klosters der Franziskusschwestern für Haus- und Krankenpflege in Karlsruhe mit dem Kloster der Franziskusschwestern Mutterhaus in Krefeld und
- b) die Auflösung des Klosters der Franziskusschwestern für Haus- und Krankenpflege, Mutterhaus St. Clara, in Karlsruhe

verfügt.

Die Ausführung dieses Dekrets ist mir, dem Erzbischof von Freiburg, übertragen und ich gebe hiermit die kirchenrechtliche Auflösung dieses Klosters bekannt.

Die Auflösung des bürgerrechtlichen Rechtsträgervereins „Franziskusschwestern für Haus- und Krankenpflege e. V. in Karlsruhe“ wird in die Wege geleitet.

Freiburg im Breisgau, den 10. Juni 2016



Erzbischof Stephan Burger

**Erlasse des Ordinariates**

Nr. 579

**Änderung der Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln**

Die Richtsätze für die Pflege und Stimmung von Orgeln wurden letztmalig am 4. Februar 2009 (Erlass Nr. 14, Amtsblatt 3/2009) erhöht.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2016 gelten für die Pflege und Stimmung von Orgeln nunmehr folgende Richtsätze:

**1. Für eine Wartung mit Hauptstimmung:**

Grundpreis: 150,00 € (netto)

Preis je zu stimmendem Register: 29,00 € (netto)

Preis je zu stimmender Extension: 14,50 € (netto)

Kein Preisansatz für Transmissionen oder Wechschleifen

Zuschläge für gemischte Register (netto):

1- bis 2-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 29,00 € (= einfacher Zuschlag)

3- bis 4-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 58,00 € (= zweifacher Zuschlag)

5- bis 6-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 87,00 € (= dreifacher Zuschlag)

**2. Für eine Wartung mit Teilstimmung:**

Grundpreis: 150,00 € (netto)

Preis je zu stimmendem Register: 14,50 € (netto)

Preis je zu stimmender Extension: 7,25 € (netto)

Kein Preisansatz für Transmissionen oder Wechselschleifen

Zuschläge für gemischte Register (netto):

1- bis 2-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 14,50 € (= einfacher Zuschlag)

3- bis 4-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 29,00 € (= zweifacher Zuschlag)

5- bis 6-chöriges Register:

Zuschlag in Höhe von 43,50 € (= dreifacher Zuschlag)

### 3. Für eine technische Wartung, Durchsicht und für das Stimmen der Zungenregister (jährlich):

Grundpreis: 150,00 € (netto)

Preis je stimmbarem Register: 7,25 € (netto)

Preis je stimmbarer Extension: 3,65 € (netto)

Preis je zu stimmendem Zungenregister: 14,50 € (netto)

Preis je zu stimmender Zungenextension: 7,25 € (netto)

Kein Preisansatz für Transmissionen oder Wechselschleifen

Keine Zuschläge für gemischte Stimmen

Sofern der Auftragnehmer einen Tastenhalter stellt, gilt folgender Richtsatz:

#### Für einen vom Auftragnehmer gestellten Tastenhalter:

bis zu 27,00 € (netto) pro Stunde

Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten des Auftragnehmers sind in den Richtsätzen enthalten (§ 8 Absatz 2 des Orgelpflegevertragsmusters).

Die neuen Richtsätze gelten für Orgelpflegeverträge, die ab dem 1. Juli 2016 abgeschlossen werden.

Die am 1. Juli 2016 bereits bestehenden Pflegeverträge und deren Preise behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Eine automatische Erhöhung erfolgt nicht. Gemäß § 8 Absatz 3 des Orgelpflegevertragsmusters kann jedoch jeder Vertragspartner eine Anpassung verlangen, sofern die tariflichen Löhne – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragschlusses bzw. auf den Zeitpunkt der letzten vereinbarten Vergütungsanpassung – um mehr als fünf Prozent gestiegen sind. Kommt innerhalb von drei Monaten keine Einigung zustande, kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Auf die beiden Vertragspartnern zustehende Kündigungsmöglichkeit bestehender Verträge mit einer Vertragsdauer von über zwei Jahren gemäß § 9 des Orgelpflegevertragsmusters wird ergänzend hingewiesen.

Nr. 580

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Bad Krozingen St. Alban

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarrei Bad Krozingen St. Alban wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 581

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gaggenau-Ottenau

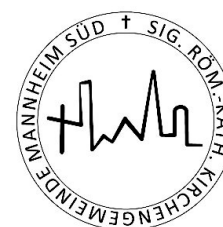
Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gaggenau-Ottenau wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 582

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Süd

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mannheim Süd wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 583

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Markgräflerland

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Markgräflerland wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 584

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberes Wolfstal

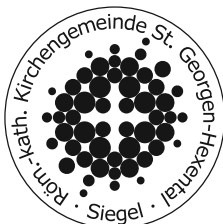
Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberes Wolfstal wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 585

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Georgen-Hexental wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 586

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sickingen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Sickingen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Mitteilungen

Nr. 587

### Tage der Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit dem Erzbischof

Unter der Überschrift „**Barmherzigkeit öffnet das Herz. Impulse für Religionsunterricht und Schule**“ finden am 6. Oktober 2016 in Heidelberg, am 12. Oktober 2016 in Freiburg und am 19. Oktober 2016 in Hegne Tage der Begegnung und des Austausches statt, zu denen der Herr Erzbischof alle einlädt, die im katholischen Religionsunterricht eingesetzt sind. Um möglichst baldige Anmeldung wird gebeten. Weitere Informationen im Internet unter: <http://www.ebfr.de/rlt>.

Nr. 588

### Pauschalvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA


Der Verband der Diözesen Deutschlands unterhält seit Jahrzehnten einen Pauschalvertrag mit der GEMA, wonach bestimmte Konzerte und Veranstaltungen abgegolten sind. Damit die GEMA einen Überblick zu den konkreten Nutzungen und deren Ausprägungen erhält und so in die Lage versetzt wird, die pauschale Vergütung zu bewerten, wurde beginnend mit dem letzten Jahr vereinbart, ein Meldeverfahren einzuführen. Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, sind bestimmte, typischerweise vorkommende Veranstaltungen von der Meldepflicht ausgenommen worden, z. B. jährlich ein stattfindendes Gemeindefest. Die Meldepflicht wird vollständig im Fragebogen für die Kirchen dargestellt, den Sie im Internet unter <https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-wr-k-2/> finden.

## Amtsblatt

Nr. 15 · 19. Juli 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 15 · 19. Juli 2016

Nachdem das neue Verfahren jetzt ein Jahr gilt, hat zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA ein Gespräch stattgefunden, in dem die Neuerungen auf der Tagesordnung standen. Es konnte festgehalten werden, dass sich die Regelungen grundsätzlich bewährt haben. Entsprechend wurde vereinbart, die Pauschalregelungen unverändert fortzuführen.

Das erste Jahr der Umsetzung war bewusst als Zeitraum für die Einführung geplant. Wir möchten den Beginn des zweiten Jahres zum Anlass nehmen, um auf die Bedeutung der Meldungen hinzuweisen und Sie zu bitten, die Meldungen wie vereinbart einzureichen. So ist gewährleistet, dass die für die Kirche und die GEMA vorteilhafte Zusammenarbeit in Form eines Pauschalvertrags auch weiterhin möglich ist.

Bei Fragen können Sie gerne die GEMA-Bezirksdirektion in Stuttgart (bd-s@gema.de) ansprechen.

Nr. 589

### Öffentliche Ladung Freiburger Ehesache Timm – Müller

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Herrn Robin Peter Müller, evangelisch, geboren am 15. Oktober 1982 in Dresden, nichtklagende Partei in der erwähnten Ehesache, ist unbekannt. Seine zuletzt bekannten Aufenthaltsorte waren: Mühlackerstraße 18, 75433 Maulbronn und Auf der Bismarckhöhe 9, 01737 Tharandt.

Herr Müller wird hiermit aufgefordert, dem Erzbischöflichen Offizialat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, E-Mail: [offizialat@ordinariat-freiburg.de](mailto:offizialat@ordinariat-freiburg.de), seine aktuelle Adresse **bis zum 2. August 2016** mitzuteilen oder sich bei dem kirchlichen Gericht persönlich zu melden, um seine Rechte als Partei in dem Ehenichtigkeitsverfahren wahrzunehmen.

Alle Personen, die den aktuellen Aufenthaltsort von Herrn Müller kennen, werden gebeten, diesen dem Erzbischöflichen Offizialat Freiburg innerhalb der oben erwähnten Frist mitzuteilen.

### Personalmeldungen

Nr. 590

#### Im Herrn sind verschieden

12. Juni: Pfarrer i. R. *Wilhelm Koch*, Hardheim, † in Hardheim
13. Juni: Diözesan-Caritasdirektor i. R. Prälat *Heinz Axtmann*, Marxzell-Pfaffenrot, † in Karlsruhe
25. Juni: Pfarrer i. R. *Siegfried Merkel*, Forbach, † in Forbach

### Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 591

#### Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Remigius Merdingen*, Dekanat Breisach-Neuenburg, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Remigius, Langgasse 15, 79291 Merdingen, Tel.: (0 76 68) 2 41, [pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de](mailto:pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de).

Freiburg im Breisgau, den 2. August 2016

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016. — Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Michael und St. Georg, Achberg. — Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO. — Dritte Verordnung zur Änderung der KBO. — Verordnung zur Änderung der Richtlinien über die Einrichtung von Telearbeit. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ettenheim. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gernsbach. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Walldorf-St. Leon-Rot. — Caritas-Sammelwoche 2016. — Hinweis auf Vortragstätigkeit von Helmut Lungenschmid und das Wirken der Gemeinschaft „Herz Mariens“. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtungen. — Zuruhesetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 592

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. In diesem Jahr beschäftigt sich die Caritas besonders mit der Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen.

Alle Prognosen gehen davon aus, dass die Zahl junger Menschen in unserer Gesellschaft zurückgehen wird, während die Zahl der älteren Menschen deutlich steigt. Das Verhältnis der Generationen wird sich verändern. Was bedeutet es für eine Gesellschaft, wenn immer mehr ältere und immer weniger junge Menschen zusammenleben? Wie wirkt sich das auf die Situation von Kindern und Jugendlichen aus und was bedeutet es für die Versorgung bei Krankheit und Pflege der älteren Generation?

Die Caritas stellt bei ihrer Kampagne dazu Kinder in den Mittelpunkt. „Kann die junge Generation künftige Lasten stemmen?“ ist auf einem Plakat zu lesen, auf dem ein kleines Mädchen eine Hantel stemmt. „Muss die nächste Generation für zwei arbeiten?“ fragt ein kleiner Junge, der einen Gabelstapler zieht. „Wie schweißen wir alle Generationen für eine gute Zukunft zusammen?“ fragen ein Mädchen und ein Junge, die vor einer Werkbank stehen.

Auch in den Pfarrgemeinden sind die Auswirkungen des demografischen Wandels spürbar. Die Antworten darauf sind nicht leicht, sie bieten aber auch die Chance, Neues

zu wagen. Die Caritas fordert dazu auf, sich für Generationengerechtigkeit stark zu machen. Alle sind eingeladen, sich mit ihren Ideen und ihren Erfahrungen für ein gutes Miteinander der Generationen einzusetzen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der Aufruf wurde am 21. Juni 2016 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Berlin verabschiedet und soll am Sonntag, dem 18. September 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.*

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 593

#### Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Michael und St. Georg, Achberg

Nach Anhörung des Landkreises Ravensburg errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Michael Essersweiler und St. Georg Siberatsweiler für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchen-

gemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Michael und St. Georg, Achberg.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 12. Juli 2016 Az: RA-7151.15/350 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Michael und St. Georg, Achberg mit Wirkung vom 1. Januar 2017 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 19. Juli 2016



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 594

### **Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

#### **Artikel I Änderung der Anlage 10 zur AVO**

Die Anlage 10 zur AVO (Versorgungsordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (ABl. S. 403), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

##### **„§ 7 Beiträge/Zuschüsse**

(1) Der Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgung wird nach Maßgabe von § 62 Absatz 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Kassensatzung) von der KZVK festgelegt und ist vom Dienstgeber einschließlich des vom Beschäftigten getragenen Anteils an die Zusatzversorgungskasse abzuführen. Bis zu einem Beitragsatz von 5,2 v. H. trägt der Dienstgeber den Beitrag allein, der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte durch einen Beitragsanteil vom Dienstgeber und zur Hälfte durch einen Beitragsanteil vom Beschäftigten getragen. Diesen behält der Dienstgeber vom Bruttoarbeitsentgelt ein.“

2. Im Anschluss an § 13 „Sterbegeld“ wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

### **„Abschnitt III: Schlussvorschriften**

#### **§ 14 Schlussvorschrift zu § 7**

§ 7 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 10 zur AVO (Versorgungsordnung) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Beiträge, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 fällig werden, weiterhin anzuwenden. § 7 Absatz 1 der Anlage 10 zur AVO (Versorgungsordnung) in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Beiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 fällig werden.“

#### **Artikel II Änderung der AVO-ÜberleitungsVO**

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2016 (ABl. S. 356), wird wie folgt geändert:

§ 24b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„<sup>5</sup>Für Beschäftigte, die über den 31. Dezember 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie unter die Besitzstandsregelung des § 24b Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz AVO-ÜVO fallen, gelten abweichend von § 19 Absatz 2 AVO folgende Tabellenwerte:

##### **gültig ab 1. Januar 2016**

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>
2.589,68	2.857,27	2.991,07
<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
3.387,82	3.709,38	3.973,50

„Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

#### **Artikel III In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. Juli 2016



Erzbischof Stephan Burger

### Dritte Verordnung zur Änderung der KBO

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 30 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende **Dritte Verordnung zur Änderung der KBO** erlassen:

#### Artikel I Änderung der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg

Die Kirchenbeamtenordnung – KBO – vom 28. Dezember 2011 (ABl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2013 (ABl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

Vor den Wörtern „bis zu einem Jahr“ wird das Wort „jeweils“ eingefügt und die Angabe „68.“ durch die Angabe „70.“ ersetzt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

In § 24 Absatz 2 wird die Angabe „30 Prozent“ durch die Wörter „einem Viertel“ ersetzt.

#### Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 11. Juli 2016



Erzbischof Stephan Burger

### Erlasse des Ordinariates

### Verordnung zur Änderung der Richtlinien über die Einrichtung von Telearbeit

Die Richtlinien über die Einrichtung von Telearbeit (Telearbeitsrichtlinien) vom 29. Juli 2013 (ABl. S. 123) werden wie folgt geändert:

Abschnitt VI „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinien treten am 1. August 2013 in Kraft.“

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ettenheim

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ettenheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gernsbach

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Gernsbach wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Walldorf-St. Leon-Rot

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Walldorf-St. Leon-Rot wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Caritas-Sammelwoche 2016

Die Caritas-Sammelwoche 2016 wird auch in diesem Jahr wieder Ende September durchgeführt. Die einzelnen Termine sind:

1. **„Caritas-Sammlung“ vom 17. bis 25. September 2016.**  
Leitwort: **„Hier und jetzt helfen.“**
2. **„Caritas-Kollekte“ am Sonntag, dem 25. September 2016, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen.** Leitwort: **„Mach dich stark für Generationengerechtigkeit.“**

In der Caritas-Sammlung zeigen die Kirchengemeinden auf exemplarische und im Jahr einzigartige Weise, dass Glauben und Dasein für den Nächsten eine unaufgebbare Einheit für uns Christen bilden. Das wird in der Sammlung konkret, die für die oft versteckte Not in unserer Nachbarschaft benötigt wird. Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung! **Solidarität stiften, Brücken bauen zwischen verschiedenen Welten innerhalb einer Gemeinde, Not wenden – das ist unser gemeinsames Anliegen mit der Caritas-Sammlung.** Material und Gottesdienstbausteine sowie Musterschreiben erhalten Sie beim Diözesan-Caritasverband. Besonders wichtig ist, dass Sie Ihre Sammlerinnen und Sammler über die Aktivitäten der Caritas in Ihrer Gemeinde informieren. Gerne können Sie sich auch an Ihren örtlichen Caritasverband oder den Diözesan-Caritasverband um Unterstützung wenden.

Nach Abschluss der **„Caritas-Sammlung“** bitten wir um Überweisung des Ergebnisses (ein Drittel verbleibt für soziale Aufgaben in der Pfarrgemeinde, ein weiteres Drittel erhält der jeweilige örtliche Caritasverband) an den **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg, IBAN: DE94 6602 0500 0001 7179 07, BIC: BFSWDE33KRL.** Hierzu wird im September vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg ein Abrechnungsformular mit Überweisungsträger an die Seelsorgeeinheiten verschickt. Bitte verwenden Sie nur diesen Überweisungsträger. **Bitte beachten Sie die Drittelregelung.** Sie ist Ausdruck einer konsensualen diözesanweiten Regelung und unserer diözesanen Solidarität.

Das Ergebnis der **„Caritas-Kollekte“** überweisen alle Pfarrgemeinden unmittelbar und getrennt von allen anderen Kollekten an die **Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600,** mit dem Verwendungszweck **„K10 Große Caritas-Kollekte“** sowie der jeweiligen **Kennummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass-Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) – *und bitte nicht an den Caritasverband!* Kirchengemeinden, die im Bereich der Stadt-Caritasverbände liegen, beachten bitte die dort gültigen Sonderregelungen.

## Erstellung von Zuwendungsbestätigungen

Für die „Caritas-Sammlung“ muss die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt werden. Im Amtsblatt Nr. 15/2008, Erlass-Nr. 292, der Erzdiözese Freiburg wurden Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen allgemeiner Art und im Amtsblatt Nr. 1/2014, Erlass-Nr. 229, die neu zu verwendenden Formulare für die Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. Die Muster dürfen nicht verändert oder ergänzt werden. Des Weiteren können Sie aus der veröffentlichten „Anlage 2“ des Amtsblattes Nr. 15/2008 entnehmen, dass die Caritas-Sammlung unter Fallgruppe 1 fällt, so dass grundsätzlich „kirchliche Zwecke“ und „wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet“ anzukreuzen sind. Die im Amtsblatt Nr. 15/2008 unter den Ziffern 1 bis 4 veröffentlichten Hinweise zur grundsätzlichen Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen (Ziffer 1), eventuellen Dankeschreiben sowie detaillierte Hinweise zu den anzukreuzenden Fallgruppen bei Kollekten und Sammlungen (Ziffer 3) sind zu beachten. Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis liegt bei 200,00 €. Bis zu diesem Betrag genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstituts.

Wir möchten Sie herzlich bitten, sich für die Durchführung der Caritas-Sammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen. Setzen wir ein Zeichen! Wir danken Ihnen.

### Mitteilung

Nr. 601

## Hinweis auf Vortragstätigkeit von Helmut Lungenschmid und das Wirken der Gemeinschaft „Herz Mariens“

Die Gemeinschaft „Herz Mariens“ ([www.herzmariens.de](http://www.herzmariens.de)) [Impressum: Martin Roth, Berzdorfer Str. 14 A, 50997 Köln] und [www.herzmariens.ch](http://www.herzmariens.ch) [Kontakt: Patricia B-M, Postfach 1110, 77842 Achem]) und Herr Helmut Lungenschmid aus Oberösterreich, der seit einiger Zeit in unserem Erzbistum auf deren Vermittlung auftritt, verbreiten über ihre Homepage bzw. über Vorträge Privatoffenbarungen, die in Teilen der kirchlichen Lehre widersprechen.

Veranstaltungen und Vorträge der Gemeinschaft „Herz Mariens“ ([www.herzmariens.de](http://www.herzmariens.de)) und/oder von Herrn Helmut Lungenschmid sind in kirchlichen Räumen (Kirchen, Kapellen, Bildungshäuser, Pfarrzentren u. a.) der Erzdiözese Freiburg daher nicht erlaubt.

## Personalmeldungen

Nr. 602

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Vikar *Hannes Rümmele*, Schutterwald, mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien *Wolfach St. Laurentius*, *Wolfach St. Roman* und *Oberwolfach St. Bartholomäus*, Seelsorgeeinheit An Wolf und Kinzig, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Msgr. Dr. Adam Borek*, Radolfzell, mit Wirkung vom 1. September 2016 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien *Schiltach St. Johann Baptist*, *Schenkenzell St. Ulrich* und *Schenkenzell-Wittichen Allerheiligen*, Seelsorgeeinheit Kloster Wittichen, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Militärpfarrer *Peter Konetschny* mit Wirkung vom 1. September 2016 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien *Marxzell-Schielberg St. Maria*, *Marxzell-Burbach St. Peter und Paul* und *Marxzell-Pfaffenrot St. Josef*, Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus, Dekanat Karlsruhe, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Gerhard Schrimpf*, gemeinsam mit Pfarrer *Stephan Sailer*, mit Wirkung vom 1. September 2016 zum moderator curae pastoralis und Leitenden Pfarrer der Pfarreien *Weinheim St. Laurentius*, *Weinheim Herz Jesu*, *Weinheim St. Marien*, *Weinheim-Hohensachsen St. Jakobus* und *Hirschberg a. d. B. St. Johann Baptist*, Seelsorgeeinheit Weinheim-Hirschberg, Dekanat Heidelberg-Weinheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Pfarrer *Wolfgang Winter*, Karlsdorf-Neuthard, mit Wirkung vom 1. September 2016 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien *Oberderdingen-Sickingen St. Maria Magdalena* und *Oberderdingen-Flehhingen St. Martin* ernannt sowie zum Pfarradministrator der Pfarrkuratie *Sulzfeld St. Marien* bestellt, Seelsorgeeinheit Sickingen, Dekanat Bruchsal.

### Anweisungen/Versetzungen

1. Mai: *Dr. Klaus Molzberger* als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Freiburg-Wiehre-Günterstal*, Dekanat Freiburg
2. Juli: Pfarrer *Benno Gerstner* als Spiritual in die *Cistercienserinnenabtei Lichtenthal*, Baden-Baden, Dekanat Baden-Baden
1. Aug.: *Dr. Tobias Hack*, March-Holzhausen, als Kooperator (50 %) in die *Seelsorgeeinheit March-Gottenheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg

1. Sept.: *P. Heinz Faller SCJ* als *Kur- und Klinikseelsorger* in Bad Krozingen (70 % – Beschäftigungsgreduzierung von 100 %)

Diakon *Frank Fischer* als hauptberuflicher Ständiger Diakon der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Forst-Ubstadt-Weiher*, Dekanat Bruchsal

Pfarrer *Jürgen Weber* als *Klinikseelsorger* im Diakonissenkrankenhaus in Mannheim (30 %)

8. Sept.: Vikar *Claudius Dufner*, Karlsruhe, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Buchen*, Dekanat Mosbach-Buchen

Vikar *Markus Manter*, Konstanz, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Bad Krozingen-Hartheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg

Vikar *Martin Metzler*, Empfingen, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Bad Säckingen-Murg*, Dekanat Waldshut

Vikar *Norbert Nutsugan*, Zaisenhausen, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen*, Dekanat Karlsruhe

Vikar *Dominik Rimmel*, Bad Säckingen, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Schutterwald-Hohberg-Neuried*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Vikar *Stefan Schmid*, Bad Krozingen, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Offenburg St. Ursula*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Vikar *Steffen Schölch*, Bad Rappenau, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Tauberbischofsheim*, Dekanat Tauberbischofsheim

Vikar *Tobias Streit*, Malsch, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Hockenheim*, Dekanat Wiesloch

Vikar *Thomas Stricker*, Schutterwald, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Empfingen-Dießener Tal*, Dekanat Zollern

Vikar *Dr. Jörg Waldvogel*, Offenburg, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Radolfzell St. Radolt*, Dekanat Konstanz

15. Sept.: Kooperator *Wendelin Benz*, Wolfach, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Buchen*, Dekanat Mosbach-Buchen

### Entpflichtungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. August 2016 den Verzicht von Pfarrer *Peter Seibt* auf die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Mittlerer Hochrhein *St. Verena*, *Waldshut-Tiengen Liebfrauen (Waldshut)*, *Waldshut-Tiengen St. Nikolaus (Krenkingen)*, *Waldshut-Tiengen Mariä Himmelfahrt (Tiengen)*, *Dogern St. Clemens*, *Lauchringen-Oberlauchringen St. Andreas* und *Lauchringen-Unter-*

## Amtsblatt

Nr. 16 · 2. August 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 16 · 2. August 2016

*lauchringen Herz Jesu*, Dekanat Waldshut, angenommen und seiner Bitte um Beurlaubung entsprochen.

Pfarrer *Martin Heringklee* wird mit Ablauf des 31. August 2016 von seinem Auftrag als Pfarradministrator zur Vertretung der *Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus*, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet.

Vikar *Dr. Augustus Izekwe* wird mit Ablauf des 31. August 2016 von seinem Auftrag als Vikar zur Vertretung der *Seelsorgeeinheit Marxzell St. Markus*, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet.

Dekan *Wolfram Stockinger* wird mit Ablauf des 31. August 2016 von seinem Auftrag als Pfarradministrator zur Vertretung der *Seelsorgeeinheit Sickingen*, Dekanat Bruchsal, entpflichtet.

## Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer G. R. *Michael Vollmert* auf die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Buchen, *Buchen St. Oswald*, *Buchen-Götzingen St. Bartholomäus*, *Buchen-Hainstadt St. Magnus*, *Buchen-Hettigenbeuern St. Johannes und Paulus*, *Buchen-Hettingen St. Peter und Paul*, *Buchen-Hollerbach St. Johannes Baptist* und *Buchen-Waldhausen St. Michael*, Dekanat Mosbach-Buchen, mit Ablauf des 30. Juni 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer G. R. *Johannes Bold* als Pfarradministrator der Pfarreien *Weinheim St. Laurentius*, *Weinheim Herz Jesu*, *Weinheim St. Marien*, *Weinheim-Hohensachsen St. Jakobus* und *Hirschberg a. d. B. St. Johann Baptist* sowie als Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit *Weinheim-Hirschberg*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, mit Ablauf des 31. August

2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Rudolf Dehne* auf die Pfarreien der Seelsorgeeinheit *Ostrachtal*, *Ostrach St. Pankratius*, *Ostrach-Burgweiler St. Blasius*, *Ostrach-Einhart St. Nikolaus*, *Ostrach-Habsthal St. Stephan*, *Ostrach-Levertswiler St. Luzia*, *Ostrach-Magenbuch St. Pankratius* und *Ostrach-Tafertswiler St. Urban*, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch, mit Ablauf des 31. August 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen. Vom 1. bis 14. September 2016 ist Pfarrer *Rudolf Dehne*, Ostrach, als Pfarradministrator z. V. in die Seelsorgeeinheit Ostrachtal bestellt.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Bernd Müller* auf die Pfarreien der Seelsorgeeinheit *Kloster Wittichen*, *Schiltach St. Johann Baptist*, *Schenkenzell St. Ulrich* und *Schenkenzell-Wittichen Allerheiligen*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, mit Ablauf des 31. August 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarradministrator *Stanislaus Zylinski* auf die Pfarrkuratie *Mudau-Scheidental St. Peter und Paul* sowie der Pfarrei *Mudau-Schlossau St. Wolfgang*, Dekanat Mosbach-Buchen, mit Ablauf des 31. August 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

## Im Herrn sind verschieden

28. Juni: GProf. i. R. G. R. *Werner Gronert*, Lindenfels, † in Bad König

21. Juli: Pfarrer i. R. G. R. *Erich Rappenecker*, Ehrensdorfherr der Kathedrale Zadar/Kroatien, Ilvesheim, † in Ilvesheim

Freiburg im Breisgau, den 12. August 2016

**Inhalt:** Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2016. — Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2016 vom 25. September bis 1. Oktober 2016. — 50. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel. — Portiunkula-Abläss. — Änderung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Beratungsdienste in der Erzdiözese Freiburg. — Exerzitienfachtagung. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Warnung. — Personalmeldungen: Ausscheiden aus der Aufgabe als Kirchlich Beauftragte. — Ernennungen. — Entpflichtung. — Zuruhesetzungen.

### Verlautbarung des Papstes

Nr. 603

#### Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2016

*„Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“*

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich daran erinnert, dass „es (...) Augenblicke (gibt), in denen wir aufgerufen sind, in ganz besonderer Weise den Blick auf die Barmherzigkeit zu richten und dabei selbst zum wirkungsvollen Zeichen des Handelns des Vaters zu werden“ (*Misericordiae vultus*, 3). Tatsächlich möchte die Liebe Gottes alle und jeden erreichen und jene, die die Umarmung des Vaters annehmen, in ebensolche Arme verwandeln, die sich öffnen und schließen, auf dass sich jeder wie ein Kind geliebt wisse und sich in der einen Menschheitsfamilie „zu Hause“ fühle. Auf diese Weise erreicht die väterliche Sorge Gottes alle, wie beim Hirten und der Herde, doch erweist sie sich besonders einfühlsam gegenüber den Bedürfnissen der verwundeten, ermatteten oder kranken Schafe. So hat Jesus Christus zu uns über den Vater gesprochen, um uns zu verstehen zu geben, dass Er sich über den von körperlichem oder moralischem Elend verwundeten Menschen beugt und dass sich die Wirkung der göttlichen Barmherzigkeit umso mehr offenbart, je schlimmer dessen Zustand wird.

In unserer Zeit steigen die Migrationsströme in allen Regionen der Erde stetig an: Vertriebene und Menschen auf der Flucht aus ihren Heimatländern fragen Einzelne und Gesellschaften an, werden dabei zur Herausforderung für die traditionelle Lebensweise und bringen zuweilen den kulturellen und sozialen Horizont, den sie vorfinden,

durcheinander. Immer häufiger erliden die Opfer der Gewalt und der Armut beim Verlassen ihrer Herkunftsregionen das menschenverachtende Treiben der Schleuser auf ihrer Reise dem Traum einer besseren Zukunft entgegen. Sofern sie dann den Missbrauch und die Widerwärtigkeiten überleben, sehen sie sich mit Umgebungen konfrontiert, die von Verdächtigungen und Ängsten geprägt sind. Schließlich stoßen sie nicht selten auf einen Mangel an klaren und praktikablen Regelungen, welche die Aufnahme steuern und – unter Beachtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten – kurz- wie langfristige Integrationsmöglichkeiten vorsehen sollen. Mehr denn je rüttelt das Evangelium der Barmherzigkeit heute die Gewissen der Menschen wach, es verhindert, dass man sich an das Leid des anderen gewöhnt, und zeigt Antwortmöglichkeiten auf, die in den theologalen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wurzeln und sich in den Werken der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit ausdrücken.

Auf der Grundlage dieser Feststellung war es mein Wunsch, dass der Welttag des Migranten und Flüchtlings 2016 dem Thema „Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“ gewidmet wird. Die Migrationsströme sind inzwischen ein strukturelles Phänomen und die erste Frage, die sich aufdrängt, betrifft die Überwindung der Notphase, um Programmen Raum zu geben, die die Ursachen der Migrationen, die dadurch bedingten Veränderungen sowie die Folgen in den Blick nehmen, die den Gesellschaften und Völkern ein neues Gesicht geben. Täglich jedoch fragen die tragischen Schicksale von Millionen von Männern und Frauen die internationale Gemeinschaft an, angesichts des Auftretens inakzeptabler humanitärer Krisen in zahlreichen Regionen der Welt. Die Gleichgültigkeit und das Schweigen führen zur Mittäterschaft, wenn wir als Zuschauer Zeugen des Todes durch Erstickung, Entbehrung, Gewalt und Schiffbrüchen werden. Ob in großem oder geringem Ausmaß, stets handelt es sich um Tragödien, wenn dabei auch nur ein einziges Menschenleben verloren geht.

Die Migranten sind unsere Brüder und Schwestern, die ein besseres Leben suchen fern von Armut, Hunger, Ausbeutung und ungerechter Verteilung der Ressourcen der Erde, die allen in gleichem Maße zukommen müssten. Ist es etwa nicht der Wunsch jedes Menschen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und einen redlichen und legitimen Wohlstand zu erlangen, um ihn mit seinen Lieben zu teilen?

In diesem Augenblick der Menschheitsgeschichte, der stark von den Migrationen geprägt ist, ist die Frage der Identität keineswegs zweitrangig. Wer auswandert, ist nämlich dazu gezwungen, einige Eigenheiten zu verändern, die seine Person ausmachen, und zugleich, selbst ohne es zu wollen, zwingt er auch denjenigen, der ihn aufnimmt, zur Veränderung. Wie kann man diesen Wandel leben, dass er nicht zum Hindernis der echten Entwicklung wird, sondern Gelegenheit für ein wahrhaft menschliches, soziales und spirituelles Wachstum wird und dabei jene Werte respektiert und gefördert werden, die den Menschen immer mehr zum Menschen werden lassen in der rechten Beziehung zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung?

In der Tat wird die Anwesenheit der Migranten und der Flüchtlinge zur ernsthaften Herausforderung für die verschiedenen Aufnahmegesellschaften. Diese müssen sich neuen Tatsachen stellen, die sich als unberechenbar erweisen können, wenn man sie nicht entsprechend vermittelt, handhabt und steuert. Wie kann erreicht werden, dass die Integration zur gegenseitigen Bereicherung wird, den Gemeinschaften positive Wege eröffnet und der Gefahr der Diskriminierung, des Rassismus, des extremen Nationalismus und der Fremdenfeindlichkeit vorbeugt?

Die biblische Offenbarung ermutigt zur Aufnahme des Fremden und begründet dies mit der Gewissheit, dass sich auf diese Weise die Türen zu Gott öffnen und auf dem Antlitz des anderen die Züge Jesu Christi erkennbar werden. Zahlreiche Institutionen, Vereine, Bewegungen, engagierte Gruppen, diözesane, nationale und internationale Einrichtungen erfahren das Staunen und die Freude des Festes der Begegnung, des Austausches und der Solidarität. Sie haben die Stimme Jesu Christi erkannt: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (*Off* 3,20). Und doch hören die Debatten bezüglich der Bedingungen und Grenzen der Aufnahme nicht nur auf der Ebene der Politik der Staaten, sondern auch in manchen Pfarrgemeinden, die die gewohnte Ruhe gefährdet sehen, nicht auf zuzunehmen.

Wie kann die Kirche angesichts solcher Fragen anders handeln, als sich vom Beispiel und von den Worten Jesu Christi inspirieren zu lassen? Die Antwort des Evangeliums ist die Barmherzigkeit.

Diese ist zuallererst das im Sohn offenbarte Geschenk Gottes des Vaters: In der Tat ruft die von Gott empfangene

ne Barmherzigkeit Gefühle einer freudigen Dankbarkeit hervor aufgrund der Hoffnung, die uns das Geheimnis der Erlösung im Blute Christi eröffnet hat. Sodann nährt und stärkt sie die Solidarität gegenüber dem Nächsten als Erfordernis einer Antwort auf die unentgeltliche Liebe Gottes, die „ausgegossen (ist) in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (*Röm* 5,5). Tatsächlich ist ein jeder von uns verantwortlich für seinen Nachbarn: Wir sind Hüter unserer Brüder und Schwestern, wo immer sie leben.

Die Pflege guter persönlicher Kontakte und die Fähigkeit, Vorurteile und Ängste zu überwinden, sind wesentliche Zutaten, um eine Kultur der Begegnung zu betreiben, in der man nicht nur bereit ist zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Gastfreundschaft lebt ja vom Geben und vom Empfangen.

In dieser Perspektive ist es wichtig, die Migranten nicht nur von ihrem legalen oder illegalen Status her zu betrachten, sondern vor allem als Personen, die, wenn sie in ihrer Würde geschützt werden, zum Wohlstand und zum Fortschritt aller beitragen können, besonders wenn sie auf verantwortliche Weise Pflichten übernehmen gegenüber jenen, die sie aufnehmen, und das materielle und geistige Erbe des Aufnahmelandes anerkennend respektieren, indem sie seine Gesetze befolgen und seine Lasten mittragen helfen.

Die Migrationen lassen sich allerdings nicht auf die politische und gesetzgeberische Dimension reduzieren, noch auf die ökonomischen Wirkungen und das reine Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen auf demselben Territorium. Diese Gesichtspunkte verhalten sich komplementär zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Person, zur Kultur der Begegnung der Völker und der Einheit, wo das Evangelium der Barmherzigkeit zu Wege inspiriert und ermutigt, die die gesamte Menschheit erneuern und verwandeln.

Die Kirche steht an der Seite all jener, die sich darum bemühen, das Recht eines jeden auf ein Leben in Würde zu schützen, vor allem, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, nicht auszuwandern, um zur Entwicklung des Ursprungslandes beizutragen. Auf seiner ersten Ebene sollte dieser Prozess die Notwendigkeit einschließen, die Länder zu unterstützen, aus denen die Migranten und Flüchtlinge kommen. Dadurch wird bestätigt, dass die Solidarität, die Zusammenarbeit, die internationale gegenseitige Abhängigkeit und die gerechte Verteilung der Güter der Erde grundlegende Elemente sind, um sich vor allem in den Herkunftsregionen der Migrationsströme auf tiefe und wirkungsvolle Weise zu engagieren, damit jene Ungleichgewichte ein Ende nehmen, welche die Personen dazu veranlassen, einzeln oder gemeinsam ihre natürliche und kulturelle Umgebung zu verlassen. Auf jeden Fall ist es notwendig, nach Möglichkeit von Anfang

an den Weggang der Flüchtenden und die von Armut, Gewalt und Verfolgungen bedingten Massenauswanderungen abzuwenden.

Diesbezüglich ist es dringend erforderlich, dass die öffentliche Meinung korrekt informiert wird, nicht zuletzt um unbegründeten Ängsten und Spekulationen auf Kosten der Migranten vorzugreifen.

Niemand kann so tun, als fühle er sich nicht herausgefordert angesichts der neuen Formen der Sklaverei, die von kriminellen Organisationen betrieben werden, welche Männer, Frauen und Kinder als Zwangsarbeiter im Bauwesen, in der Landwirtschaft, in der Fischerei oder in anderen Bereichen des Marktes kaufen und verkaufen. Wie viele Minderjährige werden auch heute noch in Streitkräften zwangsrekrutiert, die sie zu Kindersoldaten machen! Wie viele Menschen sind Opfer des Organhandels, der Zwangsbettelei und der sexuellen Ausbeutung! Vor diesen schlimmen Verbrechen fliehen die Flüchtlinge unserer Zeit, die die Kirche und die menschliche Gemeinschaft anfragen, damit auch sie in der ausgestreckten Hand dessen, der sie aufnimmt, das Antlitz des Herrn entdecken können, „Vater des Erbarmens und (...) Gott allen Trostes“ (2 Kor 1,3).

Liebe Migranten und Flüchtlinge,  
liebe Brüder und Schwestern!

An der Wurzel des Evangeliums der Barmherzigkeit überschneiden sich die Begegnung und Aufnahme des anderen mit der Begegnung und Aufnahme Gottes: Den anderen aufnehmen bedeutet Gott selbst aufnehmen! Lasst euch nicht die Hoffnung und die Lebensfreude rauben, die aus der Erfahrung der göttlichen Barmherzigkeit hervorquellen, die sich in den Menschen offenbart, denen ihr auf euren Wegen begegnet.

Ich empfehle euch der Jungfrau Maria, Mutter der Migranten und Flüchtlinge, und dem heiligen Josef, die die Bitternis der Auswanderung nach Ägypten erlebt haben. Ihrer Fürsprache empfehle ich auch jene, die der pastoralen und sozialen Sorge im Bereich der Migrationen Energie, Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen.

Allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. September 2015,  
dem Gedenktag Mariä Namen

FRANZISKUS

#### Hinweis:

In Deutschland wird der Welttag des Migranten und Flüchtlings im Rahmen der Interkulturellen Woche begangen, am **30. September 2016**, und nicht am 17. Januar 2016.

## Gemeinsames Wort der Kirchen

Nr. 604

### Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2016 vom 25. September bis 1. Oktober 2016

*Begegnung – Teilhabe – Integration*

„**Vielfalt. Das Beste gegen Einfalt.**“ – So lautet das Motto der Interkulturellen Woche 2016. Für manche mag es naiv oder provokant klingen angesichts der komplexen Herausforderungen, vor denen die Gesellschaft in Deutschland steht. Tatsächlich erleben wir eine Zeit der Umbrüche und Veränderungen, wie wir sie seit der Wiedervereinigung nicht gesehen haben: Fünf Jahre Bürgerkrieg in Syrien zwingen immer mehr Menschen zur Flucht. Vergeblich haben wir bislang gehofft, dass dieser Krieg bald ein Ende finden werde und Menschen sich nicht länger auf die gefährlichen Fluchtwege machen müssen. Auch von anderen Orten der Welt brechen Menschen auf und hoffen auf Schutz und Chancen in Europa. Dies wirft viele Fragen auf: Wie geht es weiter mit den Flüchtlingen? Wie gelingt die Integration von Menschen mit unterschiedlichen Kulturen, Sprachen und Religionen? Wie können die Werte von Freiheit, Sicherheit und Recht in Europa bewahrt werden? Was ist unsere Verantwortung als Christen?

„Mein Vater war ein heimatloser Aramäer“ (Dtn 26,5). So beginnt im fünften Buch Mose das Bekenntnis, das das Volk Israel nach der Befreiung aus Sklaverei und Unterdrückung und nach der ersten Ernte im Gelobten Land sprechen soll. Aktueller geht es kaum. Wir stehen als Christen in der Nachfolge dieser heimatlosen Aramäer aus dem Gebiet des heutigen Syrien, des Irak und der anderen Länder im Mittleren Osten. Das Christentum ist eine Religion, die auch aus den Flüchtlingserfahrungen des Alten Testaments gewachsen ist. Im Buch Levitikus wird die Konsequenz formuliert: „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr euer Gott“ (Lev 19,33 f.). In der Sprache des Neuen Testaments gesprochen: Das Gebot, den Fremden zu lieben, ist für Christen die Erfüllung der Gottes- und Nächstenliebe. Der Flüchtling ist unser Nächster. Fremdenhass ist mit der christlichen Botschaft unvereinbar.

Der Herausforderung durch die Not der Flüchtlinge können und dürfen wir nicht ausweichen. Es nützt nichts, ja es ist gefährlich und lähmt unser Vermögen, konkret auf die Herausforderungen zu antworten, wenn wir uns von Sorgen, Ängsten und Bedenken gefangen nehmen lassen. Auf die Probleme der globalisierten Welt können wir nicht mit Abschottung reagieren: Obergrenzen, Stacheldraht und

Zäune führen nur dazu, dass die Schutzsuchenden auf neuen, meist gefährlicheren Routen fliehen. Stattdessen ist Mut zur Menschlichkeit und zu unseren Werten gefragt. Dem Recht auf Asyl, das im Grundgesetz niedergelegt ist, und den Verpflichtungen, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben, wird unser Land nur gerecht, wenn jeder, der bei uns Zuflucht sucht, Zugang zu einem individuellen, fairen und unvorein genommenen Verfahren hat – unabhängig davon, wie viele Menschen gerade schutzbedürftig sind und unabhängig davon, aus welchem Herkunftsland ein Schutzsuchender stammt. Es gibt in der gegenwärtigen Situation keine einfachen und schnellen Lösungen.

Mit großer Sorge sehen wir, dass Populisten in Deutschland und anderswo in Europa wachsenden Zuspruch finden. Doch der Rückzug in nationales Denken ist fatal, die versprochene Sicherheit ein Trugschluss. Längst leben wir in einer vielfältigen Gesellschaft, die geprägt ist von Jahrzehnten der Zu- und Abwanderung. Dieser bunten Gegenwart gehört auch die Zukunft – trotz aller Probleme, die damit verbunden sind. Mit Angst und Abgrenzung ist kein Staat zu machen. Eine solche Politik verträge sich nicht mit der offenen Gesellschaft, an deren Aufbau gerade auch Christen beteiligt waren und sind. Und sie verträge sich nicht mit einem Europa der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einem Europa, in dem die Menschenrechte das höchste Gut sind. Europa ist nicht nur als Wirtschaftsunion eine einzigartige Erfolgsgeschichte, sondern auch als Werteunion unersetzlich. Gerade in diesen Tagen gilt es, diese europäische Idee zu verteidigen.

Wir sind erschrocken über die zunehmende Verrohung der Sprache und die Radikalisierung des Denkens in manchen Teilen der Gesellschaft. Ressentiments und Aggressivität bis hin zu öffentlichen Gewaltfantasien werden spürbar mehr. Wie gefährlich diese Entwicklung ist, zeigt nicht nur die deutsche Geschichte, sondern auch die Gegenwart: Die steigende Zahl von Anschlägen auf Moscheen, die unzähligen antisemitischen Angriffe, die anhaltende Gewalt gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte müssen uns alle entsetzen. Mitunter schlägt den Geflüchteten offener Hass entgegen, es kommt zu Pöbeleien oder gar körperlichen Angriffen.

So groß die Herausforderungen sind, vor denen wir stehen: Wir dürfen nicht die Getriebenen unserer Ängste werden, sondern müssen die Herausforderungen angehen. Daher rufen wir auf zur Solidarität mit den Geflüchteten, die angesichts von Gewalt und Perspektivlosigkeit zu uns gekommen sind: Begegnen wir ihnen mit Offenheit – im Geiste der Nächstenliebe!

Die Integration der Flüchtlinge – auch derjenigen, die nur für eine begrenzte Zeit in Deutschland bleiben können – ist der Schlüssel für ein gutes Miteinander in unserem Land. Besonders in den Bereichen Wohnen, Spracherwerb, Kindergärten und Schulen hat der Staat hier eine heraus-

ragende Aufgabe. Aber auch die Gesellschaft und nicht zuletzt die Kirchen sind gefordert. Mit Dankbarkeit erfüllt uns das große Engagement und die ungebrochene Bereitschaft von hunderttausenden Menschen in Deutschland, die weiter zuversichtlich anpacken und Menschen in Not helfen. Das Maß an Solidarität und Unterstützung, das Flüchtlinge in Kirchen und anderswo in unserer Gesellschaft erfahren, ist beeindruckend. Viele Helferinnen und Helfer beraten schutzsuchende Familien, sie begleiten Flüchtlinge bei Behördengängen und der Wohnungssuche oder stellen selbst Unterkünfte zur Verfügung.

Wer mit Helferinnen und Helfern spricht, hört nicht nur von Schwierigkeiten, sondern auch von viel Neuem, das entsteht, von Chancen und Freundschaften. Die unzähligen Momente der Begegnung mit den Fremden halten für die Helfenden wertvolle Erfahrungen bereit: Flüchtlinge werden als Menschen mit individuellen Geschichten erlebt; mit ihnen kommen neue Erfahrungen, Hoffnungen und Ideen zu uns. Wir sind überzeugt: Je mehr sich die Menschen begegnen, umso weniger bleibt Platz für Vorurteile, Hass und Ablehnung.

Die Hilfsbereitschaft der Vielen macht Mut für die vor uns liegenden Aufgaben und zeigt: Deutschland ist eine starke und menschliche Gesellschaft. Wir vertrauen darauf, dass durch dieses Engagement die neue Vielfalt in unserem Land nicht nur als Gegebenheit, sondern auch als Chance wahrgenommen wird.

Die Interkulturelle Woche ist mit ihren 5.000 Veranstaltungen an mehr als 500 Orten in ganz Deutschland breit verankert. Lassen Sie uns die in über 40 Jahren gewachsenen Erfahrungen nutzen! Denn wo Angst und Hass sich ausbreiten wollen, kann Begegnung helfen, Vorurteile abzubauen. Wir treffen Menschen mit ähnlichen Hoffnungen und Sorgen und der Sehnsucht nach einem Leben in Frieden.

So wünschen wir allen Mitwirkenden an Veranstaltungen im Rahmen der Interkulturellen Woche, dass sie in diesem Jahr die Vielfalt Deutschlands zeigen. Zusammen stehen wir ein gegen Gewalt und Rassismus. Vielfalt ist der Raum, in dem wir gemeinsam unser Christsein leben und die Zukunft in Deutschland und Europa gestalten wollen: zum Wohle alle Menschen, die hier leben.

*Reinhard Kardinal Marx*  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

*Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm*  
Vorsitzender des Rates der  
Evangelischen Kirche in Deutschland

*Metropolit Dr. h. c. Augoustinos von Deutschland*  
Vorsitzender der  
Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Für die Vorbereitung der Interkulturellen Woche hat der Ökumenische Vorbereitungsausschuss verschiedene Materialien (Materialheft, Plakate und Postkarten) erstellt. Diese sind über die Geschäftsstelle des Ausschusses, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt/M., Tel.: (0 69) 24 23 14 - 60, Fax: (0 69) 24 23 14 - 71, [info@interkulturellewoche.de](mailto:info@interkulturellewoche.de), zu beziehen. Weitere Informationen auch im Internet unter [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de).

## Erlasse des Ordinariates

Nr. 605

### 50. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

*„Kommunikation und Barmherzigkeit: eine fruchtbare Begegnung“*

Nach Überzeugung von Papst Franziskus haben die Möglichkeiten der Kommunikation für viele Menschen zu einer Horizonterweiterung geführt. „Das ist ein Geschenk Gottes, und es ist auch eine große Verantwortung“, schreibt der Papst in seiner Botschaft zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2016. Papst Franziskus definiert diese Macht der Kommunikation als ein „Nahesein“. Er schreibt: *„Die Begegnung von Kommunikation und Barmherzigkeit ist in dem Maße fruchtbar, in dem es ein Nahesein hervorbringt, das sich des anderen annimmt, ihn tröstet, heilt, begleitet und mit ihm feiert. In einer geteilten, aufgesplitterten, polarisierten Welt eine Kommunikation in Barmherzigkeit zu pflegen bedeutet, einen Beitrag zu leisten zu einem guten, freien und solidarischen Nahesein unter Kindern Gottes und Brüdern und Schwestern im Menschsein.“*

Wie gelingt uns dieses „Nahesein“ – eine Kommunikation in Barmherzigkeit – auch im Internet und den Medien, in den Einrichtungen, Gemeinden und Seelsorgeeinheiten unserer Erzdiözese? Der „Medien-Sonntag“ lädt dazu ein, über die Beziehung zwischen Kommunikation und Barmherzigkeit nachzudenken: *„Was wir sagen und wie wir es sagen, jedes Wort und jede Geste müsste imstande sein, das Mitleid, die Zärtlichkeit und die Vergebung auszudrücken, die Gott allen entgegenbringt. Die Liebe ist von Natur aus Kommunikation, sie führt dazu, sich zu öffnen und sich nicht abzuschotten. Und wenn unser Herz und unsere Gesten von der Nächstenliebe, von der göttlichen Liebe beseelt sind, wird unsere Kommunikation eine Überbringerin der Kraft Gottes sein.“*

In Deutschland wird der „Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel“ jeweils am zweiten Sonntag im September begangen. Die **Kollekte am 11. September 2016** dient vor allem der überdiözesanen Medienarbeit der katholi-

schen Kirche in Deutschland – ein Teil verbleibt in der Erzdiözese. Mit ihren Erträgen wird vor allem die Aus- und Fortbildung journalistischer Nachwuchskräfte (ifp/München) finanziert, die später bei der weltlichen und kirchlichen Presse, bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern und Online-Publikationen arbeiten.

Die Medienarbeit des Erzbistums Freiburg bedient öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten, Printmedien und das Internet ([www.ebfr.de](http://www.ebfr.de)). Die Stabsstelle Kommunikation des Erzbischöflichen Ordinariates repräsentiert das Erzbistum in den sozialen Medien über verschiedene Twitter-Accounts, Youtube und einen eigenen Facebook-Auftritt. Interessant ist auch das von der Erzdiözese angebotene „Minutengebet“ (<http://twitter.com/MinutenGebet>). Und: Erzbischof Stephan nutzt ebenfalls Twitter – unter: <http://twitter.com/BischofFreiburg>.

Papst Franziskus will alle Menschen guten Willens einladen, durch eine Kommunikation mit Barmherzigkeit, zerrissene Beziehungen zu heilen und in die Familien und die Gemeinschaften wieder Frieden und Harmonie zu tragen: *„Wir alle wissen, wie alte Verwundungen und lange gehegter Groll Menschen gefangen halten und sie daran hindern können, Kontakt aufzunehmen und sich zu versöhnen. Und das gilt auch für die Beziehungen unter den Völkern.“* Wie können wir persönlich so in der Kommunikation präsent sein, dass wir Verwundungen heilen und Menschen miteinander versöhnen können? Papst Franziskus ist überzeugt, dass auch E-Mail, SMS, soziale Netze und Chat interessante Formen ganz und gar menschlicher Kommunikation sein können. Sein deutschsprachiger Twitter-Account ([https://twitter.com/Pontifex\\_de](https://twitter.com/Pontifex_de)) hat 370.000 Follower. Er betont: *„Nicht die Technologie bestimmt, ob die Kommunikation authentisch ist oder nicht, sondern das Herz des Menschen und seine Fähigkeit, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gut zu nutzen. Die sozialen Netze sind imstande, Beziehungen zu begünstigen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern.“*

Für Rückmeldungen, Beratung und Hilfe in Sachen Öffentlichkeitsarbeit steht die Stabsstelle Kommunikation des Erzbischöflichen Ordinariates, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 43, [kommunikation@ordinariat-freiburg.de](mailto:kommunikation@ordinariat-freiburg.de), gerne zur Verfügung.

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte – getrennt von allen anderen Kollekten – an die **Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600**, Landesbank Baden-Württemberg, mit dem Verwendungszweck **„K09 Welttag der Kommunikationsmittel“** sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass-Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Die Botschaft von Papst Franziskus zum 50. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (Kommunikation und Barmherzigkeit – eine fruchtbare Begegnung) finden Sie hier: [http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/Botschaften/2016-Botschaft\\_50-Welttag\\_der\\_Sozialen\\_Kommunikationsmittel.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Botschaften/2016-Botschaft_50-Welttag_der_Sozialen_Kommunikationsmittel.pdf)

Nr. 606

## Portiunkula-Abläss

– Dekret –

Für die Pfarreien, in denen 2016 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dortigen Filialkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Paenitentiarie hat mit Reskript vom 30. Juni 2016 (Prot. N. 612-651/16/I und Prot. N. 652-698/16/I) die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Pfarreien durch das Erzbischöfliche Ordinariat erfolgt nicht; die entsprechende Urkunde kann beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden.

## Mitteilungen

Nr. 607

## Änderung der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Beratungsdienste in der Erzdiözese Freiburg

Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Beratungsdienste in der Erzdiözese Freiburg hat am 10. Juni 2016 die Änderung der Ordnung beschlossen. Die Änderung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 27. Juli 2016 genehmigt.

Die geänderte Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Ordnung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Beratungsdienste in der Erzdiözese Freiburg**

Die vom Herrn Erzbischof am 1. Februar 1977 genehmigte und mit Datum vom 5. Februar 1985 geänderte und ergänzte „Ordnung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Beratungsdienste in der Erzdiözese Freiburg“ tritt nach erneuter Änderung bzw. Ergänzung und nach Zustimmung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg in Kraft.

Die Ordnung hat folgenden Wortlaut:

1. Die Träger der kirchlichen Beratungsdienste in der Erzdiözese Freiburg schließen sich zu einer „Arbeitsgemeinschaft katholischer Beratungsdienste in der Erzdiözese Freiburg“ zusammen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft umfasst gegenwärtig folgende Bereiche:
  - a) Ehe-, Familien- und Lebensberatung
  - b) Erziehungsberatung
  - c) Telefonseelsorge
  - d) „Offene Tür“
  - e) Schwangerenberatung
  - f) Suchtberatung
  - g) Suizidberatung
  - h) Schulsozialarbeit
  - i) Caritassozialdienst  
(mit Existenzsicherungsberatung, Schuldnerberatung, Flüchtlingsberatung, Migrationsberatung)

Die Aufnahme weiterer Beratungsdienste ist möglich.

3. Die Arbeitsgemeinschaft stellt sich insbesondere folgenden Aufgaben:
  - a) Förderung der Vernetzung der Beratungsdienste der Kirche und ihrer Caritas
  - b) Vertretung des Beratungswesens in den entsprechenden Gremien auf Diözesan- und Landesebene
  - c) Vertretung des Beratungswesens in der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung (BAG)
  - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Initiierung von Tagungen, Kongressen und Plattformen des Austauschs und der konzeptionellen Weiterentwicklung der Beratung in Zusammenarbeit mit den bestehenden Fortbildungsinstitutionen.
4. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der in Ziffer 2 genannten Beratungsdienste zusammen.

Kraft ihres Amtes gehören der Arbeitsgemeinschaft die Leiterin/der Leiter der Abteilung Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg und ein Mitglied des Vorstands des Diözesan-Caritasverbandes oder eine jeweils benannte Vertreterin/ein jeweils benannter Vertreter an.

Die Arbeitsgemeinschaft wählt sich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren.

5. Die Arbeitsgemeinschaft kommt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Sie kann zu ihren Sitzungen Fachberater hinzuziehen. Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der nach Ziffer 4 genannten Vertreterinnen/Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Ordnung und zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Einstimmigkeit.

Über alle Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokollantin/der Protokollant ist jeweils zu bestimmen.

6. Änderungen dieser Ordnung und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg.

Nr. 608

### Exerzitionsfachtagung

Thema: Exerzitionen und psychisch belastete Menschen

Referent: Prof. Dr. Klemens Schaupp,  
Theologe und Psychotherapeut

Termin: 19. Oktober 2016 (9:30 Uhr bis 17:00 Uhr)

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Eingeladen sind Verantwortliche für Exerzitionsarbeit der Ordensgemeinschaften und Bildungshäuser, Exerzitionsbegleiterinnen und Exerzitionsbegleiter und Geistliche Begleiterinnen und Begleiter.

Anmeldungen bis 7. Oktober 2016 an das Exerzitionswerk, Klosterhof 2, 79271 St. Peter, [exerzitionswerk@geistlicheszentrum.org](mailto:exerzitionswerk@geistlicheszentrum.org).

Nr. 609

### Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgenden Gebetszettel veröffentlicht:

#### Gebetszettel

„Papst Franziskus – Gebet für Opfer von Flucht und Verfolgung“

Die Gebetszettel können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Nr. 610

### Warnung

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt vor einem ca. 60 Jahre alten Mann, der sich – mit wechselnden Namen und unter Vorspiegelung historischer Studien – wertvolle antiquarische Handschriften mit Illustrationen und Karten vorlegen lässt und in dringendem Verdacht steht, diese Schriften durch Heraustrennen von Seiten zu zerstören. Das Erzbischöfliche Ordinariat ist für Hinweise, die der Feststellung der Identität des Tatverdächtigen dienen, dankbar.

### Personalmeldungen

Nr. 611

### Ausscheiden aus der Aufgabe als Kirchlich Beauftragte

Mit dem Ende ihrer Tätigkeit als Fachberaterin/Fachberater für Katholische Religionslehre beim Regierungspräsidium sind folgende Kirchlich Beauftragte aus ihrer Aufgabe ausgeschieden:

Frau Studiendirektorin *Christiane Rieger-Stump*,  
Kirchlich Beauftragte für Berufliche Schulen,  
mit Wirkung vom 14. März 2016

Herr Studiendirektor *Markus Eisele*,  
Kirchlich Beauftragter für allgemein bildende Gymnasien,  
mit Wirkung vom 31. Juli 2016

Herr Studiendirektor *Thomas Edinger*,  
Kirchlich Beauftragter für Berufliche Schulen,  
mit Wirkung vom 31. Juli 2016

Herr Studiendirektor *Wolfgang Goebel*,  
Kirchlich Beauftragter für Berufliche Schulen,  
mit Wirkung vom 31. Juli 2016

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. Juli 2016 Herrn Dekan *Matthias Zimmermann*, Engen, zum Dekan des Dekanates Hegau wiederernannt.


Frau *Aline Bechberger*, St. Leon-Rot, wurde mit Schreiben vom 26. Juli 2016 zur *Schulbeauftragten* für Sonderpädagogische Bildung in den Dekanaten Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim und Wiesloch wiederernannt. Zusätzlich wurde ihr Dienstgebiet um das Dekanat Rastatt erweitert. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2016/2017 bis einschließlich 2021/2022.

## Amtsblatt

Nr. 17 · 12. August 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 17 · 12. August 2016

Herr *Michael Decker*, Friedenweiler, wurde mit Schreiben vom 17. Mai 2016 zusätzlich zu seiner Aufgabe als Schulbeauftragter für Sonderpädagogische Bildung in den Dekanaten Schwarzwald-Baar, Sigmaringen-Meßkirch, Waldshut und Zollern zum *Schulbeauftragten* für Sonderpädagogische Bildung im Dekanat Wiesental ernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2016/2017 bis 2018/2019.

Frau *Dr. Michaele Furgber*, Uhldingen-Mühlhofen, wurde mit Schreiben vom 21. Juli 2016 zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Linzgau wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2016/2017 bis einschließlich 2021/2022.

Herr *Wolfgang Pflüger*, Rastatt, wurde mit Schreiben vom 8. Juni 2016 zum *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Rastatt wiederernannt. Die Ernennung gilt für die Schuljahre 2016/2017 bis einschließlich 2021/2022.

Frau *Antonia Schlesinger*, Ettlingen, wurde mit Schreiben vom 20. Juni 2016 zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Pforzheim wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2016/2017 bis einschließlich 2021/2022.

Frau *Ingrid Schneider*, Achern, wurde mit Schreiben vom 17. Mai 2016 zusätzlich zu ihrer Aufgabe als Schulbeauftragte für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen in den Dekanaten Acher-Renchtal, Lahr und Offenburg-Kinzigtal zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Baden-Baden ernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018.

Frau *Heidrun Strieder*, Weingarten, wurde mit Schreiben vom 17. Juni 2016 zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Bruchsal wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2016/2017 bis einschließlich 2021/2022.

Frau *Eva Zima-Lang*, Mannheim, wurde mit Schreiben vom 21. Juni 2016 zur *Schulbeauftragten* für Sonderpädagogische Bildung in den Dekanaten Kraichgau, Heidelberg-Weinheim und Mannheim wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2016/2017 bis einschließlich 2021/2022.

## Entpflichtung

Vikar *Dr. Dr. Emmanuel Chukwu* wird mit Ablauf des 30. September 2016 von seinem Auftrag als Vikar der *Seelsorgeeinheit Oberhausen-Philippsburg*, Dekanat Bruchsal, entpflichtet.

## Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer G. R. *Winfried Wehrle* auf die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Hemsbach, *Hemsbach St. Laurentius* und *Laudenbach St. Bartholomäus*, Dekanat Heidelberg-Weinheim, mit Ablauf des 28. Februar 2017 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Dr. Zdenko Joha* auf die Pfarreien der Seelsorgeeinheit Sipplingen, *Sipplingen, St. Martin, Überlingen-Bonndorf St. Pelagius, Überlingen-Hödingen, St. Bartholomäus, Überlingen-Nesselwangen St. Peter und Paul*, Dekanat Linzgau, mit Ablauf des 1. Oktober 2016 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Freiburg im Breisgau, den 22. September 2016

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016. — Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2016. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Beuron. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nordwest. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hechingen St. Luzius. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Iffezheim-Ried. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinmünster-Lichtenau. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Kirchtal-Donau. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Königheim. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Triberg Maria in der Tanne. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Kronau St. Laurentius. — Sitzung der Kirchensteuervertretung. — Bestellung der Pfarrkonsultoren. — Vorsicht – Branchenbucheinträge. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Ausbildungskurs „Liturgie des Abschieds“ für Ehrenamtliche. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Besetzung von Pfarreien. – Freistellung. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen. – Zuruhesetzung. – Im Herrn sind verschieden.

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 612

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 23. Oktober begehen. Wir laden Sie in diesem Jahr ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen. Aus dem Glauben heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden. Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ein Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen! „Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret“, schreibt Papst Franziskus, „und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen.“ Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzü-

gige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der Aufruf wurde am 25. April 2016 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2016 ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.*

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 613

#### Hinweise für den Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2016

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort der *missio*-Aktion zum Sonntag der Weltmission. Die *missio*-Aktion lädt ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen kennenzulernen, die sich aus dem Glauben heraus für die Würde der Menschen und besonders der Familien einsetzen.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auch auf der *missio*-Homepage: [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms).

Die **Kollekte für die Weltmission**, an der sich die Katholiken in allen Ortskirchen der Welt beteiligen, ist am **23. Oktober 2016** in den Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu halten. Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn die Opfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von *missio* an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Der Kollektenertrag (einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen) ist **ungekürzt** in einer Summe bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an die Erzdiözese Freiburg weiterzuleiten.

Bitte überweisen Sie den Ertrag der Kollekte **getrennt von allen anderen Kollekten** an die *Erzdiözese Freiburg*, *Kollektenkasse*, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600, mit dem Verwendungszweck „**K11 Missio**“ sowie der jeweiligen **Kennummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012). Eine Verwendung für einzelne Missionare oder Partnerschaftsprojekte läuft der Intention weltkirchlicher Solidarität zuwider und ist auch in Teilbeträgen nicht statthaft.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen und die geltenden Vordrucke sind im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2014 veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch *missio*, Aachen.“

**Kontakt:** *missio*-Diözesanstelle, Clemens Hoerder, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 4 19, clemens.hoerder@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 614

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Beuron

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Beuron wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 615

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nord-west

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nordwest wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 616

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hechingen St. Luzius

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Hechingen St. Luzius wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 617

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Iffezheim-Ried

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Iffezheim-Ried wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 618

### **Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinmünster-Lichtenau**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinmünster-Lichtenau wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 621

### **Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Triberg Maria in der Tanne**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Triberg Maria in der Tanne wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 619

### **Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Kirchtal-Donau**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Kirchtal-Donau wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 622

### **Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Kronau St. Laurentius**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarrei Kronau St. Laurentius wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 620

### **Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Königheim**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Königheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## **Mitteilungen**

Nr. 623

### **Sitzung der Kirchenstewervertretung**

Am 14. Oktober 2016 findet in der Katholischen Akademie, Wintererstr. 1, 79104 Freiburg, eine Sitzung der Kirchenstewervertretung der Erzdiözese Freiburg statt. Die Sitzung beginnt um 15:00 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht unter anderem

- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und über die Verwendung des Jahresüberschusses 2015.

Die Sitzung ist öffentlich.

Nr. 624

## Bestellung der Pfarrkonsultoren

Gemäß Canon 1742 § 1 CIC und entsprechend der Ordnung zur Bestellung und Funktion der Pfarrkonsultoren vom 5. März 1985 (s. Amtsblatt 7/1985, Nr. 41) hat der Herr Erzbischof mit Schreiben vom 25. Juli 2016 folgende Pfarrer mit Zustimmung des Priesterrates auf die Dauer von fünf Jahren zu Pfarrkonsultoren bestellt:

Dekan G. R. *Matthias Bürkle*, Offenburg

Dekan G. R. *Gerhard Hauk*, Tauberbischofsheim

Pfarrer G. R. *Herbert Malzacher*, Ehrenkirchen-Kirchhofen

Pfarrer G. R. *Klaus Rapp*, Ilvesheim

Dekan Ehrendomkapitular *Hubert Streckert*, Karlsruhe

Dekan *Matthias Zimmermann*, Engen

Pfarrer *Thomas Ehret*, Karlsruhe

Pfarrer *Michael Lienhard*, Stockach

Nr. 625

## Vorsicht – Branchenbucheinträge

Ein Unternehmen mit dem Namen „Business Data Marketing GmbH“ mit Firmensitz auf den Seychellen versendet unaufgefordert Schriftstücke in Form von einem Fax (beispielsweise an Pfarrbüros) mit der Aufforderung, die vorausgefüllten Daten für einen Branchenbucheintrag zu prüfen und das Formular unterzeichnet zurückzusenden.

Auf den ersten Blick ist nicht erkennbar, dass es sich um ein Angebot handelt, das mit der Rücksendung des Formulars angenommen wird (Laufzeit: drei Jahre). In der Folge erhalten die Betroffenen eine Kostenrechnung durch einen Finanz Service in der Schweiz mit der Aufforderung, einen Jahresbeitrag von beispielsweise 948,00 € zu entrichten.

Das Erzbischöfliche Ordinariat warnt vor derartigem Geschäftsgebaren und bittet um erhöhte Wachsamkeit. In Zweifelsfällen bitten wir, die Stabsstelle Recht des Erzbischöflichen Ordinariates unverzüglich zu informieren.

Nr. 626

## Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

### Die deutschen Bischöfe Nr. 102

„Erziehung und Bildung im Geist der Frohen Botschaft“ – Sieben Thesen zum Selbstverständnis und Auftrag Katholischer Schulen

### Arbeitshilfen Nr. 284

„Reformation in ökumenischer Perspektive“

### Arbeitshilfen Nr. 286

„Gemeinsam Kirche sein. Impulse – Einsprüche – Ideen“

### Arbeitshilfen Nr. 287

„Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2015/16“ – Bonn, 2016

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Nr. 627

## Ausbildungskurs „Liturgie des Abschieds“ für Ehrenamtliche

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg, Fachbereich Liturgie des Abschieds

Termine: Einführungstag:  
18. Januar 2017, 9:30 bis 16:30 Uhr

Einführungswoche:  
13. März 2017, 10:30 Uhr, bis  
17. März 2017, 13:00 Uhr

Ort: Karl Rahner Haus, Freiburg

Link: [www.ipb-freiburg.de/va10](http://www.ipb-freiburg.de/va10)

## Personalmeldungen

Nr. 628

## Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 Kooperator *József Biró*, Haßmersheim, zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien *Sipplingen St. Martin*, *Überlingen-Bonndorf St. Pelagius*, *Überlingen-Hödingen St. Bartholomäus* und *Überlingen-Nesselwangen St. Peter und Paul*, Seelsorgeeinheit Sipplingen, Dekanat Linzgau, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Frau *Christine Rieder*, Ettenheim, zur *Schuldekanin* für das Dekanat Lahr wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Dr. Georg Schwind*, Ehrenkirchen, zum *Schuldekan* für das Dekanat Freiburg wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Nikolaus Wisser*, Bühl, zum *Schuldekan* für das Dekanat Baden-Baden wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022.

Frau *Lydia Stollmayer*, Mannheim, wurde mit Schreiben vom 9. August 2016 zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen im Dekanat Mannheim wiederernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2016/2017 bis einschließlich 2021/2022.

## Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2016 Vikar *Armin Nagel*, Sigmaringen, zum Leitenden Pfarradministrator der Pfarreien *Konstanz-Litzelstetten St. Peter und Paul*, *Konstanz-Dettingen St. Verena* und *Konstanz-Dingelsdorf St. Nikolaus*, Seelsorgeeinheit Konstanzer Bodanrückgemeinden, Dekanat Konstanz, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. September 2016 Kooperator *Meinrad Huber*, Herdwangen-Schönach, zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien *Ostrach St. Pankratius*, *Ostrach-Burgweiler St. Blasius*, *Ostrach-Einhart St. Nikolaus*, *Ostrach-Habsthal St. Stephan*, *Ostrach-Levertsweyer St. Luzia*, *Ostrach-Magenbuch St. Pankratius* und *Ostrach-Tafertsweiler St. Urban*, Seelsorgeeinheit Ostrachtal, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. September 2016 Kooperator *Christian Nötzel*, Radolfzell-Böhringen, zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien *Heitersheim St. Bartholomäus*, *Ballrechten-Dottingen St. Erasmus (Ballrechten)* und *Eschbach St. Agnes*, Seelsorgeeinheit Heitersheim, Dekanat Breisach-Neuenburg, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. September 2016 Pfarradministrator *P. Dr. Marian Rybak OFM*, Schliengen, zum Leitenden Pfarradministrator der Pfarreien *Friedenweiler St. Johannes Baptist*, *Friedenweiler-Rötenbach St. Leodegar*, *Eisenbach St. Benedikt* und *Eisenbach-Bubenbach St. Josef* sowie der Pfarrkuratie *Eisenbach-Schollach St. Wolfgang*, Seelsorgeeinheit Friedenweiler, Dekanat Neustadt, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 17. Oktober 2016 Kooperator *Nelson Ribeiro*, Waldkirch, zum Leitenden Pfarradministrator der Pfarreien *Denzlingen*

*St. Jakobus*, *Glottertal St. Blasius*, *Heuweiler St. Remigius* und *Reute St. Felix und Regula*, Seelsorgeeinheit An der Glotter, Dekanat Edingen-Waldkirch, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. März 2017 Geistlichen Rat *Klaus Rapp*, Ilvesheim, zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien *Hemsbach St. Laurentius* und *Laudenbach St. Bartholomäus*, Seelsorgeeinheit Hemsbach, Dekanat Heidelberg-Weinheim, ernannt.

## Freistellung

Zur Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur an der Universität Erfurt wurde Herr *Dr. Notker Baumann*, Wittighausen-Unterrittighausen, für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 31. August 2018 freigestellt.

## Anweisungen/Versetzungen

1. Juli: *P. Andrzej Lengsfeld OFMConv*, Walldürn, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Mosbach-Buchen

1. Aug.: Diakon OStR *Dr. Joachim Kittel*, Edingen, als Spiritual und Referent für Spirituelle Bildung (68 %) am *Institut für Pastorale Bildung, Referat Ständiger Diakonat*, Freiburg

1. Sept.: Vikar *Marius Fletschinger*, Neckargemünd, zu 50 % als priesterlicher Mitarbeiter in der *Hochschulpastoral an der Katholischen Hochschulgemeinde Mannheim*, Dekanat Mannheim

Diakon *Peter Höfner*, Bühl, als hauptberuflicher Ständiger Diakon (80 %) in die *Seelsorgeeinheit Ettlingen Stadt*, Dekanat Karlsruhe, und als Mitarbeiter (20 %) im *Referat Ständiger Diakonat, Institut für Pastorale Bildung*, Freiburg

*P. Vjekoslav Kanić SDB*, Karlsruhe, als Vikar in die *Kroatische Katholische Mission Mittelbaden in Karlsruhe*, Dekanat Karlsruhe

*P. Hermann Kügler SJ*, Leipzig, als Leiter der „*Offenen Tür*“ in *Mannheim*, Dekanat Mannheim

*P. Tadeusz Pytko OFMConv*, Werdohl, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Mosbach-Buchen

Pfarrer *Stefan Schaaf*, Bad Rappenau-Obergingern, als Kooperator mit dem Titel Pfarrer in die *Seelsorgeeinheit Mosbach-Elz-Neckar*, Dekanat Mosbach-Buchen

15. Sept.: Vikar *Dr. Augustus Izekwe*, Ettlingen, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Auf der Baar*, Dekanat Schwarzwald-Baar

## Amtsblatt

Nr. 18 · 22. September 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 18 · 22. September 2016

15. Sept.: *Fr. Adalbert Mutuyisugi*, Waldkirch, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Waldkirch*, Dekanat Endingen-Waldkirch

Pfarrer *Josef Tänzler*, Friedenweiler, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Dreisamtal*, Dekanat Neustadt

1. Okt.: Vikar *Kizito Chinedu Nweke*, Heidelberg-Handschuhsheim, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Heidelberg*, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Vikar *Dr. Jude Okocha*, Murg, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Oberhausen-Philippsburg*, Dekanat Bruchsal

15. Okt.: Vikar *Uzochukwu Uzor*, Stegen-Eschbach, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Mosbach-Elz-Neckar*, Dekanat Mosbach-Buchen

## Entpflichtungen

Vikar *P. Grzegorz Chmielewski OFMConv* hat mit Ablauf des 30. Juni 2016 seine Aufgaben als Vikar in der *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Mosbach-Buchen, beendet.

Vikar *Christian Mario Hess* wird mit Ablauf des 6. September 2016 von seinen Aufgaben als Vikar in der *Seelsorgeeinheit Buchen*, Dekanat Mosbach-Buchen, entpflichtet.

Kooperator *P. Slawomir Klein OFMConv* wird mit Ablauf des 31. August 2016 von seinen Aufgaben als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Mosbach-Buchen, entpflichtet.

Vikar *P. Dr. Vinko Kraljević SDB* wird mit Ablauf des 31. August 2016 von seinen Aufgaben als Vikar in der *Kroa-*

*tischen Katholischen Mission Mittelbaden in Karlsruhe*, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet.

*P. Lutz Müller SJ* hat mit Ablauf des 31. Juli 2016 seine Tätigkeit als Leiter der „*Offenen Tür*“ in Mannheim, Dekanat Mannheim, beendet.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn *Richard Obert*, Herbolzheim, auf das Amt des *Schulbeauftragten* für Sonderpädagogische Bildung in den Dekanaten Rastatt und Wiesental mit Ablauf des 31. August 2016 angenommen.

Geistlicher Rat *Klaus Rapp* wurde mit Ablauf des 14. September 2016 von seinen Aufgaben als Leiter der *Diözesanstelle Rhein-Neckar* und Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mannheim Maria Magdalena*, Dekanat Mannheim, entpflichtet.

## Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Albert Lehmann* auf die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Renchen, Renchen Hl. Kreuz, Renchen-Erlach St. Anastasius und Edith Stein* und *Renchen-Ulm St. Mauritius*, Dekanat Acher-Renchtal, mit Ablauf des 31. August 2017 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

## Im Herrn sind verschieden

11. Aug.: Pfarrer i. R. *Karlheinz Scheyerle*, Saint-Gély du Fesc/Frankreich, † in Saint-Clément de Rivière/Frankreich

30. Aug.: Pfarrer i. R. *Walter Etzkorn*, St. Leon-Rot, † in St. Leon-Rot

Freiburg im Breisgau, den 4. Oktober 2016

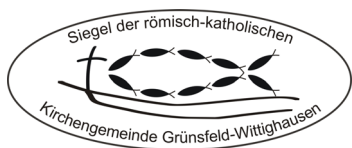
**Inhalt:** Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Grünsfeld-Wittighausen. — Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte. — Führungstraining „Entscheidungen treffen“ für Dienstvorgesetzte in Pastoral und Verwaltung. — Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner. — Gesamtvorstandstagung und Dekanatsleiterschulung. — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken. — Personalmeldungen: Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten bzw. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten. — Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten bzw. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten.

### Erlass des Ordinariates

Nr. 629

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Grünsfeld-Wittighausen

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Grünsfeld-Wittighausen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Mitteilungen

Nr. 630

#### Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte

Für den diesjährigen Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte in der Erzdiözese Freiburg sind noch Plätze frei.

Termin: Samstag, 12. November 2016  
9:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Margarete Ruckmich Haus  
Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg

Thema: „Aktuelles aus der Landespolitik und der Erzdiözese“. Die Veranstaltung dient der Information und dem Austausch. Es wird auch Raum sein, konkrete Fragen aus Ihrer Praxis zu besprechen.

Leitung: Barbara Remmlinger, Leiterin des Referates für Elementarpädagogik im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Es entstehen keine Teilnahmekosten. Die Fahrtkosten sind von der entsprechenden Kirchengemeinde zu tragen.

Anmeldungen an Frau Cäcilia Metzger, Erzbischöfliches Ordinariat, Referat Caritas, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 631

#### Führungstraining „Entscheidungen treffen“ für Dienstvorgesetzte in Pastoral und Verwaltung

Ort: Freiburg, Kloster St. Lioba

Zeitpunkt: 17. bis 18. Januar 2017

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung  
Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Link: [www.ipb-freiburg.de/va9](http://www.ipb-freiburg.de/va9)

Nr. 632

#### Einführungskurs für Mesnerinnen und Mesner

Ort: Gengenbach, Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu

Zeitpunkt: 9. bis 12. Februar 2017

Veranstalter: Mesnerverband in Zusammenarbeit mit dem Institut für Pastorale Bildung

Link: [www.ipb-freiburg.de/va5](http://www.ipb-freiburg.de/va5)

## Gesamtvorstandstagung und Dekanatsleiter- schulung

- Ort: Gengenbach, Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu
- Zeitpunkt: 17. bis 19. März 2017
- Veranstalter: Mesnerverband in Zusammenarbeit mit dem Institut für Pastorale Bildung
- Link: [www.ipb-freiburg.de/va6](http://www.ipb-freiburg.de/va6)

## Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken

Die nächste Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken findet vom 11. November 2016 (Beginn: 15:30 Uhr) bis 12. November 2016 (Ende: 12:30 Uhr) im **Bildungshaus St. Bernhard, An der Ludwigsfeste 50, 76437 Rastatt**, statt. Die Sitzungen des Diözesanrates sind öffentlich.

### Vorschlag zur Tagesordnung

1. Regularien
  - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.2 Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 11./12. März 2016
  - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
2. Berichte
  - 2.1 Vorstand
  - 2.2 Ausschuss Weltkirche und Partnerschaft
  - 2.3 Ausschuss Politik und Gesellschaft
  - 2.4 Runder Tisch „Fair-Trade-Diözese“
  - 2.5 Vertretungsaufgaben
3. Diözesane Leitlinien (DLL) – Beratung und Diskussion des ersten Entwurfs
4. Aktuelle Herausforderungen in Schule und Religionsunterricht
5. (Strukturelle) Veränderungen in der Jugendpastoral
6. Anträge
  - 6.1 Beitritt zum „Netzwerk Diakonat der Frau“
  - 6.2 Grußbotschaft an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden anl. 500 Jahre Reformation
  - 6.3 ...
7. Termine und Informationen
8. Verschiedenes

## Personalmeldungen

## Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten bzw. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Als Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im *berufspraktischen Jahr* wurden zum 1. September 2016 angewiesen:

*Bachmann Judith*, SE Hemsbach, Dekanat Heidelberg-Weinheim

*Brutscher Philipp*, Erzb. Seelsorgeamt Freiburg

*Feld Christine*, SE Weil am Rhein, Dekanat Wiesental

*Greipel Sonja*, SE Gaggenau, Dekanat Rastatt

*Herm Sarah*, SE Freiburg Südwest, Dekanat Freiburg

*Rahmann Marc*, SE Schriesheim-Dossenheim, Dekanat Heidelberg-Weinheim

*Röser Isabell-Maria*, SE Schutterwald-Hohberg-Neuried, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

*Schramm Johannes*, SE Oberer Linzgau, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch

Als Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten wurden zum 1. September 2016 *unbefristet* angestellt:

*Berberich Gunter*, SE Villingen, Dekanat Schwarzwald-Baar

*Jung Christine*, SE Tauberbischofsheim, Dekanat Tauberbischofsheim

*Kienast Sebastian*, SE Kippenheim Maria Frieden, Dekanat Lahr

*Major Stefan*, SE Gernsbach, Dekanat Rastatt

*Oertwig Marcel*, SE Offenburg St. Ursula, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

*Riedinger Dorothea*, SE Friesenheim, Dekanat Lahr

*Roßner Thomas*, SE Oberkirch, Dekanat Acher-Renchtal

*Schnieders Tobias*, SE Mannheim Nord, Dekanat Mannheim

### Versetzungen zum 1. September 2016

*Boudgoust Bernhard*, Citypastoral Mannheim (50 %) und Klinikseelsorge im Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim (50 %), Dekanat Mannheim

*Brantzen Raphael*, Dekanat Heidelberg-Weinheim (80 %) und SE Heidelberg (20 %)

*Jaekel Regina*, SE Hotzenwald St. Wendelinus, Dekanat Waldshut

*Kah Judith*, SE Brühl-Ketsch, Dekanat Wiesloch

*Kaifer Claus*, Kath. Hochschulgemeinde Edith Stein Freiburg

*Kohler Andrea*, Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, Referat Kur- und Klinikseelsorge (50 %) und Klinikseelsorge im St. Josefskrankenhaus Freiburg (50 %)

*Link Richard*, SE Mannheim Maria Magdalena, Projektstelle „Benjamin-Franklin-Village“, Dekanat Mannheim

*Martin Dr. Christiane*, SE Heidelberg, Dekanat Heidelberg-Weinheim

*Molz Isabelle*, Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, Fachstelle Jugend und Schule

### **Beurlaubungen**

*Schell Ingrid*, zuletzt im Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, Sonderurlaub ab 1. Oktober 2016

*Umhauer Mirjam*, zuletzt in der SE Karlsruhe Südwest, Sabbatjahr ab 1. September 2016

### **Neuanstellung**

*Hudelmaier Dr. Ulrike*, Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, Referentin für diakonische Pastoral (50 %), zum 1. Oktober 2016

### **Wiederaufnahme des Dienstes**

Zum 1. September 2016:

*Aldinger Tobias*, zuletzt im Sabbatjahr, Erzb. Seelsorgeamt Freiburg, Referent für Sakramentenpastoral und Gemeindekatechese und Diözesanreferent für das Bonifatiuswerk

*Dörle Eva-Maria*, zuletzt im Sabbatjahr, SE Karlsruhe Hardt (50 %), Dekanat Karlsruhe

*Hartmann Hubert*, zuletzt im Sabbatjahr, SE Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer, Dekanat Karlsruhe

*Wetzel Ann-Kathrin*, zuletzt im Sabbatjahr, Dekanatsreferentin im Dekanat Lahr (50 %) und Pastoralreferentin in der SE Ettenheim (50 %)

*Wetzel Martin*, zuletzt im Sabbatjahr, SE Hanauerland (80 %), Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Zum 1. Oktober 2016:

*Müller Jörg*, zuletzt im Sonderurlaub, Institut für Pastorale Bildung Freiburg (30 %)

*Dümler-Willemann Daniela*, zuletzt im Sonderurlaub, SE Schliengen, Dekanat Breisach-Neuenburg (50 %)

### **Wechsel Berufsgruppe**

Ab 1. September 2015 als kirchliche Religionslehrerin bzw. Religionslehrer tätig: *Keßler Ines* und *Storz Hans-Peter*

Weihe zum Diakon am 20. November 2016:

*Sester Manfred*, SE Ottersweier Maria Linden, Dekanat Baden-Baden

### **Ausgeschieden**

*Chivu Carmen*, zuletzt in der SE Schriesheim-Dossenheim, Dekanat Heidelberg-Weinheim, zum 31. August 2016

*Gaß-Weiher Martina*, zuletzt in der SE Brühl-Ketsch, Dekanat Wiesloch, zum 31. Juli 2016

### **Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten bzw. Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten**

Als Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im *Berufspraktischen Jahr (BPJ)* wurden zum 1. September 2016 angewiesen:

*Allabar Birgit*, SE Buchen, Dekanat Mosbach-Buchen

*Arnold Ute*, SE Mannheim St. Martin (2 Jahre, 50 %), Dekanat Mannheim

*Bamberger Verena*, SE Karlsruhe Allerheiligen, Dekanat Karlsruhe

*Ludwig Andrea*, SE March-Gottenheim (2 Jahre, 50 %), Dekanat Breisach-Neuenburg

*Miltner-Jürgensen Dr. Barbara*, SE Wiesloch-Dielheim, Dekanat Wiesloch

*Mutter Karin*, SE Bretten-Walzbachtal (2 Jahre, 50 %), Dekanat Bruchsal

*Schraml Dr. Carmen*, SE Oberes Elztal (2 Jahre, 50%), Dekanat Endingen-Waldkirch

*Schubert Markus*, SE Vorderes Kinzigtal, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Als Gemeindeassistentinnen in der *Berufseinführungsphase (BEP)* wurden zum 1. September 2016 angewiesen:

*Flackus Mirjam*, SE Vorderes Murgtal, Dekanat Rastatt

*Hartmann Carolin*, SE Burladingen-Jungingen, Dekanat Zollern

*Rieger Claudia*, SE Hausach-Hornberg, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Als Gemeindeassistentin im *Vertiefungsjahr* wurde zum 1. September 2016 angewiesen:

*Wang Sr. Xaveria*, SE Achern, Dekanat Acher-Renchtal

## Amtsblatt

Nr. 19 · 4. Oktober 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 19 · 4. Oktober 2016

### Versetzungen

Als Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten wurden zum 1. September 2016 versetzt:

*Baumgärtner Doris*, SE Freiburg Mitte (50 %), Dekanat Freiburg

*Billi Sigrid*, SE Radolfzell St. Radolt (80 %), Dekanat Konstanz

*Gairing Jörg*, SE Waldkirch, Dekanat Endingen-Waldkirch

*Fischer Maria*, SE Forst-Ubstadt-Weiher, Dekanat Bruchsal

*Hauck Ulrike*, SE Walldorf-St. Leon-Rot, Dekanat Wiesloch

*Kirchhoff Petra*, SE Aachtal, Dekanat Hegau

*Kraft Sebastian*, SE Rheinstetten, Dekanat Karlsruhe

*Sgrò Ilona*, SE Pforzheim, Dekanat Pforzheim

*Tröndle Birgit*, SE Östlicher Hochschwarzwald, Dekanat Neustadt

*Weißberger Sonja*, SE Jestetten, Dekanat Waldshut

*Winkler Silke*, Klinikseelsorge in den Universitätskliniken Freiburg, Dekanat Freiburg

*Winter Jochen*, Flüchtlingsseelsorge Dekanate Heidelberg-Weinheim und Mannheim

### Beurlaubungen

*Berger-Weyers Andrea*, SE Meersburg, Dekanat Linzgau, zum 31. August 2016

*Sartor Ruth*, SE Pforzheim, Dekanat Pforzheim, ab 1. Oktober 2016 (Sabbatjahr)

### Anweisung

*Becker Agnes*, SE Baden-Baden (20 %), Dekanat Baden-Baden

### Neuanstellung

*Knöpfel-Lüssem Martina*, SE Oberes Schlüchtal, Dekanat Waldshut

### Wiederaufnahme des Dienstes

*Brugger Bettina*, SE Rheinmünster-Lichtenau (75 %), Dekanat Baden-Baden

*Feger-Zeller Marisa*, SE An der Schutter (75 %), Dekanat Lahr

*Feurer-Unkrich Annette*, SE Sinzheim-Hügelsheim (30 %), Dekanat Baden-Baden

*Gairing Stephanie*, SE An der Glotter (50 %), Dekanat Endingen-Waldkirch

*Kaiser Christine*, SE Mannheim Maria Magdalena (70 %), Dekanat Mannheim

*Teufel-Rick Sabine*, SE Gammertingen-Trochtelfingen (56 %), Dekanat Sigmaringen-Meißkirch

*Urban Christine*, SE Hechingen (70 %), Dekanat Zollern

*Wunderling Nathalie*, SE Brühl-Ketsch (30 %), Dekanat Wiesloch

### Ausgeschieden

*Bauer-Bongiorno Birgit*, zuletzt in der SE Hemsbach, Dekanat Heidelberg-Weinheim, zum 31. Juli 2016

*Mönig Nicole*, SE Brühl-Ketsch, Dekanat Wiesloch, zum 31. Juli 2016

*Riesterer-Vierneisel Isabel*, SE Markgräflerland, Dekanat Breisach-Neuenburg, zum 30. Juni 2016

*Stark Roland*, zum 30. September 2016 (Ruhestand)

*Worf, Sr. Clara Maria*, SE Freiburg Mitte/Referentin Freiburger Orientierungsjahr, Dekanat Freiburg, zum 31. Juli 2016

Freiburg im Breisgau, den 14. Oktober 2016

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016. — Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags am 20. November 2016. — Kommission für Kultur und Kunst in der Erzdiözese Freiburg (Kulturkommission). — Neues Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Optionserklärung. — Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum. — Aufbaukurs II für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden.

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 636

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andernorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der Aufruf wurde am 25. April 2016 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 13. November 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.*

*Der Ertrag der Kollekte am 20. November 2016 ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 637

#### Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags am 20. November 2016

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der **Diaspora-Sonntag bundesweit am 20. November** statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. Unsere Identität: Barmherzigkeit.“

Die Diaspora-Kollekte am 20. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der

katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

1. Am *Samstag/Sonntag, den 12./13. November 2016* ist der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten.
2. Das *Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wurden den Seelsorgeeinheiten und ihren Gemeinden schon vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes übersandt.
3. Am *Diaspora-Sonntag* (Samstag/Sonntag, den 19./20. November 2016) soll durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit gestärkt werden. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie von der Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie aus dem Diaspora-Jahrheft.
4. Die *Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen Gottesdiensten zu halten, ohne durch andere Anliegen beeinträchtigt zu werden.

Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Verwendungszweck „**K13 Diaspora-Kollekte**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen. Die Überweisung ist einzeln und getrennt von allen anderen Kollekten vorzunehmen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen und die geltenden Vordrucke sind im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2014 veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.“

5. *Samstag/Sonntag, 26./27. November 2016*  
Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weiteres Material erhalten Sie kostenlos beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 0, Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de), [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

Nr. 638

## Kommission für Kultur und Kunst in der Erzdiözese Freiburg (Kulturkommission)

### Rahmenordnung

Die christlichen Kirchen sind wichtige Akteurinnen des kulturellen Lebens in Europa. Dabei leisten Kunst und Kirche eine Form der Auseinandersetzung mit wesentlichen existentiellen Themen, die in eine andere Form nicht zu übersetzen sind. Ausgehend von der Erkenntnis des unteilbar Ganzen der menschlichen Existenz, ihrer spirituellen Bedürfnisse und ihres Eingebundenseins in die Schöpfung darf der Mensch nicht auf rationale, funktionale und ökonomische Bedürfnisse reduziert werden. Dieses Grundverständnis ermöglicht einen intensiven Dialog der Kirche mit den Kunstschaffenden der zeitgenössischen Kunst- und Kulturszene wie auch eine gegenwartsbezogene Auseinandersetzung mit den künstlerischen Zeugnissen der Vergangenheit. Kultur und Kunst können – im Sinne eines *Aggiornamento* – den Blick der Kirche auf Gegenwartsfragen und existentielle Themen der Menschen lenken und damit einen Beitrag leisten, der Gefahr und Versuchung entgegenzuwirken, dass sich Kirche v. a. mit sich selbst beschäftigt.

In diesem Anliegen beruft der Erzbischof eine *Kommission für Kultur und Kunst in der Erzdiözese Freiburg*.

### Zielsetzung

Die *Kommission für Kultur und Kunst in der Erzdiözese Freiburg* (im Folgenden: Kulturkommission) verfolgt folgende Zielsetzung und ist gerade deshalb auf fachliche Kompetenz angewiesen.

- Die Kommission berät den Erzbischof in grundlegenden Fragen von Kultur und Kunst.
- Die Kommission beobachtet, analysiert und diskutiert daher, was sich gesellschaftlich-kulturell auf dem weiten und differenzierten Gebiet der Kultur und der Künste ereignet.
- Die Kommission formuliert daraus Positionen zur Förderung und Weiterentwicklung von Kultur und Kunst in der Erzdiözese.
- Die Kommission schafft Orte und pflegt Formate zur Kommunikation von Kultur, Kunst und Kirche.

### Aufgaben

- Die Kulturkommission sucht den Kontakt und die Auseinandersetzung mit Verantwortlichen des aktuellen öffentlichen Kunst- und Kulturgeschehens.

- Die Kommission ist verantwortlich für die Pflege und die Weiterentwicklung der bestehenden Formate der Kommunikation zwischen Kunstschaffenden und der Erzdiözese:
  - für den *Kunstpreis der Erzdiözese Freiburg* (in der Regel im dreijährigen Rhythmus)
  - für den *Aschermittwoch der Künstlerinnen und Künstler* (jährlich)
- Die Kommission entwickelt bei Bedarf weitere (neue) Formate der Kommunikation.
- Die Kommission wirkt auf ein vertieftes Verständnis insbesondere der hauptamtlich in der Pastoral Tätigen und der Religionslehrerinnen und Religionslehrer für die Dimensionen von Kunst und Kultur hin.
- Die Kommission regt die Erschließung der im Bereich der Erzdiözese vorhandenen Kunst- und Kulturgüter für die Verkündigung und Pastoral an.
- Die Kommission legt in regelmäßigem Abstand dem Erzbischof einen Erfahrungsbericht vor.

#### **Zusammensetzung**

Der Erzbischof beruft die Mitglieder der Kommission für Kultur und Kunst für die Dauer von fünf Jahren.

Er beauftragt die Leiterin/den Leiter des Fachbereichs „Kultur, Kunst und Kirche“ in Abt. VII des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg mit dem Vorsitz der Kommission.

Er beruft in die Kommission bis zu elf weitere Mitglieder, darunter:

- die Leiterin/den Leiter der Abt. VI, *Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen*, des Erzbischöflichen Ordinariats
- eine Vertreterin/einen Vertreter der *Gemeinschaft Christlicher Künstler in der Erzdiözese Freiburg (GCK)*
- mindestens zwei aktive Künstlerinnen/Künstler
- eine Vertreterin/einen Vertreter im pastoralen Dienst
- weitere Mitglieder öffentlicher Kulturinstitutionen.

#### **Arbeitsweise**

Die/der Vorsitzende nimmt die Geschäftsführung der Kulturkommission wahr. Über die Geschäftsführung werden die Sachkosten abgerechnet.

Die Sitzungen werden von der/ dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet.

Empfehlungen der Kulturkommission werden nach dem Konsens-Prinzip ausgesprochen. Bei notwendigen Abstimmungen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Andernfalls wird ein Mehrheits- und Minderheitsvotum festgehalten.

Die Kulturkommission tagt regulär zweimal jährlich im Plenum. Zwischen den Sitzungen können einzelne Arbeitsaufträge in Untergruppen bearbeitet werden.

#### **Kooperationen**

Da weitere bischöfliche Kommissionen mit Fragen von Kultur und Kunst befasst sind, regelt ein Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenverteilung.

### **Mitteilungen**

Nr. 639

### **Neues Umsatzsteuerrecht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Optionserklärung**

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 hat der Gesetzgeber die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand reformiert. Das deutsche Umsatzsteuerrecht wurde damit an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die Neuregelung gilt ab dem 1. Januar 2017.

Aufgrund der weitreichenden Folgen können die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 in Anspruch nehmen. Danach kann die bisherige Rechtslage bis dahin weiter angewendet werden, wenn eine entsprechende Erklärung (Optionserklärung) bis zum 31. Dezember 2016 beim zuständigen Finanzamt abgegeben wird. Geht diese Optionserklärung nicht oder nicht fristgerecht beim zuständigen Finanzamt ein, gilt für die betroffene juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) unmittelbar ab dem 1. Januar 2017 das neue Umsatzsteuerrecht. Diese Frist ist nicht verlängerbar, sie muss unbedingt beachtet werden.

#### **1. Bisherige Rechtslage**

Die Grundlagen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und damit auch der öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen sind bisher in § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt. Danach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen. Nach der bisherigen Rechtslage sind ausdrücklich nicht als unternehmerisch anzusehen

- die hoheitlichen Tätigkeiten,
- die Vermögensverwaltung und
- die Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Bei der Beurteilung, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, sind die Regelungen im Körperschaftsteuergesetz und in den Körperschaftsteuerrichtlinien maßgebend.

Danach war für die Kirchen Folgendes von besonderer Bedeutung:

- Die verschiedenen Einrichtungen oder Tätigkeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts sind je für sich zu beurteilen.
- Wird ein nachhaltiger Jahresumsatz von über 35.000 € mit einer einzelnen Einrichtung oder Tätigkeit nicht erreicht, ist ein Betrieb gewerblicher Art nur anzunehmen, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts mit ihrer Tätigkeit zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt. Faktisch waren einzelne Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kirchengemeinden mit Einnahmen bis zu dieser Grenze nicht umsatzsteuerpflichtig („Nichtaufgriffsgrenze“).

Deshalb spielte die Umsatzsteuer in der Praxis gerade der Kirchengemeinden nur in ganz wenigen Konstellationen eine Rolle.

## 2. Künftige Rechtslage

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben. Damit fällt die Bindung der Umsatzsteuer an den Begriff des Betriebes gewerblicher Art aus dem Körperschaftsteuerrecht weg.

Nach der neuen Rechtslage gelten die allgemeinen Grundsätze zur Unternehmereigenschaft in § 2 des Umsatzsteuergesetzes auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Als gewerblich oder beruflich wird **jede** nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von **Einnahmen** verstanden. Auch Einrichtungen und Tätigkeiten, bei denen Einnahmen erzielt werden, die die Ausgaben nicht decken, also mit einem Fehlbetrag abschließen, fallen unter das Umsatzsteuergesetz.

Die Ausnahmen, die künftig für juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten, betreffen ausschließlich die Tätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden. Diese sind in dem neu eingefügten § 2b Umsatzsteuergesetz geregelt.

Künftig muss für die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung in den jPöR bei jeder Einnahme zunächst die Frage

beantwortet werden, ob die Einnahme aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung, eines Vertrages oder einer Absprache erzielt wird. In diesem Fall ist die Umsatzsteuerpflicht gegeben, es sei denn, es liegt eine Befreiung nach § 4 Umsatzsteuergesetz vor.

Werden die Einnahmen hingegen auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage erzielt, ist der neue § 2b des Umsatzsteuergesetzes einschlägig. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten danach nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben, es sei denn, diese Behandlung als „Nichtunternehmer“ würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Größere Wettbewerbsverzerrungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen insbesondere nicht vor, wenn der erzielte Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500 € nicht übersteigt. Die Befreiungsvorschriften in § 4 UStG sind auch im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt zu beachten.

Grundsätzlich sind künftig auch die Einnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung umsatzsteuerpflichtig. Für diese gelten jedoch weitestgehend Umsatzsteuerbefreiungen gemäß § 4 UStG. Unter anderem sind Mieteinnahmen aus der langfristigen Vermietung von Wohnraum, Zinseinnahmen sowie Erbbauzinsen von der Umsatzsteuer befreit.

Die Neuregelung der Umsatzsteuer hat keine Auswirkungen auf die Ertragssteuern der jPöR (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Für diese Steuerarten gilt nach wie vor der Betrieb gewerblicher Art als maßgeblicher steuerlicher Anknüpfungsbegriff. Die Umsatzsteuer muss künftig gerade auch in der praktischen Anwendung streng getrennt von den Ertragssteuern betrachtet werden. Das wird dazu führen, dass bestimmte Einnahmen künftig weiter nicht den Ertragssteuern, wohl aber der Umsatzsteuer unterliegen.

## 3. Übergangsregelung

Die Einführung des neuen § 2b UStG wurde mit einer Übergangsregelung verbunden (§ 27 Abs. 22 UStG).

Grundsätzlich ist die Neuregelung ab 2017 anzuwenden. Allerdings kann die jPöR dem zuständigen Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Diese Optionserklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben.

**Es handelt sich dabei um eine nicht verlängerbare Abschlussfrist!**

Wird die Erklärung nicht innerhalb der Ausschlussfrist beim zuständigen Finanzamt abgegeben, gilt automatisch ab dem 1. Januar 2017 das neue Umsatzsteuerrecht. Das gilt auch für jPöR, die bisher nicht umsatzsteuerpflichtig waren, die deshalb beim Finanzamt nicht geführt waren und nur durch die Neuregelung umsatzsteuerpflichtig werden.

Eine Beschränkung der Optionserklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen einer jPöR ist nicht zulässig. Alle unternehmerischen Tätigkeiten einer jPöR bilden ein Unternehmen. Die Optionserklärung ist durch die jPöR für **sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten einheitlich** abzugeben. Konkret bedeutet das, dass alle Aktivitäten einer Kirchengemeinde (Seelsorgeeinheit) zusammen betrachtet werden.

Eine separate steuerliche Behandlung – verbunden mit einem eigenständigen Wahlrecht bezüglich der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG – erfolgt nur, soweit kirchliche Einrichtungen und Untergliederungen selbst juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Die Finanzverwaltung hat sich mit einem BMF-Schreiben vom 19. April 2016 (BStBl. 2016, Teil I, S. 481) zu weitergehenden Einzelfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts gemäß § 27 Abs. 22 UStG geäußert.

Die Optionserklärung muss durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Während des Übergangszeitraums kann mit Wirkung für die Zukunft die jPöR die Anwendung des neuen Rechts beantragen. Das neue Recht gilt in diesem Fall ab dem folgenden Kalenderjahr. Die jPöR sind damit nicht unwiderruflich bis zum Ende des Übergangszeitraums an das alte Recht gebunden. Vielmehr ist schon vorzeitig ein Wechsel möglich.

#### 4. Folgen für die kirchlichen Körperschaften

Aufgrund des Wegfalls der „Nichtaufgriffsgrenze“ von 35.000 € für die einzelnen Einrichtungen und Tätigkeiten der Kirchengemeinden wird für Einnahmen, die bislang steuerrechtlich nicht relevant waren, künftig Umsatzsteuer anfallen.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen des neuen Umsatzsteuerrechts bei den einzelnen jPöR lassen sich nicht ohne weiteres ermitteln. Dazu ist eine umfassende Analyse der Einnahmen und der zum Vorsteuerabzug führenden Ausgaben durchzuführen. Die Neuregelung kann, wegen des dann vorwiegend bei größeren Investitionen oder Anschaffungen möglichen Vorsteuerabzugs, bei isolierter Betrachtung einzelner Tätigkeiten günstiger als die bisherige Regelung sein.

Zur Beantwortung der vielfältigen Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung des neuen § 2b UStG im Einzelnen ergeben, wird ein weiteres BMF-Schreiben erwartet. Derzeit ist davon auszugehen, dass dieses Anwendungsschreiben gegen Jahresende 2016 veröffentlicht werden wird.

Die Umsetzung der Neuregelung wird umfangreiche Vorbereitungen gerade auch im Rechnungswesen notwendig machen. Diese müssen spätestens im Jahr 2020 abgeschlossen sein.

## 5. Weiteres Vorgehen

### 5.1 Kath. Kirchengemeinden

Die Verrechnungsstellen und Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden sind aufgerufen, die Optionserklärungen für die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden anhand der übermittelten Vordrucke zu erstellen und über die Verwaltungsbeauftragten den Kirchengemeinden zur Verfügung zu stellen.

Wir empfehlen den Verantwortlichen in den Kath. Kirchengemeinden, im zuständigen Gremium unverzüglich einen Beschluss herbeizuführen und danach die Optionserklärungen rechtsverbindlich unterzeichnet an die Verrechnungsstellen und Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden zurückzugeben. Diese werden dann die gesammelten Originalfertigungen der Optionserklärungen fristgerecht bei den zuständigen Finanzämtern einreichen.

### 5.2 Andere ortskirchliche Rechtspersonen

Für die anderen ortskirchlichen Rechtspersonen (Kirchenfonde und sonstige ortskirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts) sind Optionserklärungen beim zuständigen Finanzamt einzureichen, falls diese über eigene Einnahmen verfügen oder zu erwarten ist, dass im Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 eigene Einnahmen anfallen werden. Wir empfehlen, im Zweifel die Optionserklärung abzugeben.

### 5.3 Dekanatsverbände

Die Dekanatsverbände sind als eigenständige jPöR errichtet. Sie müssen jeweils eigene Optionserklärungen bis zum 31. Dezember 2016 einreichen. Die zuständigen Verrechnungsstellen sind aufgerufen, die vorbereiteten Optionserklärungen den Dekanen vorzulegen. Diese müssen unterzeichnet und an die Verrechnungsstellen zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt zurückgegeben werden.

Der Verzicht einer jPöR auf die Abgabe der Optionserklärung kann weitreichende neue Steuerbelastungen bereits ab dem 1. Januar 2017 nach sich ziehen. Wir gehen

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 20 · 14. Oktober 2016

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 20 · 14. Oktober 2016

davon aus, dass es in nahezu allen Fällen für die betroffenen jPöR günstiger ist, die Optionserklärung abzugeben. Deshalb kann der Verzicht auf die Option nur in Betracht kommen, wenn die finanziellen Auswirkungen des neuen Umsatzsteuerrechts im Einzelnen untersucht, beziffert und dann auf der Ebene der jPöR bewertet sind.

Für Rückfragen steht das Erzb. Ordinariat zur Verfügung.

Nr. 640

### Informations- und Begegnungswochenende im Collegium Borromaeum

„Priester werden?!“

Die Diözesanstelle Berufe der Kirche und das Priesterseminar (Collegium Borromaeum) laden zu Informationstagen ein. Das Wochenende bietet die Möglichkeit, die Verantwortlichen und die Studenten des Priesterseminars kennenzulernen, Informationen über die Ausbildung zum Priester zu erhalten, an Gebetszeiten teilzunehmen und sich über Fragen der Berufung, der Lebensform und des geistlichen Lebens auszutauschen.

Eingeladen sind junge Männer ab 16 Jahren, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren. Einladungen zur Weitergabe wurden bereits allen Pfarrämtern zugesandt.

Termin: 4. bis 6. November 2016

Ort: Priesterseminar (Collegium Borromaeum)  
Schoferstr. 1, 79098 Freiburg

Kontakt: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, Fax: (07 61) 21 11 - 2 75, www.berufe-der-kirche-freiburg.de.

Nr. 641

### Aufbaukurs II für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Ort: Freiburg, Karl Rahner Haus

Zeitpunkt: 7. bis 11. November 2016  
Es sind noch Plätze frei.

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Link: [www.ipb-freiburg.de/va3](http://www.ipb-freiburg.de/va3)

### Personalmeldungen

Nr. 642

### Im Herrn sind verschieden

24. Juni: Diakon i. R. *Wilhelm Fach*, Freiburg,  
† in Freiburg

30. Juni: Diakon i. R. *Heinz Salmann*, Höpfingen,  
† in Bad Mergentheim

27. Sept.: Pfarrer i. R. *Josef Hafner*, Bruchsal-Untergrombach,  
† in Bruchsal-Untergrombach

01. Okt.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Josef Stüble*, Pfullendorf-Denkingen,  
† in Sigmaringen

05. Okt.: Studiendirektor i. R. Geistl. Rat *Franz Bastian*,  
Waldbronn-Busenbach, † in Waldbronn-Busenbach

Freiburg im Breisgau, den 26. Oktober 2016

**Inhalt:** Kollektenplan 2017. — Kollekte in den Allerseelengottesdiensten am 2. November 2016 (Renovabis-Priesterausbildung). — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2016. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Michael und St. Georg, Achberg. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nord. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nordwest. — Direktorium und Personalschematismus 2017. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Besetzung einer Pfarrei. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen. – Im Herrn ist verschieden.

<b>Erlasse des Ordinariates</b>
---------------------------------

Nr. 643

**Kollektenplan 2017**

Im Kalenderjahr 2017 sind folgende Kollekten abzuhalten:

6. Januar	K01	Afrika-Kollekte für die Katechenausbildung in Afrika
2. April	K02	MISEREOR-Kollekte einschl. Fastenopfer der Kinder
9. April	K03	Kollekte für das Heilige Land
23. April bzw. am Tag der Erstkommunion	K04	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder
4. Juni	K07	RENOVABIS-Kollekte
2. Juli	K08	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)
10. September	K09	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
24. September	K10	Große Caritaskollekte
22. Oktober	K11	Sonntag der Weltmission, MISSIO-Kollekte
2. November	K12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa
19. November	K13	Diaspora-Kollekte
24./25. Dezember	K14	ADVENIAT-Kollekte

In der Weih- K15 Weltmissionstag der Kinder  
nachtszeitZwischen Weih- --- Sternsinger-Aktion  
nachten und  
EpiphanieAm Tag der K16 Diasporaopfer der Firmlinge  
Firmung

Vor der Errichtung der neuen Kirchengemeinden bestand für die Überweisung der Kollekten an die Kollektenkasse die Möglichkeit, diese als einzelne Kirchengemeinde oder zusammen mit einer weiteren, mehreren (Gruppe) oder allen Einzelkirchengemeinden der Seelsorgeeinheit abzuliefern.

Mit der Errichtung der neuen Kirchengemeinden entfallen diese Varianten. Die Mehrzahl der neuen Kirchengemeinden hat bereits von der getrennten auf die gemeinsame Ablieferung der Kollekten umgestellt.

Ist das Verfahren noch nicht auf die gemeinsame Ablieferung der Kollekten umgestellt, sollte dies bei den betroffenen Kirchengemeinden baldmöglichst erfolgen. Dazu ist mit der Kollektenkasse im Erzbischöflichen Ordinariat, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 83, kollektenkasse@ordinariat-freiburg.de, die notwendige Absprache zum Umstellungszeitpunkt zu treffen.

Die Kollektenmittel sind **spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte** an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600 (Landesbank Baden-Württemberg)*, zu überweisen.

**Wir bitten, bei der Überweisung von Kollekten an die Kollektenkasse Folgendes zu beachten:**

Der Ertrag von jeder Kollekte ist getrennt zu überweisen!

Im Verwendungszweck des Überweisungsauftrages ist die im Kollektenplan eingefügte Kennnummer für die Kollektenart, die Bezeichnung der Kollekte sowie die jewei-

lige Kennnummer der Kirchengemeinde (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) aufzunehmen. Um Verwechslungen zu vermeiden, darf die Jahreszahl **nicht** mit angegeben werden. Für weitere Mitteilungen ist der Verwendungszweck des Überweisungsauftrages nicht geeignet.

Der Ertrag der Sternsinger-Aktion (Dreikönigssingen) ist unmittelbar an das *Kindermisissionswerk „Die Sternsinger“*, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX (PAX-Bank), abzuliefern.

Die Kollekten Misereor, Renovabis, Missio, Diaspora, Adveniat, das Diasporaopfer der Erstkommunikanten und der Gefirmten sind ungekürzt weiterzuleiten. Dasselbe gilt für die Große Caritaskollekte, soweit die Pfarreien nicht im Bereich eines Stadt-Caritasverbandes liegen. Für diese Pfarreien gelten ggf. Sonderregelungen.

Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein. Die angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier. Wenn am Sonntag anstelle der Eucharistiefeier eine Wort-Gottes-Feier stattfindet, ist die Kollekte vor der Segensbitte durchzuführen.

Die Kollekten für Misereor, Renovabis, Missio, Diaspora, Adveniat und Caritas sind als **einzige** Kollekte abzuhalten. Bei den übrigen Kollekten ist grundsätzlich eine Türkollekte zulässig, wenn ein dringender und unaufschiebbarer örtlicher Anlass vorliegt.

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen, Kapellen, Katholischen Hochschulgemeinden und Seelsorgestellen für Katholiken anderer Muttersprachen sind über die entsprechende Seelsorgeeinheit abzuwickeln.

Die Kollektenergebnisse sind im Kassenbuch nachzuweisen. Soweit eine Kollekte in einer Kirchengemeinde nicht abgehalten werden kann, ist dies an entsprechender Stelle im Kollektenplan zu vermerken und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Abteilung V, per E-Mail an [kollektenkasse@ordinariat-freiburg.de](mailto:kollektenkasse@ordinariat-freiburg.de) mitzuteilen. Der Kollektenplan gilt als Anlage zum Kassenbuch.

Die Kollekten sind rechtzeitig anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen verweisen wir auf das Amtsblatt Nr. 1/2014.

Rückfragen sind zu richten an: Erzbischöfliches Ordinariat, Abteilung V, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 83, Fax: (07 61) 21 88 - 7 62 83, [kollektenkasse@ordinariat-freiburg.de](mailto:kollektenkasse@ordinariat-freiburg.de).

**Der Kollektenplan liegt diesem Amtsblatt in gedruckter Form bei.** Er kann auch im Download-Archiv unter: [http://www.ebfr.de/html/verwaltung\\_und\\_finanzen.html](http://www.ebfr.de/html/verwaltung_und_finanzen.html) abgerufen werden.

Nr. 644

## Kollekte in den Allerseelengottesdiensten am 2. November 2016 (Renovabis-Priesterausbildung)

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Möglichkeit erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Bitte überweisen Sie den Ertrag der Kollekte ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse*, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600, mit dem Vermerk „**K12 Allerseelen-Kollekte**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012). Eine Verwendung für einzelne Missionare oder Partnerschaftsprojekte läuft der Intention weltkirchlicher Solidarität zuwider und ist auch in Teilbeträgen nicht statthaft.

Nähere Auskünfte erteilt RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 53, [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de).

Nr. 645

## Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2016

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2016) statt.

Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunionsgottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „*Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November*“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 646

## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Michael und St. Georg, Achberg

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Michael und St. Georg, Achberg wird mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.



Nr. 647

## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nord

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nord wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 648

Korrektur zu Erlass Nr. 615

## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nord-west

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Freiburg Nordwest wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Im ursprünglichen Erlass war im Wesentlichen die Umrandung des Siegels nicht abgebildet.

## Mitteilung

Nr. 649

## Direktorium und Personalschematismus 2017

Die **Herren Dekane** werden gebeten, uns **bis spätestens 14. November 2016** mitzuteilen:

1. *Anzahl der benötigten Direktorien.*

Das Direktorium ist broschüriert.

Neu: Das Direktorium 2017 wird im Einleitungsteil liturgische Texte der neuen Gedenktage enthalten, Kurzviten, jeweils eine Zweite Lesung zur Lesehore (soweit möglich), die Oration und ggf. auch vollständige Messformulare. Bei der Bestellung der Anzahl der Direktorien möge man dies bitte berücksichtigen.

2. *Anzahl der im Dekanat gewünschten Personalschematismen.*

Die im **Personalschematismus aufgeführten Einrichtungen** bitten wir ebenfalls, uns über die für den Personalschematismus 2017 erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen bis **14. November 2016** Mitteilung zu machen.

Die Mitteilungen sind dem **Erzbischöflichen Ordinariat** über den Postweg oder per Mail: [petra.riessle@ordinariat-freiburg.de](mailto:petra.riessle@ordinariat-freiburg.de) zu übermitteln. **Korrekturen bitte deutlich farbig markieren.**

Den Seelsorgeeinheiten und Dekanaten ist bereits ein Vorabdruck des entsprechenden Ausschnitts im neuen Schematismus zugegangen, damit evtl. Korrekturen zurückgemeldet werden können.

## Personalmeldungen

Nr. 650

## Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. September 2016 Herrn Pfarrer G. R. *Martin Schlick* für eine weitere Amtszeit zum *Dekan* des Dekanates Baden-Baden ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. September 2016 Herrn Pfarrer *Peter Nicola* für eine weitere Amtszeit zum *Dekan* des Dekanates Linzgau ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 12. September 2016 Herrn Pfarrer *Ulrich Hund* zum stellvertretenden *Dekan* des Dekanates Linzgau ernannt.

## Amtsblatt

Nr. 21 · 26. Oktober 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 21 · 26. Oktober 2016

## Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. November 2016 Herrn Pfarrer *Jens Maierhof*, Stutensee-Blankenloch, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei *Weingarten St. Michael*, Dekanat Bruchsal, ernannt.

## Anweisungen/Versetzungen

1. Sept.: Kooperator *P. Roman Brud OSPPE*, Stegen, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau*, Dekanat Waldshut

Vikar *P. Lukas Wroblewski OSPPE*, Mainburg, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau*, Dekanat Waldshut

15. Sept.: Vikar *P. Yesudas Kochupurackal MCBS*, Oberkirch, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Konstanz Altstadt*, Dekanat Konstanz

1. Okt.: Kooperator *Markus Krettenauer*, Bollschweil, als Kooperator zur Vertretung in die *Seelsorgeeinheit Freiburg Südwest*, Dekanat Freiburg

Vikar *Lukasz Michal Kurmaniak*, Mannheim, als Vikar für die *Polnische Katholische Mission Mannheim*, Dekanat Mannheim

Vikar *Dr. Philip Chika Omenukwa*, Boxberg, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Bad Säckingen-Murg*, Dekanat Waldshut

Vikar *Pawel Wawrzyniak*, Freiburg, als Vikar für die *Polnische Katholische Mission Freiburg*, Dekanat Freiburg

9. Okt.: *Dr. Oliver Wintzek*, Herbolzheim-Bleichheim, als Kooperator (50 %) in die *Seelsorgeeinheit Mannheim Johannes XXIII.*, Dekanat Mannheim

1. Nov.: Vikar *P. Erwin Wieczorek MSF*, Bisingen, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Bisingen-Grosselfingen-Rangendingen*, Dekanat Zollern

## Entpflichtungen

Vikar *P. Eusebius Gradalski OSPPE* wurde mit Ablauf des 31. August 2016 von seinen Aufgaben als Vikar in der *Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau*, Dekanat Waldshut, entpflichtet.

Kooperator *P. Paul Zawarczynski OSPPE* wurde mit Ablauf des 31. August 2016 von seinen Aufgaben als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau*, Dekanat Waldshut, entpflichtet.

*P. Dr. Philippe-André Holzer OP* wurde mit Ablauf des 30. September 2016 von seinen Aufgaben als Priesterlicher Mitarbeiter (25 %) in der *Hochschulpastoral der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) Edith Stein Freiburg*, Dekanat Freiburg, entpflichtet.

Diakon *Peter Härich* wird mit Ablauf des 31. Dezember 2016 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der *Seelsorgeeinheit Leimen-Nußloch-Sandhausen*, Dekanat Wiesloch, entpflichtet.

## Im Herrn ist verschieden

15. Okt.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Erich Egner-Walter*, Buchen-Waldhausen, † in Buchen-Waldhausen

Freiburg im Breisgau, den 3. November 2016

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016. — Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016. — Kraftloserklärung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mosbach-Elz-Neckar Mose. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wald. — Inkraftsetzung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien: Wald St. Bernhard; Wald-Sentenhart St. Remigius; Wald-Walbertsweiler St. Gallus; Herdwangen-Schönach St. Eulogius (Aftholderberg); Herdwangen-Schönach St. Antonius (Großschönach); Herdwangen-Schönach St. Peter und Paul (Herdwangen); Pfullendorf-Aach-Linz St. Martin. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 2016. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Änderung der Satzung der Max Kah Stiftung. — Erinnerung an die Verpflichtung zur Meldung von Vervielfältigungsstücken gemäß dem Gesamtvertrag mit der VG Musikedition. — Intervallkurs „Leiten Planen Entwickeln 2017-2018“. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden.

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 651

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der Aufruf wurde am 22. September 2016 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember 2016) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.*

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 652

#### Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016

Im Advent 2016 stellt Adveniat die Amazonas-Region in den Mittelpunkt seiner Jahresaktion. Das Ökosystem des Amazonas mit seiner großartigen Artenvielfalt ist auch Kulturraum indigener Lebensformen. Doch es wird durch multinationale Energiekonzerne und Landspekulanten, Goldgräber und Holzfäller bedroht. Diese treiben die Einheimischen in die Flucht und richten schwere Umweltschäden an. Vor dem Hintergrund des ökologischen und sozialen Kahlschlags stärkt Adveniat das Selbstbewusstsein und die Rechte der Indigenen.

Für die Adveniat-Aktion 2016 werden vielfältige Materialien und Gestaltungshilfen an die Pfarrämter geschickt. Diese finden Sie auch auf der Internetseite [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

Am 3. Adventssonntag (11. Dezember 2016) ist der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise

bekannt zu geben. Ebenfalls sollen die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden.

In allen Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kinderkrippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen.

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die *die Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Verwendungszweck „**K14 Adveniat**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Wir bitten dringend um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese Freiburg abzuführen. Eine **pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder** (z. B. für Partnerschaftsprojekte) **ist nicht zulässig**. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen und die geltenden Vordrucke sind im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2014 veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch den „Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.““

Nr. 653

### **Kraftloserklärung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mosbach-Elz-Neckar Mose**

Das bisherige Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mosbach-Elz-Neckar Mose



ist abhanden gekommen und wird mit sofortiger Wirkung für kraftlos erklärt. Um Beachtung wird gebeten.

Nr. 654

### **Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 655

### **Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 656

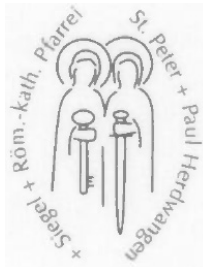
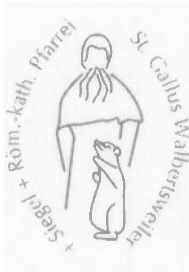
### **Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wald**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Wald wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



**Inkraftsetzung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien: Wald St. Bernhard; Wald-Sentenhart St. Remigius; Wald-Walbertsweiler St. Gallus; Herdwangen-Schönach St. Eulogius (Aftholderberg); Herdwangen-Schönach St. Antonius (Großschönach); Herdwangen-Schönach St. Peter und Paul (Herdwangen); Pfullendorf-Aach-Linz St. Martin**

Die Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien Wald St. Bernhard; Wald-Sentenhart St. Remigius; Wald-Walbertsweiler St. Gallus; Herdwangen-Schönach St. Eulogius (Aftholderberg); Herdwangen-Schönach St. Antonius (Großschönach); Herdwangen-Schönach St. Peter und Paul (Herdwangen); Pfullendorf-Aach-Linz St. Martin werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



**Mitteilungen**

Nr. 658

**Ökumenisches Hausgebet im Advent 2016**

Das Hausgebet im Advent ist am **Montag, den 5. Dezember 2016**.

Die Gebetstexte mit dem Thema „Fürchte dich nicht!“ wurden erstellt von einer ökumenischen Arbeitsgruppe.

Der Versand erfolgt wie in den vergangenen Jahren durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg.

Nr. 659

**Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

**Gemeinsame Texte Nr. 24**

„Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen“  
Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017.

**Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen Nr. 44**

„Der bedrohte Boden“  
Ein Expertentext aus sozioethischer Perspektive zum Schutz des Bodens.

**Arbeitshilfen Nr. 142**

„Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche. Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive“  
Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers.

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Nr. 660

**Änderung der Satzung der Max Kah Stiftung**

Der Vorstand der Max Kah Stiftung, kirchliche Stiftung des privaten Rechts, hat am 18. Juli 2016 eine Ergänzung des § 8 Absatzes 1 der Satzung um folgenden Satz 3 beschlossen:

„Von der Einrichtung eines Kuratoriums wird abgesehen, solange der zur Verteilung stehende Betrag 5.000,00 € jährlich (Zeitwert 2016) dauerhaft nicht übersteigt.“

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 22 · 3. November 2016

Die Satzungsänderung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 7. September 2016 und vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 12. September 2016 genehmigt.

Nr. 661

### **Erinnerung an die Verpflichtung zur Meldung von Vervielfältigungsstücken gemäß dem Gesamtvertrag mit der VG Musikedition**

Aus gegebenem Anlass erinnern wir an die Bestimmungen des Gesamtvertrags mit der VG Musikedition, der seit mehreren Jahrzehnten besteht und die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Lieder abdeckt. Der Vertrag von 1998 räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen. Allerdings sind Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden. Eine solche Meldepflicht besteht ebenfalls für individuelle Sammlungen von Liedern oder Liedtexten, sofern diese Sammlungen nicht ausschließlich für die Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung bestimmt sind und wenn die Sammlung eine Seitenzahl von 8 Seiten übersteigt. In diesen Fällen ist die Herstellung bereits vor dem Druck zu melden.

Durch Schreiben der VG Musikedition wurden wir darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit bei Großveranstaltungen die Verwendung solcher Liedersammlungen erst nach Durchführung der Veranstaltung und damit vertragswidrig gemeldet wurde.

Bitte achten Sie bei der Durchführung von Großveranstaltungen künftig auf eine ordnungsgemäße bzw. vertragsgemäße Meldung von urheberrechtlich geschützten Liedern.

Nr. 662

### **Intervallkurs „Leiten Planen Entwickeln 2017-2018“**

Zielgruppe: Alle Pastoralen Dienste sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Leitungsverantwortung tragen

Orte: Freiburg und Rastatt

Zeitraum: März 2017 bis Februar 2018

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung  
Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Informationen: [www.ipb-freiburg.de/va4](http://www.ipb-freiburg.de/va4)

### **Personalmeldungen**

Nr. 663

### **Im Herrn sind verschieden**

25. Okt.: Pfarrer i. R. *Rudolf Hauck*, Hardheim,  
† in Hardheim

Pfarrer i. R. *Wolfgang Storf*, Ettlingen,  
† in Karlsruhe

Freiburg im Breisgau, den 9. November 2016

**Inhalt:** Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2017. — Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Juli 2016. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016. — Personalmeldungen: Ernennungen.

### Verlautbarung des Papstes

Nr. 664

#### Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2017

##### Januar

Für die Einheit der Christen: Alle Christen mögen sich treu zur Lehre des Herrn in Gebet und Nächstenliebe intensiv um die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft bemühen und sich gemeinsam den humanitären Herausforderungen stellen.

##### Februar

Um Trost für die Notleidenden: Dass alle, die in Bedrängnis sind, besonders die Armen, Flüchtlinge und Ausgegrenzten, in unseren Gemeinden willkommen sind und Trost finden.

##### März

Um Hilfe für die verfolgten Christen: Sie mögen von der ganzen Kirche durch Gebet und materielle Hilfe unterstützt werden.

##### April

Die jungen Menschen mögen bereitwillig ihrer Berufung folgen und ernsthaft darüber nachdenken, ob Gott sie zu Priestertum oder geweihtem Leben ruft.

##### Mai

Für die Christen in Afrika: Dass sie nach dem Beispiel des barmherzigen Jesus ein prophetisches Zeugnis für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden geben.

##### Juni

Für die Lenker der Staaten: Dass sie sich fest verpflichten, jeglichen Waffenhandel zu unterbinden, der so viele unschuldige Menschen zu Opfern macht.

##### Juli

Dass unsere Schwestern und Brüder, die den Glauben verloren haben, durch unser Gebet und unser Zeugnis für das Evangelium die barmherzige Nähe des Herrn und die Schönheit des christlichen Lebens wieder entdecken.

##### August

Die zeitgenössischen Künstler mögen durch ihre Kreativität vielen helfen, die Schönheit der Schöpfung zu entdecken.

##### September

Missionarischer Geist möge unsere Pfarreien inspirieren, den Glauben mitzuteilen und die Liebe sichtbar zu machen.

##### Oktober

Für die Arbeiter und die Arbeitslosen: Um Respekt und Rechtsschutz für die Arbeiter und dass auch die Arbeitslosen die Möglichkeit erhalten, zum Gemeinwohl beizutragen.

##### November

Für die Christen in Asien: Dass sie durch ihr Zeugnis für das Evangelium in Wort und Tat den Dialog, den Frieden und das gegenseitige Verstehen fördern, besonders in der Begegnung mit Menschen anderer Religionen.

##### Dezember

Für die älteren Menschen: Getragen durch ihre Familien und christliche Gemeinschaften mögen sie ihre Weisheit und ihre Erfahrung in Glaubensverbreitung und Formung der jeweils jüngeren Generationen einbringen.

## Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 665

### Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Juli 2016

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 7. Juli 2016 folgenden Beschluss gefasst:

#### I. Tabellenentgelte, Regelvergütungen

Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg zum 1. Juni 2016 festgesetzt werden. Für die Anlage 7 zu den AVR gilt dies auch für die mit dem 1. Januar 2017 wirksam werdenden mittleren Werte.

#### II. Erhöhung 2017

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7 ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Baden-Württemberg dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Baden-Württemberg dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.

#### III. Erhöhung der Vergütung zu Anlage 3b und § 12 Abs. 3 bis 6 (RK BW) Anlage 32 um 2,4 v. H.

a) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 3b (RK BW)

Die Vergütungen zu Anlage 3b (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

*Regelvergütung bei Neueinstellungen*

Vergütungsgruppe	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
9a	2.056,00 €	2.095,80 €	2.135,04 €	2.166,50 €	2.197,39 €	2.228,33 €	2.259,28 €	2.290,22 €	2.321,11 €
9	2.009,49 €	2.052,92 €	2.096,35 €	2.128,95 €	2.158,41 €	2.187,91 €	2.217,35 €	2.246,83 €	
10	1.865,49 €	1.901,17 €	1.936,88 €	1.969,46 €	1.998,89 €	2.028,37 €	2.057,84 €	2.087,33 €	2.107,50 €
11	1.745,34 €	1.792,59 €	1.820,51 €	1.842,26 €	1.863,93 €	1.885,68 €	1.907,37 €	1.929,11 €	1.950,83 €
12	1.712,21 €	1.712,21 €	1.730,57 €	1.752,26 €	1.774,00 €	1.795,71 €	1.817,43 €	1.839,13 €	1.860,84 €

*Regelvergütung bei Bestandsmitarbeitern*

Vergütungsgruppe	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
9a	2.093,69 €	2.134,26 €	2.174,81 €	2.206,31 €	2.237,82 €	2.269,35 €	2.300,88 €	2.332,41 €	2.363,90 €
9	2.046,31 €	2.090,56 €	2.134,82 €	2.168,04 €	2.198,08 €	2.228,13 €	2.258,15 €	2.288,19 €	
10	1.899,54 €	1.935,90 €	1.972,28 €	2.005,48 €	2.035,51 €	2.065,53 €	2.095,56 €	2.125,63 €	2.146,20 €
11	1.778,89 €	1.825,24 €	1.853,69 €	1.875,83 €	1.897,94 €	1.920,11 €	1.942,20 €	1.964,38 €	1.986,51 €
12	1.712,21 €	1.733,53 €	1.762,02 €	1.784,13 €	1.806,26 €	1.828,40 €	1.850,54 €	1.872,66 €	1.894,80 €

b) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B1

Die Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B1 (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

§ 12 Abs. 3 – Neueinstellungen – stationäre und ambulante Altenhilfe

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4a	2 ohne Aufstieg	2.071,53 €	2.220,23 €	2.359,63 €	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.978,69 €	2.041,13 €	2.083,36 €	2.114,59 €	2.136,63 €	2.169,69 €

c) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B2

Die Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B2 (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 4 – Bestandsmitarbeiter

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4a	2 ohne Aufstieg	2.130,52 €	2.283,65 €	2.427,21 €	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.034,91 €	2.099,20 €	2.142,71 €	2.174,86 €	2.197,56 €	2.231,61 €

d) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 32 Anhang C (RK BW)

Die Vergütungen zu Anlage 32 Anhang C (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 3: Neueinstellungen – stationäre und ambulante Altenhilfe

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 4a	14,80 €
Kr 3a	12,33 €

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 3: Bestandsmitarbeiter – stationäre und ambulante Altenhilfe

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 4a	15,23 €
Kr 3a	12,69 €

**IV. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 7. September 2016



Erzbischof Stephan Burger

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 23 · 9. November 2016

Nr. 666

## **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Juni 2016 Beschlüsse gefasst, die Folgendes betreffen:

- die Umsetzung des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes für die Einrichtungen und Dienste des Deutschen Caritasverbandes e. V.,
- die Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost,
- die Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter,
- die Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten,
- die Verlängerung der Befristung der Regelung zur Ausbildung von Notfallsanitätern.

Die Beschlüsse wurden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 16 am 26. September 2016 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 8. September 2016



Erzbischof Stephan Burger

## **Personalmeldungen**

Nr. 667

### **Ernennungen**

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Vikar Dr. theol. Lic. iur. can. Marius Bitterli*, CH-Cham, Priester der Diözese Basel, nach Zustimmung von dessen Bischof mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 für fünf Jahre zum *Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg i. Br.* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Bruder Lic. iur. can. Florian Maria Lim CRVC, Weilheim – Maria Bronnen*, nach Zustimmung seines Ordensoberen mit Wirkung vom 1. November 2016 für zehn Jahre zum *Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg i. Br.* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. November 2016

Dekan *Hans-Jürgen Decker*, Dekanat Endingen-Waldkirch

Dekan *Christoph Neubrand*, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch

Dekan *Peter Nicola*, Dekanat Linzgau

Rektor *Dr. Hans-Peter Fischer*, Päpstliches Kolleg Teutonicum am Campo Santo, Rom

Pfarrer *Franz Lang*, Seelsorgeeinheit Königheim

Pfarrer *Janez Modic*, Leiter der Slowenischen Katholischen Mission Mannheim

Pfarrer *August Schuler*, Seelsorgeeinheit Oberes Wiesental zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.

Freiburg im Breisgau, den 23. November 2016

**Inhalt:** Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Georg-Maria Hilf Konstanz. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei St. Georg-Maria Hilf Konstanz. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Mannheim St. Antonius. — Förderrichtlinien Flüchtlingsarbeit im Erzbistum Freiburg. — Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017. — Bibelsonntag 2017. — Personalmeldungen: Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisungen/Versetzungen. — Entpflichtung. — Zuruhesetzungen. — Im Herrn ist verschieden. — Ausschreibung von Pfarreien. — Ausschreibung von Kooperatorenstellen. — Ausschreibung von sonstigen Stellen für Priester mit Pfarrexamen.

## Erlasse des Ordinariates

Nr. 668

**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Eggingen-Stühlingen Hl. Kreuz wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 669

**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 670

**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Georg-Maria Hilf Konstanz**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Georg-Maria Hilf Konstanz wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 671

**Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei St. Georg-Maria Hilf Konstanz**

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarrei St. Georg-Maria Hilf Konstanz wird mit Wirkung ab 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.



## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Mannheim St. Antonius

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarrei Mannheim St. Antonius wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Förderrichtlinien Flüchtlingsarbeit im Erzbistum Freiburg

„Flüchtlinge sind keine Zahlen, sie sind Personen: sie sind Gesichter, Namen, Geschichten und als solche müssen sie behandelt werden.“ (Papst Franziskus)

Viele Menschen und viele katholische Einrichtungen und Seelsorgeeinheiten lassen sich berühren von den Gesichtern und Geschichten der Menschen, die bei uns Schutz suchen. Sie wagen die Begegnung und engagieren sich für Kinder, Frauen und Männer mit Fluchterfahrungen.

Das Erzbistum Freiburg möchte dieses tatkräftige, solidarische Engagement auch finanziell unterstützen. Damit dies nach gerechten und transparenten Richtlinien geschieht, werden im Folgenden Kriterien und Handlungsfelder für die Förderung des Flüchtlingsengagements benannt.

### Kriterien für die Förderung

Gefördert werden können Projekte im Handlungsfeld Flucht und Migration, die von katholischen Seelsorgeeinheiten und Einrichtungen durchgeführt werden.

- Grundsätzlich geht es um die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in diesem Handlungsfeld.
- Teilhabe  
Das Projekt ermöglicht Flüchtlingen Zugänge zur und Mitgestaltung in der Gesellschaft.
- Nachhaltigkeit  
Das Projekt hat eine längerfristige Wirkung im Blick auf Einzelne oder Gruppen.
- Pilotprojekt  
Das Projekt ist vorbildlich für das Handlungsfeld.

- Notfallhilfe  
In besonderen Fällen ist Einzelfallhilfe möglich. Hierbei ist eine enge Kooperation mit der Caritas und den bereits bestehenden Hilfesystemen nötig.
- Ausschlusskriterium  
Staatliche bzw. kommunale Projekte können nicht gefördert werden.

### Handlungsfelder/Förderbereiche<sup>1</sup>

- Bildung für Geflüchtete  
Sprache, Schule, Ausbildung und berufliche Perspektiven
- Begegnungsangebote mit Geflüchteten  
z. B. Gemeindehaus als gesellschaftlicher Begegnungsort  
z. B. Café International
- Seelsorgeangebote für und mit Geflüchteten
- Liturgische Angebote mit Geflüchteten
- Interreligiöse und Interkulturelle Begegnung mit Geflüchteten
- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete
- Geflüchtete Frauen  
z. B. Gewaltschutzkonzepte und -projekte
- Christliche Gastfreundschaft  
500,00 € pro Bett in kircheneigenen Räumen  
(gemäß Erlass Nr. 302 aus dem Amtsblatt Nr. 26 vom 15. September 2015)

### Formales

- Formlose Förderanträge sind von katholischen Seelsorgeeinheiten und Einrichtungen an das Erzbischöfliche Ordinariat zu richten.
- Über die Höhe der Förderung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.
- Das Erzbischöfliche Ordinariat behält sich vor, einen Verwendungsnachweis anzufordern.
- Die Antragsteller erklären sich bereit, dass die Ergebnisse ihrer Projekte im kirchlich-pastoralen Raum kommuniziert werden. Ggf. kann eine knappe Projektdokumentation angefordert werden.

<sup>1</sup> Orientieren sich an den Handlungsfeldern, die die Deutsche Bischofskonferenz in den „Leitsätzen des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge“ (Arbeitshilfen Nr. 282) benennt.

Formlose Förderanträge (mit Nennung des verantwortlichen Ansprechpartners und der Bankverbindung) richten Sie an das Erzbischöfliche Ordinariat, Referat Flüchtlingspastoral, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, oder an [fluechtlingshilfe@ordinariat-freiburg.de](mailto:fluechtlingshilfe@ordinariat-freiburg.de).

Inhaltliche Rückfragen an Manuel Rogers, Referent für Flüchtlingspastoral, [manuel.rogers@ordinariat-freiburg.de](mailto:manuel.rogers@ordinariat-freiburg.de).

## Mitteilungen

Nr. 674

### Gebetswoche für die Einheit der Christen 2017

Das Motto der Gebetswoche 2017 lautet: „**Versöhnung – die Liebe Christi drängt uns**“ (Kor 5,14-20). Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird gefeiert vom **18. bis 25. Januar 2017** oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten. Sie kann auch an einem anderen von den Gemeinden selbst gewählten Termin begangen werden.

Die Materialien wurden von einer Gruppe Christen aus Deutschland vorbereitet. Der Gottesdienstentwurf für die Gebetswoche und die acht Tagesmeditationen sind ein wesentlicher Beitrag zur multilateralen Auseinandersetzung mit dem Reformationsgedanken.

Die offiziellen Texte (Gottesdienst und Tagesmeditationen) sowie weitere Materialien können heruntergeladen werden unter [www.gebetswoche.de](http://www.gebetswoche.de).

Nr. 675

### Bibelsonntag 2017

Die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen den **29. Januar 2017** als gemeinsamen Bibelsonntag unter dem Thema „**Bist du es?**“ (vgl. Mt 11,3) begehen.

Alle Gläubigen sind eingeladen, im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort, im Austausch darüber, durch intensive Beschäftigung mit der Heiligen Schrift, Wege zur Einheit zu entdecken.

Materialien für den Bibelsonntag können bei der Deutschen Bibelgesellschaft, Postfach 81 03 40, 70520 Stuttgart, Fax: (07 11) 71 81 - 1 26, [vertrieb@dbg.de](mailto:vertrieb@dbg.de) oder über die gebührenfreie Bestell-Hotline (08 00) 2 42 35 74 bezogen werden.

## Personalmeldungen

Nr. 676

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat aufgrund von Artikel II Absatz 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932 mit Wirkung vom 11. November 2016 Herrn Dekan *Alexander Halter*, Pfarrer der Seelsorgeeinheit Empfingen-Dießener Tal, nach Anhörung und Zustimmung des Domkapitels zum *nicht residierenden Domkapitular* an der Metropolitankirche Freiburg im Breisgau ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. November 2016 Herrn Dekan *Alexander Halter* für eine weitere Amtszeit zum *Dekan* des Dekanates Zollern ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. November 2016 Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Konrad Bueb* für eine weitere Amtszeit zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Zollern ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. November 2016 Herrn Pfarrer *Lukas Glocker* für eine weitere Amtszeit zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Mannheim ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. November 2016 Herrn Pfarrer *Markus Miles* zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Mannheim ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. November 2016 Herrn Pfarrer *Michael Latzel* für eine weitere Amtszeit zum *stellvertretenden Dekan* des Dekanates Wiesental ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Georg Hauser*, Böblingen, für eine weitere Amtszeit zum *Schuldekan* des Dekanates Pforzheim wiederernannt. Diese Ernennung gilt bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022.

### Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 27. November 2016 Pfarrer *Matthias Schneider*, Meersburg, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *Hagnau St. Johann Baptist*, *Immenstaad St. Jodokus* und *Immenstaad-Kippenhausen Mariä Himmelfahrt*, Dekanat Linzgau, ernannt.

### Anweisungen/Versetzungen

16. Okt.: Pfarrer *Veselko Župarić*, Erzdiözese Sarajevo (Bosnien und Herzegowina), als Leiter der *Kroatischen Katholischen Mission Freiburg*, Dekanat Freiburg

## Amtsblatt

Nr. 24 · 23. November 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 24 · 23. November 2016

1. Nov.: Kooperator *Stephan Weber*, Hilzingen-Weiterdingen, als Spiritual für das *Kloster Marienburg in Wutöschingen-Ofteringen*, Dekanat Waldshut

## Entpflichtung

Pfarrer *Dr. Mato Drljo* wurde mit Ablauf des 15. Oktober 2016 von seinen Aufgaben als Leiter der *Kroatischen Katholischen Mission Freiburg*, Dekanat Freiburg, entpflichtet.

## Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Alfred Pummer* auf die Pfarreien *Ettlingen-Bruchhausen St. Josef*, *Ettlingen-Ettlingenweier St. Dionysius*, *Ettlingen-Schöllbronn St. Bonifatius* und *Ettlingen-Spessart St. Anton*, Seelsorgeeinheit Ettlingen Land, Dekanat Karlsruhe, mit Ablauf des 28. Februar 2017 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistlicher Rat *Wolfgang Gaßmann* auf die Pfarreien *Konstanz St. Martin*, *Konstanz St. Gallus (Pfarrkuratie)*, *Allensbach St. Nikolaus* und *Allensbach-Langenrain St. Josef*, Seelsorgeeinheit Wollmatingen-Allensbach, Dekanat Konstanz, mit Ablauf des 31. August 2017 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum gleichen Datum entsprochen.

## Im Herrn ist verschieden

2. Nov.: Diakon i. R. *Rolf Borgas*, Bad Krozingen-Biengen, † in Bad Krozingen-Biengen

## Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Seelsorgeeinheit Freiburg Südwest* (Dekanat Freiburg), bestehend aus den Pfarreien St. Andreas Freiburg, St. Maria Magdalena Freiburg und St. Michael Freiburg, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

*Seelsorgeeinheit Schliengen* (Dekanat Breisach-Neuenburg), bestehend aus den Pfarreien St. Leodegar Schliengen, St. Vinzenz Schliengen-Liel, St. Leodegar Bad Bellingen und St. Peter und Paul Bad Bellingen-Bamlach, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

*Seelsorgeeinheit Renchen* (Dekanat Acher-Renchthal), bestehend aus den Pfarreien Hl. Kreuz Renchen, St. Anastasius und Edith Stein Renchen-Erlach und St. Mauritius Renchen-Ulm, zum 1. September 2017

*Seelsorgeeinheit Wollmatingen-Allensbach* (Dekanat Konstanz), bestehend aus den Pfarreien St. Martin Konstanz, St. Gallus Konstanz (Pfarrkuratie), St. Nikolaus Allensbach und St. Josef Allensbach-Langenrain, zum 1. September 2017

## Ausschreibung von Kooperatorenstellen

*Seelsorgeeinheit Sigmaringen* (Dekanat Sigmaringen-Meißkirch) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

*Seelsorgeeinheit Zell a. H.* (Dekanat Offenburg-Kinzigtal) zum 1. September 2017

## Ausschreibung von sonstigen Stellen für Priester mit Pfarrexamen

*Militärpfarrer* (Einsatzort in Absprache mit dem Militärbischofsamt) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Bewerbungsfrist: 16. Dezember 2016**

Freiburg im Breisgau, den 28. November 2016

**Inhalt:** Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 677

#### Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

#### Artikel I Änderung der Anlage 2 zur AVO

Die Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2016 (ABl. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt neu gefasst:

#### „II. Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO)

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
<b>S 17</b>	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
<b>S 16</b>	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
<b>S 15</b>	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
<b>S 14</b>	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
<b>S 13</b>	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
<b>S 12</b>	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
<b>S 11b</b>	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
<b>S 11a</b>	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
<b>S 10</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 9</b>	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
<b>S 8b</b>	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
<b>S 8a</b>	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
<b>S 7</b>	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
<b>S 6</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 5</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 4</b>	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
<b>S 3</b>	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
<b>S 2</b>	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
<b>S 17</b>	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
<b>S 16</b>	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
<b>S 15</b>	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
<b>S 14</b>	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
<b>S 13</b>	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
<b>S 12</b>	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
<b>S 11b</b>	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
<b>S 11a</b>	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
<b>S 10</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 9</b>	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
<b>S 8b</b>	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
<b>S 8a</b>	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
<b>S 7</b>	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
<b>S 6</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 5</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 4</b>	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
<b>S 3</b>	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
<b>S 2</b>	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59"

2. In Abschnitt III „Garantiebeträge (gemäß § 22 Absatz 4 AVO)“ wird in der Tabelle der Begriff „S 8“ durch den Begriff „S 8b“ ersetzt.

3. Abschnitt VI „Wertguthaben von Beschäftigten im Blockmodell der Altersteilzeit, deren Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2011 begonnen hat“ Ziffer b) wird wie folgt gefasst:

„b) Für Beschäftigte, die Entgelt nach Ziffer II der Anlage 2 zur AVO erhalten (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst):

Am 1. März 2012 um 3,5 %, am 1. Januar 2013 um 1,4 %, am 1. August 2013 um weitere 1,4 %, am 1. März 2014 um 3,3 %, am 1. März 2015 um weitere 2,4 %, am 1. März 2016 um 2,4 % und am 1. Februar 2017 um weitere 2,35 %.“

## Artikel II Änderung der Anlage 5b zur AVO

Die Anlage 5b zur AVO (Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,</li> <li>– der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,</li> <li>– der Heilpädagogin/des Heilpädagogen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Erzieherin/des Erziehers</li> <li>– der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers</li> </ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>ab 1. März 2016            1.686,58 Euro,</li> <li>ab 1. Februar 2017       1.726,21 Euro,</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>ab 1. März 2016            1.467,53 Euro,</li> <li>ab 1. Februar 2017       1.502,02 Euro,</li> <li>ab 1. März 2016            1.412,17 Euro,</li> <li>ab 1. Februar 2017       1.445,36 Euro.“</li> </ul> |

**Artikel III**  
**Änderung der Anlage 5c zur AVO**

Die Anlage 5c zur AVO (Regelung für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2014 (ABl. S. 465), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	<b>ab 1. März 2016</b>	<b>ab 1. Februar 2017</b>
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro	1.077,59 Euro.“

**Artikel IV**  
**Änderung der AVO-ÜberleitungsVO**

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016 (ABl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Am 1. November 2008 aus der AVVO in die AVO übergeleitete Beschäftigte, denen am 30. November 2010 eine Besitzstandszulage nach § 8 zustand und die

a) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage

– vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 71,68 Euro monatlich,

– ab 1. Februar 2017 in Höhe von 73,36 Euro monatlich,

b) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 Stufe 6 eine Zulage

– vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 81,92 Euro monatlich,

– ab 1. Februar 2017 in Höhe von 83,85 Euro monatlich.“

bb) In Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>„gültig ab 01.03.2016</b>	2.996,79	3.225,12	3.518,67	3.753,86	4.047,85	4.194,85
<b>gültig ab 01.02.2017</b>	3.067,21	3.300,91	3.601,36	3.842,08	4.142,97	4.293,43“


# Amtsblatt

Nr. 25 · 28. November 2016

## der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 25 · 28. November 2016

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
„gültig ab 01.03.2016	3.816,04	4.233,51	4.492,24
gültig ab 01.02.2017	3.905,72	4.333,00	4.597,81“

2. Die Tabelle in § 24b Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
„gültig ab 01.03.2016	2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86
gültig ab 01.02.2017	2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48“

### Artikel V Änderung der Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO

Die Anlage 3 zur AVO-ÜberleitungsVO, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

Ziffer II wird wie folgt gefasst:

#### „II. Erhöhung der Besitzstandszulage nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Buchstaben b und c sowie § 14 Absatz 2 Satz 2 der AVO-ÜVO

Die Besitzstandszulage nach § 8 Absatz 1, 2 und 3 Buchstabe b und c sowie § 14 Absatz 2 Satz 2 erhöht sich ab 1. März 2015 um 2,1 % und ab 1. März 2016 um 2,45 %.“

### Artikel VI In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel V rückwirkend zum 1. März 2015 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Oktober 2016

  
Erzbischof Stephan Burger

Erzbischöfliches Ordinariat

Freiburg im Breisgau, den 7. Dezember 2016

**Inhalt:** Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Lauf-Sasbachtal. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mosbach-Elz-Neckar Mose. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rastatt. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Sasbachwalden Hl. Dreifaltigkeit. — Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen (GOV). — Instruktion zu den can. 868 § 3 CIC und 1116 § 3 CIC in der Fassung des Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016 sowie zu can. 1183 § 3 CIC. — Formular „Antrag auf ersatzweise Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen“. — Hinweise zu den Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchenzugehörigkeitsrecht sowie im Eherecht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016.

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 678

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Lauf-Sasbachtal

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Lauf-Sasbachtal wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 680

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rastatt

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Rastatt wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 679

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mosbach-Elz-Neckar Mose

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Mosbach-Elz-Neckar Mose wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 681

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Sasbachwalden Hl. Dreifaltigkeit

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarrei Sasbachwalden Hl. Dreifaltigkeit wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen (GOV)

Die Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen (GOV) gemäß § 7 der Dienstordnung für die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden vom 8. Dezember 1988 (ABl. 1989 S.13), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (ABl. S. 272 ff.), wird wie folgt geändert:

Ziffer

„301 Gebädefachmann – jährlich –

Für die Tätigkeit eines Gebädefachmanns wird eine am Zeitaufwand orientierte Gebühr erhoben.“

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 gestrichen. Die GOV bleibt ansonsten unverändert.

## Instruktion zu den cann. 868 § 3 CIC und 1116 § 3 CIC in der Fassung des Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016 sowie zu can. 1183 § 3 CIC

### I. Taufen nach can. 868 § 3 CIC

Hiermit lege ich fest, dass Taufspender, die von der Möglichkeit des can. 868 § 3 CIC (vgl. can. 681 § 5 CCEO) Gebrauch machen wollen und ein Kind nichtkatholischer Eltern so taufen wollen, dass es der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Eltern angehört, dazu eine Erlaubnis des Ortsordinarius benötigen.

Den Antrag hat der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit zu stellen. Darin ist der Taufspender zu benennen und es sind die Angaben zu machen, die auch für eine katholische Taufe zu erheben sind. Darüber hinaus hat der Leitende Pfarrer zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 868 § 3 CIC von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

Für die Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands, die evangelischen Freikirchen und die altkatholische Kirche liegt in unserer Erzdiözese diese Voraussetzung des can. 868 § 3 CIC grundsätzlich nicht vor.

Soll ein Kind orthodoxer oder altorientalischer Christen getauft werden, so hat die Taufe ein Priester vorzunehmen und in derselben Feier das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. can. 696 § 3 CCEO). Die dazu nötige Vollmacht erhält er mit der Taufferlaubnis.

### II. Eheschließungen nach can. 1116 § 3 CIC

Für solche Eheschließungen legt can. 1116 § 3 fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Delegation erteilt werden muss. Dazu muss das Ehevorbereitungsprotokoll samt Anlagen vorgelegt werden. Darüber hinaus hat der Leitende Pfarrer zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 1116 § 3 von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

### III. Bestattungen nach can. 1183 § 3 CIC

Für Bestattungen nichtkatholischer Christen legt can. 1183 § 3 fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Genehmigung erteilt werden muss. Dazu muss der Leitende Pfarrer einen Antrag stellen, aus dem die Personalien des Verstorbenen hervorgehen. Darüber hinaus hat der Leitende Pfarrer zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 1183 § 3 von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

### IV. Gemeinsame Normen für die Amtshandlungen nach I. bis III.

Die Taufe (und die Firmung) oder die Eheschließung oder die Bestattung sind nach römisch-katholischem Ritus vorzunehmen. Bei der Eheschließung darf der Brautsegen nicht entfallen.

Die gespendete Taufe (und Firmung) oder die Eheschließung oder die Bestattung sind *nicht* in die katholischen Kirchenbücher einzutragen; wohl aber sind die Unterlagen im Pfarrarchiv zu verwahren. Der Leitende Pfarrer hat dafür zu sorgen, dass in angemessener Frist eine schriftliche Meldung an die Kirchliche Meldestelle in Freiburg (Postfach 10 03 62, 79122 Freiburg) erfolgt, damit diese den zuständigen eigenen Seelsorger des Neugetauften, des verheirateten Paares bzw. des Verstorbenen schriftlich unterrichten kann.

### V. Antragsformular

Das nachstehend veröffentlichte Formular ist für einen Antrag zur ersatzweisen Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen verbindlich.

### VI. Inkrafttreten

Diese Instruktion tritt zum 15. Dezember 2016 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 21. November 2016

*Msgr. Dr. Axel Mehlmann*  
Generalvikar

**Antrag auf ersatzweise Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen  
(vgl. cann. 868 § 3, 1116 § 3 und 1183 § 3 CIC)**

Gemäß can. 868 § 3 CIC soll

Herr/Frau/das Kind .....  
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

in der kath. Kirche ..... getauft und damit  
Titel/Patron, Ort

in die ..... Kirche bzw. kirchliche Gemeinschaft eingegliedert werden.  
Konfession

Im Fall einer nichtkatholischen Ostkirche: Ich bitte um die Übertragung der Firmvollmacht  
 an mich  
 an den Priester .....

Die übrigen Angaben entnehmen Sie bitte dem Taufanmeldeformular in der Anlage.

---

Gemäß can. 1116 § 3 CIC wollen

Frau .....  
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

und

Herr .....  
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

in der kath. Kirche ..... eine sakramentale Ehe schließen.  
Titel/Patron, Ort

Ich bitte um die Erteilung der nötigen Delegation

an mich  
 an den Priester .....

Die übrigen Angaben zu den Brautleuten sowie zu den anderen Genehmigungen (Dispens / Erlaubnis / Nihil Obstat) entnehmen Sie bitte dem mit den gebotenen Anpassungen ausgefüllten Ehevorbereitungsprotokoll in der Anlage.

---

Gemäß can. 1183 § 3 CIC soll

Herr/Frau .....  
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort

auf dem Friedhof in ..... bestattet werden. Die übrigen Angaben  
Ort, ggf. Ergänzung (z. B. Hauptfriedhof)  
(Sterbedatum, -ort. Wer nimmt die Bestattung vor? Wann?) entnehmen Sie bitte der Anlage.

---

Hiermit bitte ich, für den/die oben genannten nichtkatholischen Christen die auf **sein/ihr Bit-  
ten** beantragte Amtshandlung vornehmen zu dürfen. Ich habe mich davon überzeugt, dass  
die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; **insbesondere bestätige ich, dass der  
eigene Amtsträger nicht angegangen werden kann.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Leitenden Pfarrers

## Hinweise zu den Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchenzugehörigkeitsrecht sowie im Eherecht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016

Mit dem Motu proprio „De Concordia inter Codices“ hat Papst Franziskus einige Normen des Codex Iuris Canonici (CIC) an den für die katholischen Ostkirchen geltenden Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) angepasst. Dabei beließ er es nicht nur bei der Harmonisierung von Rechtsbegriffen. Es ergaben sich für die lateinische Kirche auch inhaltliche Änderungen, die für die pastorale Praxis von Bedeutung sind, da die Anzahl der Christen aus dem Orient in unserem Land stark gestiegen ist.

Die größte Kirche eigenen Rechtes innerhalb der katholischen Kirche ist die sogenannte lateinische oder römisch-katholische Kirche. Weit über 90 Prozent gehören ihr an. Daneben gibt es aber eine Vielzahl von kleinen Ecclesiae sui iuris (z. B. die ukrainisch-katholische Kirche, die chaldäische Kirche, die maronitische Kirche usw.). Neben der römisch-katholischen Kirche hat nur die ukrainisch-katholische Kirche eine eigene Hierarchie in Deutschland. Für die Gläubigen aller anderen orientalischkatholischen Kirchen eigenen Rechtes nehmen die lateinischen Bischöfe die Hirten Sorge für diese Gläubigen wahr (vgl. Dekret der Ostkirchenkongregation vom 30. November 1994, in: ABl. 1995 S. 45).

Die Änderungen des Motu Proprio betreffen das Taufrecht bzw. das Recht der Kirchenzugehörigkeit sowie das Eherecht. Die Stellenverweise auf Canones des CIC beziehen sich vor allem auf die durch das Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ geänderten bzw. ergänzten Canones. Der lateinische Text des Motu proprio findet sich auf der Internetseite des Vatikan ([www.vatican.va](http://www.vatican.va)). Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt noch nicht vor.

### A. Taufrecht und die damit verbundene Zuschreibung zu einer Kirche eigenen Rechtes

Mit der Taufe wird ein Kind oder ein erwachsener Taufbewerber in die katholische Kirche aufgenommen und damit einer der über zwanzig katholischen Kirchen eigenen Rechtes zugeschrieben.

1. Die innerkatholische Zugehörigkeit eines **Kindes unter 14 Jahren**, das zur Taufe gebracht wird, richtet sich nach der Kirche eigenen Rechtes, zu der die Eltern gehören. Gehören die Eltern eines Kindes unterschiedlichen katholischen Kirchen eigenen Rechtes an, so haben sie einvernehmlich festzulegen, zu welcher Kirche eigenen Rechtes ihr Kind gehören soll.

Äußern die Eltern keinen gemeinsamen Wunsch, gehört es von Rechts wegen zu der Kirche eigenen Rechtes, zu der der Vater des Kindes gehört (can. 111 § 1 CIC).

Wenn nur ein Elternteil katholisch ist, gehört das Kind zu der Kirche eigenen Rechtes, zu der der katholische Elternteil gehört (can. 111 § 2 CIC). Diese Norm kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein solches Elternpaar sein Kind katholisch taufen lässt. Für die vorgängige Entscheidung, ob das Kind katholisch oder in der Konfession des anderen Elternteiles getauft wird, bleibt die Rechtslage unverändert. Das heißt, der katholische Elternteil ist verpflichtet, auf eine katholische Taufe seines Kindes hinzuwirken, muss aber dabei auch die Gewissensentscheidung des anderen Elternteils einbeziehen (vgl. Ökum. Direktorium [=Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Heft 110], Nr. 151).

Ist der **Taufbewerber 14 Jahre oder älter**, kann er frei wählen, zu welcher Kirche eigenen Rechtes er gehören möchte (can. 111 § 3).

2. Nach der Taufe ist der **Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes** nur schwer möglich. Er bedarf grundsätzlich der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles (can. 112 § 1, n. 1 CIC).

Dieser Grundsatz gilt nur in nachfolgend aufgezählten Fällen nicht. Das heißt: Keiner Zustimmung des Apostolischen Stuhles bedarf der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes,

- a) wenn eine Ehe zwei Katholiken unterschiedlicher Kirchen eigenen Rechtes verbindet. Dann gilt:
  - Wenn der Mann der römisch-katholischen Kirche angehört und die Frau einer orientalischkatholischen Kirche, so kann bei Eingehen oder während des Bestandes der Ehe der Mann zur orientalischen Kirche seiner Frau oder die Frau zu der römisch-katholischen Kirche des Mannes wechseln (can. 112 § 1, n. 2 CIC bzw. can. 33 CCEO).
  - Gehört der Ehemann einer orientalischkatholischen Kirche an, während die Frau der römisch-katholischen Kirche angehört, so hat nur die römisch-katholische Frau die Möglichkeit, zur orientalischkatholischen Kirche eigenen Rechtes ihres Mannes zu wechseln – beim Eingehen und während der ganzen Dauer der Ehe (ebd.)

In beiden Fällen gilt, dass der Partner, der die Kirchenzugehörigkeit gewechselt hat, nach Auflösen der Ehe, zum Beispiel durch Tod, zur ursprünglichen Kirche zurückkehren kann.

- b) wenn Kinder unter 14 Jahren den rechtmäßigen Wechsel eines Elternteils zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes mitvollziehen. Nach Erreichen des 14. Lebensjahres können die Kinder zu der Kirche eigenen Rechtes zurückkehren, in die hinein sie getauft wurden (can. 112 § 1 n. 3 CIC bzw. can. 34 CCEO).

Jeder Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft, sobald er vor dem Ortsordinarius oder dem eigenen Pfarrer der *aufnehmenden* Kirche eigenen Rechtes erfolgt oder vor einem Priester, der von dem Ortsordinarius oder dem eigenen Pfarrer delegiert wurde. Außerdem sind zwei Zeugen hinzuzuziehen. Legt das Reskript des Apostolischen Stuhles, durch das der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlaubt wird, anderes fest, so hat die Regelung des Reskriptes Vorrang (can. 112 § 3 CIC, cann. 36 und 37 CCEO).

Der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes ist immer in das Taufbuch einzutragen (ebd.; vgl. can. 535 § 2 CIC).

3. Neu ist im lateinischen Kirchenrecht die Regelung des can. 681 § 5 CCEO, die sich nun im can. 868 § 3 CIC wiederfindet. Danach wird ein Kind nichtkatholischer Christen von einem römisch-katholischen Geistlichen erlaubt in die nichtkatholische Kirche oder kirchliche Gemeinschaft getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig an die Stelle der Eltern getreten ist, darum bitten **und** es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, einen eigenen Amtsträger anzugehen.

Diese Norm regelt gewissermaßen die „ökumenische Amtshilfe“. Danach ist es jetzt zum Beispiel möglich, dass ein römisch-katholischer Priester ein Kind von Eltern tauft, die einer kleineren Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören, die keine Hierarchie in Deutschland hat – ohne dass das Kind danach der katholischen Kirche angehört. Zwei Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Eltern müssen von sich aus darum bitten. Die Taufe ist ihnen nicht aktiv anzutragen, da dies als Einmischung in die Angelegenheiten der anderen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft aufgefasst werden könnte.
- Die zweite Voraussetzung besteht darin, dass es den Eltern physisch oder moralisch unmöglich ist, einen Amtsträger der eigenen Kirche zu erreichen. Damit dürften in der Regel die großen orthodoxen Gemeinschaften wie die russisch-orthodoxe Kirche und selbstverständlich die evangelischen kirchlichen Gemeinschaften **nicht** unter diese Norm fallen. Im Falle der „ökumenischen Amtshilfe“ bei orthodoxen

Christen ist überdies darauf zu achten, dass diese Taufe und Firmung in einer Feier spenden, auch bereits bei Kleinkindern (vgl. can. 691 § 3 CCEO). Deshalb muss diese Taufen ein Priester vornehmen.

Die Vornahme einer Taufe nach can. 868 § 3 CIC muss vom Leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit des Wohnortes beim Erzbischöflichen Offizialat beantragt werden.

Soll das Kind zweier nichtkatholischer Eltern katholisch getauft werden, ist vorzugehen wie bisher; es hat sich an der bisherigen Rechtslage nichts geändert (vgl. Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, Nr. 13 [Arbeitshilfen, Heft 220; hrsg. von der DBK]).

Unverändert zu beachten ist ferner das staatliche Gesetz zur religiösen Kindererziehung.

## B. Änderungen im Eherecht

1. Einer Eheschließung zwischen Partnern, die beide einer orientalisch-katholischen Kirche eigenen Rechtes angehören, und bei Eheschließungen zwischen einem römisch-katholischen Partner und einem Partner, der einer orientalisch-katholischen Kirche oder einer nicht-katholischen orientalisch-katholischen Kirche angehört, kann **gültig nur ein Priester** assistieren (can. 1108 § 3 CIC, vgl.: cann. 1111 § 1 und 1112 § 1 CIC). Der Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass die ostkirchliche Tradition – sowohl katholischer als auch orthodoxer und altorientalischer Prägung – keine Trauvollmacht für Diakone kennt.
2. In den Fällen, für die der CIC eine Noteheschließung vorsieht, kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis verleihen, auch die kirchliche Eheschließung zweier nichtkatholischer Orientalen vorzunehmen (can. 1116 § 3 CIC, vgl. can. 833 CCEO).

Auch hier gilt: Das Paar muss von sich aus darum bitten; der Priester muss prüfen, ob einer gültigen und erlaubten Eheschließung nach katholischem Eherecht nichts entgegensteht; insbesondere muss er sich davon überzeugen, dass es für das Paar physisch oder moralisch unmöglich ist, einen Amtsträger ihrer Kirche zu erreichen. Priester, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen beim Erzbischöflichen Offizialat ein Ehevorbereitungsprotokoll mit den üblichen Anlagen vorlegen und sich für **jeden Einzelfall** delegieren lassen.

## C. Abschließende Hinweise

Immer wenn eine Taufe (und bei Ostkirchen mit ihr verbunden eine Firmung; s. oben A 3) oder eine Eheschließung (nur bei den Ostkirchen; s. oben B 2) nach can. 868 § 3

## Amtsblatt

Nr. 26 · 7. Dezember 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 26 · 7. Dezember 2016

CIC oder 1116 § 3 CIC gespendet wird, so ist diese nach den liturgischen Vorschriften der lateinischen Kirche vorzunehmen, auch wenn die Sakramentenspendung in der nichtkatholischen Kirche Rechtswirkungen entfaltet. Der zuständige Leitende Pfarrer hat nach der ersatzweisen Sakramentenspendung diese *nicht* in die Kirchenbücher einzutragen, wohl aber die Unterlagen sorgfältig im Pfarrarchiv zu verwahren und eine Meldung der Sakramentenspendung an die Kirchliche Meldestelle in Freiburg vorzunehmen. Diese nimmt dem Leitenden Pfarrer die Pflicht zur Weitermeldung an den zuständigen Seelsorger der betreffenden Kirche ab.

Die angeführten Rechtsnormen sind am 15. September 2016 veröffentlicht worden und treten damit am 15. Dezember 2016 in Kraft.

Dieses Verfahren ist auch auf Bestattungen nach can. 1183 § 3 CIC anzuwenden: Prüfung der Voraussetzungen des can. 1183 § 3, Antrag des Leitenden Pfarrers an das Erzbischöfliche Offizialat für die ersatzweise Vornahme der Bestattung bei Verhinderung des nichtkatholischen Amtsträgers, Meldung an die Kirchliche Meldestelle.

Für Auskünfte und Fragen steht das Erzbischöfliche Offizialat zur Verfügung. Die Kirchliche Meldestelle wird im Programm Formulare-Online unter den Menüpunkten „Taufe-, Ehe-, Bestattung > Weitere Formulare“ jeweils den Antrag für die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen an Nichtkatholiken bereitstellen, der mit einer ent-

sprechenden Anlage mit den Daten zur Taufe, Ehe bzw. Bestattung zu ergänzen ist. Alle notwendigen Formulare werden zunächst als PDF-Datei bereitgestellt; eine Integration in die Datenbank Formulare-Online ist erst dann vorgesehen, wenn die Anzahl der Fälle dies rechtfertigt.

Die Entscheidung des Papstes, die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen an nichtkatholischen Christen nach dem Vorbild des CCEO nun auch auf den CIC zu übertragen, ist zu begrüßen. Bisher sah der CIC nur für den Fall der Bestattung eine Ausnahme vor (can. 1183 § 3 CIC). Nun sind entsprechende Regelungen für Taufe (can. 868 § 3 CIC) und Ehe (can. 1116 § 3 CIC) ergänzt worden. Dabei ist es konsequent, die ersatzweise Vornahme einer Eheschließung auf nichtkatholische orientalische Christen zu beschränken, da die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften kein Ehesakrament kennen. Die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen an nichtkatholischen Christen ist als Ausnahme für seelsorgerliche Notfälle vorgesehen. Von dieser Möglichkeit ist mit Augenmaß Gebrauch zu machen. Das Antragsrecht wird daher dem Leitenden Pfarrer einer Seelsorgeeinheit übertragen, unabhängig davon, wer später die Amtshandlung vornimmt. Insbesondere haben die Leitenden Pfarrer darauf zu achten, die ökumenischen Beziehungen zu den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dadurch nicht zu belasten. Wann immer es geschehen kann, empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit dem Seelsorger der betreffenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.

Freiburg im Breisgau, den 9. Dezember 2016

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017. — 59. Aktion Dreikönigssingen – Sternsinger. — Weltmissionstag der Kinder. — Opfer an der Krippe. — Hinweise für den Afrikatag am 6. Januar 2017. — Zinskonditionen des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br. — Ergänzungsheft zum Messbuch – Eine Handreichung. — Zulassung zur Taufe. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Anweisungen/Versetzungen. – Im Herrn ist verschieden. — Wohnung für Priester im Ruhestand.

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 685

#### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Papst Franziskus beschreibt die Welt als unser gemeinsames Haus, um das er sich sorgt. „Laudato si“ – Gelobt seist du, mein Herr“ hat er seine Enzyklika in Anlehnung an den Sonnengesang des heiligen Franz von Assisi überschrieben. Der Sonnengesang prägt auch die kommende Sternsingeraktion: Die Sternsinger richten ihren Blick auf die von Menschen verursachten Klimaveränderungen und die daraus erwachsenden Bedrohungen der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie erinnern damit an unsere Verantwortung für die Schöpfung.

Beispielhaft lernen die Sternsinger Kinder kennen, die in der Trockenregion Turkana im ostafrikanischen Kenia leben. Sie erfahren, was es für das Leben der Menschen dort bedeutet, wenn der Regen ausbleibt, die Böden austrocknen und Menschen und Tiere nicht mehr genug Wasser haben. Deshalb lautet das Motto der nächsten Sternsingeraktion: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der Aufruf wurde am 22. September 2016 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten.*

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 686

#### 59. Aktion Dreikönigssingen – Sternsinger

„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2017. Am Beispiel der Turkana, einer extrem trockenen Region im Norden Kenias, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf die Ursachen und Folgen des Klimawandels.

Zur Vorbereitung und Durchführung der 59. Aktion Dreikönigssingen wurden den Pfarreien bereits ausführliche Materialien für Gottesdienst und Katechese zugesandt. Bei Fragen zur Aktion und zur Bestellung weiterer Materialien wenden Sie sich bitte an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: (02 41) 44 61 - 14, [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de), [info@sternsinger.de](mailto:info@sternsinger.de).

Die **Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen/Sternsingeraktion** sind gemäß der „Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ (Fassung vom 1. Oktober

2014, vgl. Amtsblatt 33/2014) zeitnah und ohne Abzüge dem *Kindermissionswerk „Die Sternsinger“*, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODEDIPAX, zu überweisen. **Wir bitten dringend darum, keine Zahlungen für die Aktion Dreikönigssingen an die Kollektenkasse vorzunehmen.**

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen und die geltenden Vordrucke sind im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2014 veröffentlicht. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e. V., Aachen, anerkannt als begünstigte Empfängerin vom Finanzamt Aachen-Stadt mit Bescheid vom 16. Oktober 2012, StNr. 201/5902/3626.“

Nr. 687

## Weltmissionstag der Kinder

„*Kinder helfen Kindern*“ – unter diesem Motto sind auch in diesem Jahr Kinder eingeladen, mit ihren Altersgenossen in Not zu teilen. Bereits seit 1950 lädt der Papst die Kinder weltweit in der Weihnachtszeit zu dieser Kollekte ein, die traditionell „Weltmissionstag der Kinder“ heißt. Mit den gesammelten Geldern unterstützt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ im Verbund mit mehr als 120 Kindermissionswerken weltweit Kinderhilfsprojekte in Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (**26. Dezember 2016 bis 6. Januar 2017**). Hierzu erhielten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen und Arbeitshilfen.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus dem Opfer an der Krippe, ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse*, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600, mit dem Vermerk: „**K15 Weltmissionstag der Kinder**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden zum Weltmissionstag der Kinder ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland e. V., Aachen.“

Weitere Informationen erhalten Sie beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de).

Nr. 688

## Opfer an der Krippe

In vielen Kirchengemeinden wird neben der Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder auch um ein „*Krippenopfer*“ gebeten.

Bei dem „*Krippenopfer*“ handelt es sich um eine freiwillige Sammlung. Diese ist ebenfalls an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse*, zur Weiterleitung an das Kindermissionswerk in Aachen, mit dem Vermerk: „**K30 Opfer an der Krippe**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir, die Kollekte zum **Weltmissionstag der Kinder** und das **freiwillige Opfer an der Krippe** betragsmäßig zu trennen.

Nr. 689

## Hinweise für den Afrikatag am 6. Januar 2017

Am 6. Januar 2017 findet die Kollekte zum Afrikatag statt, der die Versöhnungsarbeit der einheimischen Priester in Ruanda vorstellt. 22 Jahre nach dem Völkermord der Hutu an der Tutsi-Minderheit mit mehr 800.000 Opfern geht es um die Aufarbeitung der Vergangenheit und den schweren Weg der Versöhnung zwischen Opfern und Tätern. Wie in Ruanda sind Priester an vielen Orten in Afrika Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen sie eine gute Ausbildung und eine umfassende Vorbereitung auf ihre schwierigen Aufgaben. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhielten Anfang Dezember von *missio* Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag, Gebet zum Afrikatag und weiterführende Informationen.

Die Kollekte ist am **6. Januar 2017** in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug nach spätestens sechs Wochen an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse*, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600, mit dem Vermerk: „**K01 Afrika-kollekte**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember

2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen. *Eine Verwendung für einzelne Missionare oder Partnerschaftsprojekte läuft der Intention weltkirchlicher Solidarität zuwider und ist auch in Teilbeträgen nicht statthaft.*

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen und die geltenden Vordrucke sind im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2014 veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch *missio*, Internationales Kath. Missionswerk e. V., Aachen.“

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei *missio*, Goethestr. 43, 52064 Aachen, post@missio.de; Materialbestellung: Tel.: (02 41) 75 04 - 3 50, bestellungen@missio.de.

Nr. 690

## Zinskonditionen des Katholischen Darlehensfonds Freiburg i. Br.

Der Zinssatz für die vom Katholischen Darlehensfonds verwalteten Einlagen wird gemäß § 6 der Satzung des Katholischen Darlehensfonds **ab dem 1. Januar 2017** auf 1,5 % (bisher 2,4 %) festgesetzt.

Der Zinssatz für die vom Katholischen Darlehensfonds an die Katholischen Kirchengemeinden vergebenen Darlehen mit besonderen Schlüsselzuweisungen wird ab dem 1. Januar 2017 auf 3,0 % (bisher 4,0 %) festgesetzt. Die Annuität beträgt künftig 8,0 % (bisher 8,5 %) jährlich.

Abweichend davon wird der Zinssatz für die vom Katholischen Darlehensfonds an die Katholischen Kirchengemeinden vergebenen Darlehen ohne besondere Schlüsselzuweisungen ab dem 1. Januar 2017 auf 2,5 % festgesetzt.

## Mitteilungen

Nr. 691

## Ergänzungsheft zum Messbuch – Eine Handreichung

Die Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der deutschsprachigen Schweiz haben ein neues Ergänzungsheft zum Messbuch herausgegeben, welches Kurzviten und Messformulare für alle neuen Gedenktage enthält. Es ersetzt bereits früher herausgegebene Ergänzungshefte und ist im üblichen Messbuch-Format gefertigt.

Leitende Pfarrer und andere zuständige Seelsorgende werden gebeten, dieses für die Kirchen und Zelebrationsorte ihrer Seelsorgeeinheiten anzuschaffen. Das Ergänzungsheft kann bestellt werden über das Deutsche Liturgische Institut Trier (www.liturgie.de) zum Preis von 6,90 €, Bestellnummer 5155.

Empfohlen wird auch die Anschaffung des Bandes „Die Gedenktage der Heiligen im Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet und einige weitere Gedenktage – Kurzviten und Tagesgebete“ zum Preis von 18,80 €, Bestellnummer 5157.

Nr. 692

## Zulassung zur Taufe

*Diözesane Feier am 1. Fastensonntag 2017*

Die Sakramente des Christwerdens – Taufe, Firmung und Eucharistie – sind nicht nur für das Leben der einzelnen Gemeinde, sondern für die (Orts-)Kirche insgesamt bedeutsam. Diese größere Dimension soll auch in den liturgischen Feiern des Katechumenats und der Eingliederung in die Kirche einen Ausdruck finden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren laden wir deshalb alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber mit ihren Patinnen und Paten, den Begleiterinnen und Begleitern auf dem Katechumenatsweg und den Angehörigen ein zu einer diözesanen **Feier der Zulassung zur Taufe** am 1. Fastensonntag, **5. März 2017**, um 15:00 Uhr im Freiburger Münster.

Der Zeitpunkt der Zulassung orientiert sich am Lauf des Kirchenjahres. Dieses hat in der Osternacht, in der auch die Sakramente des Christwerdens ihren Ort haben, seinen Höhepunkt. Die Pfarrer bzw. die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Taufbewerberinnen und Taufbewerber auf diese Feier hinzuweisen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Von Seiten der Gemeinde sollen den Taufbewerberinnen und Taufbewerbern zu dieser diözesanen Feier ein Empfehlungsschreiben mitgegeben werden, in dem die ganze Gemeinde die Bitte um die Taufe in der Osternacht mitträgt und unterstützt. Mit dieser diözesanen Feier wird die Bedeutsamkeit des Katechumenats und die Verbundenheit des Bischofs mit den Taufbewerberinnen und Taufbewerbern deutlich.

Um **Anmeldung** wird gebeten **bis 17. Februar 2017** beim Erzbischöflichen Ordinariat, Referat Liturgie, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 31, liturgie@ordinariat-freiburg.de.

Weitere Informationen und Materialien unter:  
[http://www.gemeindepastoral-freiburg.de/html/die\\_taufe\\_erwachsener\\_und\\_wiedereintritt.html](http://www.gemeindepastoral-freiburg.de/html/die_taufe_erwachsener_und_wiedereintritt.html)

## Amtsblatt

Nr. 27 · 9. Dezember 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 27 · 9. Dezember 2016

Nr. 693

### Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Publikationen veröffentlicht:

#### Plakat und Gebetsbild zum „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ (26. Dezember)

Diese können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

### Personalmeldungen

Nr. 694

### Anweisungen/Versetzungen

1. Nov.: *P. Prof. Dr. Richard Schenk OP* als Priesterlicher Mitarbeiter (50 %) in der Hochschulpastoral der *Katholischen Hochschulgemeinde Edith Stein in Freiburg*, Dekanat Freiburg

20. Nov.: Diakon *Matthias Hirn* als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Sickingen* und im *Katholischen Jugendbüro Bruchsal*, Dekanat Bruchsal

Diakon *Manfred Sester* als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Ottersweier Maria Linden*, Dekanat Baden-Baden

Diakon *Heiko Wunderling* als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die *Seelsorgeeinheit Brühl-Ketsch*, Dekanat Wiesloch

20. Nov.: Diakon *Engelbert Baader* als Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Baden-Baden-Rebland*, Dekanat Baden-Baden

Diakon *Markus Fleisch* als Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Konstanzer Bodanrückgemeinden*, Dekanat Konstanz

Diakon *Dr. Thomas Maisch* als Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Neckar-Elsenz*, Dekanat Kraichgau

Diakon *Jörg Riebold* als Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Mannheim Südwest*, Dekanat Mannheim

Diakon *Christian Sych* als Diakon mit Zivilberuf in die *Seelsorgeeinheit Leimen-Nußloch-Sandhausen*, Dekanat Wiesloch

### Im Herrn ist verschieden

3. Dez.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Gerhard Hönig*, Mannheim, † in Mannheim

### Nichtamtliche kirchliche Mitteilung

Nr. 695

### Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Georg, Reichenau (Oberzell)*, Dekanat Konstanz, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Münsterpfarramt, Münsterplatz 4, 78479 Reichenau, Tel.: (0 75 34) 99 50 60, [info@kirchengemeinde-reichenau.de](mailto:info@kirchengemeinde-reichenau.de).

Freiburg im Breisgau, den 16. Dezember 2016

---

**Inhalt:** Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ottersweier Maria Linden. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Walldürn. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Hohenstoffeln-Hilzingen. — Inkraftsetzung der Dienstsiegel der römisch-katholischen Pfarreien Hilzingen St. Peter und Paul; Hilzingen-Binningen St. Blasius; Hilzingen-Duchtingen St. Gallus; Hilzingen-Riedheim St. Laurentius; Hilzingen-Weiterdingen St. Mauritius. — Gestellungsgelder für Ordensangehörige. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission.

---

**„Fürchtet euch nicht,  
denn ich verkünde euch eine große Freude“**

*Lk 2,10*

Die Botschaft der Engel, uns nicht zu fürchten, möge auch in unserem eigenen Herzen einen Widerhall finden und uns ermutigen, Jesus, die menschengewordene Liebe Gottes, engagiert zu bezeugen und allen Menschen diese große Freude zu verkünden.

Verbunden mit meinem herzlichen Dank für Ihr Wirken und Ihren Dienst in der Nachfolge Jesu Christi wünsche ich Ihnen – auch im Namen der Weihbischöfe, des Generalvikars, der Mitglieder des Domkapitels und aller Verantwortlichen im Erzbischöflichen Ordinariat – eine gnadenreiche Weihnachtszeit und ein gesegnetes Jahr 2017.

Ihr



Erzbischof Stephan Burger

## Erlasse des Ordinariates

Nr. 696

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ottersweier Maria Linden

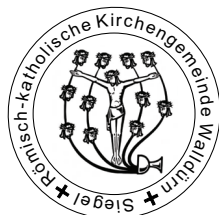
Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Ottersweier Maria Linden wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 697

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Walldürn

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Walldürn wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 698

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Hohenstoffeln-Hilzingen

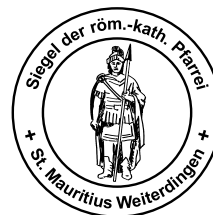
Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Hohenstoffeln-Hilzingen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 699

### Inkraftsetzung der Dienstsiegel der römisch-katholischen Pfarreien Hilzingen St. Peter und Paul; Hilzingen-Binningen St. Blasius; Hilzingen-Duchtlingen St. Gallus; Hilzingen-Riedheim St. Laurentius; Hilzingen-Weiterdingen St. Mauritius

Die Dienstsiegel der römisch-katholischen Pfarreien Hilzingen St. Peter und Paul; Hilzingen-Binningen St. Blasius; Hilzingen-Duchtlingen St. Gallus; Hilzingen-Riedheim St. Laurentius und Hilzingen-Weiterdingen St. Mauritius werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 700

### Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21. November 2016 werden die Gestellungsgelder (Jahresbeträge) für Ordensangehörige für das Jahr 2017 für die alten Bundesländer wie folgt festgesetzt:

#### ab dem 1. Januar 2017

Gestellungsgeldgruppe I	68.040,00 €
Gestellungsgeldgruppe II	53.220,00 €
Gestellungsgeldgruppe III	39.960,00 €
Gestellungsgeldgruppe IV	38.400,00 €

Überdies wurde eine neue Gestellungsgeldgruppe IV eingeführt, die ab dem 1. Januar 2017 für neue Gestellungen angewendet werden kann.

Ebenso wurden folgende Zuordnungskriterien und Anwendungsbeispiele verabschiedet und die Übernahme den Diözesen empfohlen.

Auf Grundlage dieser Empfehlung gilt in der Erzdiözese Freiburg nachstehende Regelung:

Gestellungsgruppe	Zuordnungskriterien	Anwendungsbeispiele
G I	Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfarrer, Kaplan</li> <li>• Kategoriale Seelsorge (Krankenhaus-, Jugend-, Schul-, Priester-, Obdachlosen-, Gefängnis-, Militärseelsorge)</li> <li>• Pastoralreferent/in (mit Master)</li> <li>• Gehobene Tätigkeit in Generalvikariaten oder kirchlichen Einrichtungen</li> <li>• Geistliche Begleitung / Psychologen</li> <li>• Lehrtätigkeiten / Professuren an Hochschulen</li> <li>• Lehrtätigkeit an Schulen</li> <li>• Geschäftsführung / Vorstand</li> <li>• Arzt / Ärztin</li> <li>• Bildungshausleiter/in</li> <li>• Heimleitung (große Einrichtung)</li> <li>• Pflegedienstleiter/in (große Einrichtung)</li> </ul>
G II	Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegedienstleiter/in (mittelgroße und kleine Einrichtung)</li> <li>• Stationsleitung</li> <li>• Leiter/in Sozialstation</li> <li>• Verwaltungsleitung (mittelgroß)</li> <li>• Gemeindeferent/in</li> <li>• Fachkrankenschwester</li> <li>• Sozialarbeiter/in, Krankenhaussozialdienst</li> <li>• Heilpädagoge/in</li> </ul>
G III	Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau, -mann)</li> <li>• Sonstige(r) Seelsorgehelfer(in)</li> <li>• Sozial- und Gesundheitswesen</li> <li>• Erzieher/in</li> <li>• Jugend- und Heimerzieher</li> <li>• Heilerziehungspfleger/in</li> <li>• Physio-/Ergotherapeut</li> <li>• Sachbearbeitung/Verwaltung (kein Sekretariat)</li> </ul>
G IV	Sonstige Ordensangehörige	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauswirtschaftskräfte</li> <li>• Küster/in / Mesner/in</li> <li>• Empfang / Pforte</li> </ul>
Für alle Gestellungsgruppen	Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30 % des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden kann.	

## Amtsblatt

Nr. 28 · 16. Dezember 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 28 · 16. Dezember 2016

## Mitteilungen

Nr. 701

### Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

#### Arbeitshilfen Nr. 288

„Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit“  
Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung

#### Arbeitshilfen Nr. 289

„Erinnerungskultur und Friedensarbeit“  
Aktivitäten und Perspektiven der von katholischen Vertriebenen und Aussiedlern aus Mittel- und Osteuropa gegründeten Verbände in der AKVMOE

#### Arbeitshilfen Nr. 290

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit: Arabische Halbinsel

#### Arbeitshilfen Nr. 291

„Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“  
Welttag des Friedens 2017

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Nr. 702

### Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für die nächste Amtsperiode ab 1. Januar 2017 der Arbeitsrechtlichen Kommission wurden folgende Mitglieder gewählt/entsandt:

#### Mitarbeiterseite

##### Bundeskommision:

Frau *Andrea Grass*, St. Josefshaus Herten, Rheinfelden

##### Regionalkommission Baden-Württemberg:

Frau *Andrea Grass*, St. Josefshaus Herten, Rheinfelden

Frau *Dorothea Brust-Etzel*, Caritasverband Kinzigtal e.V., Haslach

Herr *Günter Schmeiser*, Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik GmbH, Mannheim

Herr *Helmar Munz* (Marburger Bund Baden-Württemberg)

#### Dienstgeberseite

##### Bundeskommision:

Herr *Stefan Wagner*, Regionalverbund kirchlicher Krankenhäuser Freiburg

Herr *Klaus Tritschler*, Diözesan-Caritasverband Freiburg

##### Regionalkommission Baden-Württemberg:

Herr *Klaus Tritschler*, Diözesan-Caritasverband Freiburg

Herr *Martin Riegraf*, Caritasverband Hochrhein

Frau *Christine Hodel*, Kirchliche Sozialstation Dreisamtal

Herr *Manfred Albrecht*, St. Josefsklinik Heidelberg

Freiburg im Breisgau, den 20. Dezember 2016

**Inhalt:** Ernennung der Leitung und Inkraftsetzung des Dienstsiegels des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg. — Statut des Rechnungshofs der Erzdiözese Freiburg.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 703

#### Ernennung der Leitung und Inkraftsetzung des Dienstsiegels des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg

1. Ich ernenne Herrn Erzb. Oberrechtsdirektor Klaus Oldiges gemäß § 2 Absatz 3 des Statuts des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zum Leiter dieses Rechnungshofs.

Ich bestelle auf Vorschlag gemäß § 3 Absatz 3 des Statuts des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg mit Wirkung zum 1. Januar 2017

- Herrn Erzb. Oberfinanzrat Michael Rudloff zum stellvertretenden Leiter dieses Rechnungshofs und zum Leiter des Prüfungsbereichs Bistum/Kirchengemeinden sowie
- Herrn Erzb. Oberfinanzrat Helmut Röttele zum Leiter des Prüfungsbereichs Caritas.

2. Das Dienstsiegel des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg wird zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.



3. Der Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg ist gemäß § 2 Absatz 1 des Statuts des Rechnungshofs für die Erzdiözese Freiburg dienstansässig am Sitz des Erzbischofs der Erzdiözese Freiburg.

Besucheranschrift: Kartäuserstr. 47  
79102 Freiburg

Postanschrift: Erzbischöfliches Ordinariat  
Postfach, 79095 Freiburg  
Telefon: (07 61) 1 37 91 - 0  
Telefax: (07 61) 1 37 91 - 4 98

E-Mail-Adresse: [info@rechnungshof-ebfr.de](mailto:info@rechnungshof-ebfr.de)

Freiburg im Breisgau, den 23. November 2016

Erzbischof Stephan Burger

Nr. 704

#### Statut des Rechnungshofs der Erzdiözese Freiburg

##### § 1 Name

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wird die bisherige Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat in „Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg“ umbenannt.

##### § 2 Status

(1) Der Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg ist eine Dienststelle der Erzdiözese Freiburg am Sitz des Erzbischofs.

(2) Der Rechnungshof als Dienststelle zur Wahrnehmung der Überwachung der Vermögensverwaltung (can. 1276 CIC) ist unmittelbar dem Erzbischof unterstellt und diesem verantwortlich.

(3) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs wird vom Erzbischof ernannt.

(4) Erzbischof und Generalvikar können dem Rechnungshof Prüfungsaufträge erteilen.

(5) Der Rechnungshof ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig und nur an die Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts gebunden.

### § 3 Vertretung, Organisation

(1) Der Rechnungshof besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, den Prüfungsbereichsleitungen, herausgehobenen Prüferinnen/Prüfern sowie den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungshofs und vertritt diesen nach außen.

(3) Die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter sowie die Prüfungsbereichsleiterinnen und Prüfungsbereichsleiter werden vom Erzbischof auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Rechnungshofs bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Leiterin/dem Leiter im Rahmen des von der Kirchenstevensvertretung genehmigten Stellenplanes bestellt.

(4) Die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter vertritt den Leiter, soweit dieser an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist und nimmt außerdem besondere Aufgaben wahr, die ihr/ihm im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen werden.

(5) Der Rechnungshof ist in Prüfungsbereiche unterteilt (Bistum, Kirchengemeinden, Caritas). Das Nähere und insbesondere auch die Delegation von Zeichnungsbefugnissen regelt die Leiterin/der Leiter im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplanes.

(6) Der Rechnungshof führt ein Dienstsiegel.

### § 4 Zuständigkeit

(1) Der Rechnungshof ist für die Prüfung der Jahresabschlüsse, der Rechnungslegung und Haushalts- und Wirtschaftsführung des Erzbistums Freiburg sowie aller kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen im Erzbistum Freiburg zuständig. Dem Rechnungshof obliegt insbesondere die Prüfung:

- a) der diözesanen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten sowie sämtlicher anderer diözesaner Dienststellen und Einrichtungen,
- b) der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsverbände, Kirchenstiftungen sowie aller an-

deren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der Vermögensaufsicht des Ordinarius unterstehen,

- c) sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die vom Erzbistum mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen erhalten oder Vermögensgegenstände der Kirche verwalten.

(2) Soweit ein internes Kontrollsystem eingerichtet ist, nimmt der Rechnungshof die Aufgaben einer internen Revision im Erzbischöflichen Ordinariat wahr.

### § 5 Allgemeine Aufgabenbeschreibung

(1) Der Rechnungshof prüft aufgrund eigenen Entschlusses im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes oder aufgrund eines Auftrags gemäß § 2 Absatz 4. Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

- der Jahresabschluss vollständig ist,
- die Einnahmen und Ausgaben belegt sind und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz sowie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- der Haushaltsplan und die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden,
- die Beschlüsse der zuständigen Entscheidungsgremien rechtmäßig zustande gekommen sind und vollzogen wurden,
- das geltende Recht beachtet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,

sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

(2) Die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungshofs; er bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Die Prüfung kann sich auf Teilbereiche aus Absatz 1 oder Stichproben beschränken.

(3) Der Rechnungshof kann im Rahmen seines Budgets Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer beauftragen oder sonstige externe Sachverständige zu Prüfungsarbeiten heranziehen.

(4) Der Rechnungshof kann jederzeit unvermutete Kassen- und Dienstprüfungen durchführen.

(5) Der Rechnungshof berät, wo erforderlich, die geprüften Einrichtungen im Rahmen der Prüfung zu allen prüfungsrelevanten Fragestellungen mit dem Ziel einer Verbesserung der örtlich vorgefundenen Situation.

(6) Der Rechnungshof kann sich auch außerhalb einer konkreten Prüfung gutachterlich zu Fragestellungen im Sinne des Absatzes 1 äußern.

## **§ 6 Prüfungsverfahren**

(1) Eine Prüfung beginnt, soweit es sich nicht um eine unvermutete/unangemeldete Kassen- und Dienstprüfung handelt, mit einer Prüfungsankündigung. Diese enthält Anforderungen bezüglich vorzulegender oder beim Prüfbesuch bereitzuhaltender Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form sowie eventuelle weitere Anforderungen für die Vorbereitung der Prüfung.

(2) Der Rechnungshof führt die Prüfung entweder mit eigenem Personal oder aber im Rahmen seines Budgets mit beauftragten Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfern oder sonstigen externen Sachverständigen durch.

(3) Der Rechnungshof fasst das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht zusammen. In der Regel wird vor Zustellung des Prüfberichts ein Abschlussgespräch mit der Leitung der geprüften Einrichtung geführt, es sei denn, dieses ist aus Sicht des Rechnungshofs wegen geringer Beanstandungen entbehrlich oder die geprüfte Einrichtung verzichtet darauf. Ein Abschlussgespräch vor Zustellung des Prüfberichts wird geführt, wenn die Prüfung nach der Bewertungsskala des Rechnungshofs zu wesentlichen oder gar schwerwiegenden Beanstandungen führt.

(4) Der Rechnungshof stellt die Prüfberichte mit einem Begleiterlass dem vertretungsberechtigten Organ des Rechtsträgers und – soweit vorhanden – auch dem Aufsichtsorgan des Rechtsträgers zu. Insbesondere bei Prüfungen durch Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer kann der Begleiterlass ergänzende Feststellungen/Anmerkungen enthalten. Der Ordinarius erhält jeden Prüfbericht des Rechnungshofs zur Kenntnis. Der Diözesanökonom sowie die Fachabteilungen des Erzbischöflichen Ordinariats erhalten Auszüge des Prüfberichts, deren Beanstandungen in die sachliche Zuständigkeit der jeweiligen Fachabteilung oder Stabsstelle fallen. Darüber hinaus erhalten weitere mit der Vermögensaufsicht betraute Gremien der Erzdiözese die Prüfberichte ganz oder auszugsweise, soweit partikulare Rechtsvorschriften dies vorsehen oder der Ordinarius oder Diözesanökonom dies wünschen.

(5) Die geprüften Einrichtungen sind verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen dem Rechnungshof gegenüber eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht abzugeben, insbesondere zu der Fragestellung, welche Beanstandungen des Prüfberichts durch welche Maßnahmen behoben werden. Auf Antrag kann diese Frist vom Rechnungshof einmalig um weitere sechs Wochen verlängert werden. Soweit eine fristgemäße Stellungnahme unterbleibt, gel-

ten die Beanstandungen des Prüfberichts als akzeptiert und die Handlungsempfehlungen als angenommen.

(6) Wird die Behebung von Beanstandungen verweigert oder vermag der Rechnungshof auch nach erneuter Prüfung des Sachverhalts dem Standpunkt der geprüften Einrichtung nicht zuzustimmen, schlägt der Rechnungshof dem Ordinarius Maßnahmen vor, die dieser ergreifen soll.

## **§ 7 Rechte des Rechnungshofs**

(1) Die zu prüfenden Einrichtungen sind verpflichtet, dem Rechnungshof alle von diesem für die Prüfung als notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen sowie Akten, Schriftstücke, Jahresabschlüsse, Unterlagen der Finanzbuchhaltung oder Personalverwaltung und Personalbuchhaltung in schriftlicher oder digitalisierter Form vorzulegen und auf Wunsch auszuhändigen. Darüber hinaus hat der Rechnungshof dieselben Rechte, die Betriebsprüfern der Finanzbehörden nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zustehen. Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Rechnungshofs ist Zutritt zu allen dienstlichen Räumen der geprüften Einrichtung zu gestatten.

(2) Die Leiterinnen und Leiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs unterliegenden Einrichtungen sind verpflichtet, den Rechnungshof über Unregelmäßigkeiten, die in ihren Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt bei festgestellten oder bei vermuteten Eigentums- oder Vermögensdelikten.

(3) Die Fachabteilungen und Stabsstellen des Erzbischöflichen Ordinariats sind verpflichtet, dem Rechnungshof alle die kirchliche Vermögensverwaltung betreffenden Erlasse und Einzelvorgänge von grundsätzlicher Bedeutung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Hierunter fallen insbesondere Regelungen und Rundschreiben, die das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalwesen betreffen.

## **§ 8 Pflichten des Personals**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofs dürfen keinen Leitungsorganen der vom Rechnungshof zu prüfenden Einrichtungen angehören.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofs dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen und sind zu unbedingter Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofs unterzeichnen bei Antritt ihres Dienstes die Verpflichtungserklärung zum kirchlichen Datenschutz.

## **Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg**

Nr. 29 · 20. Dezember 2016

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 29 · 20. Dezember 2016

### **§ 9 Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat**

(1) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs unterrichtet unverzüglich den Ordinarius, in wirtschaftlichen Angelegenheiten auch den Diözesanökonom, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

(2) Der Ordinarius und der Diözesanökonom unterrichten den Leiter des Rechnungshofs über aktuelle Vorhaben, die die Zuständigkeit des Rechnungshofs berühren können. Soweit die Leiterin/der Leiter des Rechnungshofs nicht Mitglied der Ordinariatskonferenz ist, erhält sie/er die Sitzungsprotokolle zur Kenntnis.

(3) Der Rechnungshof wird rechtzeitig vor Erlass über geplante Änderungen bzw. Neufassungen von Rechtsvorschriften, die das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Personalbuchhaltungswesen betreffen sowie Satzungsänderungen von Rechtspersonen, die in die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofs fallen, informiert und erhält eine ausreichende Frist zur Stellungnahme hierzu.

(4) Das Erzbischöfliche Ordinariat stellt dem Rechnungshof die Dienstleistungen des Erzbischöflichen Ordinariats betreffend Personal- und Finanzverwaltung, der Kanzlei (einschließlich Reinigungsdienst), des Archivs, der Bibliothek und Registratur sowie Org/IT zur Verfügung; insbesondere wird ein arbeitstäglich Post- und Aktenboten dienst gewährleistet.

(5) Der Rechnungshof wird mitarbeitervertretungsrechtlich zum Zwecke der Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 1a Absatz 6 MAVO) mit dem Erzbischöflichen Ordinariat zusammengefasst.

### **§ 10 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über die Errichtung der Stabsstelle Revision vom 10. Februar 1998 (ABl. 1998, S. 306) und die Prüfungsordnung für die Stabsstelle Revision beim Erzbischöflichen Ordinariat vom 10. Februar 1998 (ABl. 1998, S. 307) aufgehoben.

(2) Die am 31. Dezember 2016 für das Erzbischöfliche Ordinariat geltenden Regelungsabreden und Dienstvereinbarungen mit der MAV sowie die am 31. Dezember 2016 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordinariats geltenden, sozialen Vergünstigungen (z. B. Jobticket) gelten für den Rechnungshof bzw. dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2017 unverändert weiter.

(3) Die bis zum 31. Dezember 2016 für das Erzbischöfliche Ordinariat bestellten Beauftragten (z. B. Gleichstellung, Datenschutz) sowie die im Erzbischöflichen Ordinariat für bestimmte Sachverhalte (z. B. Arbeitssicherheit) bestellten Ausschüsse und Fachkräfte sind ab dem 1. Januar 2017 auch für die Dienststelle des Rechnungshofs zuständig.

Freiburg im Breisgau, den 15. November 2016



Erzbischof Stephan Burger

Freiburg im Breisgau, den 27. Dezember 2016

**Inhalt:** Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO. — Inkraftsetzung des Dienst Siegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Nördlicher Kaiserstuhl. — Inkraftsetzung des Dienst Siegels der Römisch-katholischen Pfarrei Sinzheim St. Martin. — Nachtrag zu den Hinweisen zu den Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchenzugehörigkeitsrecht sowie im Ehe recht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016. — Bestellung zum Diözesan datenschutzbeauftragten. — Exerzitien für Priester. — Personalmeldungen: Ernennung. – Entpflichtung. – Im Herrn ist verschieden. – Wohnungen für Priester im Ruhestand.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 705

#### Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

##### Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2016 (ABl. S. 356), wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 4 Satz 1 AVO wird die Fußnote Nr. 50 wie folgt geändert:

„<sup>50</sup> Für Lehrkräfte als „Erfüller“ gilt die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe. Bezüglich der weiteren Ausnahmen siehe Anlage 4c zur AVO „Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht“ sowie Anlage 4d zur AVO „Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte“.“

##### Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2016 (ABl. S. 356), wird wie folgt geändert:

a) Teil C wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.3 „Dekanats- und Regionalreferenten“ wird wie folgt neu gefasst:

#### „2.3 Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten und Diözesanstellenleiterinnen/Diözesanstellenleiter

##### Entgeltgruppe 14

2.3.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Dekanatsreferentin/Dekanatsreferent

2.3.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Diözesanstellenleiterin/Diözesanstellenleiter, deren/dessen Geschäftsbereich mehrere Dekanate umfasst“

2. Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### „4. Schulwesen

##### 4.1 Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst

##### 4.1.1 Religionslehrkräfte an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

##### Entgeltgruppe 9

4.1.1.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

##### Entgeltgruppe 10

4.1.1.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben

4.1.1.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

##### Entgeltgruppe 11

4.1.1.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung<sup>11)</sup> oder einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt<sup>15a)</sup>

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.1.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen <sup>15a)</sup>

#### **4.1.2 Religionslehrkräfte an Realschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**

##### **Entgeltgruppe 10**

4.1.2.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

##### **Entgeltgruppe 11**

4.1.2.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben

4.1.2.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

##### **Entgeltgruppe 13**

4.1.2.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung <sup>11)</sup> oder einer Ersten Staatsprüfung mindestens für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen

(keine Stufe 6)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.2.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bzw. Sonderschulen

(keine Stufe 6)

#### **4.1.3 Religionslehrkräfte an Gemeinschaftsschulen (§ 8a Absatz 1 Satz 1 SchG)**

##### **Entgeltgruppe 9**

4.1.3.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

##### **Entgeltgruppe 10**

4.1.3.1 Religionslehrkräfte, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben

4.1.3.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

##### **Entgeltgruppe 11**

4.1.3.1 Religionslehrkräfte mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen <sup>15a)</sup>

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.3.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen <sup>15a)</sup>

##### **Entgeltgruppe 13**

4.1.3.1 Religionslehrkräfte mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen

(keine Stufe 6)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.3.2 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt an Real- oder Sonderschulen

(keine Stufe 6)

4.1.3.3 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung <sup>11)</sup> oder einer Ersten Staatsprüfung (bzw. Wissenschaftlichen Prüfung) für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)

(Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.3.4 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung <sup>11)</sup> und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst

4.1.3.5 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)

#### **4.1.4 Religionslehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Schulen**

##### **Entgeltgruppe 10**

4.1.4.1 Religionslehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind

##### **Entgeltgruppe 11**

4.1.4.1 Religionslehrkräfte, die den Studiengang „Religionspädagogik“ an kirchlichen Hochschulen abgeschlossen haben

4.1.4.2 Religionslehrkräfte, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

### **Entgeltgruppe 13**

4.1.4.1 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung<sup>11)</sup> oder einer Ersten Staatsprüfung (bzw. Wissenschaftlichen Prüfung) für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen

(Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5)

(Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2)

4.1.4.2 Religionslehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung<sup>11)</sup> und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst

4.1.4.3 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (Höherer Dienst)

### **4.2 Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen**

(Derzeit nicht besetzt; die Eingruppierung richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte [Anlage zum TV EntgO-L] in ihrer jeweiligen Fassung.)“

3. Ziffer 7.1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„7.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten**

##### **Entgeltgruppe 10**

7.1.1 Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Dekanatsstufe<sup>44)</sup>

7.1.2 Dekanatsjugendreferentinnen/Dekanatsjugendreferenten in regionalen Teams<sup>46)</sup>

7.1.3 Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in diözesanen Dienststellen, deren Geschäftsbereich mehrere Dekanate umfasst<sup>46)</sup>

##### **Entgeltgruppe 12**

7.1.1 Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben<sup>47)</sup>

7.1.2 Leiterin/Leiter der regionalen Teams von Dekanatsjugendreferentinnen/Dekanatsjugendreferenten

##### **Entgeltgruppe 13**

7.1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben<sup>11), 47)</sup>

nen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben<sup>11), 47)</sup>

### **Entgeltgruppe 14**

7.1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referentinnen/Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene mit diözesanen Aufgaben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt<sup>11), 13), 47)</sup>

7.1.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiterin/Leiter von regionalen Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens gefördert werden<sup>11)</sup>

b) Teil D wird wie folgt geändert:

1. Nach der Anmerkung Nr. 15) wird folgende neue Anmerkung Nr. 15a) eingefügt:

„<sup>15a)</sup> Religionslehrkräfte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage. Die Höhe der Angleichungszulage richtet sich nach dem Anhang I Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L).“

2. Die Anmerkung Nr. 45 wird unter Beibehaltung der Ziffernbezeichnung gestrichen.

### **Artikel III**

#### **Änderung der Anlage 4c zur AVO**

Die Anlage 4c zur AVO (Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2015 (ABl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 7 „Eingruppierung“ wird wie folgt neu gefasst:

##### **„§ 7 Eingruppierung und Entgelt“**

(1) Die Eingruppierung der Religionslehrer richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Entgeltgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVO).

(2) Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulart eingesetzt werden, sind für die Entscheidung über die Eingruppierung mit der ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Lehrkraft zu vergleichen; sie sind jedoch höchstens entsprechend der Vergütungsgruppe der Lehrkraft an der Schulart, an der sie beschäftigt werden, einzugruppieren.

(3) § 17a AVO (Eingruppierung in besonderen Fällen) findet auf Lehrkräfte im Religionsunterricht keine Anwendung.

(4) Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Religionsunterricht, die nach Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO in Entgeltgruppe 11, Fallgruppen 4.1.1.1 und 4.1.3.1 sowie in Entgeltgruppe 13, Fallgruppen 4.1.2.1, 4.1.3.1, 4.1.3.3 sowie 4.1.4.1 eingruppiert sind, gilt § 21 Absatz 2b AVO in folgender Fassung:

„Verfügt die Lehrkraft über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren – in Stufe 3.“

(5) Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Religionsunterricht wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet. Für ab 1. Januar 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Religionsunterricht, die nach Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO in Entgeltgruppe 11, Fallgruppen 4.1.1.1 und 4.1.3.1 sowie in Entgeltgruppe 13, Fallgruppen 4.1.2.1, 4.1.3.1, 4.1.3.3 sowie 4.1.4.1 eingruppiert sind, beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

(6) Bei Lehrkräften im Religionsunterricht, die nach Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO in Entgeltgruppe 13, Fallgruppen 4.1.3.3 sowie 4.1.4.1 eingruppiert sind, beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 5 zehn Jahre.

(7) Bei Anwendung des § 22 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz gelten für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte im Religionsunterricht folgende Höhergruppierungen nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“:

– Lehrkräfte mit abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für ein Lehramt oder abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 und

– Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen theologischen Hochschulbildung oder einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13.

2Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Tätigkeitsmerkmale für Religionslehrkräfte zum 1. Januar 2017 auf Antrag gemäß § 24e Absatz 3 und 4 AVO-ÜberleitungsVO erfolgt. 3Hat die Religionslehrkraft nach der Überleitung in die ab dem 1. Januar 2017 gültigen Tätigkeitsmerkmale einen Antrag nach § 24e Absatz 3 AVO-ÜberleitungsVO nicht gestellt, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt.

2. In § 8 wird Absatz 3 gestrichen.

#### **Artikel IV Änderung der Anlage 4d zur AVO**

Die Anlage 4d zur AVO (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2016 (ABl. S. 356), wird wie folgt geändert:

Absatz 6 Satz 1 zu Abschnitt IV AVO (Eingruppierung, Entgelt, sonstige Leistungen) wird wie folgt neu gefasst:

„Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

#### **Artikel V Änderung der AVO-ÜberleitungsVO**

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2016 (ABl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 24d „Überleitung der Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO) in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) am 1. August 2015“ wird folgender § 24e eingefügt:

„§ 24e Überleitung der Religionslehrkräfte (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO) in die ab dem 1. Januar 2017 gültigen Tätigkeitsmerkmale“

2. Im Anschluss an § 24d wird folgender § 24e eingefügt:

#### **„§ 24e Überleitung der Religionslehrkräfte (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO) in die ab dem 1. Januar 2017 gültigen Tätigkeitsmerkmale**

(1) 1Für in die AVO übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. Dezember 2016 neu eingestellte Religionslehrkräfte (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO) gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2017 § 17 AVO sowie die Entgeltordnung zur AVO (Anlage 1 zur AVO in ihrer ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung). 2Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2017 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu be-

rücksichtigen wäre, wenn die Anlage 1 zur AVO in ihrer am 1. Januar 2017 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) In die AVO übergeleitete und ab dem 1. November 2008 neu eingestellte Religionslehrkräfte (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO), deren Arbeitsverhältnis zu einem unter den Geltungsbereich der AVO fallenden Dienstgeber über den 31. Dezember 2016 hinaus fortbesteht, sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2017 in die ab dem 1. Januar 2017 gültigen Tätigkeitsmerkmale für die Religionslehrkräfte (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach den Tätigkeitsmerkmalen für Religionslehrkräfte in der Fassung ab 1. Januar 2017 (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Religionslehrkräfte auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 17 AVO ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 22 Absatz 4 AVO). <sup>3</sup>War die Religionslehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Satz 1 gilt für den Anspruch auf die Angleichungszulage (Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung) entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Dezember 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück; nach dem 1. Januar 2017 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.

#### Artikel VI In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 30. November 2016



Erzbischof Stephan Burger

## Erlasse des Ordinariates

Nr. 706

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Nördlicher Kaiserstuhl

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Nördlicher Kaiserstuhl wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 707

### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Pfarrei Sinzheim St. Martin

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarrei Sinzheim St. Martin wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



## Mitteilungen

Nr. 708

### Nachtrag zu den Hinweisen zu den Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchenzugehörigkeitsrecht sowie im Ehe-recht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016

Leider erst nach der Veröffentlichung der Hinweise zu dem Motu proprio „De Concordia inter Codices“ (ABl. 2016, S. 448) wurde die deutsche Übersetzung von der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht. Der deutsche Text des Motu proprio „De Concordia inter Codices“ ist auf der Internetseite der Erzdiözese Freiburg eingestellt und kann unter <http://www.ebfr.de/html/media/dl.html?i=362376> heruntergeladen werden.

## Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten

Der langjährige Datenschutzbeauftragte, Herr Dr. Siegfried Fachtet, mit Dienstsitz in Stuttgart, ist in Ruhestand gegangen.

Erzbischof Stephan Burger hat mit Wirkung zum 1. Dezember 2016

### Herrn Michael Keller

zum Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 16 KDO (Ordnung über den kirchlichen Datenschutz) sowie dessen Stellvertreter,

### Herrn Dr. Dominik Nikol,

bestellt. Der Dienstsitz ist Freiburg.

Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. (§ 17 Absatz 1 KDO)

Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. (§ 18 Absatz 1 KDO)

Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Absatz 2 KDO gegen Vorschriften dieser Ordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden. Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt. (§ 15 Absatz 1 und 2 KDO)

### Für die Kontaktaufnahme:

keller@ddsb-freiburg.de  
 nikol@ddsb-freiburg.de  
 Fischerau 6, 79098 Freiburg  
 Tel.: (07 61) 28 53 76 69  
 Fax: (07 61) 28 10 29  
 www.ddsb-freiburg.de

## Exerzitien für Priester

### a) innerhalb der Erzdiözese

### Geistliches Zentrum St. Peter

#### Einzelexerzitien

Elemente: Gebetshinweise im Begleitungsgespräch, persönliche Gebetszeiten, Leibübungen, durchgehendes Schweigen, Feier der Eucharistie, Teilnahme am Stundengebet

Termin: 22. bis 28. Januar 2017

Begleitung: Sr. Petra Maria Brugger, Pfr. Thomas Fürst

Termin: 31. Juli bis 10. August 2017

Begleitung: Sr. Petra Maria Brugger, Dr. Arno Zahlauer

Termin: 12. bis 18. November 2017

Begleitung: Sr. Petra Maria Brugger, Dr. Arno Zahlauer, P. Wilfried Dettling SJ

Ein Spezifikum des Geistlichen Zentrum ist es, dass Ignatianische Einzelexerzitien für Priester auch individuell abgesprochen werden können.

#### 30-tägige Exerzitien

Elemente: 4 bis 5 Gebetszeiten pro Tag, tägliches Begleitgespräch, durchgehendes Schweigen, Feier der Eucharistie, einige übungs- und schweigefreie Tage

Termin: 28. Juli bis 31. August 2017

Begleitung: Sr. Christa Huber CJ, Dr. Arno Zahlauer

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter  
 Klosterhof 2, 79271 St. Peter  
 Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12  
 Fax: (0 76 60) 91 01 - 50  
 info@geistliches-zentrum.org

### Sasbach, Haus Hochfelden

#### Vortragsexerzitien

Thema: „Gott bis zu sich selbst entgegen gehen“ (Bernhard von Clairvaux)

Elemente: Vorträge, Einzelgespräche, Schweigen, Feier der Eucharistie

Termin: 5. Februar bis 11. März 2017

Leitung: Dr. Georg Breirer

### *Einzelexerziten mit Gemeinschaftselementen*

Elemente: Schrift- und Bildmeditation, Bibliolog und bibliodramatische Impulse, persönliche Reflexions- und Gebetszeiten, durchgehendes Schweigen, individuelle Begleitung in Einzelgesprächen, Leibübungen, Feier der Eucharistie

Termin: 28. Juli bis 31. August 2017

Leitung: Pfr. Ludwig Höhnlinger, Roswitha Müller

### *Einzelexerziten*

Elemente: Tägliches Begleitgespräch, durchgehendes Schweigen, Leibübungen, Feier der Eucharistie

Termin: 26. März bis 1. April 2017

Begleitung: P. Markus Laier SJ

Anmeldung: Haus Hochfelden  
Hochfeld 7, 77880 Sasbach  
Tel.: (0 78 41) 69 05 - 0  
Fax: (0 78 41) 69 90 18  
hochfelden@erlenbad.de

### **Beuron, Erzabtei**

Thema: Lebenserfahrung des Geistlichen

Elemente: Vorträge, Stille, Mitfeier der Liturgie, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch

Termine: 10. bis 14. Juli 2017  
16. bis 20. Oktober 2017  
06. bis 10. November 2017

Leitung: Erzabt Tutilo Burger OSB

Anmeldung: Gastpater der Erzabtei St. Martin  
88631 Beuron  
Tel.: (0 74 66) 17 - 1 58  
Fax: (0 74 66) 17 - 1 59  
gastpater@erzabtei-beuron.de

### **b) außerhalb der Erzdiözese**

#### **Brixen**

Termin: 21. bis 25. August 2017

Thema: Werke der Barmherzigkeit

Leitung: P. Wolfgang Dotzer SJ

Anmeldung: Bischöfliches Priesterseminar  
Seminarplatz 4  
I - 39042 Brixen (Prov. Bozen)  
Tel.: 00 39 - 04 72 / 27 10 11  
Fax: 00 39 - 04 72 / 27 11 41  
verwaltung@hs-itb.it

### **Schramberg**

Termin: 28. Juli bis 6. August 2017

Thema: Ignatianische Einzelexerziten

Begleitung: Pfr. Roland Rossnagel, Sr. Annemarie Schmid, Sr. Dorothea Thomalla

Ort: Haus Lebensquell, Kloster Heiligenbronn

Anmeldung: CGL-Sekretariat  
Bei St. Ursula 5, 86150 Augsburg  
Tel.: (08 21) 3 46 68 - 0  
Fax: (08 21) 3 46 68 - 20  
sekretariat@gcl.de

### **Schönstatt**

Termin: 12. bis 17. März 2017

Thema: „Auferweckt mit Christus“ (Kol 3,1)

Leitung: Erzbischof em. Dr. Robert Zollitsch

Termin: 24. bis 30. September 2017

Thema: Spuren suchen: Die Nähe Gottes wittern

Leitung: Spiritual Andreas Brüstle

Termin: 19. bis 24. November 2017

Thema: Vom Umgang mit der Angst

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf

Anmeldung: Priesterhaus Berg Moriah  
56337 Simmern (Schönstatt)  
Tel.: (0 26 20) 9 41 - 0  
Fax: (0 26 20) 9 41 - 4 22  
info@moriah.de

### **Wechselburg**

Termine: 04. bis 08. September 2017  
23. bis 27. Oktober 2017

Thema: „Gott, du mein Gott, dich suche ich ...“ (Ps 63,2) – Gottsuche als Kraftquelle zwischen kirchlicher Strukturreform und Freundschaft mit Christus

Leitung: Prior P. Maurus Kraß OSB

Anmeldung: Benediktinerkloster  
Markt 10, 09306 Wechselburg  
Tel.: (03 73 84) 8 08 11  
Fax: (03 73 84) 8 08 33  
pater.maurus@kloster-wechselburg.de

### **Weltenburg**

Termin: 13. bis 17. März 2017

Thema: Magnificat – Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl

## Amtsblatt

Nr. 30 · 27. Dezember 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 30 · 27. Dezember 2016

- Termin: 16. bis 20. Oktober 2017  
Thema: Das geistliche Amt und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Kirche  
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl
- Termin: 13. bis 18. November 2017  
Thema: Wege zu einer dynamischen Spiritualität: Freundschaft mit Christus  
Leitung: Dr. Wilfried Hagemann
- Anmeldung: Benediktinerabtei  
Gästehaus St. Georg  
Asamstr. 32, 93309 Weltenburg  
Tel.: (0 94 41) 67 57 - 5 00  
Fax: (0 94 41) 67 57 - 5 37  
gaestehaus@kloster-weltenburg.de

Weitere Hinweise zu Exerzitien für Priester finden Sie unter [www.priesterexerzitien.de](http://www.priesterexerzitien.de).

## Personalmeldungen

Nr. 711

### Ernennung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde Weihbischof *Dr. Michael Gerber* von Erzbischof Stephan Burger zum *Bischofsvikar für Gemeinschaften und Personen des geweihten Lebens, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen sowie pastorale Bildung und Beratung* ernannt.

### Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat Herrn *P. Theodor Hogg OSB*, Baden-Baden-Lichtenthal, mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 vom Amt des *Ehebandverteidigers* entpflichtet.

### Im Herrn ist verschieden

15. Dez.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Hans Bender*, Östringen, † in Freudenberg

## Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen

Nr. 712

### Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Hilarius Herbolzheim-Bleichheim*, Dekanat Endingen-Waldkirch, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Alexius Herbolzheim, Hauptstr. 103, 79336 Herbolzheim, Tel.: (0 76 43) 48 57, buero.herbolzheim@se-her-rhein.de.

Der Caritasverband Mannheim e. V. vermietet für einen Priester im Ruhestand ab sofort im *Maria-Scherer-Haus, Seniorenzentrum in Mannheim-Rheinau*, eine Penthouse-Wohnung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an Msgr. Pfarrer i. R. Horst Schroff, Tel.: (06 21) 4 81 00 - 4 92, h.schroff@t-online.de.

Freiburg im Breisgau, den 30. Dezember 2016

**Inhalt:** Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2017. — Inkraftsetzung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien Herbolzheim i. Br. St. Alexius und Herbolzheim-Bleichheim St. Hilarius. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberer Hegau. — Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Sabbatage für Priester. — Rechtliche Zusammenlegung des Römisch-katholischen Kapellenfonds Gundelfingen mit dem Römisch-katholischen Kirchenfond Bruder Klaus Gundelfingen. — Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK). — Personalmeldung: Im Herrn ist verschieden.

### Verlautbarung des Papstes

Nr. 713

#### Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2017

*Gewaltfreiheit: Stil einer Politik für den Frieden*

1. Am Anfang dieses neuen Jahres übermittle ich allen Völkern und Nationen der Welt, den Staats- und Regierungschefs sowie den Verantwortungsträgern der Religionsgemeinschaften und der verschiedenen Gruppierungen der Zivilgesellschaft meine tief empfundenen Glückwünsche für den Frieden. Jedem Mann, jeder Frau und jedem Kind wünsche ich Frieden und bete, dass das Abbild und die Ähnlichkeit Gottes in jedem Menschen uns gestatten, einander als heilige Gaben zu erkennen, die mit einer unermesslichen Würde ausgestattet sind. Respektieren wir vor allem in Konfliktsituationen diese „tiefgründigste Würde“<sup>1</sup> und machen wir die aktive Gewaltfreiheit zu unserem Lebensstil.

Dies ist die Botschaft zum fünfzigsten Weltfriedenstag. In der ersten dieser Botschaften wendete sich der selige Papst Paul VI. an alle Völker – nicht nur an die Katholiken – mit unmissverständlichen Worten: „Es hat sich endlich ganz klar herausgestellt, dass der Friede der einzig wahre Weg menschlichen Fortschritts ist (nicht die Spannungen ehrgeiziger Nationalismen, nicht die gewaltsamen Eroberungen, nicht die Unterdrückungen, die eine falsche zivile Ordnung herbeiführen)“. Er warnte vor der „Gefahr zu glauben, dass die internationalen Streitigkeiten nicht auf dem Weg der Vernunft, das heißt der auf Recht, Gerechtigkeit und Gleichheit gegründeten Verhandlungen zu lösen seien, sondern nur auf dem der Abschreckung und der tödlichen Gewalt“. Mit einem Zitat aus der Enzyklika *Pacem in terris* seines Vorgängers Papst Johannes XXIII. priores er dagegen „den Sinn und die Begeisterung für den auf Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit und Liebe gegrün-

deten Frieden“.<sup>2</sup> Die Aktualität dieser Worte, die heute nicht weniger wichtig und dringlich sind als vor fünfzig Jahren, ist beeindruckend.

Aus diesem Anlass möchte ich näher auf die *Gewaltfreiheit* als Stil einer Politik für den Frieden eingehen und bitte Gott, uns allen zu helfen, auf die Gewaltfreiheit in der Tiefe unserer Gefühle und persönlichen Werte zurückzugreifen. Möge unsere Art, in zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und internationalen Beziehungen miteinander umzugehen, von Liebe und Gewaltfreiheit geleitet sein. Wenn die Opfer von Gewalt der Versuchung der Rache zu widerstehen wissen, können sie die glaubhaftesten Leitfiguren in gewaltfreien Aufbauprozessen des Friedens sein. Möge die Gewaltfreiheit von der Ebene des lokalen Alltags bis zur Ebene der Weltordnung der kennzeichnende Stil unserer Entscheidungen, unserer Beziehungen, unseres Handelns und der Politik in allen ihren Formen sein.

#### *Eine zerbröckelte Welt*

2. Das vergangene Jahrhundert ist von zwei mörderischen Weltkriegen verwüstet worden und hat die Bedrohung eines Atomkriegs sowie eine große Anzahl weiterer Konflikte erlebt, während wir heute leider mit einem schrecklichen „stückweisen“ Weltkrieg zu tun haben. Es ist nicht leicht zu erkennen, ob die Welt heute mehr oder weniger gewaltsam ist als gestern und ob die modernen Kommunikationsmittel und die unsere Zeit kennzeichnende Mobilität uns die Gewalt bewusster machen oder ob sie uns mehr an sie gewöhnen.

In jedem Fall verursacht diese Gewalt, die „stückweise“ auf unterschiedliche Arten und verschiedenen Ebenen ausgeübt wird, unermessliche Leiden, um die wir sehr wohl wissen: Kriege in verschiedenen Ländern und Kontinenten; Terrorismus, Kriminalität und unvorhersehbare bewaffnete Übergriffe; Formen von Missbrauch, denen die Migranten und die Opfer des Menschenhandels ausgesetzt sind; Zerstörung der Umwelt. Und wozu das alles? Erlaubt die Gewalt, Ziele von dauerhaftem Wert zu erreichen? Löst nicht alles, was sie erlangt, letztlich nur Ver-

geltungsmaßnahmen und Spiralen tödlicher Konflikte aus, die allein für einige wenige „Herren des Krieges“ von Vorteil sind?

Die Gewalt ist nicht die heilende Behandlung für unsere zerbröckelte Welt. Auf Gewalt mit Gewalt zu reagieren führt bestenfalls zu Zwangsmigrationen und ungeheuren Leiden, denn große Mengen an Ressourcen werden für militärische Zwecke bestimmt und den täglichen Bedürfnissen der Jugendlichen, der Familien in Not, der alten Menschen, der Kranken, der großen Mehrheit der Erdenbewohner entzogen. Schlimmstenfalls kann sie zum physischen und psychischen Tod vieler, wenn nicht sogar aller führen.

### *Die Frohe Botschaft*

3. Auch Jesus lebte in Zeiten der Gewalt. Er lehrte, dass das eigentliche Schlachtfeld, auf dem Gewalt und Frieden einander begegnen, das menschliche Herz ist: „Von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken“ (Mk 7,21). Doch die Botschaft Christi bietet angesichts dieser Realität die von Grund auf positive Antwort: Er verkündete unermüdlich die bedingungslose Liebe Gottes, der aufnimmt und verzeiht, und lehrte seine Jünger, die Feinde zu lieben (vgl. Mt 5,44) und „die andere Wange“ hinzuhalten (vgl. Mt 5,39). Als er die Ankläger der Ehebrecherin daran hinderte, sie zu steinigen (vgl. Joh 8,1-11), und als er in der Nacht vor seinem Tod Petrus gebot, sein Schwert wieder in die Scheide zu stecken (vgl. Mt 26,52), zeichnete Jesus den Weg der Gewaltfreiheit vor, den er bis zum Schluss gegangen ist – bis zum Kreuz, durch das er den Frieden verwirklicht und die Feindschaft getötet hat (vgl. Eph 2,14-16). Wer die Frohe Botschaft Jesu annimmt, weiß daher die Gewalt, die er in sich trägt, zu erkennen und lässt sich von der Barmherzigkeit Gottes heilen. So wird er selbst ein Werkzeug der Versöhnung, entsprechend dem Aufruf des heiligen Franz von Assisi: „Wenn ihr mit dem Mund den Frieden verkündet, so versichert euch, ob ihr ihn auch, ja noch mehr, in eurem Herzen habt!“<sup>3</sup>

Wahre Jünger Jesu zu sein, bedeutet heute, auch seinem Vorschlag der Gewaltfreiheit nachzukommen. Er ist, wie mein Vorgänger Benedikt XVI. sagte, „realistisch, denn er trägt der Tatsache Rechnung, dass es in der Welt zu viel Gewalt, zu viel Ungerechtigkeit gibt; eine solche Situation kann man nur dann überwinden, wenn ihr ein *Mehr* an Liebe, ein *Mehr* an Güte entgegengesetzt wird. Dieses ‚*Mehr*‘ kommt von Gott“.<sup>4</sup> Und mit großem Nachdruck fügte er hinzu, dass „Gewaltlosigkeit für die Christen nicht ein rein taktisches Verhalten darstellt, sondern eine Wesensart der Person und die Haltung dessen, der *so sehr von der Liebe Gottes und deren Macht überzeugt* ist, dass er keine Angst davor hat, dem Bösen nur mit den Waffen der Liebe und der Wahrheit entgegenzutreten. Die Feindesliebe bildet den Kern der ‚christlichen Revolution‘“.<sup>5</sup> Zu Recht wird das Evangelium von der *Feindesliebe*

(vgl. Lk 6,27) „als die *Magna Charta* der christlichen Gewaltlosigkeit betrachtet; sie besteht nicht darin, sich dem Bösen zu ergeben [...] sondern darin, auf das Böse mit dem Guten zu antworten (vgl. Röm 12,17-21), um so die Kette der Ungerechtigkeit zu sprengen“.<sup>6</sup>

### *Mächtiger als die Gewalt*

4. Die Gewaltfreiheit wird manchmal im Sinn von Kapitulation, Disengagement und Passivität verstanden, aber in Wirklichkeit ist es nicht so. Als Mutter Teresa 1979 den Friedensnobelpreis empfing, erklärte sie ihre Botschaft einer aktiven Gewaltfreiheit ganz deutlich: „In unserer Familie haben wir keine Bomben und Waffen nötig und brauchen nicht zu zerstören, um Frieden zu bringen, sondern wir müssen nur zusammen sein und einander lieben [...] Und so werden wir alles Böse, das es in der Welt gibt, überwinden können.“<sup>7</sup> Denn die Macht der Waffen ist trügerisch. „Während die Waffenhändler ihre Arbeit tun, gibt es die armen Friedenstifter, die ihr Leben hingeben, nur um einem Menschen und noch einem, noch einem, noch einem zu helfen.“ Für diese Friedenstifter ist Mutter Teresa „ein Symbol, ein Bild aus unserer Zeit“.<sup>8</sup> Im vergangenen September hatte ich die große Freude, sie heilig zu sprechen. Ich habe ihre Verfügbarkeit gelobt, denn „durch die Aufnahme und den Schutz des menschlichen Lebens – des ungeborenen wie des verlassen und ausgesonderten –“ war sie für alle da. „Sie beugte sich über die Erschöpften, die man am Straßenrand sterben ließ, weil sie die Würde erkannte, die Gott ihnen verliehen hatte. Sie erhob ihre Stimme vor den Mächtigen der Welt, damit sie angesichts der Verbrechen – angesichts der Verbrechen! – der Armut, die sie selbst geschaffen hatten, ihre Schuld erkennen sollten.“<sup>9</sup> Ihre Reaktion – und damit steht sie für Tausende, ja Millionen von Menschen – war der Einsatz gewesen, großherzig und hingebungsvoll auf die Opfer zuzugehen, jeden verletzten Leib zu berühren und zu verbinden und jedes zerbrochene Leben zu heilen.

Die entschieden und konsequent praktizierte Gewaltfreiheit hat eindrucksvolle Ergebnisse hervorgebracht. Unvergesslich bleiben die von Mahatma Gandhi und Khan Abdul Ghaffar Khan erreichten Erfolge bei der Befreiung Indiens sowie die Erfolge Martin Luther Kings jr. gegen die Rassendiskriminierung. Besonders die Frauen sind oft Vorreiterinnen der Gewaltfreiheit, wie zum Beispiel Leymah Gbowee und Tausende liberianische Frauen, die Gebetstreffen und gewaltlosen Protest (*pray-ins*) organisiert und so Verhandlungen auf hoher Ebene erreicht haben im Hinblick auf die Beendigung des zweiten Bürgerkriegs in Liberia.

Wir dürfen auch das epochale Jahrzehnt nicht vergessen, das mit dem Sturz der kommunistischen Regime in Europa endete. Die christlichen Gemeinschaften leisteten dazu ihren Beitrag durch inständiges Beten und mutiges Handeln. Einen speziellen Einfluss übten der Dienst und das Lehramt des heiligen Johannes Paul II. aus. In seinen Ge-

danken über die Ereignisse von 1989 in der Enzyklika *Centesimus annus* (1991) hat mein Vorgänger hervorgehoben, dass ein epochaler Umbruch im Leben der Völker, der Nationen und der Staaten „durch einen gewaltlosen Kampf erreicht wurde, der nur von den Waffen der Wahrheit und der Gerechtigkeit Gebrauch machte“.<sup>10</sup> Dieser Weg eines politischen Übergangs zum Frieden wurde auch ermöglicht dank „dem gewaltlosen Engagement von Menschen [...], die sich stets geweigert hatten, der Macht der Gewalt zu weichen, und Schritt für Schritt wirksame Mittel zu finden wussten, um von der Wahrheit Zeugnis abzulegen“. Und so kommt Johannes Paul II. zu dem Schluss: „Mögen die Menschen lernen, gewaltlos für die Gerechtigkeit zu kämpfen, in den internen Auseinandersetzungen auf den Klassenkampf zu verzichten und in internationalen Konflikten auf den Krieg.“<sup>11</sup>

Die Kirche hat sich für die Verwirklichung gewaltfreier Strategien zur Förderung des Friedens in vielen Ländern eingesetzt und sogar die gewaltsamsten Akteure zu Anstrengungen für den Aufbau eines gerechten und dauerhaften Friedens gedrängt.

Dieses Engagement für die Opfer von Ungerechtigkeit und Gewalt ist nicht etwa ein ausschließliches Gut der katholischen Kirche, sondern es gehört zu vielen religiösen Traditionen, für die „Mitleid und Gewaltlosigkeit wesentlich sind und den Weg des Lebens weisen“.<sup>12</sup> Das betone ich mit Nachdruck: „Keine Religion ist terroristisch.“<sup>13</sup> Die Gewalt ist eine Schändung des Namens Gottes.<sup>14</sup> Werden wir nie müde zu wiederholen, „dass der Name Gottes die Gewalt nie rechtfertigen kann. Allein der Friede ist heilig. Nur der Friede ist heilig, nicht der Krieg!“<sup>15</sup>

#### *Die häusliche Atmosphäre als Wurzel für eine gewaltfreie Politik*

5. Wenn die Wurzel, aus der die Gewalt entspringt, das Herz der Menschen ist, dann ist es ganz wesentlich, den Weg der Gewaltfreiheit an erster Stelle innerhalb der Familie zu gehen. Es ist eine Komponente jener Freude der Liebe, die ich im vergangenen März zum Abschluss einer zweijährigen Reflexion der Kirche über Ehe und Familie in dem Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia* dargelegt habe. Die Familie ist der unerlässliche Schmelztiegel, durch den Eheleute, Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern lernen, sich zu verständigen und uneigennützig füreinander zu sorgen; hier müssen Spannungen oder sogar Konflikte kraftvoll, aber durch Dialog, Achtung, Suche nach dem Wohl des anderen, Barmherzigkeit und Vergebung überwunden werden.<sup>16</sup> Aus dem Innern der Familie springt die Freude der Liebe auf die Welt über und strahlt in die ganze Gesellschaft aus.<sup>17</sup> Im Übrigen kann sich eine Ethik der Brüderlichkeit und der friedlichen Koexistenz zwischen Menschen und Völkern nicht auf die Logik der Angst, der Gewalt und der Verslossenheit gründen, sondern muss auf Verantwortung, Achtung und aufrichtigem Dialog beruhen. In diesem Sinn appelliere

ich für die Abrüstung sowie für das Verbot und die Abschaffung der Atomwaffen: Die atomare Abschreckung und die Drohung der gesicherten gegenseitigen Zerstörung können kein Fundament für diese Art der Ethik sein.<sup>18</sup> Mit gleicher Dringlichkeit bitte ich, dass die häusliche Gewalt und der Missbrauch von Frauen und Kindern aufhören.

Das Jubiläum der Barmherzigkeit, das im vergangenen November abgeschlossen wurde, war eine Einladung, in die Tiefen unseres Herzens zu schauen und dort das Erbarmen Gottes eindringen zu lassen. Das Jubiläumsjahr hat uns zu Bewusstsein geführt, wie zahlreich und verschieden die Menschen und die gesellschaftlichen Gruppen sind, die mit Gleichgültigkeit behandelt werden, Opfer von Ungerechtigkeit sind und Gewalt erleiden. Sie gehören zu unserer „Familie“, sind unsere Brüder und Schwestern. Darum müssen die Formen einer Politik der Gewaltfreiheit innerhalb der häuslichen Wände ihren Anfang nehmen, um sich dann auf die ganze Menschheitsfamilie auszubreiten. „Das Beispiel der heiligen Therese von Lisieux lädt uns ein, den ‚kleinen Weg‘ der Liebe zu beschreiten, keine Gelegenheit für ein freundliches Wort, für ein Lächeln, für irgendeine kleine Geste zu verpassen, die Frieden und Freundschaft verbreitet. Eine ganzheitliche Ökologie ist auch aus einfachen alltäglichen Gesten gemacht, die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen.“<sup>19</sup>

#### *Meine Einladung*

6. Der Aufbau des Friedens durch die aktive Gewaltfreiheit ist ein notwendiges Element und entspricht den ständigen Bemühungen der Kirche, die Anwendung von Gewalt zu begrenzen durch moralische Normen, durch ihre Teilnahme an den Arbeiten der internationalen Einrichtungen und durch den kompetenten Beitrag vieler Christen zur Ausarbeitung der Gesetzgebung auf allen Ebenen. Jesus selbst bietet uns ein „Handbuch“ dieser Strategie zum Aufbau des Friedens in der sogenannten Bergpredigt an. Die acht Seligpreisungen (vgl. *Mt* 5,3-10) skizzieren das Profil des Menschen, den wir als glücklich, gut und authentisch bezeichnen können. Selig, die keine Gewalt anwenden – sagt Jesus –, selig die Barmherzigen, die Friedenstifter, selig, die ein reines Herz haben, die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit.

Das ist auch ein Programm und eine Herausforderung für die politischen und religiösen *Leader*, für die Verantwortungsträger der internationalen Einrichtungen und für die Leiter der Unternehmen und der Medien der ganzen Welt: die Seligpreisungen in der Art der Ausübung ihrer Verantwortung anzuwenden. Eine Herausforderung, die Gesellschaft, die Gemeinschaft oder das Unternehmen, für das sie verantwortlich sind, im Stil der Friedenstifter aufzubauen; Barmherzigkeit zu beweisen, indem sie es ablehnen, Menschen auszusondern, die Umwelt zu schädigen oder um jeden Preis gewinnen zu wollen. Das erfordert

die Bereitschaft, „den Konflikt zu ertragen, ihn zu lösen und ihn zum Ausgangspunkt für einen neuen Prozess zu machen“.<sup>20</sup> In dieser Weise zu wirken, bedeutet, die Solidarität als den Stil zu wählen, Geschichte zu machen und soziale Freundschaft aufzubauen. Die aktive Gewaltfreiheit ist ein Weg, um zu zeigen, dass wirklich die Einheit mächtiger und fruchtbarer ist als der Konflikt. Alles in der Welt ist eng miteinander verbunden.<sup>21</sup> Gewiss, es kann geschehen, dass die Verschiedenheiten Reibereien erzeugen: Gehen wir sie konstruktiv und gewaltlos an, so dass „die Spannungen und die Gegensätze zu einer vielgestaltigen Einheit führen können, die neues Leben hervorbringt“ und „die wertvollen Möglichkeiten der kollidierenden gegensätzlichen Standpunkte beibehält“.<sup>22</sup>

Ich versichere, dass die katholische Kirche jeden Versuch, den Frieden auch durch die aktive und kreative Gewaltfreiheit aufzubauen, begleiten wird. Am 1. Januar 2017 tritt das neue „Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen“ in Funktion. Es wird der Kirche bei der Förderung „der unermesslichen Güter der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung“ immer wirkungsvoller helfen und sie in ihrer Fürsorge für die Migranten, „die Bedürftigen, die Kranken und die Ausgeschlossenen, die Ausgegrenzten und die Opfer bewaffneter Konflikte und von Naturkatastrophen, die Gefangenen, die Arbeitslosen und die Opfer jeder Form von Sklaverei und Folter“<sup>23</sup> immer durchgreifender unterstützen. Jede Handlung in diese Richtung, so bescheiden sie auch sei, trägt zum Aufbau einer gewaltfreien Welt bei, und das ist der erste Schritt zur Gerechtigkeit und zum Frieden.

#### Zum Schluss

7. Wie es der Tradition entspricht, unterzeichne ich diese Botschaft am 8. Dezember, dem Fest der Unbefleckten Empfängnis der seligen Jungfrau Maria. Sie ist die Königin des Friedens. Bei der Geburt ihres Sohnes verherrlichten die Engel Gott und wünschten den Menschen guten Willens Frieden auf Erden (vgl. *Lk* 2,14). Bitten wir Maria, uns leitend voranzugehen.

„Alle ersehnen wir den Frieden; viele Menschen bauen ihn täglich mit kleinen Gesten auf; viele leiden und nehmen geduldig die Mühe auf sich, immer wieder zu versuchen, Frieden zu schaffen.“<sup>24</sup> Bemühen wir uns im Jahr 2017 mit Gebet und Tat darum, Menschen zu werden, die aus ihrem Herzen, aus ihren Worten und aus ihren Gesten die Gewalt verbannt haben, und gewaltfreie Gemeinschaften aufzubauen, die sich um das gemeinsame Haus kümmern. „Nichts ist unmöglich, wenn wir uns im Gebet an Gott wenden. Alle können ‚Handwerker‘ des Friedens sein.“<sup>25</sup>

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016

FRANZISKUS

#### Anmerkungen:

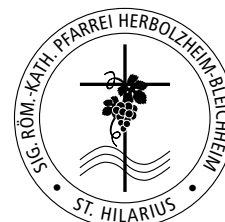
- <sup>1</sup> Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.
- <sup>2</sup> Botschaft zum ersten Weltfriedenstag, 1. Januar 1968.
- <sup>3</sup> „Leggenda dei tre compagni“: *Fonti Francescane*, Nr. 1469 (dt. Ausg.: „Dreigefährtenlegende“, *Franziskus-Quellen*, Kevelaer 2009, S. 644).
- <sup>4</sup> *Angelus*, 18. Februar 2007.
- <sup>5</sup> *Ebd.*
- <sup>6</sup> *Ebd.*
- <sup>7</sup> Mutter Teresa, *Ansprache zur Verleihung des Friedensnobelpreises*, 11. Dezember 1979.
- <sup>8</sup> *Meditation* „Der Weg des Friedens“, Kapelle der *Domus Sanctae Marthae*, 19. November 2015.
- <sup>9</sup> *Homilie* zur Heiligsprechung der seligen Mutter Teresa von Kalkutta, 4. September 2016.
- <sup>10</sup> Nr. 23.
- <sup>11</sup> *Ebd.*
- <sup>12</sup> *Ansprache* bei der interreligiösen Begegnung (3. November 2016).
- <sup>13</sup> *Ansprache* bei der 3. Internationalen Begegnung der Volksbewegungen (5. November 2016).
- <sup>14</sup> Vgl. *Ansprache* bei der interreligiösen Begegnung mit dem Ratspräsidenten der kaukasischen Muslime und Repräsentanten der anderen Religionsgemeinschaften, Baku (2. Oktober 2016).
- <sup>15</sup> *Ansprache* beim Weltgebetstag für den Frieden, Assisi (20. September 2016).
- <sup>16</sup> Vgl. Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*, 90-130.
- <sup>17</sup> Vgl. *ebd.*, 133.194.234.
- <sup>18</sup> Vgl. *Botschaft* anlässlich der Wiener Konferenz zu den humanitären Auswirkungen von Kernwaffen (7. Dezember 2014).
- <sup>19</sup> Enzyklika *Laudato si'*, 230.
- <sup>20</sup> Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 227.
- <sup>21</sup> Vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 16.117.138.
- <sup>22</sup> Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 228.
- <sup>23</sup> Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu proprio“, mit dem das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen eingerichtet wird (17. August 2016).
- <sup>24</sup> *Regina Coeli*, Betlehem (25. Mai 2014).
- <sup>25</sup> *Appell*, Assisi (20. September 2016).

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 714

#### **Inkraftsetzung der Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien Herbolzheim i. Br. St. Alexius und Herbolzheim-Bleichheim St. Hilarius**

Die Dienstsiegel der Römisch-katholischen Pfarreien Herbolzheim i. Br. St. Alexius und Herbolzheim-Bleichheim St. Hilarius werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 715

## Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberer Hegau

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Oberer Hegau wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Mitteilungen

Nr. 716

## Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss

Mit dieser Ausgabe ist der **Jahrgang 2015/2016** des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen. Das Inhaltsverzeichnis wird im 2. Quartal 2017 einer Nummer des Amtsblattes beigelegt.

Nr. 717

## Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

### Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 207

Apostolisches Schreiben MISERICORDIA ET MISERA von Papst Franziskus zum Abschluss des Außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit

### Die deutschen Bischöfe Nr. 103

„Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Nr. 718

## Sabbattage für Priester

Der Sabbattag bietet Priestern und Priestergruppen von Sonntagabend bis Montagmittag oder -abend eine Zeit zum Ausspannen mit Geistlichem Impuls, Gebetszeit, Gespräch, Stundengebet und Eucharistiefeier.

Termine: 12./13. Februar 2017  
12./13. März 2017  
02./03. Juli 2017  
17./18. September 2017  
15./16. Oktober 2017  
19./20. November 2017

Ort: Geistliches Zentrum St. Peter

Leitung: Pfarrer Klemens Armbruster  
Pfarrer Hermann-Josef Kreutler

Anmeldung: Geistliches Zentrum St. Peter  
Klosterhof 2, 79271 St. Peter  
Tel.: (0 76 60) 91 01 - 12  
Fax: (0 76 60) 91 01 - 50  
[info@geistliches-zentrum.org](mailto:info@geistliches-zentrum.org)

Nr. 719

## Rechtliche Zusammenlegung des Römisch-katholischen Kapellenfonds Gundelfingen mit dem Römisch-katholischen Kirchenfond Bruder Klaus Gundelfingen

Mit Datum vom 17. November 2016 wurde gemäß § 21 Absatz 3 i. V. m. § 26 Absatz 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg der Römisch-katholische Kapellenfond Gundelfingen mit dem Römisch-katholischen Kirchenfond Bruder Klaus Gundelfingen zusammengelegt. Das Vermögen des Römisch-katholischen Kapellenfonds Gundelfingen geht durch Gesamtrechtsnachfolge auf den Römisch-katholischen Kirchenfond Bruder Klaus Gundelfingen über.

Das Kultusministerium wurde gemäß § 26 Absatz 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg hiervon in Kenntnis gesetzt.

Nr. 720

## Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

### I.

### Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 12. März 2015 die Achtzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde am 22. Juni 2015 durch den Verband der Diözesen Deutschlands genehmigt.

## Amtsblatt

Nr. 31 · 30. Dezember 2016

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 31 · 30. Dezember 2016

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 7. Mai 2015 die Achtzehnte Änderung der Satzung genehmigt. Sie wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, S. 203, veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

#### II.

### Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 1. September 2015 die Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde am 23. November 2015 durch den Verband der Diözesen Deutschlands genehmigt.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 4. Januar 2016 die Neunzehnte Änderung der Satzung genehmigt. Sie wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, S. 272, veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

#### III.

### Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 54 Absatz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat am 5. November 2015 die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 54 Absatz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Die Änderung dieser Durchführungsvorschriften hat der Verband der Diözesen Deutschlands am 23. November 2015 genehmigt. Die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 54 Absatz 2 der Kassensatzung wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, S. 273, veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

### Personalmeldung

Nr. 721

### Im Herrn ist verschieden

27. Dez.: Pfarrer i. R. Dr. Dr. Johannes Kern, Mannheim,  
† in Mannheim

**Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2016.**

*Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein gesegnetes und friedvolles Neues Jahr 2017!*

**Erzbischöfliches Ordinariat**